Germ. g.
311 u.
Fiche

R

Ueber die gegenwärtige Volksnoth in Deutschland und die Mittel zu deren Abhülfe

mit

besonderer Beziehung auf die von den Verhandlungen des zu Darmstadt versammelten Handelskongresses zu erwartenden Resultate.

Von

L. F. v. Meseritz.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1822.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den

allerhöchsten und höchsten

an dem

Handelskongresse zu Darmstadt

theilnehmenden

deutschen Regierungen

und

den hochachtbaren

Ständeversammlungen dieser Staaten

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom

Verfasser.

Einleitung.

Die Augen Europas, Deutschlands insbesondere, sind auf den, seit dem September 1820 zu Darmstadt versammleten, Handelskongreß gerichtet. Man weiß, daß derselbe veranlaßt worden ist durch eine, im Mai desselben Jahres, zwischen Baiern, Württemberg, Baden, Hessendarmstadt, den Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häusern, Nassau und den Fürstlich-Reussischen Häusern zu Wien abgeschlossene Uebereinkunft, der in der Folge noch Kurhessen, Waldeck, die Fürstlich-Hohenzollerschen und Schwarzburgischen Häuser beitraten, und daß durch einen Vertrag die wechselseitigen Verhältnisse zu ordnen, er bezweckt. Dem Abschlusse dieses Vertrags sehen die Bewohner dieser Staaten mit sehnsuchtsvoller Begierde entgegen, denn von seinen Bestimmungen erwarten sie die Linderung ihrer Drangsale. Nach vorläufiger Darstellung dieser und ihrer Ursachen, in die Erörterung derjenigen Maßregeln einzugehen, die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erfordert werden, ist die Tendenz dieser Schrift. Zur Feststellung der Gesichtspunkte, unter denen der Verfasser seinen Gegenstand betrachtet, möge Nachfolgendes dienen:

Um in den Abstractionen und Schlußfolgerungen sich nicht zu trügen, ist es nothwendig, eine feste Basis zu gründen, auf welcher die organischen Principien ruhen, nach denen die vorliegenden Verhältnisse sollen dargestellt werden. Oftmals kömmt es minder an auf die Tiefsinnigkeit des Gedachten, als auf die Ordnung in der Darstellung selbst trivialer Wahrheiten. In diesem Betracht, beginnen wir damit, die Begriffe über den Handel zu ordnen, indem wir ihn in seinen verschiedenen Stellungen beschauen. Wir nennen

1) Industriehandel denjenigen, der die eignen Producte des Bodens und der Nationalarbeit zum Gegenstande hat. Er ist die Grundlage des Nationalwohlstandes und wenige Ausnahmen sind, daß ein Staat, selbst ein Ragusa, ohne dieses Erforderniß zu irgend einem Wohlstande gediehen sey; aber tausend Beispiele, daß, durch Verabsäumung dieser Grundlage, an sich reiche Länder in Armuth versanken. Wem fällt hierbei nicht das alte Spanien ein? im Gegensatz Holland, dessen Reichthum beim armseligsten Boden, stets und bis zum heutigen Tage auf Fischfang und Viehzucht basirt ist, von dem es Hering und Käse für einträglicher achtet, als alle seine Kolonien.

2) Zwischenhandel, (Oeconomiehandel,) nennen wir denjenigen, der, von Volk zu Volk, durch eine zwischenliegende Nation, für ihre eigene Rechnung, mit aller Art, andern Ländern eigenthümlichen, Producten betrieben wird. In der Regel erfordert dieser Handel, um einträglich zu seyn, zuvörderst eigene Kapitalien, wenn gleich, in mehrern Fällen, die Acquisition der fremden Artikel auch durch Gegenstände des Industriehandels, mehr

oder minder, ausgeglichen werden kann. Von ihm unterscheidet sich

3) der Speditionshandel dadurch, daß er weder eigne Kapitalien, noch irgend eine Ausgleichung erfordert. Es theilt sich dieser Handel in zwei unterschiedene Zweige: der Consignation oder Commission und dem (reinen) Transito. Er hat seine Gewähr in moralischen Kapitalien. So nennen wir die Treue und den Fleiß der Privaten, die Liberalität und Angemessenheit der politischen Einrichtungen, vornehmlich in fiskalischer Hinsicht.

Auf dieser Basis bauen wir nachfolgende Principien:

1) Der Industriehandel ist die Seele eines jeden andern Handels; er verdient demnach die erste Sorgfalt der Regierungen; den Rücksichten auf seinen Flor müssen alle andern Betrachtungen weichen. Aus diesem Gesichtspunkte belasteten die staatsklugen Holländer einen mit Getreide besaamten Acker um das Dreifache schwerer, als den grastragenden, indem ihr tiefer Boden mehr der Viehzucht, als dem Getreidebau günstig ist, und die zur menschlichen Nahrung dienenden Feldfrüchte, bei der ausgebreiteten Schiffahrt, leichter eingebracht werden könnten, als der Abgang des nutzbaren Viehes.

2) Es können Verhältnisse eintreten, wo das in dem Zwischenhandel angelegte Kapital, sich reichlicher verzinset, als das auf die inländische Production verwendete. Alsdann überläßt sich freilich der Kaufmann den Impulsen seines Privatinteresse, anscheinend zum Nachtheile dieser Production, als ob ihr die, sonst zu ihrer Belobung dienenden, Kapitalien entzogen würden. Ein zeitweiliges Steigen des Zinsfußes kann sogar hiervon die Folge seyn. Jedoch be-

schauet man die Resultate dieser Fälle in Beziehung auf die Allgemeinheit, so gleicht sich dieses anscheinende Mißverhältniß zum Wohl des Ganzen wieder aus. Denn auch auf diesem Wege wird die Gesamtmasse des Nationalkapitals anwachsend sich vermehren. Da nun aber, wie anerkannt ist, die Quantität der inländischen Arbeit und Production sich durch die Größe jenes Kapitals bedingt, so wird zulezt auch auf diese, in welcher Weise des Mehr- oder Minderbetrags das Kapital sich immerhin vertheilt befinde, die durch den Zwischenhandel bewirkte Vermehrung desselben ihren vortheilhaftern Einfluß äussern.

3) Der Gewinn, den der Speditionshandel gewährt, ist anscheinend minder beträchtlich, specifisch unbedeutend; dennoch der höchsten Nationalaufmerksamkeit würdig, indem er, ohne irgend einen materiellen Aufwand, durch eine, allein moralische, Entwickelung belebt, durch Vervielfachung des kleinen Nettogewinns eine Summe auswerfen kann, die den Gewinn der beiden ersten Rubriken aufwiegen, bisweilen übersteigen dürfte. Es sezt dies aber Lokalitätsverhältnisse voraus, die eine jede Nation oder Ort sich nicht geben, oftmals jedoch sie influenciren kann. So ist an Orten der Nord- und Ostseeküste, so wie zu Basel, zu Frankfurt, dieser Handelszweig die Quelle des Reichthums geworden.

Es folgt ganz natürlich aus der gegebenen Darstellung, daß in einem jeden Staate es eine Klasse von Bürgern geben muß, welche den einen oder den andern dieser Handelszweige, oder deren Gesamtheit, als ihr Gewerbe, betreiben.

Es versteht sich ferner von selbst, daß der Staat, so wie von den Früchten der Werkthätigkeit überhaupt, auch von dem Ertrage des Handels sein Einkommen haben soll. Daß er unmittelbare Ansprüche an den Gewinn aus dem Industriehandel habe, bedarf keines Beweises. Es ist dieser die Grundlage seiner Einkünfte, ohne Rücksicht auf den Modus, wie er sie vertheilt und erhebt, ob von dem Boden, oder aus dessen Früchten, ob vom rohen Produkt oder vom bearbeiteten. *)

Eine andere Frage ist es, in wie fern der Staat sich ein Einkommen machen kann aus den beiden andern Handelszweigen. Am ersprießlichsten wäre es ihrem Flor, wenn er durchaus davon absehen könnte. Da dieß jedoch, bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge, nicht gar wohl statt haben kann, so entsteht die Frage: welchen Antheil mag der Staat ansprechen an dem Gewinn aus dem Zwischen- und Speditionshandel, um dem Fortschreiten des Nationalwohlstandes nicht im Wege zu stehen. Und da glauben wir uns nicht zu trügen, wenn wir folgendes organische Princip aufstellen: Der Staat mag nur den Nettogewinn, die Früchte dieser Handels-

*) Die Utilisirung des Produkts der Kräfte sowohl des Bodens, wie der Menschen, an welchen Gegenständen diese auch ihre Werkthätigkeit üben mögen, ist die nächste Quelle, aus welcher alles Einkommen, der Privaten sowohl, als des Staats fließt. Der Verfasser hält diese Bemerkung um deswillen nicht für überflüssig, damit man, ihn mißdeutend, obiger Aeußerung nicht etwa die Absicht unterlegen möge, als würden dadurch allein die Abgaben auf die Handelsbewegungen bezeichnet.

zweige, nimmer die Instrumente, die darin angelegten Kapitalien ꝛc. belasten.

Aus diesem Grundsatze ergeben sich gegenseitige Beziehungen des Handelsstandes zum Staate und umgekehrt. Beachtend, daß das Leben des Handelsstandes versirt in der Spontaneität, daß diese wiederum ihr Princip hat in einem allmächtigen Triebe der Natur, der zugleich allem äußern Zwange widerstrebt; mit einem Wort: daß bürgerliche Freiheit die Seele alles blühenden Handels ist, so ergiebt sich hieraus das Axiom: daß die Staatsregierung sich alles directen Einflusses in den Wirkungskreis des Handelsstandes zu enthalten hat. Diesem bleibt es somit vorbehalten, seine Angelegenheiten durch sich selbst zu beschicken; er erscheint gleichsam als ein Staat im Staate und subsistirt in einem Weltbündnisse des ewigen Friedens, nach eigener Willkühr, unabhängig von individueller Staatengewalt, gehorchend sich selbst gegebenen Gesetzen. Daß diese Gesetze der Gesamtheit, folglich dem Handelsstande eines jeden einzelnen Staates die angemessensten, folglich die besten sind, geht aus der Natur der Sache hervor. Sind sie die besten dem Handelsstande, so sind sie auch einschließlich die zuträglichsten dem respectiven Nationalwohlstande, der unfehlbar durch die freie Konkurrenz des Welthandelstandes aufs möglichste gehoben wird.

Hat man diese Begriffe in ihrem Zusammenhange wohl aufgefaßt und vor Augen, so ergeben sich daraus ganz natürliche Folgerungen über die Ursachen des Flors, so wie des Verfalls des Wohlstandes in Städten, Landschaften und Nationen; und es genügt der bloßen Aufzählung.

Verfällt der Wohlstand, so muß der Produzent aus dem Boden dem Handelsstande nichts darbieten, oder dieser muß das Dargebotene nicht benutzen wollen. Erstere Bedingung widerstrebt der moralischen, ja selbst der materiellen Natur des polizirten Menschen. Es muß also ein äußerer Einfluß ihn hindern, von seinem Boden und seiner Arbeit den möglichst nützlichen Gebrauch zu machen. So war es im alten Portugal, Spanien; so ist es im Kirchenstaate, wo Arbeit und Industrie gar nichts einbringen, wo Mönche und Bettler allein im Wohlstande leben.

Hat dagegen der Produzent weder Fleiß noch Arbeit geschont, bietet er dem Handelsstande seine Reichthümer dar, so ist der allmächtige Trieb des Gewinns ein hinreichender Aufruf an ihn; und ermangelt er dieses Triebes, so muß ein äußerer, übermächtiger Einfluß sich ihm in den Weg stellen, ihn überwältigen. Es ergeht da der Handelsrepublik, wie den politischen Republiken; aus zweierlei Ursachen gehen sie zu Grunde: durch Factionen, die in ihrem Innern aufstehen, oder durch äußere Gewalt. Diese Analogie wollen wir mit wenigen Worten der Wirklichkeit der Dinge anpassen.

Wir sagen: es sind Factionen erstanden in der Weltrepublik des Handels. Die emergirende Faction erstand in England durch die Navigationsacte. Nicht die Mitglieder der merkantilischen Weltrepublik waren es, aus denen dieser Factionsgeist hervorgieng; die Staatsgewalt war es, die dem Handelsstande Englands diesen Geist aufdrang und ihn unter ihre Finanzgesetze beugte. Es konnte nicht fehlen, daß andere Staaten sich gleichmäßig benahmen. Die, so in ihrer Indolenz beharrend, dahin giengen,

isolirt, ohne Vorsichtigkeit, mußten dabei zu kurz kommen, mehr als die, so gegen die herrschende Faction auf ihrer Hut waren. Deutschlands meiste Provinzen verblieben in jenem Fall; daß sie nicht schon längst zu Grunde giengen, verdanken sie dem Reichthume ihres Bodens, der heimischen Frugalität und der Umsichtigkeit, der Thätigkeit ihrer ost- und nordseeischen Städte, so wie dem weltbürgerlichen Benehmen der Holländer, die durch ihren Reichthum jener Faction die Stange hielten.

Wir sagen demnach: äußere Macht griff die Handelsrepublik an. Diese äußere Macht ist die Regierergewalt. Sie ermunterte und unterstützte eine von ihr künstlich organisirte Faction, ihres finanziellen Vortheils wegen; andere Regierungen ahmten das Beispiel nach; die Ersten hatten den Vorsprung, übertrafen alle an Gewandtheit; um sie einzuholen, übereilte man sich nicht selten in unangemessenem Zwange, den man der Freiheit des Handels, wohl gar der Production und der Arbeit selbst auflegte, um, gleich England, die Staatsfinanzen zu bereichern.

Dieses leztere System hat in unsern Tagen obgesiegt; ja, man findet es so folgerecht nothwendig, daß der für einen ruhmwürdigen Statistiker gilt, der es auszudehnen und zu verschönern versteht. Systematisch arbeitet man fortan, die Welthandelsrepublik zu zerstören; jeder Staat partheiet sich so in Factionen; getrennt rivalisirt jeder, den Gegner zu besiegen, läßt Heere von Douaniers gegen einander anrücken, und an den Landesgränzen ist Alles im hitzigen Kampfe befangen. Die Leidenschaft hat die Verblendung bis zu dem Grade gesteigert, daß man die Millionen der Kriegskosten gar nicht in Anschlag bringt, deren

Aufbringung man handgreiflich den Nationalwohlstand hinopfert, so daß, um jene Legionen im Felde zu erhalten, man zu den drückendsten Erpressungen seine Zuflucht nehmen muß. Ja, so weit geht die Verblendung, daß man diesen Krieg, wenn schon nur auf Unkosten aller Moralität im Volke, unterhält; so weit die Berückung, daß man sein eigenes politisches Daseyn Völkern, in Betrüger, Diebe oder hungrige Wölfe umgewandelt, anheimstellt.

Aus diesem Strudel sich herauszuwinden, erfordert einen großen Entschluß. Das Extrem des Uebels hat einigen weisen Regierungen Süddeutschlands diesen Entschluß an die Hand gegeben. Sie wollen mit Ernst von der verderblichen Bahn sich abwenden, weise die über den Handel zu weit ausgestreckte Hand zurückziehen, auf die aus der Natur der Dinge hervorgehenden Grundsätze zurückkommen; — und da bieten sich zwei große Fragen dar, deren richtige Auflösung über das Wohl ihrer Völker entscheiden soll.

Die erste Frage ist: Wie haben sich diese Regierungen zu benehmen, in Betreff der drei großen Abtheilungen des Handels im Innern ihrer Staaten?

Die zweite Frage: wie haben sie sich zu benehmen gegen das, was wir oben einzelne Factionen in der Handelswelt genannt haben?

Die Lösung dieser beiden Fragen wird der Verfasser in gegenwärtiger Schrift versuchen. Da nun aber, wie es anerkannt ist, unter allen Zweigen der Staatsdisciplin, in der politischen Oeconomie besonders, den Forderungen der Wissenschaft bei der Ausführung oftmals Hindernisse entgegentreten, deren Beseitigung durch Umstände bedingt ist,

von denen die Speculation absieht, so ergiebt sich hieraus für die hier zu behandelnde Materie eine ganz natürliche Sonderung in zwei Abtheilungen. In der ersten wird dieselbe nach den Principien einer geläuterten Theorie, in der zweiten aber, unter Berücksichtigung derjenigen Schwierigkeiten, die ihrer unbedingten Anwendung sich entgegenstellen, von dem Verfasser zur Erörterung gezogen werden.

Erster Theil.

Verhältnisse der Zeit und was sie mit sich bringt.

§. 1.

Europa glich, während der drei und zwanzig Kriegsjahre, die der gegenwärtigen Periode vorangiengen, einem Verschwender, der nicht blos sein Einkommen verzehrt, sondern der sein Kapitalvermögen angreift und an Wucherer seine unbewegliche Habe verpfändet. Aus dieser Ansicht gedenken wie die Ursachen des raschen Umschwungs der großen Handelsmaschine zu jener und ihres stockenden Ganges zur gegenwärtigen Zeit herzuleiten. Untersuchen wir demnach zuförderst, wie der Haushalt der Staaten, Gemeinden und Privaten in jener Periode beschaffen, zu welchen Maßregeln sie ihre Zuflucht nahmen, um den ihnen angesonnenen Aufwand zu bestreiten, und welches die Stellung derjenigen war, die das Gebäude ihres Wohlstandes auf den Trümmern der allgemeinen Wohlfahrt errichtet haben.

Wir werden sodann einen Blick auf diejenigen Veranstaltungen werfen, die von Seiten der deutschen Regierungen getroffen werden, zur Herstellung des durch jene Er=

eignisse und deren Folgen zerrütteten Haushalts ihrer Völker, und die Gründe entwickeln, weshalb diese Veranstaltungen die beabsichtigten Resultate bis jezt nicht herbeiführen konnten. Endlich aber werden wir zeigen, welche Forderungen sich aus den Verhältnissen der Zeit entwickeln lassen, zur kräftigen Aufhülfe des gesunkenen Wohlstandes der deutschen Völker.

§. 2.

Der außerordentliche Aufwand, wozu der Krieg die Regierungen und ihre Unterthanen nöthigte, wurde von Allen, die ihn machten, nur zum geringen Theil aus ihrem Einkommen bestritten: sie sahen sich dahin gebracht, dessen Quellen selbst anzugreifen; der Drang der Umstände zwang sie, den Baum zu fällen, um seine Früchte zu pflücken. Die Regierungen machten Anleihen, so lange sie noch Credit hatten, und, als dieser erschöpft war, forderten sie von ihren Unterthanen so starke Beyträge, daß diese solche nicht mehr aus dem Ertrage ihres Vermögens, oder von den Früchten ihrer Werkthätigkeit zu leisten vermochten, sondern das Kapital selbst angreifen mußten. — Der Kredit der Gemeinden und Körperschaften erhielt sich aufrecht mit mehr oder weniger Modifikationen, und die Magistrate und Vorstände benutzten denselben zur Bestreitung der täglich sich mehrenden Bedürfnisse. Die Privaten befanden sich in derselben Lage. Und so geschahe es denn, daß ihre Häuser, ihre Ländereien, ihre ganze liegende Habe aufhörten, für sie ein nutzenbringendes Eigenthum zu seyn. Diese Gegenstände stellten fortan nur noch die Kapitalien ihrer Gläubiger vor, die deren eigentliche Nutznießer, indem sie es sind,

denen Häuser- und Bodenrente, unter der Gestalt von Zinsen, ein wirkliches Einkommen gewährt.

Allein nicht nur der Werth des Grundeigenthums ist verzehrt worden, sondern auch die in den Gewerben angelegten Kapitalien sind größtentheils spurlos verschwunden. Es bedarf wohl nicht erst des Beweises, wie der Krieg auf mannigfaltige Art durch seine Einwirkungen diese Folgen nach sich gezogen, obwohl wir zugeben müssen, daß, während der Dauer des Kriegs selbst, dieses Ergebniß in vielen Gewerben nicht nur wenig bemerklich, sondern daß selbst mehrere sogar sich zu einer bedeutenden Höhe erhoben hatten. Aber die Kapitalien, wodurch dieselben, während jener Periode, die einen raschen und mithin starken Verzehr von Erzeugnissen aller Art veranlaßte, unterhalten wurden, flossen ihnen aus dem Vermögen der Grundeigner zu, und konnten demnach zu deren Unterhaltung auch nur so lange dienen, als diese Quelle noch nicht erschöpft war. Es ist übrigens keine Frage, daß diese Erschöpfung nicht so bald und in dem Grade würde eingetreten seyn, wenn Staaten, Körperschaften und Individuen haushälterischer zu Werke gegangen. Allein in der Zeit der Angst und des Schreckens waren Alle nur darauf bedacht, aus dem allgemeinen Verderben die Rückerinnerung an den Genuß zu retten, und so kam es denn, daß Niemand auf eine weise Oekonomie Bedacht nahm, und Regierungen sowohl, wie Magistrate und Privaten sich rücksichtslos den Impulsen des Augenblicks überließen und die Verschwendung des Nationalvermögens beschleunigten.

Dieß war der Gang, den der Haushalt der Nationen in den meisten civilisirten Ländern Europas, mit Ausnahme

Englands, nahm, das, der ungeheuern Vermehrung seiner Staatsschuld ungeachtet, sich fortdauernd, durch Kunstfleiß und Aufhäufung des Geldes bei sich, bereicherte, indessen die übrigen Völker verarmten. Doch am meisten empfand Deutschland diese unseeligen Wirkungen. Es lag hiervon die Ursache theils in seinen politischen Verhältnissen, theils in den öconomischen, die gleichzeitig eintraten, und wovon wir hier eine gedrängte Uebersicht geben wollen. Um den richtigen Gesichtspunkt aufzufassen, ist es erforderlich, einen flüchtigen Rückblick auf die Vergangenheit zu werfen.

Es war eine Zeit, wo die Regierungen Deutschlands apathisch der Arbeit, der Produktion, dem Handel zusahen; und das war nicht die unglückliche Periode des deutschen Wohlstandes. Lieferte der Süden mehr Arbeit, so benutzte die Betriebsamkeit der nord- und ostseeischen Städte reichlicher die rohe Frucht des deutschen Bodens. Von Kunstfleiß hatte man überhaupt keine Idee bis zu Friedrichs Zeiten, und seitdem auch nicht sonderlich außerhalb seiner Staaten. Um kurz zu seyn: alles Trübsals verheerender Kriege ungeachtet, hob sich Deutschlands Wohlstand fortan; alljährlich war seine Handels-Bilanz überwiegend.

Mit der Revolution Frankreichs tritt eine neue Periode ein. Gleichsam zum Abschiede überschüttete die Welt Deutschland mit ihren Reichthümern. Viele Jahre hindurch erhielt sich die ostseeische Last Weizen im Preise von 300 bis 400 Thlr.; alle Produkte des Bodens und der Arbeit blieben im verhältnißmäßigen Werth. Mit den so erworbenen Schätzen glaubte man sich jedem schwelgenden

Aufwande gewachsen, gewöhnte sich daran, und ahnete nicht eine andere Art von Revolution im Merkantilischen, welche die deutsche Handelswelt überraschen sollte, gleich so manchen politischen ihrer Regierer. Dieß läßt sich nebst den Folgen mit wenigen Worten sagen: die neue Ordnung der Dinge im politischen Fache hat eine analoge im Merkantilischen auf sich gezogen. Die begierigen Abnehmer am Markte Deutschlands sind verschwunden. Amerika hat sie zuerst an sich gezogen; neuerdings Odessa. Frankreich sucht nicht mehr von unserm Material. Seine Produktion, sagt Jouy, der gründliche Rechner, hat seit der Revolution sich auf das Fünffache gehoben; es ist also unser gefährlicher Konkurrent. Auch Spanien will nichts von uns. Sein Boden, der vor der Entdeckung der neuen Welt 33 Millionen Menschen reichlich nährte, ist der hervorbringenden Arbeit wieder gegeben; ein Erzbischof von 600,000 Realen Landrente auf 20,000 reducirt; und das Portugal, das seine Aecker mußte brach liegen lassen, und dessen Weberstühle die englische Faktorei zerbrach, treibt nun den Pflug und webt Zeuge. Wir werden aus dem hier Gesagten an seinem Orte die Folgerungen ziehen.

§. 3.

Absehend von den mitwirkenden Ursachen des gesunkenen Wohlstandes, haben wir uns begnügt, diese in allgemeinen Umrissen zu zeichnen, und gehen zur Darstellung des gegenwärtigen Zustandes Deutschlands über. Hier erblicken wir nun die Eigenthümer des Grundvermögens, — es seyen dieß der Staat, die Korporationen oder die Privaten — zu bloßen Titularbesitzern desselben herabgesunken, die Kapitalisten aber — und einschließlich Wucherer

und Agioteurs — im Realbesitze desselben, oder, was das Nämliche, im Genusse des Einkommens, das es gewährt. Wir erblicken den Gewerbstand fast ganz darnieder liegend und den Handel in Stockung. Es ist aber das Eine wie das Andere eine nothwendige Folge jener Lage der Dinge. Die Quelle, woraus die städtischen Gewerbe während des Krieges ihre Nahrung schöpften, ist versiegt, und der Zufluß, den sie noch gegenwärtig erhalten, verhältnißmäßig gering und unzureichend, um Blüthen und Früchte zu treiben. Es würde aber ohne Zweifel die allgemeine Noth noch höher gestiegen seyn, träten nicht Umstände ein, die, da ihr Einfluß wesentlich, wir nicht unerörtert lassen dürfen.

Es ist ein auf Theorie und Erfahrung begründeter Satz der National-Oekonomie, daß es zuerst der Anbau der Ländereien ist, der die Kapitalien eines Landes in Anspruch nimmt. Sie werden hierauf am vortheilhaftesten und sichersten angelegt, weil dabei die Kräfte der rohen Natur mit den sie benutzenden Kräften der Menschen in Verbindung treten zur Hervorbringung die sicherste Gewähr leistender, reeller Erzeugnisse. Beiderlei Wirksamkeit identificirt das Kapital mit dem Boden, der als Unterpfand des, zu seiner Utilisirung erforderlichen, Darlehens eingesezt, dem Kapitalisten, seiner Unbeweglichkeit wegen, den höchst möglichen Grad von Sicherheit gewährt, die im Wechselfall der Wahl, ihn bestimmt, seine Fonds dem Besitze von Ländereien anzuvertrauen. Daß in diesem Punkte die Neigung der Einzelnen mit dem Interesse der ganzen Gesellschaft zusammenfällt, gereicht ohne Zweifel, auch bei der jetzigen Lage der Dinge, der Nationalwirthschaft zum

Vor-

Vortheile. Denn ihr Ertrag würde noch geringer, mithin der allgemeine Nothstand noch gewisser seyn, wenn die gegenwärtigen Gläubiger der Grundbesitzer auf den Einfall kämen, ihnen ihre Schuldforderungen zu kündigen. Die unmittelbare Folge hievon wäre eine totale Besitzveränderung, die den Verlust der, durch Eigenthum allein gesicherten, Personalfreiheit des Landbauers nach sich ziehen müßte.

Als ferneres Resultat dieser Katastrophe würde sich ergeben, die Umgestaltung des Grundeigenthums zu größern Massen. Dessen Erzeugniß möchte alsdann wohl schwerlich hinreichen, eine Bevölkerung, gleich der gegenwärtigen, zu nähren, da Theilung der Ländereyen eine der Hauptbedingungen größtmöglicher Produktion ist. Gewiß würde aber diese um ein Bedeutendes sich mindern, träten große Güterbesitzer an die Stelle der kleinen Grundeigner, deren unvermeidliches Schicksal alsdann Auswanderung oder Hungertod seyn müßte.

Selbst in Ländern, denen die Natur minder reichlich ihre Gaben gespendet, als dem deutschen Vaterlande, ist die Produktion des Bodens die Hauptnahrungsquelle der städtischen Gewerbe und des Handels, mithin die Basis des allgemeinen Wohlstandes. Diese Betrachtung rechtfertigt es, daß wir uns hier über die dermalige Lage der landbauenden Klasse und deren Stellung als Grundeigner zu den Kapitalisten mit Ausführlichkeit verbreitet haben. Die Bedrängniß, unter welcher dieser achtungswürdige Theil der Staatsangehörigen leidet, wird dadurch noch erschwert, daß auf ihm fast ausschließlich die ganze Last der öffentlichen Abgaben bürdet. Aus deren Ertrag werden

aber bestritten der Aufwand der Höfe, der Unterhalt der Staatsdienerschaft und die Zinsforderungen der Staatsgläubiger. So weit ist es also mit uns gekommen, daß verwirklicht wird die Chimäre der Physikraten; Urproduktion sey die einzige Quelle jedes Einkommens. — Auch ihr strengster Gegner muß es zugeben, daß sie die Hauptbasis desselben ist.

§. 4.

Im Mittelalter gieng allerdings, wie Europas Kulturgeschichte uns lehrt, der Wohlstand der Städte dem des Landes voran, und veranlaßte diesen. Traurig wäre es aber für die Menschheit, wenn die Ursachen, die jenen unnatürlichen Gang der Nationalwirthschaft herbeiführten, jemals wieder eintreten sollten. Um jedoch einen so großen Rückschritt in der Civilisation zu verhindern, wird die Forderung dringend, auf Mittel zu sinnen, um die Bodenkultur nicht nur auf ihrer jetzigen Höhe zu erhalten, sondern auch noch deren gewissern Flor, nicht sowohl in der Quantität, als vielmehr in der vielseitigen Qualität, zu bewirken: dann werden wieder aufblühen die städtischen Gewerbe und der Handel. Wenn gleich bis jezt von dieser Seite her die Klagen über Leiden und Nothstand am lautesten erschollen, so verdienen doch nicht minder die Bedrängnisse der ackerbauenden Klasse die Berücksichtigung der Regierungen. Ihr Jammer ist nicht minder offenkundig, wiewohl er weniger laut sich geäußert. Es kommt dieß aber daher, weil derselben die Gabe mangelt, das eigne Gefühl ihrer Leiden durch Rede und Schrift zu versinnlichen. Denn der Landbauer steht in dieser Hinsicht dem Gewerbs- und Handelsmanne nach, und das Individuum seines Stan-

des, dem jene Fähigkeit, gewöhnlich die Frucht höherer Geistesbildung, nicht abgehen möchte, gehört zu den wenigen Reichen desselben, die den Druck, unter dem die Gesammtheit erliegt, eher zu ertragen vermögen. Es kommt noch hinzu, daß den Landeignern, in minder zahlreichen Gesellschaften beisammen lebend, die Gelegenheit abgeht zur Verabredung und Ausführung gemeinschaftlicher Schritte und zur Bildung von Vereinen, ähnlich dem des deutschen Handels- und Gewerbsstandes. Auch selbst in unsern Ständeversammlungen sind die Beschwerden der Grundeigner mit weniger Nachdruck durchgeführt worden. Sie bildeten in denselben die materielle Minorität und die aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten besaßen nicht das Talent, ihre Drangsale in Worte zu kleiden. Es wird demungeachtet Niemand diese verkennen und die Wahrheit der Behauptung läugnen, daß hierin eine der Hauptursachen des Verfalls der städtischen Gewerbe und der Stockung des Handels liegt. Zwar ist nicht in Abrede zu stellen, daß, um diese traurige Erscheinung hervorzurufen, der Zusammenfluß noch mehrerer Umstände mitgewirkt. Jedoch diese zu beherrschen lag seither theils außer dem Bereiche der Regierungen, theils verabsäumten sie es bis jezt, die, zur Erzielung eines genügenden Resultats ihnen zu Gebote stehenden, Mittel in zweckmäßige Anwendung zu setzen. Uns vorbehaltend an seinem Orte diesen Gegenstand erschöpfend zu erörtern, werfen wir zuvor einen Blick auf den Einfluß, den die, während und im Gefolge der Kriegsjahre mit dem Nationalkapitale eingetretenen, Veränderungen auf den Gang der National-Wirthschaft geäußert.

§. 5.

Sehen wir, welchen Gebrauch die Kapitalisten von dem Ertrage des National-Vermögens machen, zu dessen fast ausschließlichen Besitz sie durch die Umstände gelangt sind. Denn ihre Fonds sind es, womit der Grundeigner dem Boden seine Rente abgewinnt, die aber nicht ihm, sondern seinen Gläubigern ein Einkommen gewährt. Auch das, was der Staat von den Früchten der Arbeit seiner Unterthanen als sein Einkommen erhebt, fließt ihnen, als dessen Gläubigern, unter der Gestalt von Zinsen, großen Theils zu. Geschähe es nun, daß die Kapitalisten ihr Einkommen auf die Unterhaltung der inländischen Werkthätigkeit verwendeten, so würde dasselbe die städtischen Gewerbe beleben, den Industriehandel nähren, und folglich auch der Produktion des Landbauers Ermunterung geben. Allein nur ein kleiner Theil dieses Einkommens bringt neue Früchte hervor. Der bei weitem größere nährt unproduktive Verzehrer, oder bezahlt die Erzeugnisse des Auslandes, oder wird verwendet zum Handel mit Staatspapieren, deren Masse er gleichzeitig, durch immer wieder erneuerte Anlehen, zu vergrößern strebt. Es ist dieß bei weitem der schädlichste Gebrauch. Wir wollen die Agiotage hier nicht von der Seite der Sittlichkeit untersuchen; es ist darüber schon genug gesagt und geschrieben worden. Nur in nationalwirthschaftlicher Hinsicht erwähnen wir ihrer; und auch in diesem Betracht sind deren Folgen die traurigsten. Der mühelose und oft plötzliche Gewinn, den der Handel mit Staatspapieren gewährt, hat für die Kapitalisten einen zu großen Reiz, als daß nicht sonst rechtliche und umsichtige Männer sich durch denselben sollten

verführen lassen. Denn ein Jeder hat so viel Vertrauen auf sein gutes Glück, daß warnende Beispiele, selbst wenn sie aus nicht gar ferner Vergangenheit ihm zuwinken, ihn selten abschrecken, einen Theil seines Vermögens dem politischen Wechsel der Reiche und Staaten zu vertrauen. Es ist aber, wie schon Andere zur Genüge erwiesen, der Handel mit Staatspapieren nicht nur um deswillen nachtheilig, weil die Gewinnste, die er abwirft, nur auf Kosten der produktiven Klassen entgehen, sondern weil auch die Kapitalien, womit er betrieben wird, der Früchte bringenden Anwendung entzogen werden. Fände dieser unseelige Handel nicht statt, so würden alle diejenigen Kapitalien, welche die Bodenkultur nicht mehr unmittelbar aufnimmt, den städtischen Gewerben zufließen, und so, durch eine nothwendige Rück- und Wechselwirkung, nicht nur zum Flor dieser Gewerbe, sondern auch zur Erhöhung des Ertrags der Landwirthschaft beitragen. Es würde überdieß als nächste Folge der Konkurrenz von Kapitalien die Anwendung suchen, der Zinsfuß wahrscheinlich herunter gehen, und so der Grundeigner in den Stand gesezt werden, sich selbst einen Theil der Bodenrente, als sein Einkommen zu berechnen.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, welchen wohlthätigen Einfluß diese Erhöhung des Wohlstandes der landbauenden Klasse hinsichtlich der städtischen Gewerbe und des Handels äußern würde. Denn es stocken, wie bekannt, diese hauptsächlich, weil es an wirksamer Nachfrage nach ihren Erzeugnissen fehlt. Diese ist aber durch die richtige Vertheilung des National-Einkommens bedingt, welche zu bewirken demnach dringendes Erforderniß ist. Auf welche

Weise, um diesem zu genügen, die Regierungen einzuwirken im Stande sind, werden wir in der Folge zeigen, nachdem wir zuförderst noch einen Blick geworfen haben auf die merkantilischen Verhältnisse der deutschen Staaten nach Außen, in Rücksicht ihrer Verwickelung mit den Finanzsystemen der Staaten.

§. 6.

Wir würden den deutschen Regierungen zu nahe treten, liessen wir ihnen nicht die Gerechtigkeit widerfahren, daß sie keineswegs sich unbesorgt bei der Noth und den Bedrängnissen ihrer Völker bezeigten. Allein den, von ihnen zu deren Abhülfe getroffenen, Maasregeln fehlten die ersten Grundbedingungen ihrer Wirksamkeit: eine kluge Sparsamkeit im innern Staatshaushalte und Uebereinstimmung in den Wechselwirkungen der Staatsfinanzen in Beziehung zum Handel. Wir werfen einen Blick auf Deutschlands Stellung zum Auslande.

Die Herstellung des politischen Friedens unter den europäischen Staaten hat keinesweges dem Kampfe der Partheiungen in der Finanzwelt ein Ziel gesetzt. Diejenigen unter ihnen vielmehr, deren Industrie und Handelsverkehr am bedeutendsten, haben gegen ihre Mitstaaten am feindseligsten sich bezeigt. Anstatt sich mit den natürlichen Vortheilen zu begnügen, welche die unter ihnen weiter fortgeschrittene Entwickelung der hervorbringenden Kräfte und ihre größere Kapitalien ihnen gewährten, haben sie Maasregeln getroffen, um jede fremde Konkurrenz vom innern Markte auszuschließen und auf diesem dem einheimischen Gewerbsfleiße das Monopol zu sichern. Auch die deutschen Bundeslande empfanden die traurigen Folgen

dieser Verfügungen. Die Regierungen fanden sich hierdurch zur Erwiederung veranlaßt. Doch durch die Anstrengungen, die sie zu diesem Zwecke machten, vermehrten sie nur noch das Uebel, wogegen sie ihre Unterthanen schützen wollten: denn die gegen das Ausland ergriffenen Maasregeln waren zu unwirksam, um dasselbe zu billigern Gesinnungen zurückzuführen, der damit verknüpfte Kostenaufwand aber konnte nur zum Nachtheil der einheimischen Industrie bestritten werden, dem er die Nahrungsquellen immer mehr entzog.

Die Ursache dieses Fehlschlags ist zum Theil in der geographischen Lage der deutschen Staaten zu suchen, wovon keiner, die österreichische Monarchie ausgenommen, sein Gebiet gegen eine überwiegende ausländische Konkurrenz auf dem einheimischen Markte zu schützen vermag, ohne daß alle Mittel, könnte er solche auch in zureichendem Grade aufbringen, dem deutschen Nachbar nicht noch weher thun, als dem Fremden, und ohne durch solche Beschränkungen sich nicht noch empfindlichere Nachtheile zuzufügen, als dieß in großen Reichen der Fall ist. Man weiß, daß in Frankreich, seiner zum großen Theil vom Meer umschlossenen Lage ungeachtet, die Gränzbewachung 23 bis 24 Millionen Franken kostet. Deutschlands Staaten haben ihrer zerstückten und sich durchschlingenden Lage wegen, ein jeder eine drey- und vierfach größere Ausdehnung an Gränzen: eine sorgfältige Bewachung derselben würde ihnen demnach einen Kostenaufwand verursachen, dessen Betrag, selbst bei ergiebigern Quellen des Staatseinkommens, unerschwinglich bliebe.

Eben diese Lage aber vergrößert noch mehr, als der beschränkte Umfang des innern Marktes, die mit dessen Abgeschlossenheit verknüpften Nachtheile. Eine vollkommen hergestellte Verkehrsfreiheit der westlichen Provinzen der preußischen Monarchie mit den östlichen, gewährt jenen keinesweges Erfolg für die Beschränkungen, denen ihr Handel mit ihren nächsten Nachbarn am Mittel- und Oberrhein unterworfen ist. Für Rheinbaierns Erzeugnisse findet sich ein gelegenerer Markt in Rheinpreußen, Baden und Hessen-Darmstadt, als in Franken, das seine Produkte vortheilhafter in Sachsen, als im südlichen Baiern absetzen würde. Noch ein anderer Uebelstand, der den deutschen Staaten erwachsen muß, wollen sie einzeln durch Prohibitivsysteme gegen das feindselige Ausland sich schützen, verdient in Erwägung gezogen zu werden. Eine in Frankreich allgemein anerkannte Wahrheit ist es, daß die Gränzprovinzen unter dem Drucke des Douanensystems leiden. In den mittlern und kleinern deutschen Staaten ist beinahe Alles, in den größern, wegen der zerrissenen Lage ihrer Provinzen, das Meiste Landesgränze. In jener Monarchie leidet demnach nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der Bevölkerung unter dem Monopol der inländischen Fabrikanten und Produzenten, denn im Innern des Reichs sichert sie gegen dieses die größere Konkurrenz. Die Industrie des Landes dagegen findet hier, obwohl mit einigem Schaden der Gränzbewohner, den Vortheil eines großen Marktes. In diesen Staaten dagegen befinden sich Konsumenten und hervorbringende Klassen in gleich drückende Abhängigkeit von einander versetzt, deren Nachtheile von ihnen wechselseitig empfunden und die weder

durch Schleichhandel, noch durch Kommissions- und Zwischenhandel aufgewogen werden.

Als Resultat dieser Beweisführung stellt sich heraus, daß die von einzelnen deutschen Staaten im Prohibitivsystem versuchte Realisirung von Schutzmaasregeln, in ihren Wirkungen, mehr gegen sie selbst, als gegen das Ausland gerichtet waren. Sie hemmten hauptsächlich jenen kleinen Verkehr, der die wohlthätige Mutter des großen ist. Die aufgestellte Grenzbewachung, wenn gleich kostspielig genug, um den Finanzdruck noch mehr zu erschweren, reichte nur eben hin, um unter den deutschen Nachbarstaaten den gegenseitigen Austausch der rohen Erzeugnisse des Landbaues oder nicht weit verführbarer Industrieartikel zu verhindern: denn nur diese konnten ihres großen Umfangs wegen der Wachsamkeit der Zollbedienten sich nicht entziehen. Es war dieselbe aber unzulänglich, um als Retorsionsmaasregel den dadurch beabsichtigten Zweck zu erreichen. Denn die kostbarern Industrieerzeugnisse des Auslandes haben, vermittelst des Schleichhandels, den Weg durch die Mauthlinien selbst derjenigen Staaten zu finden gewußt, die ihre Gränzen aufs sorgfältigste umgürteten.

Doch das Uebel, unter dessen Folgen Deutschlands Völker beinahe erliegen, bedroht dieselben mit noch herbern Leiden, wenn es in seiner Urquelle nicht bald verstopft wird. Bis jetzt haben noch viele deutsche Staaten zweiten und dritten Ranges gar keine, oder doch nur unbedeutende Vorkehrungen gegen die Nachbarstaaten ergriffen, die sie feindlich umlagerten. Einzeln sind dieselben zu schwach, um den ungleichen Kampf bestehen zu können

Doch bevor sie vertheidigungslos sich hingeben, möchten sie wohl den Versuch wagen, vielleicht in abgesonderten Föderationen gegen die Uebermacht sich zu schirmen. Sollte es nicht möglich seyn, diesem verderblichen Kampfe recht zeitig zuvorzukommen, so wird das, seit Jahrhunderten durch politischen Zwiespalt und fremden Einfluß getrennte, Deutschland, in einen Bürgerkrieg gegenseitiger Mauthordnungen und Systeme verfallen, der über seine unglücklichen Bewohner ein noch schmerzlicheres Elend herabziehen muß.

§. 7.

In der Verarmung findet Montesquieu die Ursache des Untergangs der monarchischen Staaten. Allein auch die Macht republicanischer Staaten findet eine ihrer Hauptstützen in den Reichthümern der Nation. Holland, mit einer Bevölkerung von 2 bis 3 Millionen, spielte vor einem Jahrhundert eine Hauptrolle unter den ersten Mächten Europas. Venedigs Macht, auf derselben Basis ruhend, erregte die Eifersucht der mächtigsten Monarchen jener Zeit, die durch die Ligue von Cambrai zur Demüthigung dieses Freistaats sich verbanden. Doch es handelt sich hier nicht um Prüfung des Theorems des Präsidenten von Bordeaux: in der neuern Geschichte sanken mit dem Nationalwohlstande Monarchien und Freistaaten. Dagegen sahen wir kürzlich das reiche England dem ganzen, gegen seinen Handel aufgeregten, Europa die Spitze bieten. Seine Flotten beherrschen die Meere und es gieng endlich siegreich aus dem Riesenkampfe hervor, der ihm den Untergang bringen sollte. Sein ungeheures Handelskapital, eine Folge des blühenden Verkehrs und der Gewerbe, bot

der Regierung die erforderlichen Hülfsquellen dar, um der drohenden Gefahr zu begegnen. Aber selbst das uns benachbarte Frankreich, vielleicht eher vergleichbar mit Deutschland, wegen der, beiden Ländern gemeinsamen, natürlichen Vorzüge, ist, des auf ihn lastenden Finanzdruckes ungeachtet, diesem in der Entwickelung seiner Kräfte bei weitem zuvorgeeilt. Die Ursache dieser Erscheinung wird man nicht mit Unrecht in der größern Ausdehnung seines innern freien Marktes suchen müssen. Allein nicht genug ist es, daß Deutschland, indessen sein Nachbar an Macht und Reichthum ihm vorschreitet, in dieser Rücksicht ihm nachsteht; auch die geistige Kraft seiner Völker wird gleichmäßig, durch den unter ihnen herrschenden merkantilischen Zwiespalt geschwächt und unterdrückt. Ein jedes Prohibitivsystem übt einen verderblichem Einfluß auf die Sittlichkeit, durch den Reitz, den es veranlaßt zu gesetzwidrigen Handlungen. Je vielfacher aber dieser, im Gefolge der gegenwärtigen Vereinzelung der merkantilischen Interessen, hervorgerufen wird, ein desto größerer Theil der Bevölkerung wird demselben unterliegen. Gesetzesübertretungen einer Art machen überhaupt mit widerrechtlichen Handlungen vertraut, und die Straflosigkeit, bei unzureichenden Anstalten zur objectiven Nöthigung, machen den Verbrecher noch kühner. Es entsteht hieraus bei der minder gebildeten Klasse überhaupt eine Mißachtung gegen die Gesetze des Landes und die Obrigkeit, und mithin allgemeine Gefahr für den öffentlichen Rechtszustand. Aus Schleichhändlern werden Diebe und Straßenräuber.

Nicht weniger ist diesen vereinzelten Interessen der Finanz in Beziehung zum Merkantilischen die gegenseitige,

oft feindselige, Entfremdung zuzuschreiben, die man unter den Angehörigen der verschiedenen Staaten Deutschlands schon gegenwärtig so vielfach bemerkt. Bei längerm Fortbestehen dieser Isolirung ist zu erwarten, daß diese Gesinnung immer fester wurzeln und zuletzt in offenbaren Haß ausarten wird. Die abstoßende Richtung, welche die Unterthanen gegen einander nehmen, wird zuletzt auch auf die Regierungen ihren Einfluß äußern, wenn gleich ein ostensibles politisches Band sie gegen das Ausland vereinigt. Die Reciprocität, zu der das von ihnen befolgte System sie gegenwärtig nöthigt, wird zu unfreundschaftlichen Verhältnissen und wirklichen Retorsionen die Veranlassung geben und der von der Staatsklugheit geforderte Bund wird mit der Gesinnung der Gemüther in Widerspruch treten.

Aber auch selbst die Bande, welche die Unterthanen mit ihren respectiven Regierungen verknüpfen, werden durch den merkantilischen Zwiespalt der Staaten erschlafft: denn die, zur Aufrechthaltung der angenommenen Systeme getroffenen, Verfügungen müssen von den Völkern, als die Ursachen ihrer Leiden, betrachtet werden und mithin Unzufriedenheit gegen diejenigen erregen, von denen sie ausgehen. Die Glieder des Handels- und Gewerbstandes, haben wir in den vorhergehenden §. §. bemerkt, stehen unter einander in einer bei weitem allgemeinern und innigern Verbindung, als die des Agrikulturstandes; überdieß befinden sich jene auf einer höhern Stufe intellectueller Kultur. Es stehen ihnen daher auch wirksamere Mittel zu Gebot, dem Gefühle ihrer Bedrängniß Worte zu geben und ihren Klagen Gehör zu verschaffen, als der land-

bauenden Klasse. Auch ist nicht zu verkennen, daß in den neuern Zeiten jener Stand zu einem größern Einfluß gelangt und zu einer gewissen politischen Wichtigkeit im Staate sich erhoben, den er im alten Deutschland nicht hatte. Wir glauben daher nicht mit uns selbst in Widerspruch zu treten, wenn wir von Seiten der Regierungen eine nicht minder ernstliche Berücksichtigung der unter dem Handels- und Gewerbstande vorherrschenden Stimmung aus Motiven der Staatsklugheit fordern. Es hat derselbe gewöhnlich seinen Sitz am Mittelpunkte des Verkehrs einer jeden Gegend, und seine Gesinnung, je nachdem sie sich ausspricht, muß einen entscheidenden Einfluß auf die ganze Bevölkerung derselben üben. Es erhalten dessen Klagen endlich noch einen gewissen Anstrich von Gesetzmäßigkeit, da sie auf die noch nicht erfolgte Vollziehung der Bestimmungen des Art. 19. der deutschen Bundesakte sich stützen. Indem die durch diesen Artikel geweckten Hoffnungen nicht verwirklicht worden, leiden alle hervorbringenden Klassen der Staatsgesellschaft verhältnißmäßig in ihren ökonomischen Beziehungen um so mehr, als sie in ihren Erwartungen sich dadurch schmerzlich getäuscht sehen und die Aeußerungen der Unzufriedenheit von Seiten der einen Klasse finden um so leichter auch bei den übrigen Eingang. Die kalte Ueberlegung und der besonnene Charakter der deutschen Völker ist uns Bürge, daß diese Meinung nie eine andere Folge nach sich ziehen kann, als eine stille Abneigung gegen die Regierungen. Jedoch auch hiervon lassen sich die äußersten Nachtheile in solchen kritischen Augenblicken besorgen, welche im Laufe der Zeiten früher oder später eintreten können, und wo die Stabilität der

Regierungen nur durch ein enges Anschließen aller Klassen der Unterthanen an dieselbe erhalten werden kann.

Von dem hier Gesagten ergiebt sich als Resultat, daß die seither von den einzelnen deutschen Regierungen getroffenen Maasregeln zur Verbesserung des ökonomischen Zustandes ihrer Völker nicht nur den dadurch beabsichtigten Effekt gänzlich verfehlt; sondern daß selbst aus deren Bestrebungen, ihre merkantilischen Interessen gegen das feindlich sich benehmende Ausland zu sichern, sich die gegentheilige Wirkung als Folge herausgestellt hat. Es geht ferner daraus hervor, daß das physische Wohlseyn und die moralische Entwickelung der Völker, so wie die politische Stärke der Gesammtheit der deutschen Staaten nach Außen, und die Kraft und die Stabilität der Einzelnen im Innern, durch das längere Fortbestehen ihres isolirten Zustandes, in gleichem Grade gefährdet sind. Aus diesen Prämissen leitet sich als Schlußfolgerung die Nothwendigkeit her, durch Ergreifung zweckmäßigerer Mittel, als diejenigen, welche seither in Anwendung gebracht, die Regierungswirksamkeit auf die Nationalwirthschaft zu äußern. Auf welche Weise aber dieser dringenden Forderung ein erkleckliches Genüge geleistet werden könne, soll im Folgenden gezeigt werden.

§. 8.

Am Schlusse der Einleitung hatten wir zwei Fragen aufgestellt; mit ihrer Lösung werden wir in den nachstehenden §§. uns beschäftigen. Es war die erste derselben: **Wie haben die Regierungen sich zu benehmen in Betreff der drei großen Abtheilungen des Handels im Innern ihrer Staaten?**

Doch vor der Erledigung dieser Aufgabe deuten wir in wenigen Worten die Gesichtspunkte an, unter denen wir den Gegenstand betrachten. Es sind derselben zweierlei; der subjective ist folgender:

Die freisinnigsten Philosophen, welche den Haushalt der Nationen zum Gegenstande ihrer Forschungen gemacht, haben zugegeben, daß der Staat in so weit auf dieselbe einwirken dürfe und müsse, als solches durch Hinwegräumung der Hindernisse, die ihrem Flore entgegenstehen, geschehen könne. Eine jede Maasregel dieser Art begreift aber zugleich Veranstaltungen und Anordnungen in sich, die, indem sie die Sphäre der freien Thätigkeit des einen Theils erweitern, dem andern Theile in dem Gebrauche seiner Freiheit gewisse Beschränkungen auflegen, oder selbst von ihm positive Opfer verlangen, durch welche jene freiere Thätigkeitsäußerung bedingt ist. Aus dieser Maxime ergiebt sich, will man nicht mit sich selbst in Widerspruch treten, die Befugniß des Staats auf den Volkshaushalt in so weit einzuwirken, als ohne dessen Einschreiten der eine Theil der Nation durch unbeschränkten, wenn gleich sonst rechtlich erlaubten, Freiheitsgebrauch die Existenz des andern Theils gefährden würde.

Den objectiven Gesichtspunkt erhält man, also argumentirend:

Die durch die Konkurrenz der Arbeit vervielfachten Befriedigungsmittel, rohe und bearbeitete, haben in ihrem Geldwerthe vieles verlieren müssen, so wie sie jetzt thätlich verlieren; und der Staatswirth muß in seinen Berechnungen von einem Grunde ausgehen, den wir als Axiom aufstellen. Es ist dieser: aus dem vorhin Gesagten

erhellet die Unmöglichkeit, daß die Preise der ersten Bedürfnisse des Lebens je das Maas übersteigen, in dem sie heute sich befinden.

Durch die erweiterten Kenntnisse in der Natur, die höhere Gewandtheit der Menschen, die vorbeugenden Erfindungen, ist die Kultur dahin gediehen, daß vormalige folgenschwere Katastrophen, Mißwachs, Viehseuchen rc. nimmer zerstörend, als in vormaligen Zeiten zu fürchten sind. Man kann, ohne sich zu trügen, annehmen, daß Europa heute, in seinen Getreideniederlagen, einen Vorrath auf drei Jahre besitzt. Daß aber für größere Zeiträume der Preis des Getreides der passendste Maasstab des Preises aller übrigen Bedürfnisse ist, hat der berühmte Adam Smith mehr als deutlich erwiesen.

Hieraus folgert sich natürlich: ein Land, um seine Handelsbilanz im Gleichgewicht zu erlangen, muß, durch die Quantität der Produktion, aufzuwägen suchen, was der Qualität abgeht, dabei das, was es hat, durch die Rührigkeit seines Handelsstandes aufs möglichste nutzbar zu machen trachten; mit einem Wort: es muß vor allen Dingen die Basis seines Reichthums, seinen Industriehandel heben.

So lange ein Land noch ein rohes Produkt ausführt, das es bearbeitet bedarf, ist die Arbeit noch nicht zu ihrer Höhe gediehen. So lange ein deutscher Staat seine Wolle ausführt und das Fabrikat wieder kauft, Leinwand von Außen bezieht, obwohl er des Flachses und Hanfes nicht mangelt, ist seine politische Oekonomie fehlerhaft. Positiver Zwang würde das Uebel noch verschlimmern,

alles

alles Anscheins ungeachtet. Unvernünftig ist es, fremde rohe Stoffe zu bearbeiten, so lange man noch die eigenen nicht in zureichendem Maaße bearbeiten kann. Das mögen die thun, die selbst keine rohen Stoffe haben, die Bewohner der nackten Berge von Glarus. Der Engländer liefert das verarbeitete baumwollene Manufakt nicht selten wohlfeiler, als dem Deutschen das rohe Material kosten würde. Die den, mit dem englischen Douanensystem verknüpften, Draw-back kennen, werden sich die Ursachen dieser Erscheinung wohl erklären können. Hierzu kommt noch, daß, in bedrängten Zeiten, die Regierung den Fabrikanten ihren Ueberfluß abnahm und mit ein Paar Millionen Schaden ihn ins Ausland schickte.

§. 9.

Aus dem was wir in voriger Abtheilung über den gegenwärtigen Zustand der deutschen Nationalwirthschaft gesagt, ergiebt sich als Resultat: die Leiden des Handels- und Gewerbstandes und die Noth des Landbauers bedingen sich gegenseitig, wie Ursache und Wirkung; der gemeinschaftliche Grund beiderlei Erscheinungen in Deutschland liegt aber theils in der offenkundigen Verminderung des Nationalwirthschaftskapitals, theils in der gegenwärtigen Vertheilung und Anwendung der noch vorhandenen Trümmer desselben, endlich aber in den Störungen und Beeinträchtigungen, welche Handel, Industrie und Produktion im Innern und von Außen erleiden. Diese Lage der Dinge hat uns zu der besorglichen Aeußerung veranlaßt, daß, wenn nicht kräftigere und zweckdienlichere Maasregeln, als seither, getroffen würden, die Volksnoth augenfällig bis zu derjenigen unerträglichen Höhe steigen

möchte, daß eine unabsichtliche Erschütterung im Oeffentlichen und im Persönlichen unvermeidlich, der Eintritt dieser Katastrophe aber in nicht gar weiter Ferne obschweben möchte.

Um diesem vorzubeugen, möchte es vor allen Dingen darauf anzukommen scheinen, die auf dem Ertrage der Landwirthschaft haftenden Lasten zu erleichtern und so dem Agrikulturstande wenigstens einen Theil des Einkommens wieder zu verschaffen, das derselbe als Bodenrente, oder Arbeitslohn in Anspruch zu nehmen, berechtigt ist. Es müßte dieß jedoch geschehen, ohne dem Staate sein bedürftiges Einkommen zu verkümmern.

Es ist dieses allerdings ein schwer zu lösendes Problem, dasselbe jedoch so wichtig, daß es der Mühe lohnt, es mit dieser Aufgabe nach verschiedenen Methoden zu versuchen. Es bieten sich der Spekulation deren dreie dar. Unvorgreiflich dem eigenen Urtheile des Lesers, werden wir, bei Erörterung eines jeden, uns erklären, in wie fern wir die, durch sie geforderten, Mittel zum Zweck in ihrer Angemessenheit zum Recht und zur Staatsklugheit, betrachten.

§. 10.

Wäre es dem Staatswirthe erlaubt, nach Alexanders Weise den gordischen Knoten zu lösen, und müßte derselbe sich nicht, selbst um zu den höchsten Zwecken zu gelangen, die Anwendung eines jeden, die Sittlichkeit verletzenden, Mittels versagen, so möchte er sich auch für den vorliegenden Fall der Mühe überheben, die Fäden in allen ihren Verschlingungen zu verfolgen. Eine Drittelung sämmtlicher Schuldforderungen, sie haften auf dem Staat oder auf Privaten, nächstdem

Beschränkung des Staatsaufwandes in allen seinen Zweigen würde sofort das Mißverhältniß im Volkshaushalte heben. Unfehlbar würde durch diesen entscheidenden Schritt ein Theil des Einkommens der Grundeigner befreiet und dieser, ihrer selbstbeliebigen Verfügung zurückgegeben, sie in den Stand setzen, durch wirksame Nachfrage die städtische Industrie zu beleben und den gegenseitigen Verkehr zwischen Stadt und Land wieder herzustellen.

Die politische Sophistik möchte selbst Gründe auffinden können, die zur Rechtfertigung dieser Maasregel dienen. Unter diesen sind die scheinbarsten aus den verhältnißmäßig zu allen übrigen Gegenständen gestiegenem Werthe des Geldes entlehnt. Auch auf historische Erscheinungen ähnlicher Art dürfte man sich zur Beschönigung dieses Verfahrens vielleicht berufen. Es gehören hieher diejenigen Finanzoperationen, welche, wie eine Herabsetzung des gesetzlichen Münz- und Zinsfußes, des Werths der Staatsschuldverschreibungen u. dergl. m. oftmals von Regierungen vorgenommen worden und die, in ihren Wirkungen, mit der in Erwähnung gestellten Methode übereinstimmend sind. Es ändert in der Natur der Sache nichts, es mögen diese Operationen blos zum Vortheil der Staatsfinanzen geschehen oder denselben die allgemeinste Ausdehnung gegeben werden. Sie sind den öffentlichen Rechtszustand verletzend und können daher vom Staate, dessen oberster Zweck deren Sicherung, durch nichts geheiligt werden, als durch die Noth, die kein Gebot kennt.

§. 11.

Wir schreiten zur Darlegung der andern Methode.

Das Prinzip derselben ist: eine vollkommen gleichheitliche, unmittelbare Besteuerung aller Theile des Nationalvermögens, und zwar in der Art, daß ein jedes Staatsglied zu den öffentlichen Lasten beitrage in dem Verhältniß, als es ein, wirkliches Einkommen ihm gewährendes, Vermögen besitzt. Es begreift sich von selbst, daß hiernach die Kapitalisten in dem Maaße, als sie Zinsen beziehen, der Besteuerung unterworfen, daß aber ihre Schuldner nur denjenigen Theil ihres Einkommens, der ihnen, nach Abzug der an ihre Gläubiger zu bezahlenden Zinsen, übrig bleibt, zu versteuern haben: denn sonst würde eine doppelte Belastung eben derselben Vermögenstheile statt finden.

Es erscheint das aufgestellte Prinzip in der Theorie den Ansprüchen des Rechts vollkommen zusagend. Wenn daher dennoch aus der Erörterung es sich folgern möchte, daß in der Ausführung auch diese Methode verwerflich, oder doch erst nach Erschöpfung aller andern Mittel, als die lezte Zuflucht der Verzweiflung zu ergreifen, so müssen Gründe der Staatsklugheit obwalten, deren Berücksichtigung zu einer dritten führt.

Um dem Leser es zu erleichtern, selbst ein Resultat aus der Kontroverse zu ziehen, verfahren wir nach polemischer Weise, die Thesis gegen die Einwürfe vertheidigend.

Der erste Einwurf ist: die Schwierigkeit, die mit Ausmittelung des Kapitalvermögens verbunden, veranlaßt eine, für Gläubiger und Schuldner gleich lästige, Untersuchung ihrer ökonomischen Verhältnisse.

Es wird zugegeben werden müssen, erwidert man

hierauf, daß die meisten Kapitalien entweder auf dem Grundvermögen der Korporationen und Privaten versichert, oder aber bei den Staatskassen angelegt sind. Ueber Erstere werden demnach die Hypothekenbücher einer jeden Kommune oder Stadt, über Leztere die respectiven Staatskassen selbst die genaueste Auskunft geben. Und da nun, wie sich ohnehin von selbst versteht, die Steuerquote von den Schuldnern, die sich deren Betrag durch Zinsabzug bezahlt machen, unmittelbar an die Steuerkasse entrichtet wird; so bedarf es zur Ausmittelung des also angelegten Kapitalvermögens keiner weitern Nachforschungen. — Von der unmittelbaren Besteuerung der, an Unternehmer von Gewerben und an Handelsleute vorgeliehenen, Kapitalien aber, deren Ausmittelung allerdings schwierig und mit den befragten Nachtheilen verknüpft ist, sieht man gänzlich ab. Denn hier findet das von einigen Staatswirthen allgemein aufgestellte Axiom Anwendung, daß der Zinsfuß nach der Größe der Gewinnste der Unternehmer sich richte. In dem Grade als Gewerb- oder Patentsteuern diese Gewinnste schmälern, werden sie entweder den Kapitalisten geringere Zinsen bewilligen, oder aber, sind diese nicht damit zufrieden, auf die Benutzung der Darlehne verzichten. Hier also werden die Kapitalien schon mittelbar, im richtigen Verhältnisse zur allgemeinen Besteuerung, angezogen. Bei dem Grundeigner hingegen ist der Fall ganz ein anderer. Das Produkt desselben ist nicht ein willkührliches Erzeugniß seiner Betriebsamkeit allein, sondern der Mitwirkung der rohen Naturkräfte zugleich, welche unbenutzt zu lassen, sein Vortheil ihm verbietet. Er kann daher sein Gewerbe nicht selbst beliebig beschränken und wird, wenigstens bis

zu einer gewissen Gränze, auch hohe Zinsen zu bezahlen, sich gefallen lassen müssen, wenn es ihm an den benöthigten Kapitalien fehlt, um jene Naturkräfte zur Hervorbringung in Thätigkeit zu setzen.

Zugegeben, so lautet ein anderer Einwurf, daß die Gläubiger des Grundeigenthums und des Staats nur auf die angegebene Weise zur Mittragung der öffentlichen Lasten verhältnißmäßig anzuziehen, so werden die zulezt erwähnten Rücksichten das zu jenem Zwecke erwählte Mittel entkräften. Die Kapitalisten nämlich, deren Darlehen kündbar, werden es in ihrer Gewalt haben, nach Maasgabe als ihr Einkommen an Zinsen durch die Besteuerung verkürzt wird, ihre Zinsforderung, unter Androhung von der ihnen zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen, zu erhöhen, und so den Grundeigner nöthigen, ihnen den Betrag der Steuer zu erstatten. Sollte man aber dieses von Staatswegen durch gesetzliche Verfügungen zu verhindern suchen, so wird hierdurch der Wucher Gelegenheit und Aufforderung erhalten, sein verderbliches Geschäft zu treiben. Der gewissenhaftere, nichts desto weniger aber auf seinen Vortheil bedachte, Kapitalist wird seine Fonds aus dem Lande ziehen, um in einem andern Staate, wo sie weniger belastet, dieselben anzulegen. Auf diese Art wird sich aber die Masse der zu Darlehen bestimmten Kapitalien überhaupt vermindern und so der Nationalwirthschaft der empfindlichste Nachtheil zugefügt werden.

Zur Widerlegung dieses Einwurfs geht man in nachstehende Erörterung ein: Die Kapitalisten haben eben so viel Interesse, ihre Fonds sicher anzulegen, als die Grundeigner, dieselben zu benutzen. Im gewöhnlichen Zustande

der Nationalwirthschaft läßt es sich daher erwarten, daß die Konkurrenz unter erstern sie zu billigen Bedingungen nöthigen und so das Gleichgewicht unter beiden Theilen herstellen würde. Dem Abflusse der Kapitalien ins Ausland möchte auch schon zum Theil vorgebeugt werden, wenn, bei Ausführung sämtlicher, zur Wiederherstellung des Nationalwohlstandes einzuschlagender, Maasregeln, die zu einem Kongreß in Darmstadt zusammengetretenen deutschen Staaten ein gleichförmiges Besteuerungssystem annähmen. Denn es bilden diese ein ziemlich bedeutendes, durch gemeinsame politische und sodann auch finanzielle Einrichtungen verbundenes, und geschlossenes Ganze, wovon erstere besonders den Bürgern Vorzüge gewähren, die sie in andern Staaten mehr oder weniger vermissen. Wenn nun aber ein Abfluß der befragten Art und aus den unterstellten Ursachen hinsichtlich kleinern Staatsgebieten wohl denkbar, so hat man in größern solche so leicht nicht zu besorgen, besonders wenn auch noch andere Gründe, so wie hier, obwalten, die dem Verlangen, sich der Auflage zu entziehen, das Gleichgewicht halten.

Indessen giebt man zu, daß durch das Monopol, das gegenwärtig die Kapitalisten üben, und durch die Leichtigkeit, welche ihnen die vielfältigen Staatsanlehen und die Agiotage zur gewinnreichern Benutzung ihrer Fonds darbieten, sie den überwiegenden Vortheil auf ihrer Seite haben, und daß bei Vielen der Eigennutz eine stärkere Triebfeder, als der Bürgersinn ist. Aus diesen Rücksichten nun, glaubt man, ohne Verletzung der Rechtsprinzipien, daß, um das durch die Verhältnisse gestörte Gleichgewicht zwischen Gläubigern und Schuldnern wiederherzustellen, und um die Grund-

eigner gegen die Bedrückungen der Kapitalisten zu sichern, den Regierungen die Befugniß zusteht, ein zeitweiliges Moratorium für sämtliche, auf dem Grundeigenthume haftende, Schuldforderungen zu bewilligen. Man verkennt keineswegs die Härte dieser Maasregel, sieht dieselbe aber auch als zureichend an, um die Besteuerung des Kapitalvermögens mit dem dadurch beabsichtigten Effect für jetzt in Vollzug zu bringen. Denn nur auf diese Weise gelangen die verschuldeten Grundeigner zu dem vollen Genusse der ihnen zugedachten Erleichterung, der ihnen sonst von ihren Gläubigern sehr möchte verkümmert werden.

Als obersten Rechtsgrund für die befragte Maasregel giebt man an, daß, bei dem Eintritte dringender Fälle, wo die Existenz des Staatsganzen, oder doch der überwiegenden Mehrheit seiner Glieder gefährdet ist, sämtliche Staatsangehörigen verpflichtet sind, Opfer zu bringen und sich gewissen Beschränkungen des ihnen sonst zustehenden freien Gebrauchs ihres Eigenthums zu unterziehen. Es wird demselben zur Seite gestellt nachstehendes Argument: Die Kapitalisten dürften wohl selbst nicht in Abrede stellen, daß sie sämtlich in der bedrängnißvollen Zeit, die den Nothstand der Grundeigner herbeigeführt, nicht verhältnißmäßig mitgelitten haben. Sie fanden und benutzten gegentheils in jener Periode mannigfaltige Gelegenheit, mit ihren Kapitalien ungewöhnliche Gewinnste zu machen. Diese Vortheile auf der einen Seite konnten nur mit gleichen Nachtheilen auf der andern verknüpft seyn, weil die Quelle, woraus jene flossen, doch zuletzt immer das Nationalvermögen war. Aus diesem Grunde hält man es

für eine, von der unpartheiischen Gerechtigkeitsliebe um so weniger zu mißbilligende, Maasregel, wenn den Kapitalisten, um sie mit ihren so sehr leidenden Mitbürgern, den Grundeignern, in Etwas gleich zu stellen, gegenwärtig einige Aufopferungen angesonnen werden. Hierunter versteht man die, durch das für die Grundeigner geforderte Moratorium den Kapitalisten für einige Zeit entzogene, freie Verfügung über die von jenen an sie verschuldeten Vermögenstheile, keinesweges aber die Besteuerung des Kapitalvermögens. Denn diese Forderung entspricht unter allen Umständen der Gerechtigkeit, welche verlangt, daß ein jeder Staatsbürger, im Verhältniß des ihm vom Staate geschützten Vermögens zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse beitragen soll.

Endlich noch, auf Präjudizien sich stützend, nimmt man Bezug auf das Verfahren, welches Staaten oftmals hinsichtlich ihrer eigenen Gläubiger eingehalten. Es haben sich diese, führt man an, in mehreren Fällen von nicht größerer Dringlichkeit, der Verbindlichkeit enthoben, die, auf Kündigung ihnen vorgeliehenen Kapitalien zurückzuzahlen, ohne daß sie ihren Gläubigern hier, für irgend eine Entschädigung, ja nicht einmal die Hoffnung ertheilt haben, zu irgend einem bestimmten Zeitpunkte in den freien Besitz ihres wohl erworbenen Eigenthums wiederhergestellt zu werden. Sollte man demnach nicht berechtigt seyn, so schließt man, für die einzelnen Staatsglieder oder eine Klasse derselben, unter Obwaltung ähnlicher Umstände, dieselbe Nachsicht in Anspruch zu nehmen, die der Staat, sich selbst zu geben, sich für befugt erachtet hat?

Wir schließen hier die Erörterung der Streitfrage, da

dieselbe hinlänglich erschöpft, um ein Resultat zu ziehen. Gewichtigeren Publicisten überlassen wir es, über des Staates Befugniß überhaupt zu Verfügungen von der Kategorie des Moratoriums zu entscheiden. Nehmen wir indessen auch vorläufig Bejahung der Frage an, so würde solche doch immer bedingt seyn durch das Daseyn so absoluter Nothwendigkeit, daß nur durch dieses Mittel die Existenz des Staats oder der Mehrheit seiner Glieder zu retten. Allein es ist diese Bedingung nicht gegeben, bevor nicht jedes andere Mittel zur Abhülfe der Noth erschöpft ist. Wir werden diese Materie in den folgenden Paragraphen erschöpfen.

Zugestanden indessen, daß gegen das Moratorium kein rechtlicher Einwand zu machen, so erscheint dasselbe verwerflich aus dem Gesichtspunkte der Staatsklugheit. Allgemein hört man sagen: Es ist das Grab des Kredits. Nach der Etymologie des Worts beruhet dieser nicht sowohl auf materieller Sicherheit, als auf dem guten Glauben an des Borgers bereitwillige Rechtlichkeit. Entgegengesetzten Falles, tritt an deren Stelle die objective Nöthigung des Gesetzes. Wo aber seine Wirksamkeit einmal durch die Staatsmacht entkräftet worden, da schwindet der Glaube an seine Unwandelbarkeit. An dessen Stelle tritt Besorgniß auch vor der noch ungewissen Gefahr und der fleißige, aber bedrängte, Redliche muß, gleich dem leichtsinnigen Verschwender, die Prämie des Wuchers bezahlen. Ohne Moratorium aber ist die Kapitalsteuer, gegen deren Gerechtigkeit wir nichts einwenden, für jetzt nicht ausführbar: dieß ist durch die Kontroverse erwiesen worden, und hiermit erschiene die Methode selbst als unstatthaft.

§. 12.

Es lassen die wesentlichsten Bestimmungen der dritten Methode in wenigen Worten sich zusammenfassen: sie bezwecken Verminderung der Staatsausgaben, mithin der auf den steuerpflichtigen Unterthanen haftenden Lasten. Sehen wir demnach, wie dieser, gegenseitig als Ursache und Wirkung sich bedingende, Zweck zu erreichen.

Sämtliche Staatsausgaben kann man unter zwei großen Klassen ordnen: Zinsen der öffentlichen Schuld und Kosten der Staatsverwaltung.

Um an den Zinsen der Staatsschuld ersparen zu können, ist es nothwendig, diese selbst zu mindern. Die zu diesem Behufe geschaffenen Tilgungsfonds haben keinen hinreichenden Zufluß, um von ihnen ein großes Resultat zu erwarten. Auch kann man diese Fonds nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch Erhöhung der Abgaben vermehren, ohne den steuerpflichtigen Unterthanen noch weher zu thun. Allein die deutschen Staaten sind reich an Domänen. Nach Abzug der Verwaltungskosten möchte ihr reiner Ertrag nur wenige Prozente betragen, indessen der Staat die Kapitalien, welche er schuldet, zu Fünf vom Hundert verzinset. Der Staat, als großer Güterbesitzer, kann seine Liegenschaften nimmer so vortheilhaft benutzen, als der Private. Je größer demnach sein Besitzthum an Ländereien, je geringer ist der Gesamtertrag des kulturfähigen Bodens im Staate, mithin der Nationalwirthschaft. Als zweckmäßig erscheint es daher, die Staatsdomänen zu verkaufen und deren Erlös zum Abtrag der Staatsschuld zu verwenden.

Es ist hiergegen eingewandt worden, daß sie in den Zeiten der Noth eine sichere Hülfsquelle gewähren. Allein befinden wir uns etwa nicht in der Noth? Ueberdieß wäre wohl kein Zeitpunkt vortheilhafter, als der gegenwärtige zu solchen Verkäufen, da es notorisch, daß die Preise der Landgüter im Verhältniß des Geldwerths ihrer Produkte sehr hoch sind. Der Preis der ersten Lebensbedürfnisse wird aber, so lautete das Axiom, nimmer je das Maas übersteigen, in dem sie heute sich befinden. Demnach steht eher zu erwarten ein Sinken des Preises der Landgüter, als ein Steigen. Versteht man aber unter jenen Zeiten der Noth die des Krieges, so wäre dies gerade diejenige Epoche, wo der Verkauf der Domänen am unvortheilhaftesten ist. Denn der Preis der Grundstücke sinkt immer in Kriegszeiten, weil die Nachfrage nach denselben durch die alsdann eintretenden Umstände sich mindert. Der Landmann nämlich leidet im Kriege mehr, als der Städter. Denn auf jenem bürden nicht nur schwerer, als auf diesem, im Kriege, wie im Frieden, die geregelten Lasten, sondern, ist das eigne Land dessen Schauplatz, so ist der Landmann auch häufiger als der Städter den ungeregelten Bedrückungen der Kriegsvölker ausgesetzt. Den etwaigen Vortheil des raschern Verzehrs der Erzeugnisse theilt überdieß lezterer in ungleichem Maaße. Es liegt die Periode dieser Erfahrungen zu nahe, als daß es des weitern Beweises für das Gesagte bedürfte.

Man kann auch nicht behaupten, daß Staatsdomänen die Basis des Staatskredits und deshalb deren Erhaltung nothwendig sey. England, ohne dieselben, hat ihn

bis zu dem Betrage mehrerer Milliarden gefunden; die deutschen Regierungen waren kreditlos, noch ehe ihre Schulden die Höhe des halben Werths der Staatsdomänen erreichten. Die ergiebigste Hülfsquelle für den Fall unvorhergesehener Noth findet der Staat in dem Wohlstande seiner Unterthanen und in deren Vertrauen zur Regierung. Diese Bedingung ist in unsere Konstitutionen gegeben; wir haben demnach nur dahin zu trachten, daß auch jene erfüllt werde.

§. 13.

Die zweite Klasse der Staatsausgaben befaßt, wie wir sagten, die Kosten der Staatsverwaltung. Die Größe derselben bestimmt sich vornehmlich durch die numerische Stärke der Staatsdienerschaft und die Höhe der Besoldungen, Pensionen rc., so wie durch den Aufwand der Höfe. Ziehen wir jene zuerst in Erwähnung.

Zu denjenigen Staatsgliedern, deren Standpunkt ihnen die unzweifelhaftesten Vortheile über die erwerbenden Klassen, auf denen die Abgaben lasten, gewährt, gehören sämmtliche Staatskostgänger, d. i. alle diejenigen, welche vom Staate Besoldungen, Pensionen rc. beziehen. Derjenige, welcher zur Deckung des Staatsbedarfs mehr beiträgt, als nach dem Maasstabe aller Steuervertheilung ihm obliegt, hat allerdings Vergütung anzusprechen. Hieraus folgt der Rechtsgrund für alle Staatsbeamten und Diener, Besoldungen vom Staate zu fordern. Es werden dieselben bestimmt, nach der extensiven Größe oder intensiven Bedeutsamkeit dieser Dienste. Das Geld dient dabei als allgemeines Ausgleichungsmittel. Allein ihr Steigen und Fallen steht, in Gemäßheit des Rechtsgrundes, wor-

auf sie beruhen, in umgekehrtem Verhältnisse mit der Größe der, allen Staatsgliedern zur Last fallenden, Beitragsrate. Es ist hierbei allerdings auch noch das Steigen des Preises der absoluten Lebensbedürfnisse, so wie überhaupt der nothwendige Unterhalt zu berücksichtigen. Der Ueberschuß einer jeden Besoldung aber über diese Norm, muß, nach dem angegebenen Grundsatze, der Besteurung, oder vielmehr einem Abzuge unterworfen werden. Denn es wäre gewiß äußerst ungerecht gegen alle Klassen der Staatsglieder, wenn man die Besoldeten, Pensionäre ꝛc. von der Mitleidenheit, zur Zeit einer außerordentlichen Noth, entheben wollte. Daß man diesem Grundsatz auch in der Praxis gehuldigt, dieß beweist das Verfahren, welches man in den Kriegsjahren und bei Gelegenheit aller außerordentlichen Steuerleistungen gegen diese Klasse von Staatsgliedern eingehalten, die zu denselben im Verhältnisse ihres Einkommens beigezogen wurden.

Es spricht endlich für die Besteurung des unter der Gestalt von Besoldungen, Pensionen ꝛc. bezogenen Einkommens, oder vielmehr für deren verhältnißmäßige Herabsetzung, auch noch ganz besonders die Rücksicht, daß dieselben, in den meisten Staaten, zu einem Zeitpunkte festgesetzt worden, wo das Geld, unter dessen Form sie ganz oder doch größtentheils verabreicht werden, in einem ungleich geringern Werthverhältnisse zu den Lebensbedürfnissen sowohl, wie zu andern käuflichen Gegenständen sich befand. Wenn man daher gegenwärtig dieses Einkommen, dessen relativer Werth unbestreitbar gestiegen, nur im Verhältnisse desjenigen Einkommens, so die übrigen Staatsdiener aus ihrem unmittelbaren Vermögen beziehen, zur Mitleidenheit

bei Bestreitung der Staatsbedürfnisse anziehen wollte, so dürften Besoldete, Pensionäre rc. wohl eben keinen Grund haben, sich über Prägravationen zu beschweren.

Wir besorgen nicht, mißdeutet zu werden, wenn, zur Erreichung des §. 9. angegebenen Zwecks, wir gleichfalls eine Modifikation der Civillisten fordern. Es giebt deutsche Staaten, wo deren Betrag den fünften oder sechsten Theil der ganzen Summe des jährlichen öffentlichen Einkommens abführt. Wir verkennen allerdings nicht die Nothwendigkeit, dem Oberhaupte des Staats, dem Inhaber der höchsten Regierungsgewalt ein Einkommen zur beliebigen Verfügung anheim zu stellen, welches hinreiche, um damit einen der erhabenen Würde, die er bekleidet, angemessenen Aufwand zu bestreiten. Allein wir sind überzeugt, daß, seiner Würde unbeschadet, Beschränkungen desselben eintreten könnten; und wir hegen zu unsern vaterländischen Fürsten das feste Vertrauen, daß es nur einer offenen und unumwundenen Darlegung der großen Noth ihrer Unterthanen bedürfte, um sie zur Verzichtung auf Genüsse zu bewegen, die, unter allen andern Umständen, eben so sehr ihrem Geschmacke zur Ehre, wie ihrem Herzen zum Ruhme gereichen würden. Wenn ein reicher Privatmann, selbst ohne strenge Prüfung des Verdienstes oder Unverdienstes, den Neigungen seines großmüthigen Herzens nachgebend, dem Bedürftigen Theil an seinem Ueberflusse gewährt; wer kann, wer darf ihn deshalb tadeln? Nur dann würde er Mißbilligung sich zuziehen, wenn er diesen Neigungen in dem Grade sich hingäbe, daß er das Wohlseyn seiner nächsten Angehörigen dabei gefährdete, ihre Existenz aufs Spiel setzte. Stehen aber nicht die deutschen Völker in diesen

Verhältnissen zu ihren Fürsten? Unserer Souveräne Paternitäts-Befugnisse und Pflichten dürfen nimmer verkannt werden.

§. 14.

Man hat wohl schon öfter und, wie es uns scheint, nicht mit Unrecht, die Behauptung aufgestellt, daß die Kosten der Regierung in kleinern Staaten, selbst bei der weisesten Oekonomie, verhältnißmäßig immer beträchtlicher sind, als in größern Staaten. Es beruhet diese Behauptung auf dem Grunde, daß auch kleinere Staaten, zur Erreichung ihres Zwecks, aller derjenigen Anstalten und Einrichtungen bedürfen, die von dem Wesen des Staats nicht zu trennen sind, ohne dessen Begriff selbst aufzuheben. Es können allerdings diese Anstalten und Einrichtungen in vielen Fällen den individuellen Staatskräften angepaßt und mit diesen in ein verhältnißmäßiges Gleichgewicht gestellt werden, wie z. B. hinsichtlich des Militärs und derjenigen Staatsbedienten, deren Zahl durch den Umfang des Staatsgebiets sich bestimmt. Was aber die obern Behörden des Staats bis zum Regenten hinauf betrifft, so ist die Möglichkeit nicht gegeben, ein solches Verhältniß herzustellen. Denn, wenn ein König von England mit einer Civilliste, die etwa den fünfzigsten Theil des gesammten Staatseinkommens beträgt, gewiß reichlich ausgestattet ist, so wäre ein Großherzog von Hessen, verhältnißmäßig so dotirt, nicht im Stande, seinen, dem königlichen gleichen, Rang unter seinen Mitsouveränen zu behaupten. Eben so verhält es sich mit den Ministerien, den obersten Administrativ- und Justizstellen, die zur Erreichung des Staatszwecks, ohne Rücksicht auf Umfang und Bevöl-

kerung des Gebiets, da seyn müssen, und deren Personal- und Realbedarf sich nicht in demselben Verhältnisse modifiziren läßt.

Allein unläugbar bleibt es, daß in dieser Beziehung noch viele Einschränkungen in den mittlern und kleinern Staaten eintreten können, ohne den Staatszweck selbst zu gefährden. So wie nun aber ein guter Haushälter im Privatstande seine Luxusausgaben beschränkt, nicht blos nach der Norm seines Einkommens, sondern auch unter Berücksichtigung des durch die Umstände nothwendigen Bedarfs, so möchten auch die Regierungen dieser Staaten sich aufgefordert finden, von allen demjenigen Aufwande abzusehen, den das Bedürfniß nicht dringend erheischt. Hierher wäre zu rechnen die numerische Verminderung der obern Staatsstellen, die wir als den Luxus der Staatsverwaltung betrachten. Es wird aber die Ergreifung dieser Maßregel von den Unterthanen um so dringender in Anspruch genommen, als durch dieselbe die Milderung ihrer Leiden großentheils bedingt ist. Denn, verhehlen wir es uns nicht, der Antheil, den die Regierergewalt bis jezt angesprochen an den Früchten der Werkthätigkeit, übersteigt das gebührende Maaß; und hierin liegt eine der Hauptursachen des Verfalls des Wohlstandes in Städten, Landschaften und Nationen. Sie ist die äußere Macht, deren wir in der Einleitung erwähnten, welche, den Nationalwohlstand an den Rand des Untergangs zu führen, mitgewirkt hat. Denn nicht blos den Nettogewinn, die Früchte des Handels, hat sie zur Bestreitung ihrer wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnisse belastet, sondern die Instrumente, die darin angelegten Kapitalien

selbst. Allerdings sind die deutschen Regierungen zu dieser Handlungsweise vielmals durch den Drang der Umstände getrieben worden; auch hören die ersten Ursachen noch immer nicht auf, ihre verderblichen Wirkungen zu äußern. Ein ernstliches Wollen jedoch, hoffen wir, wird auch diese zu mildern vermögen.

§. 15.

Man hat unsern Volksrepräsentationen oftmals den Vorwurf gemacht, daß sie in Beziehung auf den Staatshaushalt nicht mit derjenigen Weisheit sich benommen, die man von ihnen erwartete. Es wird ziemlich allgemein behauptet, daß sie zu freigebig in Bewilligung von Kredit sich bezeigt, um die Ausfälle in der Staatseinnahme, wo solche zur Bestreitung der ihnen vorgelegten Ausgabenetats nicht hinreichten, zu decken. Wir entscheiden nicht über jene Behauptung. Wir glauben aber, ohne diesen achtungswürdigen Körperschaften zu nahe zu treten, uns die Bemerkung erlauben zu dürfen, daß theils die Neuheit ihrer Lage, theils gewisse Rücksichten, sie oftmals den Standpunkt, auf welchen sie sich versetzt befanden, haben verkennen lassen. Sie glaubten vielleicht, die Pflichten der Dankbarkeit gegen ihre respektive Souveraine zu verletzen, hätten sie auf die Ergreifung wirksamerer Maasregeln gedrungen, um der großen Noth der von ihnen vertretenen Völker kräftigere Abhülfe zu gewähren. Sie beachteten nicht immer, daß eben um die Bedürfnisse ihrer Völker kennen zu lernen, die Fürsten sie um ihre Throne versammelt hatten, und daß diese, in ihrem hochherzigen Sinn, keine auf gesetzmäßigem Wege ihnen vorgetragene

Bitte, sollte deren Gewährung ihnen auch Opfer kosten, abweisen würden.

Dieser Unterlassungssünde ist es denn auch zunächst zuzuschreiben, daß, der repräsentativen Verfassungen ungeachtet, der Staatsaufwand in keinerlei Hinsicht beschränkt worden; daß vielmehr die Civillisten, die Administrationskosten, die Besoldungen, die Pensionen rc. in zum Theil sehr auffallenden Mißverhältnissen zu der Einnahmsquelle, d. i. dem Nationalvermögen, festgesetzt worden, und daß, während der Landbauer, der Gewerbsmann, der Handelsmann Noth leiden, der Glanz und die Hierarchie der Staatsdienerschaft weder in Zahl noch Einkommen irgend eine Modifikation erhalten haben. Doch verzweifeln wir deshalb nicht an eine bessere Zukunft. Es läßt sich zwar eine Staatsverfassung a priori konstruiren, doch in das organische Leben tritt sie allererst auf dem Wege der Erfahrung. Wir hegen daher auch das feste Vertrauen zu unsern Volksvertretungen, daß sie den zwei- bis dreijährigen Zwischenraum, wo sie in der Heimath feierten, nicht fruchtlos werden benutzt haben. Wir hoffen, daß durch Reflexionen, gestützt auf dem Grunde der Erfahrung, sie zu demjenigen Grade politischer Reife gelangt seyn werden, die ihnen beim Eintritt in die neuere Laufbahn mangelte. Wir zweifeln nicht, daß, von ihrem hochwichtigen Berufe durchdrungen, sie unsere hochherzigen Fürsten mit den Bedrängnissen ihrer Völker bekannt machen und nicht zurückhalten werden mit ehrerbietigster Darlegung derjenigen Mittel, die, nach der Natur der Dinge, dahin führen möchten, um denselben abzuhelfen. So allein werden sie sich bewähren, als ächte Vertreter des Volks und als das Or-

gan seiner Wünsche vor der Majestät des Throns, faktisch aber die Zweifel lösen, die über ihre Nützlichkeit erhoben worden. Denn der schlichte Menschenverstand des Volks hält sich an fühlbare Resultate, nicht an Theorien.

§. 16.

Durch Ausführung der, in den vorstehenden Paragraphen gezeichneten, Methode möchte die §. 8. in Frage gestellte Aufgabe eines Theils zu lösen seyn. Denn augenfällig, wenn die Regierungen hinführo ihre Ansprüche auf das, durch die Werkthätigkeit der produzirenden Klassen geschaffene, Nationaleinkommen beschränken, wenn sie dadurch diese in den Stand setzen, die Kapitalverluste, die das Nationalvermögen erlitten, allmälig wieder zu erstatten, werden Produktion und Gewerbfleiß und mit ihnen der darauf basirte Handel zu neuem Flor sich erheben; der Baum wird neue Wurzeln treiben, herrlichere Blüthen und reichlichere Früchte tragen. Es wird dann keiner Drittelung, keiner Kapitalsteuern, keiner Moratorien und keiner jener Maasregeln mehr bedürfen, zu denen, beim Fortbestehen der gegenwärtigen Lage der Dinge, die Verzweiflung doch endlich ihre Zuflucht nehmen müßte, von mehrerern Uebeln das scheinbar kleinste wählend.

Die gegebenen Verhältnisse Deutschlands sind indessen, wie wir in den ersten Paragraphen gesehen, nicht so glücklich gestaltet, daß dessen Wohlstand von selbst sich wiederherstellen könnte, wenn auch, durch Erfüllung der befragten Bedingungen, jene positiven Beeinträchtigungen desselben gehoben. Es haben die Regierungen noch in ihren wechselseitigen Staatsbeziehungen gewisse Anordnungen zu treffen, von denen das Wohlseyn ihrer Untertha-

nen abhängig und wodurch allererst der aufgestellten Frage vollkommen genügt werden kann.

Es ist dies die Lösung der Fesseln, welche seither die Handelsbewegungen in Deutschland von Volk zu Volk, von Staat zu Staat hemmten, wodurch dessen Bewohner unter einander selbst die Benutzung ihrer natürlichen Hülfsquellen sich erschwerten und die Gewinnste verkümmerten, die ein freier Austausch der Produkte ihres Bodens und ihrer Industrie ihnen gegenseitig gewähren konnte. Wir haben in den §§. 6. und 7. die großen Nachtheile in Kürze zusammengestellt, welche die Beschränkungen, die ein jeder deutscher Staat dem freien Verkehr mit seinem Nachbar und Mitverbündeten auflegte, den respektiven Unterthanen selbst zufügten und welches überhaupt die verderblichen Folgen sind der Isolirung] so vieler Gebiete. Diese Vereinzelung aber ist eine der Hauptursachen, die den Vertrieb der Erzeugnisse des Bodens hindert, mithin deren Vermehrung im Wege steht. Sie ist es, die dem Flor der Gewerbe schadet, die den Industriehandel Deutschlands lähmt, seinem Zwischenhandel Vernichtung drohet und selbst die Spedition in dem Grade erschwert, daß es durch die künstlichen Veranstaltungen seiner Regierungen die natürlichen Vortheile einzubüßen Gefahr läuft, die seine geographische Lage ihm zu sichern scheint. — Aufhebung aller Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und aller Zölle im Innern Deutschlands ist es daher, welches wir zur Beseitigung aller der Uebel, die aus der Isolirung der nationalwirthschaftlichen Interessen so vieler Staatsgebiete sich ergeben, als unerläßliche Bedingung fordern.

Es ist zu deren Erfüllung aber bereits ein großer

Schritt geschehen und wir dürfen zu der Hoffnung uns erheben, daß die, durch den 19ten Artikel der Bundesakte verheißene, Verkehrsfreiheit, wenigstens in einem bedeutenden Theile des gemeinsamen Vaterlandes, endlich hergestellt werde. Wir meinen die in der Einleitung erwähnte, zu Wien abgeschlossene Uebereinkunft, die den Kongreß zu Darmstadt herbeiführte. Was über die Basis seiner Verhandlungen zur öffentlichen Kunde gelangt ist, entspricht den von der Weisheit geprüfter Staatsmänner gehegten Erwartungen. Als Grundbestimmungen der Tractaten hat man angenommen, daß fortan keine gegenseitigen Mauthen mehr hindern sollen den Verkehr unter den Völkern der süddeutschen Staaten, daß aber eine gemeinsame Zolllinie an deren Gränzen sie schützen soll gegen die Zoll-, Mauth- und Sperranstalten, die in und außerhalb Deutschland ihre Industrie und Handel bekriegen.

§. 17.

Nicht selten widerfährt es dem Schriftsteller, der nach einem großen Zwecke strebt, auf Hindernisse zu stoßen, vor denen er stille stehen oder sie mit Klugheit umgehen muß. Diese Hindernisse sind oft das Vorurtheil, oft Rücksichten der gewaltigen Autorität. Wir haben unsern Zweck rein ausgesprochen; er ist: der Flor des vaterländischen Wohlstandes. Es folgert sich hieraus das lebhafte Interesse, das wir an dem Gedeihen der so vielversprechenden Verhandlungen der zu dem befragten Kongresse zusammengetretenen Staaten nehmen. Vor die zu demselben abgeordneten, an sich so kundigen, so wohlgesinnten Staatsmänner das Mißliche der Beziehungen zur Sprache zu bringen, ist patriotisches Verdienst. Die Liebe zur Wahr-

heit, die allein sichere Auskunft giebt über Alles, was ersprießlich, soll demnach allein die Feder leiten.

Nur ein Theil der Staaten Deutschlands, haben wir in der Einleitung gesehen, hat sich vereinigt zur Erstrebung desselben Zwecks. Es dringt sich demnach sogleich die Frage auf: wie ist Deutschland zu betrachten in seinen politischen Verhältnissen zum Nationalwohlstande? Sey es verbündet durch die große Akte, seinen Bund personifizirend in der Bundesversammlung, so sagt uns dennoch der Augenschein, daß, den Nationalwohlstand betreffend, faktisch ein zweigespaltenes Deutschland vorhanden. Aller Rede- und Umschreibungen ungeachtet, existirt faktisch ein, den Krieg und Kriegsrüstung, ein anderes, den Frieden und friedliche Geschäfte zum Hauptzwecke habendes, Deutschland.

Ist diese Wahrnehmung richtig, so folgt, daß die Staatswirthschaft bei der Hälfte durchaus von einander abweichend, ja selbst gegenseitig unverträglich seyn muß. Krieg und Kriegsrüstung kosten ungeheuer; was sie hinnehmen verfliegt in Dunst und Pulverdampf; es gereicht Niemand zum Gewinn. Friede und Friedensgewerbe kosten wenig; was sie hinnehmen verzinset sich hundertfach. Die Kriegsstaaten sind genöthigt worden, im Auslande unermeßliche Schulden zu kontrahiren, deren Zinsen sie, zu den vormaligen gewöhnlichen Abgaben, auch noch ihren Unterthanen auflegen müssen und die in baaren Millionen über Deutschlands Gränzen hinausgehen und nimmer wiederkehren.

Nicht genug; bekanntlich streben die Kriegsstaaten, unter den drückendsten Bedingungen, gegen Papier das

baare Geld an sich zu bringen und in ihren Schatzkammern zu verschließen, um beim Ausbruch eines Krieges die zu dessen Führung erforderliche Baarschaft zu haben. Ganz natürlich und nothwendig geht so einer Seits das baare Geld nutzlos aus dem Lande und anderer Seits wird das produktive Nationalkapital außer Umlauf gesetzt. Mit Verminderung desselben, muß auch der Arbeit weniger werden, die es bezahlt, und der Handel stocken, zu dessen Betreibung es diente.

Auf deutschem Boden war vormals der österreichische Kaiserstaat allein in jenem Falle. Jedoch zog er von Deutschlands Seite her den geringern Theil seiner Einkünfte. Um die Kosten seines Kriegsstaats zu decken, umschloß sich derselbe mit einer undurchdringlichen Mauthlinie und von langer Zeit her sahe man diesen Staat, zum Theil aus innerm Bedürfniß, in statistischer Hinsicht, von Deutschland sich abtrennend und abgetrennt an. Da dessen Schulden größtentheils ausländische waren, so konnte es bei Unfällen Dem nicht entgehen, was 1805 statt hatte. Fortdauernd ist Oesterreichs staatswirthschaftliches System das nämliche geblieben, und weit entfernt, demselben einen Vorwurf zu machen über Das, was seine Lage mit sich bringt, dürfen wir sagen, was aller Welt vor Augen steht: Oesterreich befolgt ein eigenthümliches mit den Systemen der friedlichen Staaten theoretisch in gar keine Gemeinschaft eingehendes staats- und nationalwirthschaftliches System.

Der zweite Kriegsstaat ist Preußen. Seitdem Friedrichs Schätze verschwunden, ist diese Monarchie mit Oesterreich in eine Kategorie getreten. Aber Preußens Pro-

vinzen bieten nicht die Hülfsquellen jener Oesterreichs dar. Auch bezieht es sein Haupteinkommen nicht, wie dieses, aus seinen außerdeutschen Provinzen; seine Finanzkraft beruhet vornehmlich auf seinen deutschen Besitzungen. Beide Staaten halten ihren Kriegsstand aufrecht durch Anleihen im Auslande, und Preußen bedarf deren verhältnißmäßig mehr, als Oesterreich. Es folgt demnach, daß Preußen gezwungen ist, alle bekannten Mittel zu erschöpfen, um seine inländischen Einkünfte zu vermehren, und diese Nothwendigkeit rechtfertigt es genugsam, wenn es gegen das friedensständige Deutschland ein furchtbares Douanenheer aufstellt und den auswärtigen Handel sich zinsbar zu machen sucht.

Verläugnen oder nur verstellen und verhehlen wollen, daß die zum Friedenssystem sich bekennenden deutschen Staaten jene Verhältnisse bei ihren Vorschritten zu berücksichtigen haben, hieße die Heuchelei weit treiben. Thun die Kriegsstaaten den Friedensstaaten offene Gewalt an, so ist es wohl keine Sünde auch offen zu sagen: in Ermangelung des Schutzes, den wir uns von der Bundesakte versprochen, sinnen wir selbst auf Mittel vor der Hand uns zu schützen gegen Das, was uns in nicht gar weiter Ferne unausbleibliches Verderben zu bringen drohet, zugleich aber unser System dem eurigen zu assimiliren, um künftige Vereinigung, auch hierin, möglich zu machen. Nur Befangene, Leidenschaftliche möchten gegen dergleichen Maasregeln ihren Tadel verhängen, sie Retorsionen nennen, darin eine beabsichtigte Trennung suchen. Der Sache unkundig, lassen sie sich durch ein Wort schrecken, ohne an dessen Sinn zu denken; sie übersehen die

Pflicht der Selbsterhaltung, die Bedingung der statistischen Existenz: denn um nichts Geringeres, als diese, soll es sich zu Darmstadt handeln. Man brauche nur das rechte Wort, so gleicht sich alles aus. Dies ist Reciprocität. Diese ist das einigste Princip des Natur- Völker- und Privatrechts. Sie ist das Princip des germanischen Bundesvereins, die Basis der ihm zum Grunde liegenden Kongreßakte und aller Bestimmungen derselben. Das Benehmen eines Nachbarstaats ist natürliche Regel für den angränzenden. Dieselbe Leichtigkeit, die ein Staat dem Nachbarstaate zugesteht in der Kommunikation der Handelswege muß dieser reciproce auch zugestehen. Dieselbe Reciprocität tritt bei Hindernissen ein. Das facio ut facias leidet keine Ausnahme.

Bedarf das Princip der Reciprocität keiner weitern Rechtfertigung gegen die den präsumtiven süddeutschen Verein umlagernde Mauthsysteme, so versteht es sich von selbst, daß die Natur dieses Vereins besteht in der innern strengsten Beobachtung dieser Reciprocität. Bei der Organisirung dieses Systems wird es minder ankommen auf positive, als auf negative Bedingungen: Entfernung alles dessen, was dem innern freien Verkehr dieser Staaten im Wege steht, und Ausführung alles dessen, was zur Begünstigung der äußern Kommunikationen, ohne Nachtheil für den Nationalhaushalt, führen kann.

§. 18.

Wir stoßen auf ein besonderes Hinderniß, das die ernstlichste Berücksichtigung verdient, an dessen Beseitigung indessen wir um so weniger verzweifeln, da ein gegenseitiges Interesse dieselbe zu fordern scheint. Es liegt dieses

Hinderniß in der gegenwärtigen Stellung der freyen Stadt Frankfurt, die, obwohl in der Mitte der unterhandelnden Staaten gelegen, und von deren Gebieten auf allen Seiten umschlossen, bis jezt dem Kongresse zu Darmstadt noch nicht beigetreten ist, ungeachtet, wie wir überzeugt sind, man keineswegs gesonnen seyn kann, sie von der Theilnahme an dem projektirten Vereine oder selbst an den ihn bezweckenden Verhandlungen auszuschließen. Wir halten aber die Vortheile, die der Beitritt dieses reichen Handelsplatzes beiden Theilen gewähren muß, für so wichtig, daß diesen Gegenstand hier in besondere Erörterung zu ziehen, kein unerfreuliches Resultat uns verspricht.

Der Flor der Länder beruhet auf einem reichen Handelsstande, um so mehr auf das Daseyn einer geld- und volkreichen Stadt, einem Mittelpunkte der Geschäftigkeit; dieß ist ein Axiom, dem wir ganz beipflichten. In Kraft desselben ist den Hanseestädten ihre politische Freiheit und Unabhängigkeit erhalten, weil der Flor des Handels, ohne diese zwei Bedingungen, nicht bestehen kann. Ein edles moralisches Motiv bestimmte die erhabenen Monarchen zu diesem Entschluß. Die freien Städte sollten, so wie der Mittelpunkt der Handelsgeschäftigkeit, so auch die offenen Vereinigspunkte des Nationalsinns seyn; ein Delphi, ein Olympia, ein Nemäa Deutschlands. Einschließlich sollte daher aus diesen Städten Alles verbannt seyn, was der Thätigkeit der Industrie, dem Charakter und der Person aller germanischen Stämme irgend einen Zwang auflegte; frei sollte sich der Deutsche hier fühlen, man möchte sagen, bis zum Extrem der persönlichen Unabhängigkeit.

In diesen Städtebund ist Frankfurt mit einbegriffen,

und die Frage entsteht: wie entsprechen diese freien Städte den großen Zwecken ihrer publicistischen Institution? Sie erscheinen da, vermöge ihrer örtlichen Lage, jene als Seestädte, diese als Landstadt. Zuerst vergleichen wir sie in merkantiler Hinsicht, denn, zufolge dieser Lage, können ihre Wirksamkeit und ihr Einfluß verschiedenartig seyn. Beide hängen ab von ihrem Handelskapital und der Art und Weise solches anzulegen.

Ohne in eine weitschweifige Untersuchung einzugehen, wird man wohl nicht in Abrede stellen, daß das Handelskapital der Seestädte das der Landstadt um das Zwanzig- und Mehrfache übersteigt. Denn alle geringeren Seestädte schließen sich schwesterlich an ihre Vorsteherinnen an, helfen sich und werden geholfen von den Pflegerinnen. Diese Anhänglichkeit theilen alle bedeutenderen Städte im Innern: Leipzig, Nürnberg, Augsburg, Breslau, ja selbst Wien und Berlin leben in der innigsten Theilnahme an dem Flor jener Städte, fühlen und betrauern jedes ihrer Mißgeschicke, erfreuen sich jedes ihrer Erfolge. Dagegen steht Frankfurt allein; es befindet sich isolirt von allen seinen Umgebungen; ja, es wird offenbar angefeindet von allen bedeutenden Städten des Südens.

Diese Verschiedenheit der Ansichten muß ihren Grund haben; denn der Kaufmann täuscht sich nicht in seinem Urtheile. Wir glauben diesen Grund zuerst in dem Charakter der Werkthätigkeit zu finden, der hier anders ist als dort. Die Seestädte legen ihr ganzes Kapital an zur Erwerbung der Produkte und Manufakte aller Art und zu deren Verschleiß im Auslande. Sie erwarten nicht erst, daß man ihnen solche zuführe, sondern sie suchen dieselben auf

und beziehen sie unmittelbar selbst aus den Händen des Hervorbringers. Aus ihren Thoren gehen täglich die Geldfässer, um dem Landmanne seine Feldfrüchte, dem Gewerbsmanne seine Industrie-Erzeugnisse zu bezahlen. Hamburg übermachte Millionen baaren Geldes an die schlesischen, böhmischen ꝛc. Werkstätte, um deren Arbeit im Gange zu erhalten, in jenen bedrängten Zeiten, wo aller Handel stille stand. Bei Darstellung der Effekte kommt es hier nicht auf die Motive an. Dem Interesse Frankfurts hat es bis jezt nicht entsprochen, zu gleicher Werkthätigkeit seine Handelskapitalien anzulegen. Wohl macht es in mißlichen Jahren dem dürftigen Winzer Vorschüsse, die dieser aus dem Produkt reicherer Jahre ihm wieder erstattet. Doch ist hierbei der Vortheil nicht auf beiden Seiten gleich und die Wirksamkeit der so verwendeten Kapitalien zu beschränkt auf enge Kreise, und nicht zureichend für die Produktion, um der Armuth des Weinbauers kräftig auszuhelfen. Frankfurts Handelskapital ist demnach, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, größtentheils ohne bedeutenden Nutzen für die Industrie und den Wohlstand der umliegenden Lande.

Die Seestädte besorgen dem Vaterlande zu den möglichst geringsten Preisen dessen ausländische Bedürfnisse. Im Eigenhandel wählen sie den wohlfeilsten Markt zum Einkaufe, in Ost- und Westindien, in Nord- und Südamerika, in Amsterdam, London, Lissabon ꝛc., so wie den theuersten zum Verkaufe: sie betreiben demnach den Oekonomiehandel zum höchstmöglichsten Vortheile Deutschlands. In Frankfurts Lage und Verhältnissen hat bis jezt keine Aufforderung gelegen, ein Gleiches zu thun.

Seiner Abnehmer in der Nähe seines Marktes versichert, fand es im eigenen Interesse keinen Antrieb, seine Spekulationen auf entferntere Plätze zu richten, um wohlfeilere Einkäufe und billigere Preise machen zu können. Es ist auch nicht zu verkennen, daß Frankfurts Binnenlage ihm, bei Ausführung solches Vorhabens, Schwierigkeiten in den Weg stellte, deren Beseitigung ungeachtet, der Vortheil noch immer problematisch blieb, so lange Süddeutschland in seiner bisherigen Zerrissenheit und dem Fremden von allen Seiten offen stehend, ihm keinen größern einheimischen Markt sicherte.

Die Seestädte blühen durch eigene Industrie. Sie belegten Europa, selbst Frankreich und London, mit ihren Raffinaden; sie lieferten sonst allen Tabak; sie bearbeiteten in Menge die rohen Produkte. Frankfurt dagegen betreibt durchaus keinen Industriezweig von Bedeutung; es bearbeitet kein rohes Material und befaßt sich überhaupt wenig, den Weinhandel ausgenommen, mit dem Vertrieb der Landeserzeugnisse.

Die Seestädte stehen dem freien Handel und Verkehr offen. Jedermann kann dort seine Produkte oder Manufakte frei einführen, selbst darüber verfügen, sie losschlagen, aufspeichern, zu Kauf stellen, hinwegnehmen; eben so seine Einkäufe machen, ohne irgend einer Abgabe oder Belastung unterworfen zu seyn. Aller Transito ist durchaus abgabenfrei; der Fremde verdingt nach Belieben die Hülfe, die er bedarf; kein Zwang bindet ihn. Nicht so in Frankfurt. Hier ist der Handel Beschränkungen unterworfen, die kostspielig und drückend sind. Nicht einmal willkührlich durch einen Bekannten, sondern durch die Zunft der Spe-

ditors, mag der Fremde über sein Gut verfügen. Der Transito ist erschwert durch eine Menge kleiner Gefälle, die an ein Bestätteramt, an Güterschaffner, Packer an der Wage, bei der Brücke ꝛc. entrichtet werden müssen, und wodurch, nebst andern Belästigungen, dessen Kostenbetrag mehr als an jedem andern Handelsplatze erhöhet, und bis zu 1 fl. pr. Centner gesteigert wird.

In den Seestädteu hat Jedermann freien Zugang zu allen Wegen des Erwerbs; jedermann mag sein Talent anlegen, damit verdienen. In Frankfurt wird der Deutsche in der Regel nicht anders als zeitweilig geduldet; aller Erwerb ist ihm untersagt, und wäre es die Grammatik zu lehren. Nur der vom Bürger angenommene Lohnarbeiter findet hier Verbleib. Die wenigen, als Ausnahme von der Regel zugelassenen, sogenannten Permissionisten müssen diese Vergünstigung theuer erkaufen, und der selbst auf kurze Zeit hier verweilende Fremde muß eine Personalsteuer entrichten, die, ihrer Natur nach, den sittlichen Menschen kränkt und deren Betrag das Verhältniß der auf den Einheimischen lastenden direkten Abgaben bei weitem übersteigt. Die Seestädte ertheilen einem jeden unbescholtenen Manne von allen, auch den niedrigsten, Gewerben oder Klassen das Bürgerrecht gegen eine unbedeutende Taxe von 20 bis 30 fl. zum Besten gemeinnütziger Anstalten. Dagegen stehen diese dem Fremden, wie dem Bürger offen. In Frankfurt hält es schwer, zum Bürgerrechte zugelassen zu werden, selbst dem Angehörigen einer der sogenannten verbündeten Städte. Die mit dessen Erwerbung verknüpften Kosten belaufen sich auf verschiedene Tausende.

Ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, kann man sagen, daß das von Frankfurt gegen seine auswärtigen Mitbürger seither eingehaltene Benehmen, es beruhe auf was immer für Gründen es wolle, nicht dahin strebte, ihm deren Liebe und Zuneigung in eben dem Grade zu erwerben, als jene, durch ihre gastfreundliche Liberalität, es sich verdient haben.

Dem Zusammenwirken dieser Ursachen, denen sich vielleicht andere minder zu rechtfertigende Motive beigesellen, ist es zuzuschreiben, daß Frankfurts Wohlstand die oben erwähnten Gesinnungen unter der übrigen deutschen Handelswelt erregt hat, und daß diese nur mit ungünstigem Auge die Vortheile betrachtet, welche ihm die Conjunkturen zugeführt haben.

Als eine Folge von diesen stellt sich auch zum Theil die Verschiedenheit heraus, die zwischen den Staatsfinanzen der Seestädte und denen Frankfurts statt findet. Jene litten durch den Krieg in ihrem Handel höchst empfindlich; die gezwungenen Anleihen und Kontributionen, die man ihnen abforderte, beliefen sich auf mehrere hundert Millionen. Gleichwohl erheben sie ihr Staatseinkommen ausschließlich in ihrem Schooße, von ihren Bürgern. Frankfurt gab der Krieg Gelegenheit sich zu bereichern und diese Stadt hat durch die ihr günstigen Verwickelungen der Zeit das Zwei- und Mehrfache von dem gewonnen, was sie an Kriegs- und Brandschatzung zu entrichten gehabt. Sie erhebt den größten Theil ihres Staatseinkommens von den Bürgern des gemeinsamen Vaterlandes *).

So

*) Es möchte diese Behauptung um so weniger gewagt erscheinen

So kommt es, daß in Europa kein Einwohner in gleichen Verhältnissen respektive schwererern und geringerern Abgaben unterworfen ist, als der Bürger der Seestädte und der Frankfurts. Gleichwohl bezieht dieser Staat, bei einer Bevölkerung von nicht fünfzig tausend Seelen *) ein jährliches] Einkommen von mehr als zwei Millionen Gulden. Es fielen hiernach auf den Kopf mehr als 40 fl.; bekannt aber ist es, daß die auf dem Bürger lastenden Abgaben sehr gering und mit einer Liberalität untertheilt sind, die wir der Staatsregierung keineswegs zum Vorwurfe machen wollen. Mithin fließt der größte Theil ihres Einkommens von Außen zu und zwar hauptsächlich durch die, auf dem Handel der Umgegend und auf den Personen haftenden, Lasten. Nicht minder bedentend ist der Nutzen, den Frankfurts Gewerbs- und Handelsstand, durch Verhältnisse und Konjunkturen begünstigt, von Außen her zieht. Wir glauben ohne Uebertreibung annehmen zu können, daß die durch die deutsche Bundesversammlung veranlaßte Anwesenheit von Gesandtschaften, Missionen und andern öffentlichen und Privatpersonen einen jährlichen Geldzufluß von beinahe einer Million Gulden bewirken möchte, die baar eingeführt wird. Rechnet man hiezu noch die Summen, welche Meßfremde, Reisende ꝛc. in Cirkulation setzen, die Gewinnste, welche der Weinhandel abwirft und die, so an den Consignationen derjenigen fremden Artikel gemacht werden, die in der Messe nicht angebracht worden, so kann man, ohne sich zu irren,

nen, wenn man erwägt, daß Frankfurt außer den Transitabgaben ꝛc. ꝛc. noch einen bedeutenden Wechselstempel erhebt. Es beträgt derselbe von jedem Hundert Gulden drei Kreuzer.

*) Nach der Bundesmatrikel 48,200.

annehmen, daß Frankfurt alljährlich 5 Millionen baaren Geldes, und dieß hauptsächlich aus dem südlichen Deutschlande, an sich zieht.

Wir haben diese thatsächlichen Umstände hier keineswegs deshalb zusammengestellt, um darauf ein für Frankfurts ferneres Wohlseyn nachtheiliges Resultat zu begründen. Bei dem gegenwärtigen isolirten Zustande Deutschlands in statistischer Hinsicht, darf es uns nicht wundern, daß auch diese Stadt seither nur auf ihre individuelle Vortheile bedacht nahm. Ihre Lage und Verhältnisse aber waren in der Art gegeben, daß sie zur Beförderung des Wohlstandes der übrigen deutschen Lande nicht in der Art beitragen konnte, als die Seestädte, unter Wahrnehmung ihrer eignen Interessen, dieses vermochten. Es wird demnach auch ganz konsequent erscheinen, daß wir die Frage: nutzen jene fünf Millionen den umliegenden Ländern, so wie die Kapitalien der Seestädte? verneinend beantworten. Denn sie gehen nicht dahin zurück, um die Produkte des Bodens und der Industrie zu suchen und zu bezahlen. Noch mehr: es erhebt diese Stadt die schwersten Steuern von den ersten Bedürfnissen des Lebens. Neben dem Mahlschatze, bezieht sie von allen Gattungen Getreides eine hohe Abgabe; sie hat keinen Fruchtmarkt; sie beschränkt den Verkauf dieses Artikels aus freier Hand, so wie den der Brennstoffe, und drückt dadurch die Preise zum Nachtheil des fremden Verkäufers, obwohl dieselben, aus eben der Ursache, in der Stadt bei weitem höher stehen, als in den umliegenden Ländern und deren Verzehr hierdurch vermindert wird.

Stellt man nun aber die Frage auf: wo denn die,

der Stadt Frankfurt jährlich zufließenden, Millionen bleiben? so ist die Antwort: sie gehen über Deutschlands Gränzen hinaus in den Papierhandel und verschwinden so aus dem Umlauf. Daraus entsteht einer Seits eine Lähmung der kaufmännischen Thätigkeit am Orte selbst, anderer Seits eine Erschöpfung des baaren Nationalkapitals, mithin fortschreitende Verminderung dessen, was die Arbeit bezahlt. Ist diese Behauptung richtig, wie wir nicht zweifeln, so tragen wir kein Bedenken auszusprechen, daß der Fuß, auf welchen die Stadt Frankfurt sich gesezt hat, weit entfernt dem Wohlstande Süddeutschlands zu nützen, eine der ersten Ursachen ist des rückschreitenden Wohlstandes in dessen Umgebungen. Dieß ist ausgesprochen in der Meinung aller betriebsamen Städte, Augsburgs, Nürnbergs rc. rc., der man zwar Neid, Mißgunst und andere Motive dieser Art unterstellen möchte, die aber nichts desto weniger einen reellen Grund hat im richtigen Gefühl des wahren Verhältnisses der Dinge. Denn diese Gesinnung hat dort so wenig statt in Rücksicht der weit reichern Seestädte, daß vielmehr überall Liebe, Anhänglichkeit und lebhaftes Interesse für dieselben sich ausspricht.

Natürlich muß demnach Frankfurt, mehr als irgend ein Staat, einem süddeutschen Handelsvereine entgegen seyn, da es mehr, als irgend ein Anderer, von den Nachtheilen des gegenwärtigen Verhältnisses der Staaten unter sich Nutzen zieht. Es muß eine Reciprocität fürchten, die es zwänge, sich so zu benehmen, wie seine Nachbarn. Im entgegengesezten Falle, was wäre natürlicher, als daß diese an Frankfurts Warthen von allem ein- und ausgehenden Gut eben so hohe Abgaben erhöben, als diese Stadt da-

von bezogen, daß die Meßgüter ebenfalls mit zweifachem Zoll belegt würden und daß von der Person ihrer Bürger an den Gränzen und in jeglicher Stadt eine eben so hohe Kopfsteuer erhoben würde, als der Deutsche dort entrichten muß.

Von der Staats- und Handelsklugheit Frankfurts hegen wir indessen die Ueberzeugung, daß die Stadt es nicht bis zu diesem Extrem wird kommen lassen. Denn obschon nicht zu läugnen ist, daß sie, durch ihren Beitritt, an den Gewinnsten des auswärtigen Handels verlieren dürfte, so wird dieselbe, als Centralpunkt des ganzen Verkehrs durch die größere Lebhaftigkeit des innern Handels entschädigt werden. Sollte es Frankfurt indessen vorziehen, in seiner isolirten Lage zu beharren, so würde es bald fühlen, daß es zur Gesamtheit in ganz andere Verhältnisse tritt, als es sich bis jetzt zu den einzelnen Staaten befunden. Sein Großhandel, seine Messen, seine Spedition würden bald aufhören und dem Vereine es nicht schwer fallen, diese nach andern, innerhalb seines Gebietes belegenen, Plätzen zu ziehen. Denn an Kapitalien hierzu würde es um so weniger fehlen, da die, welche im großen Handel und Geldverkehr stecken, leicht zu mobilisiren und von einem Orte zum andern zu übertragen sind.

§. 19.

Es würden die befragten Regierungen Deutschlands den Zweck ihrer Bestrebungen nur höchst unvollständig erreichen können, wenn mit und neben der Hinwegräumung aller Hindernisse des freien Verkehrs im Innern des Vereins, nicht noch gewisse andere Veranstaltungen von ihnen getroffen werden möchten, welche die leichte Circulation der

Erzeugnisse des Bodens und der Industrie auf den einheimischen Märkten zu befördern dienen. Wir nehmen wegen deren Schaffung daher ihre Fürsorge in Anspruch.

Vornehmlich rechnen wir zu jenen Veranstaltungen die Feststellung möglichst gleichförmiger Grundprincipien des Steuersystems in den Vereinstaaten, obwohl die Höhe der zu erhebenden Abgaben schon um deswillen nicht gleichmäßig zu bestimmen, weil der Staatsbedarf selbst in den respektiven Staaten verschieden ist. Es erscheint indessen nothwendig, den verhältnißmäßigen Mehrbetrag der Kosten eines jeden Staatshaushalts auf die direkten Steuern, wie z. B. die Grund- Einkommen- Gewerb- und Personalsteuer zu übertragen. Denn, um einen vollkommen freien, allen Vereinstaaten gleich vortheilhaften, innern Verkehr zu bewirken, bleibt es ein unumgängliches Erforderniß, daß die Verbrauchssteuern, besonders von denjenigen Gegenständen, die der Abgabe bei der Produktion oder Fabrikation unterliegen, nach gleichen Normen festgesetzt werden. H. Sartorius in seinem Werke: über die Gefahren, welche Deutschland bedrohen 2c. 2c. bemerkt ganz richtig, daß, wenn z. B. in dem einen Theile von der Bereitung des Biers oder Branntweins eine bedeutende Abgabe erhoben würde, Alles sonst nach wie vor als gleich angenommen, der Preis dieser Getränke in einem genauer zu berechnenden Verhältnisse steigen müßte. Würde nun die Steuer in dem Nachbarlande nicht erhoben, oder würde sie in dem andern nicht aufgegeben, so wäre der abgabenfreie Verkehr zwischen beiden Theilen nicht mehr möglich, weil in jenem die Brauereien und Brennereien selbst dadurch geschlagen und, wenn die Auflage bedeutend, gänzlich da-

durch niedergedrückt werden würden, so wie bei der bisher versagten Freiheit des Verkehrs, eben dieser erhobenen Steuer wegen, und der Befreiung davon in dem andern Lande, der Schleichhandel um so größer seyn mußte. Wir dehnen indessen die Forderung einer gleichheitlichen Verbrauchsteuer auch auf solche Gegenstände aus, wovon die Abgabe erst in dem Augenblicke erhoben wird, da sie eine Bestimmung erhalten; wie z. B. vom Weine bei der Einkellerung. Durch die Abgabe nämlich wird die belastete Waare vertheuert, folglich deren Verbrauch vermindert und mithin auch deren Erzeugung beeinträchtigt. Immer wird also die National-wirthschaft in dem sie produzirenden Lande dadurch leiden und der Zweck des Vereins, ein gemeinschaftliches statistisches Interesse in den ihn bildenden deutschen Staaten herzustellen, nicht vollkommen erreicht werden.

Wir verhehlen uns nicht, daß die Einführung einer solchen vollkommenen Gleichmäßigkeit der innern Verbrauchsauflage in den Vereinstaaten mit einigen Schwierigkeiten verknüpft seyn möchte. Es scheint uns aber nicht, wie H. Sartorius meint, daß, um dieselbe zur Ausführung zu bringen, die Anstellung gemeinschaftlicher Erheber für diesen Gegenstand erfordert werde. Denn, ist das Princip einmal festgestellt, so kann kein einzelner Staat sich von demselben entfernen, ohne zugleich faktisch zu erklären, daß er von dem Vereine abzugehen gesonnen.

Eine, dem wechselseitigen Verkehre der Unterthanen in den Vereinstaaten äußerst förderliche, Maasregel wäre ohne Zweifel die Schiffbarmachung der kleinen Gewässer, welche diese Staaten in verschiedenen Richtungen durchschneiden. Es waren dergleichen Veranstaltungen schon um

deswillen seither nicht wohl ausführbar, weil diese Gewässer oft mehrerer Herren Länder durchströmen, die sich über den, gemeinschaftlich desfalls zu bestreitenden, Kostenaufwand nicht vereinigen konnten, da sie nicht gleiche Vortheile aus den Resultaten für ihre Finanzeinnahme erwarten durften.

Nicht minder wesentlich für die Erreichung des beabsichtigten Zwecks wäre Gleichförmigkeit in den Bestimmungen, hinsichtlich der zu entrichtenden Chaussee- Weg- und Brückengelder; oder vielmehr, es möchte am Ersprießlichsten seyn, wenn die Staaten sich dahin vereinigten, daß diese lästigen Abgaben, für den innern Verkehr wenigstens, ganz aufgehoben würden. Sollte man glauben auf den Ausländer einen Theil der zur Unterhaltung der Chausseen 2c. 2c. erforderlichen Kosten übertragen zu müssen, so wäre nichts leichter, als diesen, an dem Punkte, wo er die gemeinschaftliche Gränze betritt, ein für alle Mal bezahlen zu lassen. Es besteht dieselbe Einrichtung ohnedieß schon in mehrerern der unterhandelnden Staaten; es kann demnach keiner Schwierigkeit unterliegen, sie auf den ganzen Verein auszudehnen.

Eine einheitsvollere Verbindung des gesammten Postwesens, ein gleicher Münzfuß und, wenn möglich, ein übereinstimmendes Maas- und Gewichtssystem, gehören zu den frommen Wünschen des Patrioten, obwohl er sich nicht verhehlen mag, daß, besonders die Erfüllung des Letztern, mit Kosten und Schwierigkeiten verknüpft ist, wovon man erst kürzlich im Großherzogthum Hessen ein, zur Nachahmung eben nicht ermunterndes, Beispiel gesehen hat.

§. 20.

Die in dem vorhergehenden §. gezeichneten Veranstaltungen bezweckten hauptsächlich die Beförderung desjenigen Handelszweiges, den wir in der Einleitung Industriehandel genannt haben, oder vielmehr die Hinwegräumung der ihn im Innern der Vereinstaaten beschränkenden Hindernisse. Wir wollen im gegenwärtigen die Sorgfalt der Regierungen herabziehen auf einen andern Handlungszweig, hinsichtlich dessen wir aber, um einen Maasstab seines Werths für Deutschlands Nationalwirthschaft an die Hand zu geben, einige Worte voranschicken müssen.

Der Ertrag des Zwischenhandels, welchen Deutschland seither betrieben, ist eben so oft zu hoch angeschlagen, als zu tief herabgesetzt worden: das Eine, wie das Andere möchte zu Maasregeln veranlassen, die für die Nationalwirthschaft mit empfindlichen Nachtheilen verknüpft sind. Betrachten wir demnach ihn unter demjenigen Gesichtspunkte seiner Wichtigkeit, wornach die Prinzipien festzusetzen, die den, zu seiner Beförderung zu treffenden, Einrichtungen, nach unserer Meinung, zum Grunde gelegt werden möchten. Der Zwischenhandel, wenn keine künstlichen Mittel ihn, zum Nachtheile der übrigen Zweige der Nationalwirthschaft, begünstigen, wird, unter Berücksichtigung der geographischen Verhältnisse, in einem Lande alsdann entstehen, wenn in demselben sich Handelskapitalien befinden, die im Industriehandel keine gleich vortheilhafte Anwendung finden. Noch diesem Theorem kann derselbe, mit und neben dem Letztern, wenn gleich dieser bei weitem noch nicht die höchste Stufe erreicht hat, und oftmals sogar zu dessen Nachtheil, von einem Volke betrieben werden. Denn

die Unternehmungen des Kaufmannes werden in der Regel durch die Rücksichten auf seine eigne Interessen nicht aber durch die auf die allgemeine Wohlfahrt bestimmt. Aus diesem Grunde wollen wir daher keinesweges in Abrede stellen, daß der deutsche Zwischenhandel verhältnißmäßig bedeutender, als der Industriehandel ist und als derselbe, bei der dermaligen Beschaffenheit des Nationalkapitals, wahrscheinlich seyn würde, hätten die Umstände nicht minder nachtheilig auf ihn, als auf den Industriehandel eingewirkt. Er ist auch dem Gemeinwesen in so fern von unbestreitbarem Vortheile, als dessen Ertrag dazu dient, einen Theil derjenigen Verbrauchsartikel zu bezahlen, welche Deutschland dem Auslande abkauft. Fänden auch keine andern nationalwirthschaftlichen Beweggründe statt, so reichte diese Rücksicht schon hin, um ihn auch ferner den Vereinstaaten zu erhalten und durch keinerlei Hindernisse zu beeinträchtigen. Doch eben so wenig können wir es fordern, daß zu diesem Zwecke Maasregeln getroffen werden, welche die zum Schutze des Industriehandels und der Gewerbe für zweckmäßig erachteten, in ihren Wirkungen entkräften möchten. Andererseits ist es augenfällig, daß, wenn die zur Erreichung des letztern Zweckes angeordneten Verfügungen, wohin besonders hohe Zollabgaben, gelegt auf die Einfuhr der zum einheimischen Verbrauch bestimmten ausländischen Waaren, gehören, ebenfalls Anwendung erhielten, Falls solche Behufs des Zwischenhandels eingebracht würden, dieser Handelszweig nicht weiter betrieben werden könnte. Er müßte vielmehr ganz aufhören und es würde mithin eine nicht unergiebige Quelle des Nationaleinkommens alsdann versiegen. Gäbe es, um dieses Uebel

zu verhüten, keinen andern Ausweg, als die Verzichtung auf jene Schutzmaasregeln, oder deren Entkräftung, wie z. B. durch Modifikation der Zollsätze, so würden wir, bei der Wahl des Wechselfalles, nicht anstehen. Allein wir glauben ein ganz einfaches Mittel gefunden zu haben, wodurch, ohne diese Maasregel in ihrer Wirksamkeit zu entkräften, gleichwohl jenes Uebel vermieden würde. Es ist: man befreie das ausländische Erzeugniß des Bodens oder der Industrie von der auf demselben bei der Einfuhr lastenden, Zollabgabe, wenn dasselbe nicht zum inländischen Verbrauche bestimmt, sondern Gegenstand des Zwischenhandels ist, und begnüge sich dagegen mit Erhebung einer Abgabe, (Durchgangszoll) die mäßig genug, um daß der inländische Kaufmann auf dem ausländischen Markte, wohin er die Waare führen will, die Konkurrenz bestehen könne.

Es ist unschwer, dieser Bedingung, von der das Fortbestehen des Zwischenhandels abhängig, zu genügen, ohne dadurch die Erreichung anderweitiger Zwecke zu gefährden. Wir nehmen mit Grund an, daß in der Regel nur Großhändler, also Personen, deren gesetzmäßige Handlungsweise ihr Wohlstand verbürgt oder doch, entgegensetzten Falls, den Regreß der Gesetze sichert, diesen Handlungszweig betreiben. Es würde demnach keinem Bedenken unterliegen, die, als Gegenstand des Zwischenhandels deklarirte, ausländische Waare bei ihrem Eingange an der Gränze des Vereins, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaasregeln zur Verhütung des Unterschleifs, mit dem auf ihr lastenden Verbrauchszolle, vorläufig in die Register auf den Namen des Empfängers einzutragen. Innerhalb einer be-

stimmten Frist hätte sodann dieser durch glaubhafte Bescheinigung von Seiten einer andern Gränzzollbehörde nachzuweisen, daß er die befragte Waare, nach Quantität und Qualität, wieder in das Ausland verführt und alsdann die auf diesem Handelszweige haftende Abgabe zu entrichten, entgegengesetzten Falls aber den vollen Betrag des Verbrauchszolles. Es ist dieses das bekannte Verfahren Englands, unter dem Namen Draw-back, wodurch es seinen Handel so sehr in Flor gebracht hat.

Wir behalten uns vor, in der Folge zu zeigen, welchen Modifikationen in der Ausführung diese Maasregel etwa zu untergeben. Immerhin aber werden wir dem Grundsatze huldigen, daß dem Interesse des Zwischenhandels keine höhere Zwecke dürfen hintangesetzt, noch auch, soll derselbe bestehen, der Staat das Kapital des ihn betreibenden Kaufmannes antasten dürfe. Es geschähe aber dieses, wenn man die Entrichtung des vollen Konsumozolles bei der Einfuhr der Waare verlangte, obschon man ihn, bei deren Wiederausfuhr, bis auf den Betrag, den der Staat von den Gewinnsten des Zwischenhandels in Anspruch nehmen mag, zurückerstattete: denn so würde dem Kaufmanne die Benutzung eines Theils seines Kapitals entzogen, er mithin, um sich dafür zu entschädigen, seine Preise zu erhöhen genöthigt und demnach auf ausländischem Markte in nachtheilige Konkurrenz zu treten.

Nach diesen Rücksichten bestimmt sich auch der Maasstaab für das von diesem Handelszweige von dem Staate zu beziehende Einkommen. Eine eigentliche Zollabgabe verträgt der Zwischenhandel gar nicht, es mag derselbe mit Ländern betrieben werden, die gar keine Abgaben vom

Handel erheben, oder mit solchen, die ein Zollsystem haben. Im erstern Falle ist es klar, daß die fremden Kaufleute die Gegenstände ihres Handels aus erster Quelle beziehen werden, wenn das in der Mitte liegende Land durch einen darauf gelegten Zoll dieselben, indem sie durch die Hände des Zwischenhändlers gehen, vertheuerte. Eben so verhält es sich auch hinsichtlich derjenigen Staaten, wo Einfuhrzölle statt finden, obwohl mit dem Unterschiede, daß hierhin noch so lange ein Schleichhandel wird bestehen können, als die Abgabe niedriger, wie jene Einfuhrzölle. Man würde uns vielleicht einer übertriebenen Strenge beschuldigen, wenn wir, aus Gründen der Sittlichkeit, die Betreibung eines solchen, die Gesetze eines Nachbarstaats verletzenden Handels überhaupt, als verwerflich darstellen wollten. Wir geben daher zu, daß derselbe diesseits geduldet werden möge; ihn aber durch Maasregeln unterstützen, die, wie die Herabsetzung der Einfuhrzölle, dem gemeinschaftlichen Zwecke Nachtheil brächten, wäre eine Ungerechtigkeit gegen die Gemeinschaft. Denn dieser Handel wird nur an den Gränzen betrieben, wo die Localität ihn begünstigt und sein, obgleich oftmals großer Gewinn, kommt der Gesammheit der Vereinstaaten in keinerlei Hinsicht zu statten.

§. 21.

Von den beiden Zweigen des Speditionshandels hat besonders der Kommissionshandel einige Aehnlichkeit mit dem Zwischenhandel. Sein Ertrag ist für die Nationalwirthschaft um so einträglicher, da er mit fremden Kapitalien betrieben wird. Den Mehrbetrag des Gewinnstes,

so der Kommissionär bezieht, ungerechnet, gewähren Transit und Kommissionshandel dem Staate gleiche Vortheile.

Der Gewinn des Zwischenhandels, haben wir im vorigen §. gesagt, diene den Vereinstaaten zur Herstellung ihrer Handelsbilanz mit dem Auslande. Eben so verhält es sich mit dem, welchen die Spedition abwirft und es wäre daher gewiß sehr unpolitisch, wenn man bei den in Beziehung auf den Handel überhaupt zu treffenden Maasregeln, diesen Zweig desselben unberücksichtigt ließe. Indessen, so sehr es im Interesse des Vereins liegt, zu dessen Begünstigung alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, die ihn erhalten und befördern können, eben so dringend bleibt die Forderung, daß dies, ohne Entkräftung der, zum Schutze der inländischen Industrie für zweckmäßig erachteten, Mittel, geschehe.

Die Spedition ist bekanntlich von Lokalitätsverhältnissen und äußern Umständen abhängig, und der Durchzug der Waaren durch ein Land wird in vielen Fällen eine andere Richtung nehmen, wenn hohe Zölle oder, diesen gleichgeltende, Vexationen ihn belästigen. Auf diesen Rücksichten begründen wir das Prinzip, daß der Transit der Waaren, obgleich auch er für das fiskalische Interesse des Vereins in Anspruch genommen werden soll, gar nicht mit festen und unwandelbaren Abgaben zu belegen, vielweniger von den Ein- und Ausgangszöllen abhängig zu machen sey. Die in jener Beziehung zu treffenden Bestimmungen können vielmehr nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, daß hinsichtlich ihrer, nach Befund der Umstände, Modifikationen eintreten können. Um die Nothwendigkeit dieses Vorbehalts zu beweisen, bedarf es hier

nur der Erwähnung einiger besondern Fälle, woraus ersichtlich seyn wird, welche Veränderungen der Eintritt unzuberechnender Umstände, in Ansehung des Durchzugs der Waaren, hervorbringen kann.

Betrachten wir die geographische Lage der Vereinstaaten, so scheint, beim ersten Ueberblick, der Waarenzug von dem nördlichen Deutschlande nach der Schweiz und von dieser aus nach dem Norden hin ihrem Gebiete gesichert zu seyn. Man möchte daher glauben, daß man ihn höher, als jeden andern Transit, belegen könnte, weil nicht zu besorgen ist, daß derselbe eine andere Richtung nehmen würde. Allein derselbe beschränkt sich nicht auf Güter, die nach der Schweiz bestimmt sind; es nehmen diesen Weg zum Theil auch solche, die nach Italien und zum Theil noch weiter gehen. Besonders wird eine große Menge sächsischer und anderer, aus Norden und den Niederlanden kommender, Fabrikate von dem Kanton Tessin aus nach dem österreichischen Italien eingeschwärzt. Seit mehrerern Jahren aber ist, durch den Schleichhandel, der an der böhmischen Gränze, besonders von Sachsen her, betrieben wird, dieser Waarenzug sehr beeinträchtigt worden. Sächsische, preußische und selbst niederländische Industrieerzeugnisse werden jetzt größtentheils über Böhmen nach Italien verführt. Selbst solche, die nicht eigentlich bestimmt sind, in der österreichischen Monarchie zu bleiben, nehmen diesen Weg, theils um eine günstige Gelegenheit zur Defraudation zu benutzen, theils auch weil der Frachtlohn in Böhmen außerordentlich wohlfeil ist. Aus dem hier Gesagten ergiebt sich, als allgemeines Resultat, daß Lokalitätsverhältnisse allein den Gang des Tran-

sithandels nicht bestimmen und demnach die Regierungen darauf Bedacht zu nehmen haben, durch keinerlei hemmende Maasregeln auf ihn nachtheilig einzuwirken.

Die Regel ist, den Durchzug der Waaren durch das Gebiet des Vereins im Verhältnisse der Straßenstrecken zu belegen. Denn eine Begünstigung desselben kann nicht durch die Länge oder Kürze einer Straße bedingt werden, sondern durch die Umstände oder diejenigen Verhältnisse, in denen sie zu den Straßen der benachbarten Länder steht. Man könnte daher auf zehn Stunden Weges, die durchaus nicht zu vermeiden, eben so viel Transitzoll erheben, als auf einer andern Straße von dreißig Stunden, die aber leicht umgangen werden kann. So lange z. B. Frankreich den Transit durch das Elsaß nicht gestattet, können die, von Basel nach Bingen führenden, Straßen, und so umgekehrt, einen höhern Zoll ertragen, als diejenigen, welche von Sachsen aus durch Baiern nach dem Süden ziehen, weil diese von den böhmischen Straßen mit Konkurrenz bedroht sind und daher nicht denen verglichen werden können, die von den Häfen am Oberrhein nach der westlichen Schweiz führen.

Bei Einführung eines, den Schutz der einheimischen Gewerbe gegen das Ausland bezweckenden, Mauthsystems, ist eine besondere Aufmerksamkeit dahin zu verwenden, daß der Transito nicht eine Quelle von Defraudationen werde. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, die Transitgüter, besonders auf kürzern, an den Gränzen fremder Staatsgebiete sich hinziehenden, Straßenstrecken unter strenger und vorsichtiger Versicherung zu nehmen. Hier müssen die desfallsigen Maasregeln noch schärfer genommen werden, als

im Innern der Vereinstaaten, weil gerade die Nähe der Gränzen Gelegenheit zu Verwechslungen und andern Unterschleifen darbietet, die weiter im Lande wegfallen.

Um einen anschaulichen Begriff von der Wichtigkeit des Zwischenhandels und der Spedition für den Verein zu geben, möge eine gedrängte Uebersicht von dem Nutzen, welche diese Handlungszweige dem Königreiche Baiern seither gewährt haben, hier eine Stelle finden. Es beruhet auf zuversichtlichen Notizen, als eine Thatsache, daß der Betrag des Zolls für die, bei den Hallämtern als Transit behandelten, Gütern im Durchschnitt etwa jährlich auf 135,000 fl. sich beläuft. Eine gleiche Summe kann man, als unter den an den Gränzämtern bezogenen Eingangszoll mitbegriffen, annehmen. Da nun alle Zwischenhandels- und Speditionsgüter einem Zolle von ½ kr. pro Centner und Stunde unterliegen, so ergiebt sich hieraus, daß 32,400,000 Centner auf 1 Stunde Wegs durch das baierische Gebiet sind transportirt worden. Es zeigen alle Frachtkarten, Frachtbriefe ꝛc., daß auf den Centner Gut im Durchschnitt 4 kr. Landfracht pro Stunde bezahlt wurden. Die Wasserfrachten sind zwar wohlfeiler, allein sie haben in Baiern vorzüglich nur auf zwey Flüssen statt und stehen gegen die Landfrachten in keinem zählenden Verhältnisse der Bedeutsamkeit. Auch können die Wasserwege in der Regel nur sieben Monate benutzt werden, die Landwege aber das ganze Jahr. Wenn man hierfür den vierten Theil des ganzen Kostenbetrags für den Transport in Abzug stellt, und mithin nur 3 kr. pro Centner denselben annimmt, so ergiebt sich die Summe von 1,620,000 fl., als Ertrag des Durchfuhrlohns. Hierunter sind weder die Kommissionsgebühren

gebühren begriffen, noch der ungleich größere Gewinn, den der Zwischenhändler sich berechnen kann. Wir wollen voraussetzen, daß sämtliche Frachten und Schiffleute, die das Transportgeschäft betreiben, Fremde, und ihnen pro Centner und Stunde 1 kr. reinen Verdienst berechnen, so bleibt dennoch die Summe von 1,180,000 Fl. übrig, für deren Betrag, Arbeit und Produktion, durch ihr Geschäft, im Lande veranlaßt werden. Wir wollen zwar keineswegs behaupten, daß diese Summe für diejenigen Personen, unter denen sie sich vertheilt, als reiner Gewinn zu betrachten: allein für die Gesamtheit des Nationaleinkommens bleibt es ein solcher, da dieselbe aus den Fonds der Fremden fließt und die erzeugenden Kräfte dadurch im Lande genährt werden. Was wir in den beiden vorhergehenden Paragraphen über die Vortheile dieser Handelszweige gesagt haben, mag zum Maasstabe dienen, wie wichtig wir dieselben für die Vereinstaaten erachten. Sollte man aber diese Vortheile etwa durch die Bemerkung herabzusetzen suchen, daß die Kapitalien und Kräfte, die für den Dienst dieses Handels in Bewegung gesetzt werden, auch für andere produktive Arbeit verwendet werden könnten: so entgegnen wir, daß es bei dem Speditionshandel überhaupt keiner bedeutenden materiellen Kapitalien bedarf, weil die Frachten und Kosten immer von einer Strecke zur andern nachgenommen, bei franko gehenden Transporten aber selbst schon im Voraus bezahlt werden. Den Aufwand an Kräften anlangend, so setzt deren anderweitige Verwendung immer eine wirksame Nachfrage voraus; und der Mangel an dieser Nachfrage ist es ja eben, worüber die Klage geführt wird und dem die gegenwärtige Noth zuzuschreiben ist.

Man erwäge überdies, daß der Betrag des in die Staatskassen fließenden Durchgangszolls, der Wegegelder ꝛc. ganz von dem ausländischen Konsumenten getragen wird, daß aber der Staat, da er einmal ein Zollsystem hat, zu dessen Erhebung nicht eigene Zollbediente zu besolden braucht und daß er auch ohne Transit Landstraßen und Leinpfade unterhalten müßte. — Auch ist endlich nicht zu verkennen, daß der Transit selbst auf den Industriehandel seinen gelegenheitlichen Einfluß äußert. Denn, geben wir gleich zu, daß der Absatz der Landeserzeugnisse ins Ausland hauptsächlich durch das Bedürfniß des fremden Konsumenten veranlaßt werde, so wird man doch auch von der andern Seite nicht verkennen, daß ein Fuhrmann, der z. B. eine Ladung Durchgangsgüter aus dem Norden nach Baiern bringt, wenn er hier keine Rückfracht findet, in der Regel Produkte zurückführt, sollte er auch nur einen kleinen, für eine besondere Fracht nicht geeigneten Gewinn dabei zu machen hoffen.

§. 22.

Wir schreiten jetzt zur Erörterung und Lösung der zweiten in der Einleitung gestellten Frage: **wie haben die Regierungen sich zu benehmen gegen Das, was wir einzelne Factionen in der Handelsrepublik genannt haben?**

Das Resultat dieser Untersuchung wird die Zeichnung derjenigen Maasregeln seyn, welche die Vereinstaaten zum Schutze der inländischen Industrie gegen Außen zu treffen haben. Es geht derselben daher natürlich voraus, ein Ueberblick der geographischen Lage und ein Abriß der kommer-

ziellen Verhältnisse dieser Staaten zu sich selbst und zu der übrigen handeltreibenden Welt.

Da das Gebiet der Vereinstaaten ein Binnenland ist und sie keine Strommündungen nach Seeküsten beherrschen, so können deren Nachbarn nicht nur den unmittelbaren wechselseitigen Verkehr mit denselben beschränken, sondern ihnen auch den mit der ganzen übrigen Handelswelt, wohin der Weg durch ihre Staaten führt, auf manigfaltige Weise verkümmern. Sie haben diese Vortheile ihrer geographischen Lage größtentheils benutzt und der Abzug der heimischen Erzeugnisse nach den Seehäfen, so wie der unmittelbare Bezug der Waaren von den großen Weltmärkten her wird den Vereinstaaten durch die feindseligen Maasregeln der, die gelegensten Küsten beherrschenden, Mächte oder der dazwischenliegenden Staaten erschwert, zum Theil ganz verhindert. Zweifelsohne war die seitherige Isolirung der zusammengetretenen Staaten ein Hauptgrund, daß die an die See gränzenden Nationen sich diesen Mißbrauch der Vortheile ihrer Lage erlauben durften und mit wenigen Ausnahmen auch wirklich erlaubten. Daher kommt es denn, daß, obwohl fünf große Straßen von dem Gebiete des Vereins aus durch das seiner Nachbarn nach der See hinleiten, deren Konkurrenz doch so außerordentlich beschränkt ist und nur auf zweien derselben künstliche Mautheinrichtungen die Verbindung mit der See nicht hemmen. Im Norden sind dies die Straßen nach Hamburg und Bremen und im Süden diejenigen, welche durch die Schweiz nach den westlichen Seehäfen Italiens führen.

Dagegen stehen die südöstlichen Straßen auf denen man nach Triest und Venedig gelangt, unter den österrei-

chischen Douanengesetzen. Zwar ist der Markt dieser Handelsplätze in Ansehung aller Seegüter nur für einen kleinen Bezirk des Vereins wichtig, hinsichtlich gewisser Artikel jedoch für den größten Theil desselben.

Unter den französischen Seehäfen sind Havre im Westen, nächstdem Nantes und Bourdeaux, im Süden, Marseille für den Handel des Vereins die gelegensten Plätze. Durch die Wasserstraßen sind die Staaten des Vereins diesen Seehäfen zum Theil näher, als andern Seeplätzen. Das Fortarbeiten im Innern Frankreichs an den Stromverbindungen hat bereits die schiffbaren Gewässer dem Rheine sehr nahe gebracht. Abgesehen demnach von Douanen und Handelsgesetzen, könnte Süddeutschland eines Theils seine überseeischen Bedürfnisse und Kolonialwaaren am gemächlichsten und wohlfeilsten über Frankreich beziehen und andern Theils, auf diesem Wege, den leichtesten und wohlfeilsten Absatz seiner eignen Produkte finden. Doch können gegenwärtig, jener Hindernisse wegen, nur gewisse Gegenstände, wie z. B. Kaffee, von daher bezogen werden, weil die Zollgesetzgebung Frankreichs den Transito sehr beschränkt.

Der Bestimmungen des Wiener Congresses ungeachtet, beschränkte die niederländische Gesetzgebung und die einseitige Handelspolitik dieses Staates die Benutzung desjenigen Kanals, der dem Gebiete des Vereins die bequemste Verbindung mit allen seefahrenden Nationen eröffnen würde. Wir meinen den Rhein, der, alles Wortgepränges ungeachtet, noch immer nicht den Namen eines deutschen Stroms verdient, da er, als großer Handelsweg betrachtet, unter der Herrschaft eines fremden, Deutschlands Wohl-

stand feindlichen, Volkes steht. Es hat die niederländische Regierung die Transitzölle so hoch bestimmt, daß man mit fast größerm Vortheile die Kolonialwaaren aus den Hansee-städten bezieht, als auf der Rheinstraße, und so verschwindet denn aller natürliche Nutzen, den dieser Strom dem Handel der süddeutschen Staaten darbietet. Diese Nachtheile werden noch vermehrt durch die, mit dem neuen Zolltarif Preußens verknüpften, Einrichtungen, wie dessen Bevollmächtigter bei der Rheinschiffahrts-Kommission selbst gesteht. Die Douanen dieser Macht erschweren außerdem noch den Waarenzug, der die Landwege aus den niederländischen Seeplätzen nach dem Rheine hin einschlägt, und wovon besonders die, welche von Antwerpen ausgehen, wichtig werden könnten.

Die Schwierigkeiten, die dem Bezug von Seegütern im Wege stehen, sind noch größer, will das hier befragte Deutschland seine Erzeugnisse auf den Weltmarkt versenden. Das eigene Interesse hält die an die See gränzenden Staaten ab, Maasregeln zu ergreifen, wodurch der Zwischenhandel mit Kolonialwaren oder deren Spedition gefährdet werden möchte. Der Bedarf der Binnenländer an diesen Waaren, die durch ihr Gebiet denselben zugeführt werden, wird von ihnen nur bis zu dem Grade besteuert, als es ohne Vernichtung dieses Verkehrs geschehen kann. Dem Bezuge überseeischer Manufakte setzt man, besonders in Holland und Frankreich, schon größere Schwierigkeiten entgegen. Der Handel dieser Art, besonders mit England, wird hauptsächlich auf der Straße von den norddeutschen Seestädten betrieben. Das Werthverhältniß dieser Waaren zu Umfang und Gewicht erlaubt eine kostspieligere Verführung derselben, und so wird denn von jenen Plätzen

aus das Innere Deutschlands auf Landwegen reichlich damit versorgt.

Dies ist auch der einzige Weg, der dem Vereine zur Versendung seiner eignen Industrie-Erzeugnisse offen steht. Zur Ermunterung des einheimischen Gewerbfleißes genügt jedoch dieser Absatzweg nicht. Ohne direkte Verbindung mit denjenigen Nationen, welche europäische Fabrikate suchen, bedarf das deutsche Binnenland eines ungehinderten Verkehrs mit solchen Seeplätzen, wo der Zusammenfluß fremder Kaufleute größer ist. Bevor die neue niederländische Gesetzgebung der deutschen Industrie allen Zugang verschloß, boten manchen Zweigen derselben die holländischen Seeplätze Zwischenmärkte dar, die besonders das südwestliche Deutschland mit Vortheil benutzen konnte. Die bekannte Natur des Handels, welche die Kapitalien der norddeutschen Seeplätze beschäftigt, gewähren der deutschen Industrie bei weitem nicht dieselbe günstige Gelegenheit zum Absatz ihrer Erzeugnisse nach fremden Welttheilen. Sie sieht daher sich genöthigt, den, mit großen Gefahren und Kosten verbundenen, Weg des Schmuggelhandels nach den französischen Seehäfen einzuschlagen, wo sie den Beweis liefert, daß, zugelassen auf schicklichem Markte, sie auch mit andern europäischen Nationen im großen Welthandel in Konkurrenz treten könne.

§. 23.

Dieselbe feindseelige Handelspolitik, welche die deutsche Industrie von der Konkurrenz auf den großen Weltmärkten auszuschließen strebt, beschränkt eben so den unmittelbaren Verkehr mit den Nachbarstaaten. Doch nicht alle, den Verein begränzenden, Länder haben dieselbe Stellung

gegen ihn angenommen. Im Westen ist es die Schweiz, im Osten Sachsen, wohin der Handel mit keinen unnatürlichen Hemmnissen zu kämpfen hat. Nach letzterm finden, unter den Bodenerzeugnissen des Vereins, besonders Weine Absatz, und seiner Industrie steht der Markt von Leipzig offen.

Besonders wichtig und lebhaft sind die Handelsverbindungen zwischen den Vereinstaaten und der Schweiz. Der unter ihnen bestehende Verkehr ist ein Austausch von Naturerzeugnissen und Fabrikaten, den beiden Theilen gleich vortheilhaft, und der durch künstliche Hindernisse sehr wenig gestört wird. Denn die eidgenössenschen Eingangszölle sind mäßig, und diejenigen, welche einzelne Kantone erheben, übersteigen nicht das Maas der Transitzölle in den süddeutschen Staaten.

Wenn gleich die rückwärtsliegenden Staatsgebiete den Verkehr mit der Schweiz nur mittelbarer Weise betreiben, so würde eine Hemmung desselben doch auch auf sie einen nachtheiligen Einfluß äußern, weil ein benachbarter Markt auf den andern nach allen Richtungen hinwirkt. Käse, mehrere Manufakturartikel, Baumwollenwaaren aller Art, auch Wollenwaaren und Leinwand beziehen die Vereinstaaten aus der Schweiz, die ihrerseits dafür Getreide, gemeine Branntweine und, an Fabrikaten, vorzüglich Tabak, einige Eisenwaaren und Leder erhält. Je nachdem die Lokalverhältnisse, sind außerdem Wein, Holz und Vieh Gegenstände des wechselseitigen Verkehrs.

Der Transithandel nach der Schweiz ist für die Vereinstaaten von Wichtigkeit. Da Frankreich mehrerern Kolonialartikeln, wie z. B. dem raffinirten Zucker, den Durch-

gang nicht gestattet, so beziehen nicht nur die nördlichen und nordwestlichen Kantone ihren Bedarf an Kolonialwaaren überhaupt aus Holland, sondern auch die entlegenern Kantone erhalten von hier diejenigen Gegenstände, deren Transit die französische Zollgesetzgebung verbietet. Jedoch tritt Genua in Konkurrenz, weil die niederländischen Transitzölle den Waarenzug erschweren. Seit einigen Jahren gehen viele Kolonialwaaren ganz zu Wasser nach Basel; die östlichen Kantone aber beziehen dieselben eine gute Strecke auf Landwegen, die in die Wasserstraßen fallen. Alle Fabrikate, welche die Schweiz aus Rheinpreußen, den Niederlanden und England bezieht, nehmen ihren Weg durch das Gebiet des Vereins, und werden auf verschiedenen Landstraßen eingeführt, die dasselbe von Norden nach Süden durchschneiden. Auf den nämlichen Wegen geschieht die Versendung der Schweizer Manufakturwaaren nach Norden, mit Ausnahme des Holzes und anderer, schwer in das Gewicht fallenden, Waaren, die, wie z. B. Käse, mehr zu Wasser verführt werden. Mit dem südwestlichen Deutschlande theilt die Schweiz den Transithandel mehrerer, aus Italien nach dem Norden gehenden, Waaren, so wie derjenigen Fabrikate, die von hier nach Italien versendet werden.

Diesen lebhaften Verkehr mit der Schweiz verdankt das südliche Deutschland zum Theil der feindseligen Handelsgesetzgebung Frankreichs. Es nöthigt dieselbe beide Länder zu einem wechselseitigen Austausche von Waaren, die sie schicklicher auf französischen Märkten gesucht oder abgesetzt hätten. Nicht weniger veranlassen Frankreichs beschränkende Maasregeln gegen den Transit den Durchzug-

handel vieler Gegenstände, welche die Schweiz sonst aus den Seehäfen dieses Reichs, oder aus den Niederlanden, durch die Rheindepartements, vortheilhafter beziehen könnte, als durch das deutsche Gebiet. Die Nachtheile indessen, die Frankreichs Douanensystem den deutschen Nachbarländern zugefügt, sind ungleich größer, als jene unmittelbaren Vortheile. Keinem Gegenstande deutschen Gewerbfleißes verstattet es den Ein- oder Durchgang. Ausfuhrgegenstände nach Frankreich sind allein Schlachtvieh, einige landwirthschaftliche Produkte, rohe Wolle, Holz, Potasche ꝛc. ꝛc. Die Gränzen dieses Reichs sind jeder fremden Industrie verschlossen, obwohl sein Absatz an Fabrikaten und Produkten jeder Art sehr bedeutend ist. Mit Ausnahme weniger Artikel, die, wie z. B. Oel und Krapp, ein Bedürfniß mancher Gewerbe sind, verkauft es an Deutschland mehrentheils sogenannte Luxusartikel, wie z. B. Weine, Likörs, Modewaaren, Quinkallerien, Bijouterien, Uhren, feine Filzhüte, Seide und feine Wollentücher. Nach Chaptals Angaben *) beträgt Frankreichs Ausfuhr an Seidenwaaren aller Art, den Werth von 30 Millionen Franken. Von diesen kann man annehmen, kommen wenigstens zwei Drittel nach Deutschland, und wenn wir auch die Behauptung zugeben wollen, daß von diesem Betrage ein Werth von 16 Millionen Leipzigs Zwischenhandel angehört, der für den Verein bloßer Transithandel ist, so bleibt der Verbrauch dieses kostbaren Artikels, bei dem dermaligen Zustande unserer Nationalwirthschaft, noch immer bedeutend genug, um ernstliche Rücksichten zu verdienen. Es fehlen

*) S. Tom. II. Part. III. Chap. II. Art. I. Pag. 120.

uns die Angaben über den Gesammtbetrag des Werths der nach Deutschland eingeführten französischen Waaren. Vor der Revolution wurde derselbe, mit Ausnahme von Oesterreich und Preußen, auf 3 Millionen, an eingehenden Weinen und Branntweinen, und auf 16 bis 20 Millionen, an Manufakturwaaren aller Art berechnet. Frankreichs Ausfuhr nach dem Osten geschieht auf den Transitstraßen, die das Gebiet des Vereins durchschneiden; auf eben denselben Wegen werden ihm seine Bedürfnisse von daher, wie z. B. Kupfer, Wolle, Hopfen rc. zugeführt. Doch treten, bei dem Verkehr mit Oesterreich, die Schweiz und der Seetransport mit diesen Straßen in Konkurrenz.

Das niederländische Zollsystem, obwohl dessen Sätze in der Regel niedriger, als die des französischen sind, beruhet gleichwohl auf denselben Prinzipien. Es strebt, die Einfuhr der deutschen Waaren zu verhindern, von denen manche auf den dortigen Märkten einen vortheilhaften Absatz finden würden. Doch dem Süden Deutschlands hat es mittelbarer Weise den größten Nachtheil zugefügt, indem nicht zu läugnen, daß durch dasselbe Preußens strenge Mauthordnung hervorgerufen wurde, die auf den Oberrhein zurückwirken mußte. Den Erzeugnissen der Industrie und des Bergbaues, welche die preußischen Rheinprovinzen ausführen können, ist der Absatzweg nach Frankreich und Holland gesperrt. Nur die Schweiz, obwohl mit Beschränkungen, und das Gebiet des Vereins stehen ihnen noch offen. Preußen sah sich hierdurch zu Gegenmaasregeln veranlaßt, und um deren Wirksamkeit nicht zu entkräften, dehnte es dieselben auf seine deutschen Mitstaaten aus, damit durch ihre Vermittlung die Waaren aus jenen Ländern

nicht Eingang in sein Gebiet fänden. Wenn daher früherhin ein natürlicher Umtausch der Produkte und wenigen Fabrikate, welche diese nach dem preußischen Niederrhein gegen dessen bedeutende Industrie-Erzeugnisse absetzten, statt fand, so hat nunmehr dieser Verkehr jezt größtentheils aufgehört, da alle ehemaligen Einfuhrartikel mit einem so hohen Impost belegt werden, daß deren Bezug von dem Oberrhein unmöglich ist.

Da Oesterreich ein exklusives Merkantilsystem angenommen, so hindern auch seine Zollgesetze den Absatz von Industrie-Erzeugnissen nach seinen deutschen und italienischen Staaten. Nicht ganz unbedeutend indessen ist der Zwischen- und Transithandel mit österreichischen Erzeugnissen, die nach Frankreich und dem Norden und mit französischen, die nach Oesterreich gehen. Im Gebiete des Vereins selbst finden einen bedeutenden Absatz die Produkte der Bergwerke Oesterreichs, manche Erzeugnisse der böhmischen Fabriken, besonders Glaswaaren, steiermärkische Eisenwaaren, Seide, Strohwaaren ꝛc.

So sind die Handelsverhältnisse des Vereins zu seinen Nachbarstaaten, deutsche und nicht deutsche, gestaltet. Die meisten derselben stehen, wie wir sehen, schlagfertig dem Wehrlosen gegenüber. Allein nicht blos die Nachbarstaaten haben diese Stellung angenommen: die entferntern Länder haben gleichfalls Einrichtungen bei sich getroffen, die denselben Zweck bezielen und erreichen. Unter diesen tritt besonders England recht feindselig hervor, wo, wie wir in der Einleitung gezeigt, zuerst der Faktionsgei st in der Handelsrepublik sich regte. Seine Kornbill, seine Einfuhrverbote, die hohen Auflagen auf die Niederlage deutscher

Leinwand rc. rc. sind Maasregeln, durch deren Verfügung die deutschen Staaten theils mittelbar, theils unmittelbar in ihrem Verkehr nicht nur mit England, sondern mit der ganzen handeltreibenden Welt, leiden, wohin der Einfluß dieser Herrin der Meere reicht.

§. 24.

In der kommerziellen Welt, mehr vielleicht noch als in der politischen, vermögen die Factoren der moralischen Kraft, nicht ein erkleckliches Produkt zu liefern, steht dieser nicht zur Seite in ihren Bestrebungen eine, dem beabsichtigten Resultat entsprechende, materielle Kraft. Es soll nun aber diese letztere hinzugefügt werden durch den Zusammentritt von vierzehn deutschen Staaten verschiedener Größe, die auf einem Flächenraume von etwa 3000 Quadratmeilen eine Bevölkerung von acht Millionen Seelen enthalten, und welche, durch den Reichthum ihres Bodens, den Gewerbfleiß und die intellectuelle und politische Entwickelung ihrer Bewohner, zu einer verhältnißmäßigen Konkurrenz unter den civilisirten Staaten Europas berechtigt sind. Hieraus erhellet, daß auch in materieller Hinsicht die erforderlichen Bedingungen statt finden, um daß der Verein den gegen ihn feindselig sich bezeigenden Faktionen einen wirksamen Widerstand entgegen zu setzen vermöge, in so fern die zusammengetretenen Regierungen den ernsten Willen bethätigen, die zur Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Maasregeln zu ergreifen. Alle diejenigen Maasregeln aber, welche die Gesamtheit dieser Staaten ergreifen möchte, um dadurch Vertheidigung und Schutz gegen die feindliche Handelspolitik des Auslandes zu erzielen, gewinnen an Kraft, so wie die Vortheile, die man freundlich gesinnten

Staaten darbieten kann, von größern Belange sind. Wir zeichnen in allgemeinen Umrissen hier deren Grundlinien.

Die, gegen den Handel mit andern Bundesstaaten gerichteten, Maasregeln dürften überall den Charakter der Mäßigung tragen. Im §. 17. haben wir den Gesichtspunkt aufgestellt, unter dem wir Oesterreichs und Preußens Verhältnisse zu den Vereinstaaten in statistischer Hinsicht betrachten. Mit den, an jenem Orte entwickelten, Ansichten sind ganz wohl vereinbarlich die Rücksichten, welche das, alle deutsche Staaten verknüpfende, gemeinschaftliche politische Band, die Gleichheit gewisser Interessen und ein gegenseitiges Bedürfniß erfordern. Versuche zu einer gütlichen Ausgleichung mit Nachbarländern, über deren Maasregeln man zu klagen Ursache hat, möchten, wenn der Verein zu Stande gekommen, vielleicht von Erfolg seyn. Die Gleichheit der Interessen gegen Aussen würde eine Uebereinkunft hinsichtlich der, auf die Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke berechneten, Einrichtungen erleichtern. Es ist diese besonders da erforderlich, wo es sich von den Verhältnissen mit auswärtigen, nicht an das Gebiet des Vereins anstoßenden, Ländern handelt. So möchte es in dieser Beziehung ein, beiden Theilen gleich ersprießliches, Resultat herbeiführen, wenn mit Preußen, hinsichtlich seiner Rheinprovinzen, ein gütliches Uebereinkommen könnte getroffen werden. Denn wollen wir billig seyn, so müssen wir zugeben, daß, um sich selbst konsequent zu bleiben, es von seinen, gegen Frankreich und die Niederlande gerichteten, Maasregeln rücksichtlich der kleinen deutschen Staaten keine Ausnahme machen konnte, ohne sich der Gefahr auszusetzen, den dadurch bezielten Zweck zu verfehlen.

Es würde die holländischen und französischen Waaren durch die Hände der benachbarten deutschen Länder empfangen, wenn es nicht auch diesen den Zutritt verschlossen hätte. Seperatverträge könnten dagegen die Sicherheit nicht gewähren, welche die Gesamtheit bei einem gemeinschaftlichen System anbieten kann. Immer bleibt es moralisch gewiß, daß Preußen, um seinen eigenen sichtlichen Nachtheil abzuwenden, sich veranlaßt finden würde, seine, gegen die Außenländer gerichteten Repressalien nicht gegen die Staaten des Vereins auszudehnen. So wäre man dem, in der Bundesakte und in dem merkwürdigen Beschluß der Bundesversammlung vorgesteckten, Ziele um einen wichtigen Schritt näher gekommen. Der Bundesverein, unter gleichen Handelsgesetzen, ist ein großer Gedanke, der allein den germanischen Staatskörper auf die Stufe der, seiner geographischen Lage angemessenen, moralischen und politischen Höhe erheben kann.

Frankfurts Beitritt zum Verein, beurtheilt es seine Lage richtig, wird durch sein eignes Interesse dringend gefordert. Auch für den Verein ist der Beitritt dieser reichen Handelsstadt wünschenswerth, da, unter veränderten Umständen, seine bedeutenden Kapitalien, die gegenwärtig der Papierhandel beschäftigt, eine vortheilhafte Wirkung auf den Verkehr äußern müssen. Diese Stadt aber kann der gerechtesten Reciprocität von Seiten ihrer Umgebungen nicht ausweichen, um so weniger, da der Handel bereits eine bequemere und wohlfeilere Straße über Offenbach gefunden hat und die absolute Freiheit ihres Stroms schon angerufen ist.

Unter allen auswärtigen Staaten verdient die Schweiz

die meiste Berücksichtigung. Mit ihr wären, nach Feststellung der Grundlagen eines gemeinschaftlichen Systems, die ersten Unterhandlungen anzuknüpfen. Manche Bestimmungen der gemeinschaftlichen Einrichtung hängen sogar von Maasregeln ab, an die sich anzuschließen, das Interesse der Schweiz an einer Verbindung mit dem Verein erfordert. So würde dieselbe z. B., wenn sie hinsichtlich der französischen Weine, in Uebereinstimmung mit den Vereinstaaten, zu Repressalien sich verstände, diesen Artikel, den sie aus Elsaß und Burgund bezieht, in Zukunft aus Baden und Württemberg erhalten; dagegen aber, je nachdem die Localitätsverhältnisse, auch ihren Erzeugnissen dieser Art einen ungehinderten Absatz auf den benachbarten deutschen Märkten sichern.

Frankreich dürfte schwerlich anders zu einem freundschaftlichen Betragen zu bewegen seyn, als bis ihm die Folgen der Reciprocität seines Systems im eignen Lande fühlbar gemacht würden. Von der höchsten Wichtigkeit aber wäre es für den Verein, könnte es diesen Staat wenigstens dahin bewegen, den Transit seiner Erzeugnisse zu verstatten. Der beinahe vollendete Kanal von Belfort verbindet durch die Saone und Rhone den Rhein mit dem Mittelmeer. Auf dieser Wasserstraße könnten die Erzeugnisse der deutschen Industrie bis nach Marseille mit geringen Transportkosten verführt werden. Von hier aus würden dieselben, besonders Wollenwaaren, auf den levantischen Märkten, mit denen Englands und Frankreichs, in nicht unvortheilhafte Konkurrenz treten können. Auch vermittelst des verstatteten Durchzugs nach den westlichen Häfen dieses Reichs, würden unsere Linnenwaaren und andere Fa-

brikate, die nur der Faktionsgeist von den Märkten der andern Erdhälfte verdrängt hat, wieder dahin gelangen können, wo sie sonst so begierige Abnehmer fanden.

Man darf nicht zweifeln, daß Holland gezwungen werden könne, wenn auch nicht seine Erklärung der Wiener Konvention ganz aufzugeben, doch aber von seiner anmaßlichen Befugniß, fremde Güter da, wo sie vom Rheine in die See oder von der See in den Rhein gehen, willkührlich zu besteuern, abzugehen. Es ist aber für die Staaten dieser Gegenstand von großer Wichtigkeit, da die Transitabgaben von raffinirten Zuckern allein ihnen eine bis anderthalb Millionen kosten, die entweder von dem durchgehenden englischen Fabrikat bezahlt, oder deren Betrag im erhöheten Preise der rheinaufwärts gehenden holländischen Zucker entrichtet wird. Reciproke Maasregeln gegen Holland werden um so weniger ihren Zweck verfehlen, da es für den Markt des südwestlichen Deutschlands nirgends Ersatz findet, dieses dagegen von mehreren Seiten sich versorgen kann. Bei der Wahl des Wechselfalls, die Verbrauchsteuer, welche es den deutschen Consumenten auflegt mit dem Handel zu verlieren, oder aber auf jene zu verzichten und diesen zu retten, wird seine Handelspolitik ihm gebieten, keinen Anstand zu nehmen.

§. 25.

Adam Smith, Say und alle über die wahren ökonomischen Interessen der Nationen frei- und menschlichgesinnten Lehrer der Staatswirthschaft sprechen sich vollkommen übereinstimmend rücksichtlich der Uebel aus, welche die Staaten sich einander selbst zufügen, indem sie aus schlecht berechenender Eifersucht dem wechselseitigen freien

Ver-

Verkehr und dem Austausche ihrer verschiedenartigen Erzeugnisse Hindernisse in den Weg legen. Wir sehen mit jenen Philosophen diese Hemmnisse, als eine der Hauptursachen des Zustandes der Leiden an, in den die Regierungen ihre Völker dadurch aus eigener Schuld versetzt haben. Doch gleichen sie Kranken, wie Say in seinen Briefen an Malthus bemerkt, die über ihre Uebel unwillig sind und doch nicht von den Unregelmäßigkeiten, aus denen diese ursprünglich herrühren, zurückkommen wollen. Ist diese Wahrheit, wie wir es überzeugt sind, in Beziehung auf die statistische Stellung der großen Reiche und Staaten unbestreitbar, um wie viel augenfälliger ist sie es nicht, hinsichtlich der kleinern Staatsgebiete! Hier müssen die Bürger jene, aus der Beschränkung des wechselseitigen freien Verkehrs entstehenden, Uebel noch ungleich stärker empfinden, als der inländische Markt bei weitem enger und demnach die Gelegenheit für den Absatz und Austausch ihrer Erzeugnisse noch viel beschränkter ist. Es ergiebt sich hieraus die nothwendige Folge, daß diese Erzeugnisse zur absoluten Werthlosigkeit herabsinken und mithin deren Hervorbringung zuletzt, aus Mangel an Ermunterung, ganz unterbleiben muß. Allgemeine Noth und Verarmung winkt den Bürgern dieser Staaten aus der nicht sehr fernen Zukunft drohend entgegen und im Gefolge derselben erscheint der Untergang der Civilisation und die Abnahme der Bevölkerung. Denn von dem eingeschlichenen, verderblichen Vorurtheil der Uebervölkerung muß man zurückkommen, so bald man sich einer weisen Staatseinrichtung zu rühmen hat.

Deutsche Patrioten, welchem Volksstamme sie auch

Bayerische Staatsbibliothek München

angehören, können es daher den respektiven Regierungen nicht Dank genug wissen, daß sie zur Erringung des, allen gleich wünschenswerthen, Ziels zusammengetreten und ihre Bestrebungen dahin vereinigt haben, ihren Völkern den Genuß einer Freiheit zu verschaffen, ohne welche selbst ihre physische Existenz bedroht ist. Der Zweck, dessen Erreichung die, von ihnen zu einem gemeinsamen Kongreß bevollmächtigten, Staatsmänner beabsichtigen, ist, in Beziehung auf Deutschlands innern Rechtszustand, nicht minder groß und hochwichtig, als diejenigen Zwecke es sind, welche der deutsche Staatenbund in seiner Allgemeinheit umfaßt. Es handelt sich um Verstopfung einer der Hauptquellen des widerrechtlichen Willens, der Armuth, dieser fruchtbaren Mutter der Laster und Verbrechen; denen keine Gesetzgebung, und wäre sie die weiseste, keine Strafvollziehung, und wäre sie die strengste, wirksam zu begegnen vermögen, wenn nicht Wohlstand, gepaart mit sittlicher Bildung im Volke verbreitet ist.

Es dürften daher wohl theoretische und praktische Staatsmänner einhellig über die Vortheile denken, welche durch die erste Hauptbestimmung der, den Verhandlungen zu Darmstadt zum Grunde liegenden, Uebereinkunft, den Angehörigen sämmtlicher daran Theil nehmender Staaten in Aussicht gestellt worden ist. Verschieden aber möchten die Meinungen seyn über diejenigen Maasregeln, welche zum Schutze der inländischen Industrie und des Handels, gegen die, fast von allen Seiten sie feindlich bedrohenden, Faktionen zu ergreifen wären. In jener Bestimmung ist, wie wir wissen, der Grundsatz ausgesprochen, daß fortan die süddeutschen Regierungen verzichten wollen auf die Be-

Bayerische Staatsbibliothek München

steuerung des innern Verkehrs, daß fortan sie die Waffen niederlegen wollen, womit im Schooße des Friedens, in Mitte des gemeinsamen Vaterlandes sie seither sich bekämpften, daß sie demnach die Schranken niederreißen wollen, die von einem deutschen Gaue zum andern den Vertrieb des heimischen Erzeugnisses selbst nicht nur erschwerten, sondern oftmals unmöglich machten, und so in dem Produzenten, selbst gegen die materielle Natur des polizirten Menschen, die Lust erstickte, von seinem Boden und seiner Arbeit den möglichst nützlichen Gebrauch zu machen, und den Handelsstand hinderte, das ihm dargebotene Erzeugniß zu utilisiren.

Allein, wenn gleich über die sichern Vortheile, welche die erste Grundbestimmung den deutschen Völkern gewähren muß, alle Stimmen zu ungetheiltem Beifalle sich vereinigen, so möchten die Meinungen verschieden sich äußern über diejenigen Maasregeln, die von Seiten eben dieser Regierungen zu treffen, um den ausheimischen Partheien die Spitze zu bieten. Einverstanden sind allerdings alle Verständige, daß das Leben des Handels überhaupt nur versirt in der Spontaneität. Indessen fühlt man auch die Nothwendigkeit Nachbarstaaten zur Anerkennung gleicher oder doch ähnlicher Grundsätze zu bewegen, und in dieser Hinsicht spricht sich die öffentliche Meinung ziemlich einstimmig dahin aus, daß die Befolgung der Grundsätze eines modifizirten Reciprocitätssystems allein ein wirksames Mittel darbieten möchte, um die feindlich sich benehmenden Staaten in gewissen Schranken zu halten, und da Erwiderungen eintreten zu lassen, wo man den Druck solcher fremden Maasregeln fühlt.

§. 26.

Der Staat soll, so wie von den Früchten der Werkthätigkeit überhaupt, so auch von dem Ertrage des Handels sein Einkommen haben, — ist in der Einleitung als Forderung aufgestellt worden. Auch wir gedenken ihm dieses keineswegs zu schmälern, wenn gleich als oberster Grundsatz für die Kongreßverhandlungen zu Darmstadt festgestellt ist, daß alle Fesseln, welche seither dem wechselseitigen Verkehr der süddeutschen Staaten angelegt waren, gelöset werden sollen. Daß aber Rücksichten auf die Finanzen eintreten könnten, welche der, diesem Grundsatze entsprechenden, Aufhebung aller, seither zwischen diesen Staaten bestehenden, Ein- und Ausfuhrzölle Hindernisse in den Weg legen, oder gar unthunlich machen möchten, besorgen wir nicht. Denn immerhin müßten solche Rücksichten den höhern Forderungen der Nationalwirthschaft nachstehen, weil auf die Dauer ihr Ertrag die Hauptquelle aller Finanzeinnahme bleibt.

Ganz konsequent sehen wir demnach ebenfalls ab von allen neuen, mit den Schutzmaasregeln für die inländische Industrie gegen Außen etwa zu verknüpfenden finanziellen Zwecken. Es ist präsumptive Gewißheit, daß die Aufhebung der bisherigen Binnenzölle keinen Ausfall in der bisherigen Finanzeinnahme der Staaten nach sich ziehen wird. Immer würden jedoch die Regierungen für einen, wenn gleich nicht denkbaren, Ausfall um so eher einen Ersatz, vermittelst direkter Besteurung, finden, als durch Lösung der, dem Binnenhandel bisher angelegten, Fesseln eine freiere und kräftigere Entwickelung der Gewerbsthätigkeit ihrer Unterthanen erzielt wird. Ihre auf

diesem Wege bereicherten Fonds werden daher um so leichter eine Erhöhung der unmittelbaren Abgaben ertragen, als die Zolleinnahme doch auch aus ihrem Vermögen floß und, bei unmittelbarer Erhebung des Aequivalents, die, mit allen indirekten Steuern verbundenen, höhern Beziehungskosten erspart werden.

Demungeachtet geben wir zu, daß in denjenigen Staaten, die seither eine Zollverfassung hatten, die nicht bloß als Schutz- sondern auch als Finanzanstalt wirkte, man vielleicht nicht gern auf den vollen Ertrag der Zölle verzichten möchte, weil man dadurch in Finanzverlegenheiten zu gerathen und viele bestehende Verhältnisse zu erschüttern besorgte. Auch verkennen wir nicht, daß, wollte man an die Stelle der bisherigen Zolleinnahme in diesen Staaten sofort eine Erhöhung der direkten Steuern treten lassen, man hierdurch der Produktion des eignen Landes einen sehr bedenklichen Stoß versetzen und es ihr erschweren würde, mit der ausländischen in Konkurrenz zu treten. Allein es wird augenfällig, daß man zu diesem Auskunftsmittel keineswegs zu schreiten braucht, wenn man die Resultate in Erwägung zieht, die aus dem Zusammentritt der süddeutschen Staaten zu einer gemeinschaftlichen Zolleinrichtung gegen Außen sich ergeben. Als erste Folge dieser Vereinigung nämlich stellt sich heraus, daß die Gesammtheit dieser Staaten von der inländischen Konsumption ausländischer Artikel verhältnißmäßig weit beträchtlichere Zölle erheben kann, als es ihnen im bisherigen Zustande der Isolirung möglich war. Als zweite Folge, daß die Erhebungskosten in Zukunft bei weitem geringer seyn werden, wenn gleich eine strengere Grenzbewachung und

Aufsicht eintreten wird, als in den einzelnen Staaten bis jetzt statt fand. Denn es bedarf keiner weitern geometrischen Nachweisung, um sich zu überzeugen, daß die gemeinschaftliche Gränzlinie nach Außen noch nicht ein Drittheil der respektiven Gränzlinien der einzelnen Staaten beträgt. Beiderlei Folgen aber liefern als Ergebniß, daß der Verlust an Zolleinnahme von dem eignen Handel der deutschen Länder unter einander, einer Seits durch vermehrten Ertrag, andrer Seits durch verminderten Aufwand, gedeckt wird.

§. 27.

Im vorstehenden §. haben wir den finanziellen Gesichtspunkt angegeben, von welchem aus wir das von der öffentlichen Meinung geforderte Retiprocitätssystem, als zweckmäßige Schutzmaasregel betrachten. Vom nationaloeconomischen Standpunkte aus dasselbe in prüfende Erörterung ziehend, bemerken wir zuvor, daß, wenn es sich im Verfolg derselben zeigen sollte, wie wir Maasregeln, die eine Verminderung der Einfuhr ausländischer Fabrikate und der Ausfuhr inländischer Stoffe nach sich ziehen, für vollkommen zweckdienlich erachten, wir doch keinesweges darin eine eigentliche Retorsion verwirklichen wollen, um dadurch das Ausland zu nöthigen, den Erzeugnissen unserer Industrie seinen Markt zu öffnen. Noch weniger beabsichtigen wir, den Abfluß des baaren Geldes dadurch zu verhindern, weil wir in demselben, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Merkantilsystems, etwa allein das Nationalvermögen erblicken und auf diesem Wege eine sogenannte vortheilhafte Handelsbalanz zu bewerkstelligen vermeinen. Endlich aber bezwecken wir auch

nicht, durch Beschränkungen der befragten Art den Betrieb solcher Industriezweige, die unserer Urproduktion nicht angemessen, zu erzwingen. Unsere Absicht geht bloß dahin, durch zweckmäßige Zolleinrichtungen den Verbrauch ausländischer Waaren in so weit zu beschränken, als solcher nicht ferner, ohne des Inlandes Verarmung zur unvermeidlichen und nächsten Folge zu haben, bestritten werden kann und die, der Verarbeitung der inländischen rohen Stoffe entgegenstehenden, Hinderrisse zu beseitigen. Eine kurze Analyse des gegenwärtigen Handels unserer Nationalwirthschaft wird einem jeden Mißverständnisse begegnen.

Wir haben bereits oben Europa, während der drei und zwanzigjährigen Kriegsperiode, mit einem Verschwender verglichen, der sein Kapital verzehrt. Es würde uns zu weit von unserm Ziele abführen, wenn wir hier in Erörterungen über die politische Oekonomie der europäischen Staaten überhaupt eingehen und die Maasregeln in Erwägung ziehen wollten, die ein jeder derselben getroffen, um die, während der befragten Periode verzehrten, Theile seines Nationalkapitals wieder zu ergänzen. Es sind diese, wie die tägliche Erfahrung zeigt, mit mehr oder minder glücklichem Erfolge gekrönt worden. Die deutschen Staaten aber glichen fortwährend Verschwendern, welche die Ueberreste ihres Vermögens im Auslande verzehren. Wir wollen zugeben, daß ihnen dieses für einige Zeit noch eine größere Summe von Genußmitteln gewährt, als das verarmte Vaterland selbst ihnen darbietet. Allein, wenn gleich wir diese augenblicklichen Vortheile nicht verkennen, so wird man uns

doch einräumen müssen, daß nur ein kleiner Theil der Bevölkerung dieser Staaten sich dieselben zu erkaufen im Stande ist, daß aber, indem auf diese Art ein großer Theil des noch gewonnenen Nationaleinkommens dem inländischen Verzehr entzogen wird, eben so viel der Belebung der inländischen Produktion und Industrie entgeht, und endlich, daß diese, je nachdem die Größe des Verzehrs an ausländischen Erzeugnissen, immer mehr und mehr dahin schwinden müssen und daß aus dem Allen zuletzt nur die traurigste Krisis sich ergeben kann. Die gegenwärtige Theilung des Nationaleinkommens führt dahin, den Eintritt dieser Folgen zu beschleunigen. Denn, obgleich es eine unläugbare Thatsache ist, daß, in der Regel, in einem jeden Lande, die größere Masse der hervorgebrachten Werthe von den Produzenten verzehrt wird und somit zur Wiederhervorbringung neuer Werthe dient, so fließt doch, aus bereits oben erwähnten Ursachen, im Gefolge der gegenwärtigen, so höchst ungleichen, Vertheilung des Nationaleinkommens in Deutschland, hiervon den Kapitalisten und Staatskostgängern, ein bei weitem größerer Theil zu, als im gewöhnlichen Zustande der Dinge. Es leidet folglich die inländische Produktion desto empfindlicher, je mehr diese von ihrem Antheile an jenem Einkommen zum Ankaufe ausländischer Produkte verwenden. Selbst die von uns am andern Orte geforderte Vermehrung der inländischen Produktion erscheint zwecklos, ja materiell unmöglich, wenn nicht die Bedingung, unter der allein sie statt finden kann — eine wirksame Nachfrage der Konsumenten — erfüllt wird.

Die Nationalökonomie ist eine empirische Wissenschaft,

hervorgegangen aus den Reflexionen der Philosophen über den Gang, den die Wissenschaft der Nationen in verschiedenen Zeitaltern und Lagen genommen. So aufrichtig wir daher auch den Grundsätzen derjenigen erleuchteten Männer huldigen, die zur höchstmöglichen Erhöhung des Nationalwohlstandes nicht nur einen freien und ungehinderten Handelsverkehr unter allen Völkern der Erde in Anspruch nehmen, sondern die selbst zu erweisen gesucht, daß ein einzelnes Volk, wenn es nach dem, diesen beschränkenden, Beispiele seiner Nachbarn sich richtet, dadurch keinesweges irgend einen Vortheil erlange, so können wir doch diesen kosmopolitischen Prinzipien in letzterer Beziehung, bei der gegenwärtigen Lage der deutschen Staaten, keine unbedingte Anwendung verstatten.

Es setzt die, eine unbedingte Handelsfreiheit fordernde, Theorie, nach unserer Meinung, die Anerkennung gleicher Grundsätze von Seiten aller Staaten voraus, mit denen derjenige Staat, der dieselben in Anwendung bringen will, in Handels- und Gewerbsverhältnissen steht und außerdem ein einfaches, auf den Prinzipien der Nationalökonomie gebautes, Finanzsystem. Da es nun aber an beiderlei Bedingungen im gegenwärtigen Falle mangelt, so ist auch die Befolgung eines, auf diesen Prämissen gestützten, Systems nicht zulässig. Was aber die, von Adam Smith und seinen Nachfolgern in Zweifel gezogene, Wirksamkeit der Erwiderungsmaasregeln betrifft, so bemerken wir dagegen, daß die Systeme dieser Philosophen nicht auf die gegenwärtige Lage Deutschlands berechnet seyn konnten. Sie ahneten nicht, daß es je eine europäische Nation geben würde, deren Kapitalien sich zum

größten Theil in den Händen einiger wenigen Individuen angehäuft haben, wo die Bodenrente vom Staate und den Gläubigern der Grundeigenthümer fast ganz verschlungen wird und diese demnach nur einen höchst unbedeutenden Theil ihres Einkommens auf Gegenstände des städtischen Gewerbfleißes verwenden können, welcher, da man dessen Erzeugnisse weder im In- noch Auslande begehrt, von Jahr zu Jahr immer mehr abnimmt und endlich, beim längern Fortbestehen eines solchen Haushalts, ganz dahin schwinden muß.

Adam Smith erklärt aber auch unumwunden, daß, gleich dem Individuum, auch eine Nation sich zu Grunde richtet, wenn sie jährlich einen größern Werth verzehrt, als sie hervorbringt, oder aber, welches dasselbe, wenn sie mehr ausgiebt, als sie einnimmt. Es findet aber zwischen einer Nation und dem Individuum der Unterschied statt, daß bei jener die allgemeine Verarmung nicht sogleich bemerkbar ist, als bei diesem. Eine Nation kann sogar noch eine Zeit lang fortfahren ihren Nachbarn abzukaufen, obwohl ihr, auf eigne Produktion von Werthen beruhender, Wohlstand immer mehr sinkt. Sie gleicht alsdann einem verarmenden Privatmanne, der die Abnahme seines Vermögens so lange, als möglich, zu verbergen sucht, und alle Mittel aufbietet, sich einen Vorrath von baarem Gelde zu verschaffen, um, beim zunehmenden Mangel des Kredits, mittelst baarer Bezahlung seiner Bedürfnisse einigen Schein des Wohlstandes zu unterhalten. Und gerade in dieser Lage befinden sich die deutschen Völker. Die produzierende Klasse, insbesondere der Landbauer, ist gezwungen, eine unverhältnißmäßige Masse von Gütern hinzugeben,

um damit die zur Entrichtung der Abgaben an den Staat und der Zinsen an Privatgläubiger erforderliche Quantität Geldes zu erkaufen. Diese relative Theuerung des Geldes muß aber immer mehr steigen, weil diejenigen, die es erhalten, sich in den Stand gesetzt befinden, ein Monopol damit zu treiben. Gleich andern Monopolisten haben auch sie die Beförderung, nicht des Gemeinwohls, sondern nur ihres Privatvortheils im Auge: daher die progressive Preissteigerung des Geldes oder, was eben so viel sagt, die noch immer fortdauernde Abnahme des Geldwerths aller einheimischen Erzeugnisse des Bodens, die, da sie auch auf ausländischen Märkten keinen Absatz finden, an die inländischen Geldmonopolisten um jeden von diesen einseitig bestimmten Preis zu verkaufen, die unglücklichen Produzenten gezwungen sind.

Wir haben an einem andern Orte bereits erwiesen, wie nimmer zu erwarten, daß die Preise der Produkte je das gegenwärtige Maas übersteigen. Hieraus haben wir die Schlußfolge abgeleitet, daß, zur Erhöhung des Nationalwohlstandes, es deren Vervielfältigung nicht nur in der Quantität, sondern in der vielseitigen Qualität bedürfe. Allein auch diese Bestrebungen werden den dadurch beabsichtigten Zweck nicht hervorbringen, so lange der fremde Markt dem Absatze verschlossen bleibt, und auf dem einheimischen die beschränkte Konkurrenz es den Käufern verstattet, die Preise einseitig zu bestimmen. Die Wahrheit dieses Satzes stellt sich besonders hinsichtlich der Agrikulturisten recht augenfällig heraus, da diese, aus schon angegebenen Ursachen, durch willkürliche Verminderung ihrer Waare deren Verkaufswerth auf keine Weise ins Gleichgewicht zu setzen ver-

mögen, ohne hierdurch ihre Lage nicht noch mehr zu verschlimmern. Hieraus erklärt sich die Erscheinung, daß besonders im südlichen Deutschlande die Produkte des Landbaues selbst in ihren relativen Preisen dergestallt herabgedrückt sind, daß der, nach Abzug der Grundsteuer, dem Eigenthümer übrig bleibende Theil der Bodenrente, nicht einmal immer zureicht, um den Zinsforderungen seiner Gläubiger zu genügen, und demnach Unternehmungsgewinnste und Arbeitslöhne oftmals bis unter das Minimum sinken.

Es handeln jene Monopolisten auch ganz mit sich selbst konsequent, wenn sie auf ausländischen Märkten diejenigen Waaren einkaufen, deren Hervorbringung sie durch wirksame Nachfrage zwar veranlassen könnten, bei deren Ankauf aber, in der ersten Periode wenigstens, sie sich einige Aufopferungen müßten gefallen lassen. Als unausbleibliche Folge dieses Monopols der Kapitalisten stellt sich der Wechselfall in Aussicht, daß entweder die Bevölkerung aus Mangel an Subsistenz dahin schwindet, oder aber, daß die Verzweiflung mit gewaltsamer Hand Fesseln bricht, deren rechtzeitige Lösung nicht versucht wurde.

Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit eine kurze Abschweifung. Zu den Ursachen der gegenwärtigen Noth zählt man allgemein den Einfluß der Juden. Das Vorurtheil ist gegen diese Nation. Die Schlechtigkeit ihres Charakters legt man ihr zur Last, ohne zu bedenken, daß verhängte Verachtung subjektiv verächtlich macht. Es ist demnach nichts mehr zu wünschen, als daß die Hindernisse möchten aus dem Wege geräumt werden, die ihrer höhern sittlichen und bürgerlichen Kultur und mithin auch

ihrer gleichmäßigen Zulassung zu den politischen Rechten der übrigen Staatsglieder entgegen stehen. Die kürzlich im Großherzogthum Hessen in dieser Beziehung gegebenen gesetzlichen Bestimmungen *) möchten vielleicht am ersten zu diesem Ziele führen. Inzwischen ist es auch nicht zu verkennen, daß der Anflug von Fanatismus, der allen christlichen Sekten eigen ist, Haß der Verachtung beifügt. Unter den erleuchteten Männern abstrahirt selbst ein Professor Rau **): „in den stürmischen Auftritten, die 1819 „sich blitzesschnell über Deutschland verbreiteten, hat das „Volk richtiges Gefühl vom Sitze eines schweren Uebels „gezeigt; der Löwe hat an seinen Ketten gerüttelt, aber „sie sind unzerreißbar, weil das Recht sie heiligt.“ Allein, fügen wir verbessernd hinzu, bei unpartheiischer Untersuchung möchte es sich wohl zeigen, daß der israelitische Geldhändler nicht ausschließlich die Schuld trägt. Auch unter den Kreuzesverehrern finden sich deren, die mit Hintansetzung der evangelischen Lehre demselben Götzen dienen. Wir fragen: bedingt sich der Geldjude z. B. das edelste Gewächs des Winzers zu denselben Preisen, als der Geldchrist es sich bei den Vorschüssen in der Noth bedingt?

*) Nach denselben ist denjenigen Israeliten, welche, bei notorischer Unbescholtenheit, entweder, mit Nachweis einer Vermögenssumme von 4000 fl., offenen Handel treiben, oder aber, auch ohne ein Vermögen von diesem Belange, durch irgend ein bürgerliches Gewerbe sich nähren, der Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte ertheilt worden. Nur der Schacherjude bleibt demnach hiervon ausgeschlossen.

**) In seinem Anhange zu Malthus und Say, über die Ursachen der gegenwärtigen Handelsstockung, S. 277.

Der unbefangene Zuschauer an der Scene, wo es um den Juden sich handelt, muß zwei Partheien erblicken: 1) die handeltreibende, — in ihr sind die Feinde der Juden; 2) den großen Haufen, der oft blind mitschreitet. Den ersteren thut der Jude offenbaren Abbruch; nämlich er nimmt, was er bekommen kann; aber er begnügt sich auch mit dem allerkleinsten Gewinn. Er drückt demnach den Preis des Kaufmanns herab, und schmälert dessen Gewinn. Den Vortheil hievon beziehen die Konsumenten des großen Haufens, die sonst der Willkühr eines geschlossenen Handelsstandes in die Hände fallen würden. Sagt nun H. Rau das Eine, so sagen wir ihm dagegen, daß auch in Frankfurt der große Haufe den Sinn hatte, das Andere dunkel zu fühlen, daß z. B. die Sachsenhäuser sich rüsteten, den Juden beizustehen. Endlich — der reiche Jude ist dem Handel nicht minder nützlich, als der reiche Christ; der arme utilisirt tausend Dinge, die ohne ihn vernichtet würden; er macht aus Koth Gold.

Hat man je in London, in Amsterdam gehört, daß der Jude dem Wohlstande schadet? Ein Goldsmith, Rothschild ꝛc. gelten dort an den Börsen so viel, als irgend sonst Jemand; Niemand denkt daran, daß es Juden sind. Die, welche die niedrigen Arbeiten verrichten, werden dort nie als Nation unterschieden. Ist man dort dumm, oder ist man aufgeklärter als in Deutschland über das Wesen der Gesellschaft und die Werkthätigkeit? Bevor diese Thatsachen nicht berichtigt sind, argumentirt man falsch über den Einfluß der Juden, wägt nicht gegen einander ab Vortheil und Nachtheil. Hessen-Darmstadt hat die Bahn betreten, auf welcher man zu einem ersprießlichen Resultate ge-

langen kann. Seinem Beispiele zu folgen, fordern Humanität und Staatsklugheit auf.

§. 28.

Das Resultat des im vorigen §. Gesagten ist nun: in dem Sinne und in einer ähnlichen Absicht, wie wir Maasregeln zur Erleichterung der auf den Grundeignern und Ackerproduzenten drückenden Lasten in Anspruch genommen haben, halten wir es auch für angemessen, daß die den Schutz der inländischen Gewerbe gegen Außen bezweckenden Anordnungen Maasregeln in sich begreifen, wodurch dem zu starken Abfluß des Einkommens des Kapitalisten Schranken gesetzt und demnach dessen Rückfluß auf die Belebung der einheimischen Industrie veranlaßt wird. Wir erachten es zu dem Ende für zweckmäßig, daß, vor allen Dingen, die Einfuhr derjenigen Erzeugnisse der ausländischen Industrie möglichst beschränkt werde, für die der inländische Gewerbfleiß, ohne dazu die Urstoffe aus der Fremde zu beziehen, Surrogate darbietet. Hierher zählen wir besonders die baumwollenen und seidenen Fabrikate, die das Ausland jetzt in so großer Menge an Deutschland verkauft, und welche durch seine im Lande gewebte, wollene und linnene Zeuge, ohne Unbequemlichkeit ersetzt werden können. Es äußert ja selbst das Nichtmanuscript aus Norddeutschland, das sich überall als einen Gegner der Beschränkungen des auswärtigen Handels dieser Art ausspricht, den frommen Wunsch, daß Patriotismus die Deutschen dahin führen möge, keine andere, als aus Flachs und Wolle gewebte Gewänder und Kleider zu tragen. Die Erfahrung der Zeiten dürfte es indessen wohl zur Genüge erwiesen haben, daß Vaterlandsliebe den

Geboten der Mode und der Gewohnheit weicht, zumal wo Egoismus den Gehorsam erleichtert. Es liegt selbst nach den Theorien unserer liberalsten Staatsphilosophen, innerhalb der Sphäre des, von ihnen in Anspruch genommenen, Einflusses der Regierergewalt auf den Gang der Nationalwirthschaft, daß dieselbe für den gegenwärtigen Fall dazwischen tritt, um zur Beseitigung des, dem größern Flor unserer inländischen Wollen- und Linnen-Manufakturen im Wege stehenden, Hindernisses mitzuwirken. Dieser Effekt nun würde hervorgebracht, wenn man durch Zolleinrichtungen dahin strebte, denjenigen Theil des National-Einkommens, welcher für seidene und baumwollene Fabrikate jetzt dem Auslande zuströmt, auf die Belebung der einheimischen Industriezweige erwähnter Art hinzuleiten. Zur Erreichung dieses Zwecks finden wir aber kein schicklicheres Mittel, als durch hohe Eingangszölle die befragten ausländischen Fabrikate dergestalt im Preise zu erhöhen, daß die einheimischen, ihnen entsprechenden, Erzeugnisse in Wolle und Linnen in vortheilhafte Konkurrenz mit denselben treten können. Wir läugnen nicht, daß für jetzt jene noch den Vorzug der größern Wohlfeilheit vor diesen behaupten, der unter allen andern Umständen und Lagen allerdings entscheidend wäre. Denn wir verkennen keinesweges die Regel, daß es im Allgemeinen für eine Nation vortheilhaft ist, Gegenstände des Verzehrs im Auslande wohlfeil zu kaufen, als dieselben in der Heimath mit größerm Kostenaufwande selbst zu erzeugen; immer jedoch unter der stillschweigenden Bedingung, daß man sie eintauscht und am Eintausche gewinnt, aber nicht, daß man sie blos b a a r einkauft. Allein bei der gegenwärtigen

Ver-

Vertheilung des National-Einkommens kommt jener Vortheil nur einigen Wenigen zu statten: die überwiegende Rücksicht auf das Gemeinwohl sanktionirt demnach eine Maasregel, die sonst zu billigen oder in Anforderung zu bringen, wir uns niemals hätten beigehen lassen. Ueberdieß läßt sich erwarten, daß, wenn durch ihre Ausführung unseren inländischen Wollen- und Linnenmanufakturen mehr Ermunterung gegeben wird, diese auch einen noch höhern Grad der Vollkommenheit, mithin der relativen Wohlfeilheit ihren Fabrikaten zu geben, im Stande seyn werden.

§. 29.

Eine andere Gattung ausländischer Erzeugnisse, deren Verbrauch einen starken aber unvergoltenen Abfluß des National-Einkommens veranlaßt, sind die Kolonialprodukte und unter diesen besonders Kaffee und Zucker. Wir haben angestanden, in wie fern und durch welche Mittel dem übermäßigen Verzehr dieser Artikel Schranken zu setzen, und ob zu diesem Behufe die, von uns hinsichtlich der ausländischen Fabrikate als zweckdienlich erachtete, Maasnehmung gleichfalls Anwendung finden möchte. Denn es ist augenfällig, daß die befragten Kolonialprodukte zu einer ganz andern Kategorie von Verbrauchs-Gegenständen gehören, da mit ihnen kein inländisches Produkt ähnlicher Art in Konkurrenz tritt, an ihren Genuß ein großer Theil der Bevölkerung Deutschlands sich gewöhnt hat und sie auch nicht durch Surrogate auf eine, den Forderungen der Konsumenten entsprechende, Weise ersetzt werden können.

Eine, durch hohen Einfuhrzoll veranlaßte, Preiserhö-

hung dieser Artikel würde ohne Zweifel zur nächsten Folge haben, daß ein großer Theil der seitherigen Konsumenten deren Genuß sich versagen müßte, und, je nachdem die Abgabe sie vertheuerte, nur die Wohlhabenden einer gewissen Klasse, sich dieselben noch verschaffen könnten. Es ist diese Erscheinung in manchem Betracht allerdings nicht erfreulich; denn mit Verminderung der Genüsse sinkt verhältnißmäßig der Grad des Wohlseyns des Individuums sowohl, wie einer ganzen Nation. Erwägt man aber andererseits, daß die Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse der Anschaffung bloßer Genußmittel vorangehen müsse, daß es aber mit unserer Nationalwirthschaft in der That so weit gekommen ist, daß jene Bedingung der physischen Existenz beim längern Fortbestehen des gegenwärtigen Haushalts gefährdet erscheint, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß eine, durch hohe Einfuhrzölle bewirkte, Verminderung des Verbrauchs jener Gegenstände dem beabsichtigten Hauptzwecke vollkommen entspricht. Denn auf alle Fälle wird hierdurch ein, der inländischen Produktion und Industrie nachtheiliger Abfluß eines Theils des National-Einkommens verhindert und zur Ermunterung Früchte bringender Arbeit im Lande erhalten, mithin der Nationalwirthschaft ein Vortheil zugewandt, der unter den gegenwärtigen Umständen ernstliche Beachtung verdient. Es steht allerdings noch dahin, ob mit dem, der Quantität nach verminderten, Verbrauch der Erzeugnisse jener Art nicht demungeachtet fortan ein eben so großer Theil des National-Einkommens auf deren fernern Ankauf von denjenigen Verzehrern, die, bei also gesteigertem Preise, dieselben nachbezahlen können, möchte verwendet werden. Al-

lein nehmen wir auch wirklich den, obwohl nicht sehr wahrscheinlichen, Fall an, daß der Mehrbetrag dieses Preises über den gegenwärtigen die wohlhabendern Klassen, welche sich den fernern Genuß dieser Produkte zu versagen weder geneigt noch gezwungen sind, nöthigen möchte, in Zukunft eine Summe hierauf zu verwenden, die im Ganzen derjenigen gleich käme, die jetzt überhaupt von allen Klassen der Bevölkerung für diese Konsumtibilien hingegeben wird" so bringt doch diese Preiserhöhung immer eine Verminderung des Verbrauchs derselben hervor, mithin auch des zu deren Ankauf dienenden Geldabflusses ins Ausland. Da nun der durch die Zollauflage bewirkte Mehrbetrag ihres Kaufpreises eines Theils dem einheimischen Kaufmanne zu gut kommt, größtentheils aber der Finanzeinnahme zufließt, so werden durch diese Maasregel die übrigen Staatsglieder, rücksichtlich ihrer Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, um eben so viel Erleichterung erhalten, als jene Zollauflage einen Theil derselben deckt.

Als Resultat vorstehender Argumentation ergiebt sich nun, daß hohe, den Verbrauch der Kolonialprodukte vermindernde, Einfuhrzölle, bei der gegenwärtigen Beschaffenheit unserer National-Oekonomie in zweifacher Beziehung vollkommen zweckmäßig sind. Denn einmal: es werden diese Zölle, als Auflagen, vornehmlich auf die wohlhabenden Klassen bürden, unter denen die sogenannten Kapitalisten mitbegriffen sind. Sie werden folglich den Zweck der in Anregung gebrachten, wenn gleich nicht als zulässig befundenen, Kapitalsteuer, obschon unzureichend, wie wir zugeben, erfüllen. Zum andern aber werden dieselben der

Anwendung auf die inländische Produktion und Industrie, denjenigen Theil des National-Einkommens erhalten, der bis jetzt für den Ankauf einer größern Quantität dieser Artikel, als in Zukunft verbraucht werden wird, in das Ausland geflossen ist. Es wird mithin ebenfalls durch diese Maasregel die Erreichung des von uns stets im Auge behaltenen Zwecks — die gleichförmigere Vertheilung des National-Einkommens — befördert, indem auch hierdurch diejenigen Klassen, die gegenwärtig einen, dem Gemeinwohl schädlichen, zu großen Antheil an demselben sich zugeeignet haben, dazu angehalten werden, die unter der Gesammtheit so ungleich vertheilten Lasten verhältnißmäßiger zu tragen, und den übrigen Klassen daraus eine Gelegenheit entsteht, sich zu höherm Wohlstande zu erheben.

§. 30.

Wir haben, bevor wir in die Erörterungen der beiden vorhergehenden §§. eingegangen sind, alle die Einwendungen, welche nicht nur in staats- und nationalwirtschaftlicher, sondern auch in rechtlicher und sittlicher Hinsicht gegen Zollanstalten überhaupt, insbesondere aber gegen die der befragten Art, vorgebracht werden können, einer sorgfältigen Prüfung unterstellt. Aus dieser ergab sich die Ueberzeugung, daß der Nothwendigkeit, den gegenwärtigen Uebeln ein Ziel zu setzen, jede andere Bedenklichkeit weichen müsse.

Wir wollen die, mit der geforderten Zollanstalt verknüpften, Nachtheile zuerst von der nationalwirthschaftlichen Seite betrachten. Hier entgeht es uns nicht, daß durch alle Maasregeln, welche dahin streben, den Ausländer von der Konkurrenz auf dem inländischen Markte aus-

zuschließen, und ihn der einheimischen Produktion und Industrie zu sichern, diesen zugleich eine Art Monopol gegen die Konkurrenten verstattet wird. Wir haben bereits an einem andern Orte die Nachtheile gezeigt, welche aus Beschränkungen dieser Art, bei dem bisherigen Zustande der Isolirung, für die hervorbringenden Klassen sowohl, als für die verzehrenden, hervorgegangen sind, wenn einzelne Staaten es mit Prohibitivsystemen versucht haben. Allein, ist einmal die Gemeinschaft hergestellt, so gewinnt die Sache ein ganz anderes Ansehen. Denn die größere Konkurrenz unter den inländischen Produzenten, die aus derselben sich ergiebt, sichert die Konsumenten vor der Abhängigkeit von denselben mehr, als bisher im vereinzelten Zustande. Wir besorgen daher nicht, diese in ihren Interessen durch die befragten Maasregeln in der Art zu verkürzen, daß aus dem, für den einen Theil der Bevölkerung geforderten, Schutz eine offenbare Beeinträchtigung für den andern Theil sich herausstellen sollte.

Ein anderer Tadel, dem die befragten Zollanstalten Blöße geben, ist, daß sie den Schleichhandel hervorrufen, der die Moralität untergräbt, die Finanzeinnahme schmälert und einigen Wenigen, auf Kosten des übrigen Theils, Vortheile gewährt. Je höher die Zollsätze, desto stärker ist, wie wir nicht in Abrede stellen, der Reiz zum Schleichhandel, weil sie dessen Ertrag erhöhen, folglich die damit verknüpften Verluste, für den Fall der Entdeckung, aufzuwägen streben. So würde z. B. bei einem Zollsatze von 50 pr. C. es schon hinreichen, wenn von zwei Ladungen der Schleichhändler die Eine glücklich über die Gränze brächte; wäre solcher aber nur 25 pr. C., so könnte derselbe von vier

Auslandes begünstigt d. h. von jeder, dieselbe beschränkenden, Zollauflage befreit bleiben, welche das Inland entweder gar nicht, oder nicht in zureichender Menge hervorbringt und die es zur Betreibung derjenigen Industriezweige, die seiner Urproduktion sonst angemessen, bedarf. Wir verstehen hierunter z. B. Färbestoffe, nehmen aber hinsichtlich der Seide und Baumwolle deshalb Anstand, weil wir der Meinung sind, daß Manufakturen, deren Hauptmaterialien das Ausland liefert, nicht zur Bereicherung der Nationen führen können. Denn wir beabsichtigen keinesweges, durch positive Anordnungen solche Fabriken hervorzurufen, welche der Natur des Landes nicht angemessen sind und deren Existenz nur durch eine erzwungene und mithin der Gesamtheit unvortheilhafte Anwendung des National-Vermögens bewirkt und hervorgerufen werden kann. *)

---

*) Gegen die hier von uns angedeutete Ansicht kann allerdings eingewendet werden, daß in denjenigen europäischen Ländern, wo Fabriken dieser Art blühen, der Urstoff gleichfalls kein Produkt des einheimischen Bodens ist und demnach die Deutschen, unter gleicher Vorbedingung, auch bei sich die Baumwolle mit Vortheil zu bearbeiten vermögen. Die Möglichkeit dieser Vorbedingung zu genügen bleibt immer problematisch. Demungeachtet werden wir in der zweiten Abtheilung an seinem Orte die Vortheile entwickeln, welche die eigne Fabrikation der in Deutschland verbrauchten Baumwollenwaaren den Deutschen gewähren würde, vorausgesetzt, daß die Vereinstaaten die Gelegenheit finden, das rohe Material auf direkten Wegen sich zu verschaffen, wozu allerdings Verbindungen mit denjenigen Gegenden, die es erzeugen, sie führen können.

Es begreift sich, daß unter diejenigen Erzeugnisse des Auslandes, deren Zufluß und Verbrauch durch die befragten Zollanstalten möglichst zu vermindern, auch nicht diejenigen gehören, die, so wie Arzneimittel und andere ähnliche Gegenstände, nicht zum Luxus dienen, sondern wahre und unentbehrliche Bedürfnisse sind. Ein auf die Einfuhr solcher Artikel gelegter Zoll könnte nur Vermehrung der Finanzeinnahme beabsichtigen, würde aber, da wir nach der Erreichung dieses Zwecks auf dem befragten Wege nicht streben, bei weitem von den Nachtheilen überwogen werden, die überhaupt mit allen Auflagen dieser Art verknüpft sind.

§. 32.

Nach der, in den letzten §§. ausgesprochenen, Tendenz, sehen wir in der geforderten Zolleinrichtung ein Schutz- und Beförderungsmittel der inländischen Hervorbringung jeder Art. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben wir beabsichtigt, durch hohe Einfuhrzölle die Verminderung des Verbrauchs gewisser ausländischer Fabrikate und Bodenerzeugnisse zu bezielen und so den unvergoltenen Abfluß des Nationaleinkommens nach Außen zu verhindern, mithin dessen früchtebringende Verwendung im Innern mittelbar zu bewirken. Es würde aber dieser Zweck nur höchst unvollkommen erreicht werden, wenn nicht, im Einklange mit den gegen die Einfuhr gewisser ausländischer Artikel zu treffenden Anstalten, ebenfalls Maasregeln in Ansehung der Ausfuhr gewisser inländischer Erzeugnisse getroffen würden. Es ist dieser Gegenstand zu wichtig, und, wie wir nicht läugnen, zu einer zu vielseitigen Beur-

theilung geeignet, als daß es nicht nothwendig erscheinen sollte, ihn in gründliche Erörterung zu ziehen.

Der Zweck ist: die inländische Industrie des Vereins soll gehoben und gegen die feindseligen Maasregeln des Auslandes geschützt werden. Betrachten wir die, zur Erreichung desselben förderlichen, Mittel in gedrängter Zusammenstellung. Je größer und freier der Markt ist, desto sicherer ist der Gewinn, der den Fabrikanten und Manufakturisten aus ihrer Gewerbsthätigkeit erwächst. Der Verein gewährt der Gewerbsthätigkeit diesen größern und freiern Markt, durch Aufhebung der Mauthen in seinem Innern, und diesen sichern Gewinn kann das Ausland nicht mehr gefährden. Seiner ausgesprochenen Absicht nach, will der Verein aber auch noch dafür sorgen, daß die inländische Gewerbsthätigkeit, wenigstens auf seinem Markte, die Konkurrenz bestehen kann. Zur Erreichung dieser Absicht haben wir eine, ihr entsprechende, Zolleinrichtung gefordert, und deren Grundlinien bereits, in so fern sie die Einfuhr ausländischer Verbrauchsgegenstände betrifft, gezeichnet. Allein dieselben Anstalten müssen auch noch auf diejenigen Gegenstände ausgedehnt werden, die der fremden Industrie ein wohlfeiles Material liefern und die sie aus den Vereinstaaten erhält. Absehend von jeder Kritik dieser Einrichtung, bemerken wir nur, daß die größern süddeutschen Staaten von diesen Maximen in den eignen Landen ausgegangen sind, und daß sie ganz füglich auch dem, von dem Vereine anzunehmenden Systeme, zum Grunde gelegt werden können, ohne daß deren Anwendung zu dem der unbedingten Handelsfreiheit ganz entgegengesetzten Mer-

kantilsysteme führen möchte, welches, mit sich selbst in Uebereinstimmung, die Handelsbewegungen hemmen, die einen drücken, die andern heben, im Allgemeinen den auswärtigen Handel dem Vortheile der inländischen Fabrik- und Manufaktur-Industrie aufopfern muß.

Sollen jene, durch die Erfahrung bereits bewährten, Maximen nicht gänzlich aufgegeben werden, so können wir unmöglich von der Forderung abgehen, daß das rohe Erzeugniß des Inlandes mit einem Ausgangszolle belegt werden, und daß man hierbei vorzüglich auf das Bedürfniß des inländischen Gewerbfleißes Rücksicht nehmen müsse. Wir würden, nach dem was wir über den dermaligen Zustand der Grundeigner gesagt haben, mit uns selbst in Widerspruch treten, wenn wir hier verlangen wollten, daß einer künstlichen Pflege der Manufakturen und Fabriken das Interesse des Ackerbaues sollte aufgeopfert werden. Deshalb stehen wir davon ab, die Verarbeitung der rohen Stoffe im Lande durch absolute Ausfuhrverbote oder hohe Auflagen zu erzwingen und so den Preis der nothwendigen Lebensbedürfnisse, mithin auch den Arbeitslohn, niedrig zu erhalten. Allein anderer Seits, ist auch nicht zu verkennen, daß eben das Interesse des Ackerbaues durch den belebten Gewerbfleiß des Inlandes selbst am sichersten befördert wird. Man opfert demnach dasselbe keinesweges der Manufaktur und Fabrik auf, wenn man seine Erzeugnisse mit verhältnißmäßigen Zöllen belegt. Die Ausmittelung dieser Verhältnißmäßigkeit ist allerdings mit Schwierigkeiten verknüpft, die nicht so leicht zu beseitigen sind. Allein deshalb wird es erforderlich, eine genaue Sonderung sämtlicher Ausfuhrgegenstände, welche Erzeugnisse des in-

ländischen Bodens, die Bergwerkprodukte mit inbegriffen, sind, zu bewirken, und sodann, mit Rücksicht auf das Industriebedürfniß des Inlandes sowohl, wie des Auslandes, entweder Befreiung von den Ausfuhrzöllen, oder aber deren mindern und höhern Betrag zu bestimmen. Verfährt man hierbei nach der Analogie gleichartiger Gegenstände, so wird die Ausführung der geforderten Maasregeln mindern Schwierigkeiten unterliegen und gleichwohl der dadurch beabsichtigte Zweck erreicht werden. Wir setzen als unerläßliche Bedingung seiner Erzielung auch hier eine vollkommene Gemeinschaft unter allen zusammengetretenen Staaten um so gewisser voraus, als sie durch den projektirten Vertrag über den freien Verkehr mit Lebensmitteln anerkannt haben, daß sie sämtlich einen Ueberfluß hieran besitzen und in deren auswärtigem Absatze das Tauschmittel für die ihnen abgehenden Befriedigungsmittel ihrer sonstigen Bedürfnisse suchen müßten. Durch diesen Entwurf ist factisch begründet die Widerlegung des etwaigen Einwandes, daß die Produktion der einzelnen Staaten, also auch ihr nationalwirthschaftliches Interesse, bei allen, die Urproduktion betreffenden, Fragen so verschieden, daß eine Vereinigung über gemeinschaftliche, die Erzeugnisse derselben beschwerende, Zölle weit schwerer fallen möchte, als bei allen andern Gegenständen des Großhandels.

Wir verkennen keineswegs den Grundsatz, daß der Handel der einzelnen, an dem Vereine theilnehmenden, Staaten in möglichst gleichen Verhältnissen müsse besteuert, und daß daher nur solche Artikel mit den gemeinschaftlichen Abgaben belegt werden dürften, deren Verbrauch oder Absatz in allen Staaten ungefähr gleichmäßig statt findet.

Diesem Grundsatze gemäß, geben wir demnach zu, daß diejenigen Gegenstände, welche an den Gränzen nur auf kurze Strecken in den Verkehr treten, oder bei deren Ein- und Ausfuhr die besondern Verhältnisse der Gränzländer zu berücksichtigen sind, von dem allgemeinen Zollsystem ganz auszuscheiden. Allein der hierdurch beabsichtigte Zweck, die Gränzstaaten vor denjenigen Nachtheilen zu bewahren, die ihnen aus der Abgeschlossenheit des Vereinsgebiets gegen Außen erwachsen möchten, würde vollkommen erreicht und der kleine Gränzverkehr so viel, als möglich begünstigt, wenn jene Ausnahme sich auch nur auf die nothwendigsten Lebensmittel, auf Schlachtvieh, Milch, Obst und einige andere Gegenstände dieser Art beschränken. Keinesweges gehören aber dahin solche Erzeugnisse des Feldbaues oder der Viehzucht, die, wie z. B. Flachs, Hopfen, Weine, Häute, W o l l e u. s. w., nicht an Ort und Stelle, wohin man sie absetzt, unmittelbar verzehrt, sondern weiter verführt und in der That höchst wichtige Materialien sowohl für in- als ausländische Industriezweige sind.

Unter den hier genannten Urstoffen, welche Deutschland erzeugt, deren Entbehrung der ausländischen Industrie am empfindlichsten seyn, deren Bearbeitung aber der einheimischen eine vorzüglich gewinnreiche und folglich zweckmäßige Beschäftigung gewähren würde, gehört ohne Zweifel unsere Wolle. Eine kurze Abschweifung über diesen Gegenstand scheint daher besonders hier an ihrem Orte, wo von den Maasregeln die Rede, das Recht der Reciprocität gegen die feindseligen Absichten des Auslandes geltend zu machen, zugleich aber auch dem einheimischen Gewerb-

fleiße die erforderliche Ermunterung zu geben und ihm die Konkurrenz zu erleichtern.

Der seither mit dem Auslande betriebene Wollenhandel versetzte nicht nur die inländischen Fabriken in große Nachtheile, sondern war selbst für den Agrikulturstand keineswegs so vortheilhaft, als es auf den ersten Anblick scheinen möchte. Wir finden in einer Schrift *), die bereits 1816 erschien, die bedenkliche Aeußerung, daß so gut und zuträglich auch die freie Ausfuhr der Schafwolle in einiger Rücksicht sey, doch dabei die Betrachtung sich aufdringe, daß solche nur von den wechselnden Bedürfnissen, von dem guten oder bösen Willen des Auslandes, besonders aber von der Annahme eines schon damals von einem Parlamentsgliede, dem Lord Sheffield, gemachten Vorschlags einer erhöheten Verzollung der ausländischen Wolle abhängig sey, demnach die Interessen der Landwirthschaft leicht gefährdet werden möchten. Es ist seitdem die hier in Besorgniß gestellte Katastrophe auch wirklich eingetreten und als der befragte Vorschlag im J. 1819 durchgieng und eine Zollabgabe von fünf Pence auf das Pfund ausländische Wolle gelegt wurde, so nahm sogleich deren Absatz nach England so bedeutend ab, daß die Einfuhr fremder Wolle beinahe um die Hälfte sich verminderte. Da aber die, in den vorhergehenden Jahren stets zunehmende, Nachfrage nach diesem Artikel dessen Hervorbringung in Deutschland vervielfältigt und überhaupt die, auf Veredlung der Schafzucht gerichtete, Fürsorge zugenommen hatte, so bewirkte der plötzliche Eintritt

---

*) Flüchtige politische Rhapsodien die englischen und deutschen Handelsverhältnisse betreffend.

jenes verminderten Absatzes ein um so größeres Sinken der Preise. So wurde z. B. auf dem Wollmarkte zu Breslau, der in die erste Hälfte des Juni fällt, die extrafeine Wolle, die 1819 noch zu 160 Rthlr. pr. Centner war verkauft worden, im folgenden Jahre im Durchschnitt für 120 Rthlr., die feine, die 89 Rthlr. gegolten, um 72½ Rthlr. und so verhältnißmäßig weiter herunter verkauft. Als Resultat von beiderlei Ursachen ergab sich, daß die zu dieser Epoche auf den Markt gebrachten 23736 Centner schlesischer Wolle, die nach den vorjährigen Preisen einen Durchschnittswerth von 1,921,240 Rthlr. hätten haben sollen, jetzt nur den von 1,585,183 Rthlr. hatten, die schlesischen Schäfereibesitzer demnach eine Einbusse von 336,057 Rthlr. erlitten. Es sind zwar im Jahr 1821 die Wollpreise wieder um etwas gestiegen, jedoch liegt hiervon die Ursache nur in dem zufälligen Zusammentreffen mehrerer günstiger Umstände. Man kann um so weniger für die Dauer hierauf rechnen, da inzwischen die großen Güterbesitzer, besonders in Schottland, selbst mit Hintansetzung aller Humanität, solche Veranstaltungen getroffen haben, von denen sich als Wirkung erwarten läßt, daß die englischen Tuchfabrikanten immer mehr und mehr der ausländischen, insbesondere aber der deutschen, Wolle werden entbehren können.

Nun hat aber die bisher statt gefundene Ausfuhr, besonders der feinern Sorte Wolle, für unsere inländischen Fabrikanten sehr nachtheilige Folgen nach sich gezogen. Es blieb ihnen entweder nur ein schlechteres Material zur Verarbeitung übrig, oder das bessere wurde dergestalt vertheuert, daß sie mit den vorzüglicherern und dennoch, aus den bekannten Ursachen, die den Engländern ihr Ueberge

wicht sichern, wohlfeilern englischen Wollenwaaren weder auf den großen auswärtigen Weltmärkten, noch sogar auf den einheimischen die Konkurrenz bestehen konnten.

In Erwägung der hier angeführten Thatumstände, stellt es sich als dringende Forderung heraus, daß Maasregeln getroffen werden, die, indem sie den Agrikulturstand von der willkürlichen Laune des Auslandes unabhängig machen, der einheimischen Industrie nicht bloß Schutz gegen dasselbe, sondern sogar Aufmunterung gewähren. Den Engländern und Franzosen, behaupten Sachverständige, ist die deutsche Wolle für ihre Fabriken unentbehrlich: Den Erstern weil ihr Klima der veredelten Merino-Schafzucht nicht zusagt; den Letztern, weil sie bei der Veredlung ihrer Schafzucht, mehr die bloße Feinheit der Wolle berücksichtigen, als andere zur Fabrikation der Tuchwaaren erforderliche Eigenschaften des Materials, wie z. B. dessen Weichheit ꝛc. Aus dieser Rücksicht erscheint es zweckmäßig eine, dem neuen englischen Wollenzoll entsprechende, wiedervergeltende Auflage auf die ausgehende feinste Wolle zu legen, anderer Seits aber auch Prämien für diejenigen einheimischen Manufakturisten auszusetzen, welche sie an sich bringen und verarbeiten wollen. Wir verkennen nicht die Stärke der Einwendungen, welche gegen diese Begünstigung eines einheimischen Monopols gemacht werden möchten. Wir glauben aber, daß hiervon um so weniger Gefahren zu besorgen sind, als bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands wohl nicht so leicht ein, auf die Betriebsamkeit nachtheilig wirkender, Einfluß damit entstehen kann. Die, für diesen Industriezweig angesprochene, Prämie aber würde, in dem gegebe-

nen

nen Falle, nicht bloß zur Aufmunterung der einheimischen Fabrikation, als vielmehr dazu dienen, das Material selbst, seines verminderten Absatzes nach Außen ungeachtet, im Preise zu erhalten und so auf den Agrikulturstand als Entschädigung zurückwirken. Immerhin würde jedoch in der Folge diese Begünstigung wieder aufgehoben werden können, wenn zuvörderst unsere Fabrikanten dadurch in den Stand gesetzt worden, mit den ausländischen auch auf fremden Märkten in Konkurrenz zu treten. Hierzu sind aber die Aussichten keinesweges auf den Grund chimärischer Hoffnungen gebaut. Es bedarf zu deren Verwirklichung indessen, wie wir zugeben, nicht allein der oben erwähnten Aufmunterung, sondern es müßten unsere Fabrikanten es sich auch noch angelegen seyn lassen, den Engländern durch die Güte ihrer Waaren das Gleichgewicht zu halten. Die Erfüllung dieser Bedingung ist mit um so weniger Schwierigkeiten verknüpft, als es notorisch, daß die Engländer ihren, zur Ausfuhr bestimmten, Manufakturartikeln gewöhnlich eine geringere Güte geben, wie den, zum einheimischen Verbrauch verfertigten, Waaren. Endlich aber ist es erforderlich, wegen des Transits des Fabrikats, mit benachbarten Seestaaten, unter denen Frankreich der gelegenste, ein, beiden Theilen gleich vortheilhaftes, Abkommen zu treffen, um auch dieses Industrieerzeugniß, sowohl wie andere, die jenseits der Meere ihren Markt finden, dahin verführen zu können, wo dem Absatz desselben kein Verbot entgegensteht.

§. 33.

Unter Berücksichtigung dessen, was wir §. 24. gesagt haben, wird man uns wohl nicht in der Art mißverstehen,

als beabsichtigten wir, im Gefolge der, zur Beschränkung des übertriebenen Verbrauchs ausländischer Erzeugnisse geforderten, Maasnehmungen, den Handel und Verkehr der Vereinstaaten nur auf sie selbst zu begränzen. Zwar wird man schon aus der Einleitung ersehen haben, daß auch wir Adam Smiths Theorie huldigen, wonach unter den verschiedenen Handelszweigen der inländische Produktenhandel einer Nation den größten Vortheil gewährt, indem das darin angelegte Kapital der einheimischen Produktion auf zwei Seiten Ermunterung gewährt. Allein, obwohl der auswärtige Handel diese Wirkung im Inlande nur einseitig hervorbringt und der Zwischenhandel, wollte man ihm die höhern Interessen des Industriehandels hintansetzen, einem so verarmten Lande wie Deutschland ist, sogar nachtheilig werden könnte, da er der inländischen Produktion das ganze darauf verwandte Kapital entzieht: so wünschen wir doch, daß die Regierungen darauf Bedacht nehmen mögen, die möglichst vortheilhafte Betreibung auch dieser beiden Handelszweige ihren Unterthanen zu sichern.

Ueber die zur Erhaltung und Beförderung des Zwischenhandels von uns als zweckdienlich erachteten Regierungsmaasregeln haben wir bereits §. 20. unsere Ansichten zusammengestellt. Es bleibt uns aber hier noch vorbehalten, diejenigen Veranstaltungen in Erörterung zu ziehen, vermittelst deren der Verkehr der Vereinstaaten nach Außen, unter den möglichst vortheilhaften Bedingungen, belebt werden möchte.

Wir verkennen keinesweges, daß die, im Gefolge des Kontinentalsystems eingetretene, Verminderung des auswärtigen Absatzes der inländischen Erzeugnisse des Bodens

sowohl, wie der Industrie, großen Antheil an der gegenwärtigen traurigen Lage der deutschen Ackerproduzenten und Gewerbsleute hat. Jedoch haben wir, wie wir uns schmeicheln, im Vorhergehenden zur Genüge bewiesen, daß die Hauptursache der Noth, welche die hervorbringenden Klassen drückt, in ganz andern Umständen und Verhältnissen zu suchen ist. Man mag indessen jenem Erzeugnisse was immer für eine Mitwirkung man wolle zuschreiben, so liegt es außerhalb der Sphäre der Regierungen, die früher bestandenen Handelskonjunkturen wiederherzustellen. Was aber einem jeden einzelnen Staate, an und für sich genommen, unmöglich war, das kann zum Theil durch, von ihnen gemeinschaftlich zu ergreifende, Maasregeln erreicht werden. Hierher rechnen wir unter Andern die Anknüpfung von Handelsverbindungen mit den neuen, zur Selbstständigkeit sich gestaltenden Staaten jenseits des Oceans, und die möglichste Erweiterung und Sicherung derjenigen, die noch in Europa und Amerika bestehen. Wir wollen uns keineswegs der, allerdings noch sehr problematischen, Hoffnung mit Gewißheit hingeben, daß, zu diesem Zwecke abgeschlossene Handelsverträge, Errichtung einer eignen Flagge, Absendung von Konsuln und andere Veranstaltungen ähnlicher Art, deren Ausführung selbst immer noch mehrere, nicht so leicht zu besiegende, Schwierigkeiten im Wege stehen möchten, den beabsichtigten Effekt mit Bestimmtheit hervorbringen würden. Sämmtliche, bis jetzt zusammengetretene, Staaten haben kein Küstenland; mithin keine Strommündungen, keine Seehäfen in ihrem Besitz. Es ließe sich jedoch dieses Hinderniß, wenn auch nicht gewältigen, doch wohl in seinen Wirkungen min-

dern, wenn man mit benachbarten Staaten wegen des Transits, eine, den paciscirenden Theilen gleich vortheilhafte, Uebereinkunft träfe. Auch scheint uns selbst das unsichere Resultat schon einen Versuch zu verdienen, der doch auf keinen Fall mit großer Wagniß verknüpft ist und dessen glücklicher Erfolg mehr als die Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Wir kommen hier nochmals auf die bereits §. 24 zur Erörterung gezogenen Verhältnisse zu Frankreich zurück, deren Wichtigkeit die wiederhohlte Erwähnung dieses Gegenstandes rechtfertigen wird. Der Vereinstaaten innigere Verbindung mit der Schweiz muß unfehlbar auch auf die Handelspolitik jenes Reichs eine starke Rückwirkung äußern und kann auf die, von ihm fortan anzunehmende, Stellung seinen Einfluß nicht verfehlen. Denn durch den Verein selbst und jene Verbindung wird Frankreichs kommercielle Lage zum Theil ganz anders gestaltet. Es mag heute die isolirten Staaten nicht achten: was Einer ihm nicht vergönnt, thut der Andere. Stehen sie aber alle geschlossen da, so verändert sich die Sache. Die präsumptive süddeutsche Bundesgränze trennt das östliche Frankreich vom östlichen Kontinente; um mit seinen Artikeln die Meßplätze zu erreichen, muß es diese Gränze passiren, oder einen ungeheuren, durch Preußens Länder führenden, nicht minder kostspieligen Umweg machen. Man kann ihm also harte Repressalien auflegen. Sollte nun das französische Ministerium so verblendet seyn, einer Seits dem Durchzuge der ausländischen Bedürfnisse Süddeutschlands ferner Hindernisse in den Weg zu legen und dem Abzuge von dessen Produkten den Weg zu verschließen, so würde es hierdurch anderer Seits eine bedeutende Nahrungsquelle des innern Ver-

kehrs, die der Transito und Zwischenhandel gewähren, dem eignen Lande entziehen, eine, wenn gleich mäßige, Zolleinnahme freiwillig abweisen und den Durch- und Abzug seiner eignen Artikel noch mehr erschweren.

Dies ist gar nicht vorauszusetzen. Tausend Artikel besitzt Süddeutschland, wodurch Frankreich seinen Handel in die Levante, nach Südamerika rc. verstärken kann. Man nehme nur allein die sogenannten Nürnberger Waaren an, die jetzt England und Holland an sich ziehen und damit ihren Handel auffrischen; der Gewinn, den derselbe abwirft, ist sehr bedeutend. Marseille, Bordeaux rc. hätten ihn näher zur Hand vermittelst der Frankreich durchschneidenden Ströme und Kanäle. Mit einiger Klugheit müssen daher Frankreich und Süddeutschland es nicht verkennen, daß ihre Lage, als Gränznachbarn, ganz dazu geeignet ist, um einen, gegenseitigen, höchst einträglichen Zwischenhandel und Transito zu treiben. Was aber aus der Natur der Dinge hervorgeht, findet leicht seine Einrichtung.

Möchte sich nun auch Preußen noch entschließen, hinsichtlich seiner westlichen Provinzen wenigstens, dem Handelssysteme der Vereinstaaten beizutreten, so würde dadurch außerordentlich viel gewonnen und selbst die Emancipation der Niederlande von dem Handelseinflusse Englands vorbereitet werden. Mit Beziehung auf das, was wir hierüber bereits an einem andern Orte gesagt haben, überlassen wir uns um so eher diesen Hoffnungen, als wir deren Realisirung eben so heilbringend für die preußischen Unterthanen, wie mit den wahren politischen Interessen dieser Monarchie im Einklange stehend betrachten.

Zweite Abtheilung.

Anwendung der erforderlichen Mittel.

§. 34.

Wir haben in der ersten Abtheilung unserer Schrift, nach Skizzirung des, aus den bisherigen Verhältnissen größtentheils sich ergebenden, traurigen Zustandes der deutschen Nationalwirthschaft, diejenigen Maasregeln zusammengestellt, welche zu deren Verbesserung als die zweckdienlichsten uns erscheinen. Als Grundbedingung ihrer Ausführbarkeit haben wir gefordert, die Realisirung des, durch die Wiener Konvention in Aussicht gestellten, Vereins der, zur Begründung eines gemeinschaftlichen Handelssystems kontrahirenden deutschen Staaten. Ohne diesen Verein, haben wir dargethan, ist es statistisch und politisch unmöglich, daß irgend eine wirksame Abhülfe geleistet werde der allgemeinen Noth, unter welcher die deutschen Völker fast erliegen und in die sie versetzt worden, theils im Gefolge der innern Verhältnisse, theils durch diejenige Stellung, in welcher sie sich dermalen zum Auslande befinden. Es kömmt also vor allen Dingen darauf an, daß jene Grundbedingung zur Erfüllung gebracht werde und zu diesem Ende ist es dringend, daß man for-

dersamst mit gemeinschaftlichen Kräften zu erstreben suche die Beseitigung aller derjenigen Schwierigkeiten, welche der Erreichung dieses Ziels sich etwa in den Weg stellen möchten.

Es gehören hierher besonders diejenigen speciellen Rücksichten, welche einzelne Staaten für sich in Anspruch nehmen möchten, auf welche Gründe sie sich auch stützen. Ohne dies läßt es sich nicht mit einigem Grade der Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß ein neues, auf seither noch nicht durch die Erfahrung hinlänglich bekannte Verhältnisse begründetes, System, also ein hypothetisches, als eine vollendete Schöpfung sich darstellen werde. Der Folgezeit muß es vorbehalten bleiben, solche Abänderungen an demselben zu bewirken, welche man als zweckmäßig, als ersprießlich für alle Glieder des Vereins, oder doch als andere Nachtheile überwiegend anerkennen wird. — Aus dem freien Willen der verhandelnden Staaten gieng der Beitritt zum Vereine hervor; eben so muß auch der Austritt, sollte der eine oder der andere ihn seinen Vortheilen angemessen erachten, einem jeden Einzelnen vorbehalten bleiben. Es wird sie demnach kein unauflösliches, oder nur durch Gewalt zerreißbares Band unter einander verknüpfen und eine kluge Voraussicht es erfordern, im Grundvertrage bereits die Bestimmungen festzusetzen für den Fall, daß den Interessen eines Staats die Sonderung von der Gemeinschaft zusagen sollte. So kann man allen denjenigen Schwierigkeiten begegnen, welche bei einzelnen Staaten schon aus jener Rücksicht entstehen möchten. Offenbar ist man aber zur Vereinigung um so eher geneigt, als der Schritt nicht unwiderruflich für immer gethan und je weniger Hinder-

nisse dem Zurücktreten entgegengestellt werden. Man darf demungeachtet nicht besorgen, daß, nach einmal geschlossenem Vertrage, einer der kontrahirenden Staaten so bald und ohne die dringendste Veranlassung wieder abgehen möchte. Denn, hat der Zustand einer wechselseitigen Verkehrsfreiheit nur einige Jahre gewährt, so werden auf dem freien Markte des vereinten Deutschlands überall mannigfaltige Verbindungen entstehen, deren Auflösung mit Nachtheilen verknüpft seyn würde, die von der Rückkehr zum Alten lebhaft abmahnen müßten. Es kömmt hierzu noch die Unmöglichkeit für die kleinern Staaten, in einer Vereinzelung zu beharren, wenn die übrigen, von denen sie umgeben, zu einem gemeinschaftlichen Systeme verbunden sind. Aber auch diese werden hierauf zu verzichten sich nicht so leicht bewogen finden, da alle Vortheile, die ihnen aus der Trennung jemals erwachsen könnten, durch den Schutz, den sie in der Gemeinschaft gegen das feindselige Ausland finden, und den Nutzen eines erweiterten einheimischen Markts bei weitem überwogen werden.

Vorstehende Betrachtungen, nehmen wir an, möchten auch wohl denen, zu Darmstadt nunmehr seit beinahe anderthalb Jahren zum Handelskongresse versammelten, Staatsmännern nicht entgangen seyn. Sie werden es sich eben so wenig verhehlt haben, daß die Nothwendigkeit dringend ist, wohlbegründete Hoffnungen zu erfüllen, sollen die Völker nicht verzweifeln, wenn auch nicht an den guten Absichten, doch an der Kraft ihrer Regierungen, dieselben in That zu verwirklichen. Wenn demungeachtet aus ihren Verhandlungen noch kein Resultat hervorgegangen ist, so suchen wir den Grund davon in den Bedenk-

lichkeiten einzelner Regierungen, die von so großer Erheblichkeit, daß deren Beseitigung ihnen vor Abschluß eines definitiven Vertrags nothwendig erscheint. Es veranlaßt uns diese Voraussetzung in den nachstehenden §§., abgesehen von den Forderungen des Optimismus, darzustellen Das, was unter Berücksichtigung aller wahrscheinlichen, gegen diesen sich erhebenden, Schwierigkeiten, sofort zur Realität gebracht werden kann. Mit inbegriffen wird seyn die Erörterung jener Schwierigkeiten.

Wollen wir uns gleich bemühen, auch diese Aufgabe so viel als möglich systematisch zu erledigen, so werden wir es doch nicht vermeiden können, oftmals aphoristisch zu Werke zu gehen, und da zu Digressionen zu schreiten, wo der zu behandelnde Gegenstand es nicht anders verstattet.

§. 35.

Das Wandeln auf der goldenen Mittelstraße zeugt gewöhnlich von der Mittelmäßigkeit der Conceptionen. Doch wollen wir nicht in allen Fällen dieses Anathem über diejenigen aussprechen, welche, vielleicht gegen ihre innere bessere Ueberzeugung, aus Rücksichten auf äußere Verhältnisse und Umstände, deren Beherrschung für den Augenblick politisch unmöglich ist, in Beziehung auf den vorliegenden, hochwichtigen Gegenstand, mit Ergreifung von Maasregeln sich begnügen, die ihr eigner Scharfsinn als unzulänglich für die vollständige Erreichung des beabsichtigten Zwecks anerkennt. Das Bessere tödtet oftmals das Gute; und so könnte auch wohl hier der Fall eintreten, daß, um, letzteres zu erzielen, die zum Handelskongresse zu Darmstadt von ihren respektiven Regierungen abgeordneten

Staatsmänner zu Modifikationen ihrer eignen bessern Ansicht sich möchten genöthigt finden, damit nur wenigstens die Bahn gebrochen und die Hauptbedingung aller Verbesserungen unserer Nationalwirthschaft, die Vereinigung der unterhandelnden Staaten zu einem System, vorerst nicht unerfüllt bleibe.

Der Inhalt der Uebereinkunft, die den Verhandlungen zu Darmstadt Veranlassung gab und denselben zum Grunde liegt, ist zwar noch nicht auf offiziellem Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Allein, was hierüber bis jetzt im Publikum verlautbarte, trifft mit den Zusammenstellungen der Wahrscheinlichkeit so sehr überein, daß man, ohne Besorgniß sich zu trügen, eine sichere Basis zu Voraussetzungen und Schlußfolgerungen erhält. Als erste Hypothese setzen wir demnach, daß, außer der Herstellung eines wechselseitigen freien Verkehrs im Innern der Vereinstaaten, sie in der gegen das Ausland zu errichtenden Mauthordnung solche Bestimmungen zu treffen gesonnen sind, wodurch einerseits dem gemeinsamen nationalwirthschaftlichen Zwecke des Vereins, andererseits aber auch den finanziellen Bedürfnissen der einzelnen Staaten entsprochen werden soll. Denn es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die besondere Lage und Verhältnisse dieser Staaten es ihnen sogleich wohl nicht verstatten dürften, den ersten dieser Zwecke ausschließlich im Auge zu behalten. Es giebt unter ihnen mehrere, die ein vollkommen ausgebildetes Mauthsystem haben, und wo ein beträchtlicher Theil der Kosten des Staatshaushalts auf dessen Ertrag hingewiesen ist. Anderen Staaten, obgleich sie aus dieser Quelle nur eine geringe, vielleicht auf andern Wegen leicht zu ersetzende, Ein-

nahme schöpften, ja selbst wenn sie dieselbe seither niemals benutzten, möchte es willkommen erscheinen, hierin ein Auskunftsmittel zu finden, um den, auf dem Agrikulturstande und dem Grundeigenthume fast ausschließlich lastenden, Druck der Abgaben in Etwas erleichtern zu können. Aus diesen Betrachtungen geht als Resultat hervor, daß der Kongreß, bei Feststellung des gemeinschaftlichen Zollsystems, vor der Hand mit einem Mittelwege es versuchen möchte. Hierunter sind zu verstehen solche Bestimmungen, die zwar dahin streben, den inländischen Fabrikanten und Produzenten einige Unterstützung zu gewähren, die aber doch keineswegs als Verbote wirken. Sie gefährden mithin nicht das finanzielle Interesse, sondern berücksichtigen dasselbe vielmehr in der Art, daß durch die zu erhebenden Zölle der Verbrauch ausländischer Gegenstände, so wie der Handel überhaupt, zum Besten der allgemeinen Staatsbedürfnisse mit einem billigen, nicht drückenden und verhältnißmäßigen Betrage angezogen wird.

Eine zweite, mit der ersten connexen und sich wechselseitig begründende, Hypothese ist, daß, als Basis der gemeinschaftlichen Zolleinrichtung, der Verein das baiersche Mauthsystem annehmen werde. Es beruhet diese Hypothese indessen nicht blos auf Abstraktionen, sondern auf Berücksichtigung von konkreten statistischen Verhältnissen, die das Resultat jener zu einem hohen Grade faktischer Wahrscheinlichkeit erheben. Unter den zur Bewirkung eines Vereins unterhandelnden Staaten nämlich gebührt dem Königreich Baiern hinsichtlich seiner politischen Wichtigkeit die erste Stelle; denn es kommt an Bevölkerung und sonstiger materieller Macht beinahe allen übrigen Vereinstaaten zusam-

men numerisch gleich. Es erscheint daher einerseits natürlich, daß es nur auf den Grund seines Systems werde unterhandeln wollen, andererseits aber, daß die Paciscenten diesem um so eher, unter angemessenen Modifikationen, ihre Annahme nicht versagen werden, als der Beitritt Baierns zur Erreichung der beabsichtigten Zwecke von der höchsten Wichtigkeit, ja vielleicht ganz unentbehrlich ist. Wenn nun aber, wie wir oben argumentirt, Rücksichten obwalten, die es nicht gestatten, sofort ganze Maasregeln zu ergreifen, so erscheint es vollkommen konsequent, ein bereits geschaffenes System anzunehmen, das in seinen wesentlichen Bestimmungen den aufgestellten Forderungen entspricht, statt es mit einem neuen Systeme zu versuchen, dessen, an sich nicht minder unvollständigen, Theorie eine jede Gewähr der Erfahrung abgeht.

Sehen wir jetzt, wie in der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom Jahr 1819 der Redner der Regierung das baiersche System charakterisirt *): „Nach „sorgfältiger Prüfung aller Vorschläge und Wünsche hat „die Regierung zweckmäßig befunden, ein System vorzu„ziehen, das einen wohlbemessenen Mittelweg einhält; ein „System, das dem bereits bestehenden Systeme der übri„gen direkten und indirekten Auflagen angehört; ein Sy„stem, das den geographischen und politischen Verhält„nissen des Staats entspricht; ein System, das den Grund„sätzen der indirekten Besteuerung huldigt, ohne die Kon„sequenz bis zur Absurdität zu treiben und auch das Un„erreichbare erreichen zu wollen; ein System, das in sei-

*) Verhandlungen rc. rc. Band 16. S. 70 ff.

„ner Haupttendenz finanziell ist, ohne deswegen die staats„wirthschaftlichen (d. i. die nationalwirthschaftlichen) Rück„sichten auf die Seite zu setzen; ein System, das keinen „dabei betheiligten, verschiedenen und entgegengesetzten In„teressen ausschließlich zusagt, sondern allen die mögliche „und billige Schonung angedeihen läßt; ein System, das „zu jeder Zeit, in allen seinen Theilen, die allenfalls nö„thige Abrundung erhalten kann, ohne das Ganze zu ver„wirren oder zu zerstören; ein System, das nicht ver„schmäht, im Wege der Reciprocität, von dem Auslande „die möglichen Beiträge mitzunehmen, aber gegen keinen „Staat durch Ein-, Aus- und Durchgangsverbote eine „feindselige Stellung annimmt, sondern vielmehr die nach„barlichen Verhältnisse zu befördern geeignet ist, und nur „gegen besondere Beschränkungen der diesseitigen Untertha„nen in ihrem Verkehr das Recht der Wiedervergeltung „vorbehält; ein System endlich, welches, weit entfernt „die Lasten der Abgaben zu vermehren, vielmehr in jeder „Beziehung eine bedeutende Erleichterung gewähren und „den Uebergang zu dem Systeme des freien Verkehrs vor„bereiten wird.“

Wir würden mit uns selbst in Widerspruch treten, wenn, nach der von uns in der ersten Abtheilung gegebenen Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der deutschen Nationalwirthschaft und den von uns zu deren Verbesserung geforderten Maasregeln, wir uns jetzt zum Vertheidiger, oder Lobredner der hier ausgesprochenen Grundsätze aufwerfen wollten. Wir erklären vielmehr unverholen, daß wir denselben in keinerlei Hinsicht unsere Beistimmung ertheilen und gegentheils die innige Ueberzeugung hegen, daß

deren Befolgung die Vereinstaaten noch bei weitem diesseits des von ihnen zu erstrebenden Ziels zurück lassen wird. Da jedoch unter den vorliegenden Umständen und statt findenden Verhältnissen kein vollkommenes Resultat zu erlangen ist, so gebietet die Staatsklugheit, sich mit dem Erreichbaren zu begnügen. Ist nun aber erwiesen, daß die Hauptbestrebung der verhandelnden Staaten dahin gerichtet seyn muß, fürs erste eine kommerciell-statistische Vereinigung unter sich zu bewirken, und daß die Erreichung dieses Ziels bedingt ist durch vorläufige Verzichtung auf, nationalwirthschaftliche Zwecke ausschließlich beabsichtigende, Maasregeln; so erscheint die Forderung dringend, bei der gemeinschaftlichen Zolleinrichtung in dieser Beziehung nicht hinter den Bestimmungen des baierschen Systems zurückzubleiben. Wir verkennen nicht deren Unzulänglichkeit hinsichtlich des befragten Zwecks; derselbe würde aber noch mehr verfehlt werden, wenn, aus was für Ursachen es auch wäre, der gemeinschaftliche Zolltarif deren Höhe noch nicht erreichte.

§. 36.

Zur Erleichterung eines prüfenden Urtheils, in wie fern die im vorhergehenden §. aufgestellte Behauptung richtig ist, wollen wir eine gedrängte Skizze des baierschen Systems voranschicken. Als Einleitung soll uns zu derselben führen eine kurze historische Entwicklung seiner Entstehung und eine statistische Parallele zwischen diesem Königreiche und den übrigen Vereinstaaten.

Die abendländischen Staaten Europas, und unter diesen besonders Frankreich und England, hatten das Gebäude ihrer politischen Oekonomie schon lange auf den

Grundsätzen des bekannten Merkantilsystems errichtet, als dasselbe in Deutschland noch nirgends Anwendung fand. Oesterreich und Preußen huldigten hier zuerst seinen Prinzipien und unter den Staaten zweiten Ranges war es Baiern, das bereits vor 40 Jahren eine Mauthordnung einführte, welche indessen hier weniger, wie dort, auf die Erreichung nationalwirthschaftlicher Zwecke, als vielmehr auf die Vergrößerung der Finanzeinnahme berechnet war. Es ist bekannt, welche Territorial-Veränderungen dieser Staat während der beiden letzten Decennien erfahren hat. Es mußten diese natürlich auf seine Mautheinrichtungen vielfältig einwirken und ihn zu Ansichten und Erfahrungen führen, die unter den verhandelnden Staaten kein einziger in dem Grade zu erlangen die Gelegenheit hatte. Wir leiten hieraus ab Baierns rationelle Superiorität in einem Zweige der Staatspraxis, wo dieselbe durchaus nur auf dem empirischen Wege der Erfahrungen zu erreichen ist.

Ziehen wir nun in Erwägung die geographischen und statistischen Verhältnisse dieses Königreichs, so dringt sich uns auf die Ueberzeugung einer Analogie derselben, zu denen der übrigen unterhandelnden Staaten, die bei dem Gegenstande, um den es sich handelt, die höchste Berücksichtigung verdient. Denn aus einer Gleichartigkeit zwischen diesen und Baiern, in beiderlei Hinsicht, ergiebt sich ein weiterer Grund auf die Bestimmungen seines Systems von Seiten der präsumtiven Gemeinschaft Rücksicht zu nehmen.

Ein Blick auf die Charte zeigt uns, daß Baiern auf seiner südwestlichen, westlichen und nördlichen Gränze die

meisten übrigen Vereinstaaten berührt. Aus diesen Berührungen aber entspringt eine Gleichheit der Verhältnisse und Ursachen, die zu den ihnen entsprechenden Rücksichten und Wirkungen führen. Die gegebenen Bedingungen für Baierns Nationalwirthschaft sind ähnlich denen in den andern verhandelnden Staaten. Es ist im Ganzen ein fruchtbares und mit vielen Produkten gesegnetes Land. Es besitzt Viehzucht und Ackerbau, in allen ihren Abstufungen, von seiner südlichen Gränze bis nach Sachsen, vom Böhmer Walde bis nach dem Bodensee, und von seiner Gränze gegen Salzburg bis an das Großherzogthum Hessen. Rindvieh-, Pferde- und Schafzucht, in vielen Gegenden durch spanische Schafe veredelt, ist ausgebreitet und von vorzüglicher Wichtigkeit. Es gewinnt Getreide aller Art, Hülsenfrüchte, Flachs, Hanf und andere Urstoffe deutschen Bodens zur zweckmäßigen Beschäftigung der inländischen Industrie. Der Weinbau ist in mehreren Gegenden des Königreichs im besten Zustande und liefert zum Theil die edelsten Erzeugnisse. Die Waldungen sind groß und schön, und auch das Mineralreich hat ihm seine Segnungen nicht versagt. Gutes Eisen, Blei, Kupfer, Steinkohlen, viel Salz und selbst edle Metalle zieht es aus dem Schooße der Erde. Dabei hat es Industrie, sowohl solche, die mit Veredlung der eignen Naturerzeugnisse sich beschäftigt, wie z. B. in Holzwaaren, Linnen- und Wollenwaaren, Stahl, Eisen und andern Bergwerksprodukten, als auch solche, die fremde rohe Stoffe verarbeitet. Die Fabriken in Nürnberg, Augsburg, Schwabach, Fürth, München und an andern Orten des Königreichs gehören zu den bedeutendsten im südlichen Deutschland. Sein Handel wird befördert durch

den

den Produktenreichthum, die günstige Lage an der Donau, dem Rhein und Main, mit denen noch viele andere schiffbare Flüsse verbunden sind, und durch die gut unterhaltenen Landstraßen. Dürfen wir anders den Angaben der Statistiker trauen, so übertrifft selbst der Werth der ausgehenden Waaren, wovon Getreide, Holz, Salz, Rindvieh, Obst, Wein und verschiedene Bergwerksprodukte die vorzüglichsten sind, den der eingehenden Verbrauchsgegenstände um mehrere Millionen.

Es beschränkt sich aber dieser Verkehr nicht blos auf Industrie- und eignen Bedarfshandel. Baierns Lage, in allen ihren zonischen Richtungen, zwischen der österreichischen Monarchie und Frankreich und denen diesen rückwärts und vorwärts liegenden Ländern, zwischen Italien und dem Mittelmeer einer, und Norddeutschland und der Ostsee andererseits gewährt diesem, von Land- und Wasserstraßen durchschnittenen Lande einen natürlichen Transit und den damit verbundenen Zwischen- und Kommissionshandel.

Vergleicht man nun Baiern in seinen klimatischen, statistischen und kommerciellen Verhältnissen mit der Gesamtheit der unterhandelnden Staaten, so wird eine Aehnlichkeit, obwohl im kleinern Maasstaabe, auf die auffallendste Weise sich herausstellen. Ackerbau ist in diesen, wenn man solche als e i n Ganzes betrachtet, der wichtigste Gegenstand der Volkswirthschaft. Fabriken und Gewerbe finden sich zwar hin und wieder, auf einer kleinern Länderfläche, in verhältnißmäßig größerer, in andern Gegenden aber auch in geringerer Menge. Der innere und auswärtigen Handel, die Ausfuhr und die Einfuhr, umfassen bei-

nahe die nämlichen Gegenstände, wie in Baiern. Die Vereinstaaten werden von denselben Land- und Wasserstraßen durchschnitten, die in Baiern den Durchfuhrhandel begünstigen.

Ziehen wir die äußern statistischen und kommerciellen Verhältnisse Baierns in Erwägung, so werden wir auch in dieser Hinsicht dieselbe Gleichartigkeit im Wesentlichen wieder finden. Die Nachbarstaaten dieses Königreichs haben theils Prohibitivsysteme, theils mehr oder weniger strenge Mautheinrichtungen angenommen; einige verstatten sogar unbedingte Handelsfreiheit. Ein Gleiches hat statt in Beziehung auf den projektirten Staatenverein. Auch treten dieselben Verhältnisse, die nämlichen Ursachen mit ihren Wirkungen und Gegenwirkungen ein. Baiern, so wie die Gesamtheit der unterhandelnden Staaten, ist ein Binnenland; die Kommunikationswege mit der See und den Seestaaten und der größern Handelswelt werden hier, so wie dort, vollkommen gleichartig bestimmt.

Das baiersche Mauthsystem entspricht allerdings bei weitem nicht den Forderungen, die wir in der vorigen Abtheilung aufgestellt haben. In so fern aber nach oben angeführter Voraussetzung die Umstände es nicht verstatten sollten, sofort zu entscheidenden Maasregeln zu schreiten, so möchten wir es einer umsichtigen Klugheit ganz angemessen finden, wenn dieses System vor der Hand, mit einigen nothwendigen Modifikationen etwa, als die Basis der gemeinschaftlichen Zollordnung angenommen würde. Seine Effekte hat die Erfahrung bereits bewährt, der Mechanismus seiner Operationen ist hinlänglich bekannt und auf jeden Fall bietet dasselbe jenen Einigungspunkt dar,

der bei Schaffung eines neuen Systems mangelt und der die Unterhandlungen sehr erleichtern muß.

Aus dem, was der Redner der Regierung über die dem baierischen System zum Grunde liegenden Principien sagt, erhellet, daß man durch dasselbe mehr die Befriedigung des finanziellen Interesse, als den Schutz der Gewerbe und des Handels habe beabsichtigen wollen. Es käme daher fürs erste darauf an, es in der Art zu modificiren, daß es zur Erreichung des von den unterhandelnden Staaten gleichmäßig bezielten zweyfachen Zwecks tauglich gemacht würde. Es mögte unschwer seyn, diese Angemessenheit durch Regulierung des Tarifs zu bewirken. Eine gewissenhafte Berechnung des seit drei Jahren nach diesem Tarif bezogenen Zollertrags und Prüfung der während dieses Zeitraums gegen die Erhebungsweise etwa eingegangenen Beschwerden würde den Maasstab für dessen finanzielle Tauglichkeit an die Hand geben. Rücksichtlich seiner Zweckmäßigkeit aber für die Nationalökonomie möchte eine unbefangene und gründliche Erörterung der, vom Agrikultur- und Gewerbstande dagegen vorgebrachten, Klagen, zu den erforderlichen Einsichten führen.

Wir gehen jetzt auf eiue gedrängte Darstellung des Systems selbst ein. Bei Bestimmung der Eingangszölle huldigt dasselbe in seinen Grundsätzen folgenden Rücksichten: Mit Ausnahme des Salzes, dessen Einfuhr durchaus verboten ist, verstattet es die Einfuhr aller ausländischen Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, es sey denn, — wie es nach dem Wortlaut heißt — daß politische Rücksichten eintreten möchten, welche temporäre Verbote, hinsichtlich anderer Gegenstände und allenfalls im

Gefolge der von andern Staaten verfügten Beschränkungen, nothwendig machen sollten. Bei Bestimmung der Zollsätze ist die Absicht nicht zu verkennen, daß man auf den rohen oder veredelten Zustand der Waare, ihre Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit, den Grad des Bedürfnisses für inländische Fabrikation, ihren höhern oder geringern Werth und endlich auf den Zwischenhandel ꝛc. deren Gegenstand sie seyn möchte, habe Rücksicht nehmen wollen. Wenn jedoch, wie wir in der Folge entwickeln werden, jene Absicht entweder gar nicht oder nur höchst unvollkommen erreicht ist, so ist davon die Ursache in dem Charakter des Systems selbst zu suchen und in den Schwierigkeiten hinsichtlich mancher Artikel die finanziellen mit den nationalökonomischen Interessen zu vereinbaren. Eine regelmäßige Begünstigung wird nur verstattet der Wiedereinfuhr solcher Waaren des Inlandes, die auf ausländischen Markt verführt wurden und von dort unverkauft wieder zurückgebracht werden mußten; diese entrichten alsdann nur ein Viertheil des Eingangszolles. Ausnahmsweise ertheilt man indessen auch den Fabriken und Manufakturen Begünstigungen für Erzeugnisse, die zur weitern Veredlung und Vollendung im Großen ein- oder ausgehen.

Die Bestimmungen, in Betreff der Ausgangszölle, berücksichtigen zwar die Bedürfnisse des Gewerbstandes an rohen Produkten, jedoch nur bis zu dem Grade, daß des Landbauers Absatz dadurch nicht beeinträchtigt wird. Aus Rücksicht auf die Verhältnisse der Zeit und Oertlichkeit werden besondere Maasregeln in Beziehung auf mehrere einzelne Gegenstände vorbehalten.

Abermals mit Ausnahme des ausländischen Salzes, dessen Durchfuhr das System nur in Gemäßheit besonderer Verträge verstattet, ist der Durchgang aller fremden Erzeugnisse der Natur, Industrie und Kunst verstattet, insofern polizeiliche Rücksichten nicht temporäre Verbote veranlassen. Getreide und das Gepäck der Reisenden sind frei. Der, für alle andere Gegenstände zu entrichtende, Durchgangszoll erhält in seinen allgemeinen Sätzen eine Minderung entweder im Gefolge bestehender Staatsverträge, oder aber, wenn der fernere Gebrauch einer Transitstraße durch das Königreich, das sonst umfahren werden könnte, davon abhängig ist. In diesem Falle wird derselbe um die Hälfte seines Betrags ermäßigt.

Die etwa statt findenden Zollbefreiungen betreffen durchaus keine Handelsgegenstände.

Die Ein- Aus- und Durchgangszölle sind, nach oben bemerkten Rücksichten, in verschiedenen Sätzen bestimmt. Für die Eingangszölle sind deren 8 angenommen, die von 12½ kr. bis zu 25 kr., 50 kr., 1 fl. 40 kr., 3 fl. 20 kr., 5 fl., 10 fl. und 20 fl. für den Sporcocentner (60 Kilogramm) steigen. Die wichtigsten Kolonialwaaren bezahlen 3 fl. 20 kr., die ausländischen Fabrikate, mit wenigen Ausnahmen, 5 fl., 10 fl. und 20 fl.

Für die Ausgangszölle sind 7 Sätze angenommen: zu 6¼ kr., 12½ kr., 25 kr., 50 kr., 1 fl. 40 kr., 3 fl. 20 kr., und 5 fl. pr. Centner Sporcogewicht.

Als Durchgangszoll wird, mit wenigen und unbedeutenden Ausnahmen, ohne Unterschied der Waaren, beim Wasser- und Landtransport, ½ kr. von dem Centner und

der Stunde, unter Berücksichtigung der schon erwähnten Verhältnisse, erhoben.

Zu den, die Handelsbewegungen beschwerenden, Abgaben gehören noch: die Stempelgebühren auf Frachtbriefe, die mit 2 kr. von jedem Gulden Zollbetrag und mit 1 kr., wenn dieser unter einem Gulden ist, — das Waagegeld, welches mit 2 kr. pr. Centner, — und die Lagergebühren, die mit 1/8 kr. pr. Centner und Tag erhoben werden.

Die Erhebung der Zölle wird theils an der Gränze, beim Ein- und Ausgang der Waaren, theils im Innern, bei den königlichen Hallämtern bewirkt. Der Eingangszoll nämlich wird bei den Eintrittsstationen von allen, zum innern Verbrauch eingehenden, Waaren, welche bis zum Orte ihrer Bestimmung kein Hallamt berühren, bei diesen aber für diejenigen Waaren erhoben, die ihnen von den Beamten an den Eintrittsstationen zugewiesen werden. Die an der Gränze bezahlte Gebühr von 12½ kr., als der niedrigste Zollsatz, wird für diesen Fall von dem, durch die Behandlung ausgemittelten, Betrage des Zolls in Abzug gebracht.

Der Ausgangszoll wird an der Gränze von allen Waaren, die auf ihrem Wege in das Ausland kein Hallamt berühren, hier aber alsdann bezahlt, wenn die Transporte ohne Umweg über ein solches ihren Weg nehmen können.

Die Durchgangszölle werden, wenn bekannte und verbürgte Frachtfahrer die Waaren führen, bei ihrem Eintritt an der Gränze, sonst aber bei den Hallämtern bezahlt, sobald sie ihre feste Bestimmung in das Ausland erhalten.

— Als reines Transitgut werden alle Waaren behandelt, von denen die Bestimmung für das Ausland und die Straße, auf welcher sie bis zur Gränze transportirt werden sollen, sogleich bei der Eintrittsstation angegeben wird. Unbekannte Zollpflichtige müssen für die Waaren, welche sie als reines Transitgut erklären, deren richtigen Durchgang sie aber nicht verbürgen können, den Eingangszoll hinterlegen, dessen Betrag sie aber, nach Abzug der Transitzollgebühr, bei der Austrittsstation, zurückerstattet erhalten. — Von allen Waaren, die nicht als reines Transitgut deklarirt und demnach an ein Hallamt verwiesen werden, erhebt man, unter Vorbehalt der Abrechnung auf die von diesem zu berechnende Zollgebühr, einstweilen den geringsten Eingangszoll von 12½ kr. sogleich beim Eingange.

Von den übrigen, auf den Handelsbewegungen lastenden, Abgaben werden die Stempeltaxe und das Wagegeld theils an der Gränze theils am Hallamte, die Niederlagsgebühren aber stets an Ort und Stelle erhoben.

Zur Verhütung des Unterschleifs im Allgemeinen, finden die Bestimmungen statt, daß Deklarationen und Frachtbriefe Qualität und Gewicht der Waare enthalten und bei ein- und ausgehenden Gütern erstere so viel als möglich speciell nach den Zollrubriken geschehen müssen. Bei blos transitirenden Gütern genügt eine generelle Bestimmung der Waaren. Ab- Zu- und Umladungen sind in der Regel nur bei den Hallen erlaubt. Von dieser wird jedoch im innern Verkehr alsdann abgewichen, wenn man kein Hallamt betritt, so wie auch bei solchen Waaren, die den ganzen Eingangszoll an der Gränze entrichtet haben.

Zur Kontrole dienen Verschnürung und Versiegelung, Abwägung, äußere und innere Besichtigung. Die Verschnürung geschieht an der Eintrittsstation, bei allen durchgehenden oder zu einer Halle bestimmten Gütern und im Innern, auf den Hallen, bei allen Waaren, die zu einer andern Halle gebracht und ausgeführt werden. Dieselbe unterbleibt indessen im innern Verkehr, wenn der Fuhrmann keine Halle betritt. Versiegelung einzelner Kolli findet nur dann statt, wenn die Zollgebühr sonst nicht gehörig gesichert werden kann.

Die Abwägung tritt im Innern bei den Hallen ein hinsichtlich aller Waaren, die daselbst zum Durchgang, Verbrauch oder Ausgang behandelt werden. An den Eingangsstationen erfolgt dieselbe bei denjenigen Waaren, die als Verbrauchsgegenstände verzollt werden und die nicht mit loyalen und unverdächtigen Waagezetteln, und bei Durchgangsgütern, die nicht mit unverdächtigen Frachtbriefen versehen sind. An den Austrittsstationen unterliegen der Abwägung alle Waaren, die daselbst mit dem Ausgangszolle belegt werden und die keine amtlichen, unbedenklichen Waagezettel vorweisen, so wie die transitirenden Güter, wenn sie ohne Verschnürung oder mit Verletzung derselben erscheinen.

Die innere Besichtigung wird, theils an den Gränzorten, theils bei den Hallen, je nachdem die Ladung eine Bestimmung hat, mit allen Waaren vorgenommen, die daselbst als Consumo- oder Ausgangsgut behandelt werden und außerdem noch an den Austrittspostirungen mit allen solchen Gütern, die zwar schon bei andern Aemtern behandelt wurden, die aber ohne Versicherung oder mit

Verletzung derselben an der Gränze ankommen. Es sind jedoch hiervon überall diejenigen Waaren ausgenommen, die für den höchsten Zollsatz erklärt werden. Die äußere Besichtigung und Abzählung der Kolli tritt an den Eingangsstationen in jedem Falle und an den Ausgangsstationen für alle, unversichert und unbehandelt daselbst ankommende, Güter ein. Eine Abladung findet in diesen beiden Fällen nur statt, bei besonderm Verdachte und unter specieller Haftung des Zollpersonals für allen entstehenden Schaden.

Zur Erhebung der Zollgefälle befinden sich an den Gränzen: Oberzollämter an den Haupt- und Handelsstraßen, Beizollämter an minder befahrenen Straßen, und Zollstationen an Vicinal- und andern Verbindungswegen, so wie auch an den Haupt- und minder befahrenen Straßen, wo das Oberzoll- oder Beizollamt nicht nahe an der Gränze liegt.

Im Innern sind an den wichtigern Handelsplätzen Hallämter errichtet. In ihrer Eigenschaft, als Erhebungsanstalten, liegt ihnen ob die Vornahme aller derjenigen Verrichtungen, welche ihnen von den Gränzämtern zugewiesen werden, nehmlich die Kontrolirung der Deklaration und die Erhebung derjenigen Abgaben, die dort nicht entrichtet werden. In dieser Hinsicht bezwecken sie demnach eine Verkürzung des Aufenthalts an der Gränze für alle nach einem größern Handelsplatze im Innern bestimmte Güter; sie gewähren den inländischen Kaufleuten den Vortheil persönlich beiwohnen zu können der Visitation und Verzollung der Waaren, sowohl bei deren Empfang, wie auch bei deren weitern Versendung; auch begünstigen sie den Spe-

ditions- und Zwischenhandel, welcher bei den bestehenden Zollsätzen, ohne Rückvergütungen zu leisten, andern Falls ganz aufhören müßte. Zur Erreichung des zuletzt erwähnten Zwecks bestehen an den Hallorten auch noch, der öffentlichen Kontrole untergebene, Privatniederlagen, zu deren Errichtung das Finanzministerium die Verwilligung an inländische solide Großhändler unter gewissen Bedingungen ertheilt, und woraus diesen der Vortheil erwächst, die Waaren im eignen Hause sortiren und umpacken zu können, um sie ins Ausland zu versenden.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen der baierschen Zollordnung. Der Leser wird ohne Mühe bei einer, auch nur oberflächlichen, Vergleichung derselben mit den von uns, in der ersten Abtheilung aufgestellten, Forderungen, ermessen, daß wir diese Bestimmungen in keinerlei Hinsicht für zureichend erachten können, um der inländischen Industrie und Produktion einen hinlänglichen Schutz gegen Außen, noch um dem Handelsverkehr diejenigen Erleichterungen zu gewähren, deren er zu seinem höhern Flor bedarf. Die Tendenz des befragten Systems geht vielmehr dahin, von dem Verkehr im Handel und dessen Umfang der größtmöglichsten Nutzen zu ziehen für die Staatseinkünfte, ohne Rücksicht auf die zuvor von uns aufgestellten Principien und auf die bedingte Erweiterung der industriösen innern Verhältnisse. Demnach hüten wir uns wohl vor der Inkonsequenz, als vollendetes, nachahmungswürdiges Muster, ein System anzupreisen, das, in jeder Hinsicht, bei weitem hinter der von uns vorgetragenen Theorie zurückbleibt; eine Theorie, von der wir überzeugt sind, daß deren Ausführung nicht nur möglich, sondern

sogar zur gründlichen Beseitigung der auf uns lastenden Uebel nothwendig ist. Demungeachtet, indem wir in Erwägung ziehen die Dringlichkeit, durch definitiven Abschluß eines Vereinigungsvertrags, die Hauptbedingung aller, auf letztern Zweck hinzielenden, Mittel herzustellen, ferner, die vielleicht für den Augenblick, gegen Ergreifung kräftigerer Maasregeln obwaltenden, subjektiven Schwierigkeiten und endlich die schon erörterte Bedingung, in der Folge zu Verbesserungen zu schreiten: so ist hiervon das Resultat, daß das baiersche System vor jedem andern, der geforderten Zweckmäßigkeit nicht minder ermangelnden, System, als Basis der anzuordnenden Zollbestimmungen eine vorzügliche Berücksichtigung verdient.

Aus nachstehenden Betrachtungen sind unsere desfallsigen Gründe ersichtlich.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die dem baierschen Systeme unterstellten Grundsätze bestimmt ausgesprochen, die genommenen Rücksichten angezeigt und der ganze Tarif nach festen Grundsätzen, mit Konsequenz angeordnet ist. Bei Bestimmung der Ein- und Ausgangszölle ist zwar der finanzielle Zweck obenangestellt, jedoch auch auf das Bedürfniß der Gewerbe, der Fabriken und Manufakturen in einem gewissen Grade Rücksicht genommen und da, wo die nationalwirthschaftlichen Interessen in offenbarem Widerspruche mit jenem Zwecke treten, sind dieselben, wenn schon auf eine untergeordnete Weise, jederzeit beachtet worden. In Kollisionsfällen des Bedürfnisses der Gewerbe an rohen inländischen Erzeugnissen mit den Interessen des Ackerbaues, hemmen die zur Befriedigung jenes Bedürfnisses getroffenen Maasregeln nicht den Absatz der Produkte

des Letztern. Auch dem Zwischenhandel wird Vorschub geleistet. Zu dem Endzweck hat Baiern dem mit vielen Gebrechen, Nachtheilen, Plakkereien verknüpftem Systeme der Rückvergütungen das der Lagerhäuser vorgezogen. Vorbehaltlich diesen Gegenstand noch in der Folge in nähere Erörterung zu ziehen, bemerken wir hier nur, daß, in so fern als die §. 20. von uns gezeichnete Methode zur Beförderung dieses Handelszweiges keine Anwendung finden möchte, auch wir letzterm Systeme vergleichungsweise den Vorzug zugestehen. In keinem Lande ist aber in dieser Beziehung vielleicht mehr geschehen, als in Baiern. Denn die dortigen Hallanstalten gewähren, durch möglichst geringe Niederlagsgebühren und die auf den Hallen stattfindende Besichtigung und Umpackung der Güter, dem Zwischenhandel alle mögliche Erleichterung, so wie durch Minderung der Durchgangszölle eine wesentliche Vorausbedingung desselben erfüllt wird.

Die, hinsichtlich des Transits getroffenen, Verfügungen bezwecken, ihm in allen den Fällen, wo er durch das Ausland gefährdet werden könnte, Erleichterung zu ertheilen. Allein überdies behält das Gesetz sich vor, überall Ausnahmen von den bestehenden Anordnungen eintreten zu lassen, den Umständen gemäß, die solche erforderten, und in den Fällen, wo Maasregeln von Seiten der Nachbarstaaten dieselben nothwendig machen sollten. Zwar hat bis jetzt die baiersche Regierung von dieser sich vorbehaltenen Befugniß, die bei einem Gesetze, das stets fortschreitend den Bedürfnissen des Augenblicks angepaßt werden muß, nothwendig ist, noch nicht jenen Gebrauch gemacht, den die Berücksichtigung jener Umstände und Maas-

regeln vielleicht schon erfordert hätten. Allein wir glauben, daß der Grund, warum dies nicht geschehen, weniger darin zu suchen, als wäre ihrem Scharfblick der Eintritt jener Bedingungen entgangen, als vielmehr weil sie hofft, daß die Verhandlungen zu Darmstadt die Vereinigung, und mithin zweckmäßigere Vorkehrungen in Betreff der Gemeinschaft, herbeiführen werden.

§. 37.

Wenn indessen wir dem baierschen Systeme unbedingte Billigung deshalb nicht gewähren können, weil dessen Bestimmungen den Forderungen nicht genügen, die wir in der ersten Abtheilung an der gemeinschaftlichen Zolleinrichtung gemacht haben, so entgeht uns anderer Seits die Wahrscheinlichkeit nicht, daß auch Einwendungen ganz entgegengesetzter Art, je nachdem die Ansichten, gegen dasselbe vorzubringen sind. Unsere Forderungen betreffend, so waren dieselben dahin gerichtet, daß, durch höhere Besteuerung der Einfuhr ausländischer Verbrauchs-Gegenstände und der Ausfluß besonders solcher inländischer Produkte, die als Urstoffe zur Fabrikation hier und dort unentbehrlich sind, die Vereinstaaten Gebrauch von dem ihnen unbestrittenen Rechte der Reciprocität machen sollten. Sie würden dadurch gleichzeitig der einheimischen Industrie Schutz und Ermunterung gewähren, die auswärtigen Feinde derselben aber zu billigern Gesinnungen zurückführen können. Wir sehen hierbei ab von den individuellen Interessen jedes einzelnen Staates, bedingt durch geographische Lage und diese den allgemeinen unterordnend, überschaueten wir das Ganze von dem Staudpunkte der Gemeinschaft. Doch es fehlt noch viel daran, daß wir an jenem Orte unsere

Materie erschöpft hätten. Daher lassen wir hier auftreten das Staatsindividuum, wie es, berücksichtigend seine limitrophen Verhältnisse nach Außen und vorwendend, es müsse sich gegen alle Nachtheile verwahren, die aus den Bestimmungen des baierischen Zollsystems, oder eines dem ähnlichen, ihm erwachsen würden, wendete man sie auf die entworfene Gemeinschaft an, verlangt, für sich einen besondern Gewinn zu ziehen. Nach diesem strebt es, mit Hintansetzung des Gemeinwohls des vereinten Süddeutschlands und selbst auf dessen Kosten.

Ehe wir in die nähere Erörterung dieser Tendenzen und Ansprüche eingehen, wollen wir, zum Maasstabe ihrer Würdigung im Allgemeinen, einige Bemerkungen vorанschicken. Jene Nachtheile, die man vorschützen möchte, sind, bei genauerer Betrachtung, Einbußen von Vortheilen, die größtentheils aus der bisherigen Isolirung der süddeutschen Staaten sich ergaben, die demnach durch deren Vereinigung schon von selbst für die Zukunft aufhören. Ferner: jene Gränzstaaten werden, durch die Erweiterung des inländischen freien Marktes, eine hinreichende Endschädigung auch für diese Einbußen erhalten; und endlich, wenn sie, wie wir von der Weisheit ihrer Regierungen nicht besorgen, die hypothetisch hier in Erwägung gestellten Ansprüche wirklich zur Sprache bringen oder wohl gar darauf beharren sollten, so könnte hieraus die Folge entstehen, daß die übrigen Glieder des präsumptiven Vereins denselben zu genügen so wenig vereinbarlich mit den Zwecken der Gesammtheit finden möchten, daß jene dadurch in den Wechselfall versetzt würden, entweder unbedingt nachzugeben, oder aber dem Vereine selbst zu entsa-

gen. So wenig demnach — dieß ist das Resultat — wir es verkennen, daß einer jeden Regierung die Befugniß zustehe, ja selbst die Pflicht obliege, bei allen staatischen Transaktionen die Wahrnehmung des Vortheils ihrer eignen Unterthanen nicht aus dem Auge zu verlieren, so innigst sind wir auch andererseits von der Nothwendigkeit durchdrungen, daß in dem hier gegebenen Falle ein noch größerer Nachtheil aus der Verfolgung jener Strebnisse sich heraus stellen würde, und daß demnach die Staatsklugheit es erfordert, von denselben rechtzeitig abzugehen, und die besondern Interessen, in so fern sie mit den allgemeinen Zwecken unvereinbar sind, diesen unterzuordnen.

Nach dieser Voranschickung stellen wir auf die Hypothese, wie folgt: die Gränzstaaten und unter diesen besonders Baden, weil es verhältnißmäßig zu seiner Tiefe die meiste Gränze gegen Außen hat, möchten, aus Motiven befragter Art, in Anspruch nehmen die Befreiung des Aus- und Eingangs aller landwirthschaftlichen Erzeugnisse und der rohen Produkte des Bergbaues von der gemeinschaftlichen Zollbelegung.

Wir haben bereits im §. 32. die Forderung gemacht, daß zur Erreichung des durch den Verein beabsichtigten national ökonomischen Zwecks es nothwendig sey, einen Ausgangszoll, besonders von denjenigen Erzeugnissen des deutschen Bodens zu erheben, deren der in- und ausländische Gewerbfleiß als Urstoffe seiner Werkthätigkeit bedarf. Die an jenem Orte gegebenen Erörterungen reichen, nach unserer Meinung, hin, um die gänzliche Unzulässigkeit jenes präsumptiven Anspruchs in nationalökonomischer Hinsicht darzuthun, und die Gründe zu widerlegen, die aus

der besondern Lage und den Verhältnissen der Gränzstaaten zum benachbarten Auslande zu dessen Vertheidigung möchten entlehnt werden.

Prüfte man indessen jenen muthmaßlichen Anspruch genauer, so würde als Ergebniß sich herausstellen, daß durch die von den Gränzstaaten verlangte Exemption für die Erzeugnisse des Acker- und Bergbaues auch noch die Erreichung anderer Zwecke beabsichtigt werden möchte, als der angebliche Schutz der landwirthschaftlichen Interessen und die Sicherung des Gränzverkehrs. Eine solche Absicht würde deutlich hervortreten, wenn sie, mit sich selbst konsequent, zugleich die Befugniß sich vorbehielten, die von dem gemeinschaftlichen Zollsysteme auszunehmenden Gegenstände, nach Verhältniß und Lage, zum Vortheil ihrer partikulären Finanzeinnahme, zu belegen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert es, daß wir auch unter diesem Gesichtspunkte den befragten Vorbehalt in nähere Erörterung ziehen. Der angenommene Fall bestimmt sich, wie folgt: Nur den Gränzstaaten steht es zu, von den Erzeugnissen der Landwirthschaft und den rohen Produkten des Bergbaues, bei deren Einfuhr vom Auslande in das eigene Land und deren Ausfuhr von diesem nach jenem hin, Abgaben zu erheben. Von einem Vereinstaate nach dem andern finden dieselben nicht statt; auch den Binnenstaaten soll der wechselseitige freie Verkehr mit dem Auslande durch die Gränzstaaten gestattet seyn. Erläutern wir durch einige Beispiele, in wie fern diese Bestimmungen Einfluß auf die Handelsbewegungen der rückwärts liegenden Staaten äußern würden.

Ein

Ein Bedürfniß an Getreide in der Schweiz und besonders in denen an Baden zunächst gränzenden Kantonen muß auf den Märkten dieses Großherzogthums die Nachfrage nach diesem Artikel verstärken, und bei einiger Bedeutung den etwaigen Ueberfluß daran abführen. Eine fortdauernde Nachfrage würde die Zufuhr nicht nur aus den zunächst rückwärts liegenden Staaten ins badische Gebiet nach sich ziehen, sondern, je nachdem dieselbe anhaltend und wirksam, dieselbe sogar aus entferntern Ländern nach den nächsten Märkten hin u. s. w. zur unausbleiblichen Folge haben. Durch diesen Nachschub würde Baden in den Stand gesetzt werden, einen Ausgangszoll von vielleicht einer halben Million Säcke Getreide zu erheben, während es doch von seiner eignen Produktion vielleicht kaum den zehnten Theil entbehren und ausführen könnte. Ein gleiche Bewandtniß hat es mit diesem Gegenstande, wenn ein Bedürfniß der Binnenländer dessen Einfuhr aus dem Auslande bewirkt. Sie werden diesen Artikel im gewöhnlichen Gange des Verkehrs, als Produkt des zunächst gelegenen Staats beziehen, der seinerseits durch die Nachfuhr aus dem Nachbarlande dessen Abgang ersetzt, und sofort bis zum Gränzstaate hin, dem das Ausland es zuführt. — Eine fortbestehende Thatsache möge zum andern Beispiele dienen. Am Rhein, Main und an andern Nebenflüssen befinden sich, namentlich im Großherzogthum Hessen, viele Mühlen, die beträchtliche Quantitäten Getreide aus Baiern und Württemberg beziehen und solche als Mehl nach Rheinpreußen und Holland versenden. Stände nun Hessen die Befugniß zu, den Ausgang dieses Mehls für die eigne Finanzeinnahme mit einem Zoll zu belegen, so erhöbe es

denselben in der That von dem baierschen und württembergischen Produkte.

Diesen zwei gegebenen Fällen lassen sich viele andere damit analoge anreihen. Aus ihnen allen aber würde dasselbe Resultat sich ergeben; nämlich, daß durch Ausnahme der befragten Objecte von der gemeinschaftlichen Zollbelegung, verknüpft mit der den Gränzstaaten ertheilten Befugniß, sie, im wechselseitigen Verkehr mit dem auswärtigen Nachbar, willkührlich der Ein- und Ausgangssteuer zu untergeben, jene Staaten zugleich die Bevorrechtung erhalten, sowohl den Verschleiß der Urprodukte ihrer Mitstaaten, wie auch ein etwa eintretendes Bedürfniß an solchen Produkten, das nur das Ausland befriedigen könnte, zum ausschließlichen Vortheile ihrer Finanzen zu belasten. Denn selbst die Bestimmung, daß der Absatz dieser Gegenstände durch das Gebiet der Gränzstaaten nach dem Auslande hin, oder deren Einfuhr von daher in die Binnenstaaten unbelastet bleiben sollte, entzieht diese der Zollpflichtigkeit gegen jene nur alsdann, wenn sie den Betrag der Aus- oder Einfuhrgebühr so hoch ansetzten, daß die Kosten eines unmittelbaren Transports nach der äußern Gränze des Vereins, oder von daher, hierdurch überwogen würden. Bis zu dieser Höhe würden aber die Gränzstaaten zweifelsohne aus Rücksichten finanzieller Klugheit jenen Betrag niemals steigern, und mithin blieben die Binnenstaaten, der Natur jenes Verkehrs gemäß, ihnen immer tributär. Eine Bevorrechtung der befragten Art würde demnach auch gegen eine der vorausgesetzten Hauptgrundsätze des Vereinvertrags verstoßen: der Handel unter den ihm beigetretenen Staaten selbst würde aufhören, frei zu

seyn. Denn es findet diese gegenseitige Freiheit nicht mehr statt, so bald einzelne Staaten bevorrechtet werden, auf dessen Bewegungen, sey es mittelbarer oder unmittelbarer Weise, einen, ihren besondern Interessen entsprechenden, Einfluß zu äußern.

Obschon wir den Egoismus der Staaten mit dem der Individuen nicht aus demselben Gesichtspunkte betrachten, so treten nichtsdestoweniger Fälle ein, wo derselbe gleich tadelnswürdig erscheint. Unter diese Kategorie befassen wir den hier in Erörterung gezogenen Fall, und zwar um so mehr, als das von dem Vereine zu erstrebende Ziel niemals wird erreicht werden können, wenn ein jeder der unterhandelnden Staaten, zum Schaden der Mitpaciscenten, noch besondere Vortheile zu erlangen suchen würde. Es würde aber dieser von den Gränzstaaten beabsichtigte Zweck auf unzweifelhafte Weise aus jener Forderung sich herausstellen, da ihr Verkehr mit dem benachbarten Auslande hauptsächlich auf den gegenseitigen Austausch der Produkte jener Art beruhet. So erfahren wir z. B. aus den Verhandlungen der Großherzoglich-Badischen Ständeversammlung vom Jahr 1819, daß ¼tel der Einfuhr und ¾tel der Ausfuhr dieses Landes in Naturprodukten bestehen. Hiernach möchte dieser Staat also die Hälfte der bei sich ein- und ausgehenden Zollgegenstände von der gemeinschaftlichen Zollbelegung ausnehmen, die Vortheile ungerechnet, die aus den oben angegebenen Konjuncturen ihm erwachsen würden und dennoch an dem gemeinschaftlichen Zollertrage, im Verhältnisse des ausgemittelten Maasstabes, participiren.

Wir haben bereits angedeutet, daß, um jeder Beeinträchtigung der Interessen einzelner Staaten zu begegnen,

die aus der Umgestaltung ihrer Verhältnisse durch den Verein sich ergeben möchte, der Verkehr der Gränzstaaten mit dem Auslande einzelne Localitäts-Verfügungen hervorrufen möchte, die unter die allgemeinen Bestimmungen nicht zu befassen und daher als eben so viele Ausnahmen von der Regel zu betrachten wären. Es sind aber mit solchen, ausnahmsweise zu treffenden, Anordnungen Schwierigkeiten verknüpft, welche nicht übersehen werden dürfen und die wir hier erörtern wollen.

Man kann allerdings nicht in Abrede stellen, daß durch die Gemeinschaft, ist sie einmal hergestellt, in der bisherigen Handelslage viele Veränderungen hervorgebracht, manches Bestehende aufgehoben und vielen Dingen eine andere Form und Richtung gegeben werden wird. Auch erfordert es die Natur einer solchen Gemeinschaft, alle Verwickelungen und diskretionäre Befugnisse der, an die Stelle der einzelnen Regierungen getretenen, gemeinschaftlichen Behörde, so viel als möglich zu vermeiden; denn, fällt es der Regierung eines einzelnen Landes wirklich schon schwer, die verschiedenen Interessen einzelner Klassen und Localitäten zu berücksichtigen, so muß dieses, im Zustande der Gemeinschaft, noch weit schwieriger werden. Die Ursache hiervon liegt darin, daß bei jedem Anspruche dieser Art der einzelne Staat der Gesamtheit gegenüber steht, und demnach, auf der einen Seite, die Neigung besondere Maasregeln zu reclamiren, eben so häufig zu erwarten ist, als, auf der andern Seite, der gemeinschaftliche Widerstand. Aus diesen Rücksichten, verkennen wir nicht, möchte ein anderweitiger sehr scheinbarer Grund abgeleitet werden, sämtliche, durch örtliche Lage und besonderes Bedürfniß

gerechtfertigten, Ausnahmen von der Regel unter einer allgemeinen Kategorie zu befassen. Allein, nach unserer Ansicht geht daraus noch keineswegs die Schlußfolgerung hervor, daß auf diese Weise ein großes Hinderniß beseitigt und die Quelle der Reklamation für Ausnahmsmaasregeln verstopft werden möchte. Gegentheils würden solche Reklamationen hierdurch nur noch häufiger hervorgerufen. Denn durch die befragte Anordnung, so wie durch eine, auf ähnlichen Grundsätzen beruhende, Ermäßigung der Zölle, wird durchaus das nationalwirthschaftliche Interesse der Gemeinschaft hintangesetzt, und den seit Jahren wiederholten Klagen der inländischen Industerie eine jede Beachtung versagt. Zur Beförderung jenes Interesse aber und zur Abhülfe jener Klagen, nicht aber zur Erreichung finanzieller Zwecke allein beabsichtigt die überwiegende Mehrheit der unterhandelnden Staaten die Herstellung eines Vereins; aus jenen Anordnungen demnach würden die vielfältigsten und wohlbegründetsten Ursachen zu Widersprüchen sich ergeben.

So dürfte demnach, um allen Besorgnissen zu begegnen, nichts ersprießlicher und dringender seyn, als, bei Feststellung der Basen eines neuen Zustandes, in eine genaue und offene Erörterung aller hierbei zu berücksichtigenden Verhältnisse und Lagen einzugehen über das, was geschehen muß und auch geschehen kann, um das System selbst, so viel als möglich, zu vervollständigen. Aus der statistischen Vergleichung, die wir im vorigen §. der, von dem baierschen Systeme entworfenen, Skizze voranschickten, erhellet, daß der projectirte Verein in der Hauptsache nicht viel mehr individuelle Interessen einzelner Klassen und Lo-

calitäten zu beobachten habe, als jener Staat bisher zu berücksichtigen hatte. Die hergestellte Freiheit im Innern wird die Veranlassung zu den meisten derjenigen Reklamationen hinwegräumen, welche seither zwischen den Staaten selbst und ihren respectiven Unterthanen statt fanden. Vorkehrungen, die jeder einzelne Staat, zur Wahrnehmung seines speciellen Interesse, gegen auswärtige Staaten zu treffen hatte, werden, der Natur der Sache nach, auch bei dem gemeinschaftlichen System ihre Berücksichtigung finden müssen, es sey denn der Fall, daß jenes Interesse mit den höhern Interessen des Vereins in Gegensatz tritt. Hier aber bringt, unter sonst gleichen Umständen, der Begriff von Verein und Gemeinschaft es mit sich, daß jenes diesen nachstehen müsse, so daß es also nicht leicht abzusehen ist, wie ein einzelner Staat der Gesamtheit mit Forderungen dieser Art gegenüberstehen könnte. Ist die Centralbehörde, wie nicht anders zu erwarten, richtig konstituirt und organisirt, worauf in der ersten Anlage Bedacht genommen werden muß, so kann man von derselben auch nur voraussetzen, daß ihre Fürsorge für das allgemeine Interesse durch keine Vorliebe für einzelne Theile des Vereins bestimmt und somit eine schiefe Richtung erhalten werde. Es fallen demnach auch diejenigen Besorgnisse hinweg, die man wegen eines etwaigen Mißbrauchs ihrer Befugniß hegen möchte in denjenigen Fällen, wo die organischen Bestimmungen ihr diskretionäre Handlungen verstatten oder gar nothwendig machen. Die Veränderungen, welche in den Verhältnissen der einzelnen Staaten zu ihren Nachbarn eintreten, werden weniger aus der Vereinigung selbst sich ergeben, als aus dem von dieser angenommenen Systeme.

Es wird daher um so leichter seyn, in dessen Grundzügen die desfalls erforderlichen Berücksichtigungen aufzunehmen und so durch feste Normen den Wirkungskreis der Centralbehörde auch in dieser Beziehung so bestimmt, als möglich zu beschreiben.

Die bedeutendste Veränderung wird der Verein in den gegenseitigen Verhältnissen unter den ihn bildenden Staaten selbst bewirken, da deren freier Markt eine so unendlich größere Erweiterung erhält und alle die Fesseln gelöst werden, die seither den Verkehr zwischen ihnen hemmten. Einzelne Gewerbzweige, denen die seitherige Isolirung und Abgeschlossenheit der Staaten bis jetzt den innern Markt sicherte, können sogar aus dieser Ursache leiden, und der Handel mit manchen Gegenständen der inländischen Produktion eine andere Richtung nehmen. So ist z. B. nicht in Abrede zu stellen, daß durch die Vereinigung den baierschen Tabaksfabriken Abbruch geschehen wird, daß die Frankenweine, wenn die Schranken gefallen sind, welche die Einfuhr der badischen und württembergischen Weine hinderten, nicht mehr in Südbaiern den seitherigen Absatz, dagegen aber im nördlichen Württemberg ihren Markt finden werden. Nichts destoweniger wird der Verkehr, den die Staaten seither unter einander gehabt, im Ganzen derselbe bleiben, sondern um so größer und lebhafter seyn, als selbst die bis jetzt ihn hemmenden Maasregeln ihn nicht zu vernichten vermochten. Wenn aber, wie vorauszusehen, der Schleichhandel aufhört, den die bestehenden Mautheinrichtungen veranlaßt und genährt haben, und an dessen Stelle ein offener und freier Verkehr tritt, so gewinnen Sittlichkeit und Wohlstand der Völker dabei in gleichem Grade.

Eine andere Veränderung wird freilich, aber nur der Form und dem Namen nach, in den Handelsverhältnissen der Staaten eintreten, und aus dieser Veränderung werden Alle Vortheil ziehen, da mit ihr zugleich Belästigungen aufhören, denen die Handelsbewegungen, im Zustande der Isolirung, unterworfen waren. Wenn demnach das, was für den einen Staat seither Transit, für den andern Zwischenhandel, für den dritten Ein- und für den vierten Ausfuhr war, in Zukunft diese Benennung verliert, so wird doch die Sache selbst fortbestehen. Diejenigen Personen, die seither sich damit beschäftigten, die Kommissionäre, Speditöre, Frachtführer ꝛc. ꝛc. werden deshalb nicht müßig bleiben, dabei aber der Beobachtung aller derjenigen Förmlichkeiten enthoben seyn, denen sie seither bei jeder Mauthlinie, welche die einzelnen Staatsgebiete von einander abtrennte, sich unterziehen mußten, und die eben so kostspielig, als vexatorisch waren. Und so verhält es sich auch in den Geschäften mit dem Auslande. Waaren, die Baiern z. B. bisher durch Baden und Württemberg aus Frankreich bezog, und die für diese beiden Staaten Transit- oder Zwischenhandels-Gegenstände waren, werden auch in Zukunft durch dieselben Hände gehen, statt aber, wie früher für Baiern allein, nunmehr für den ganzen Verein, Einfuhrgegenstände der ausländischen Industrie zum einheimischen Verbrauche seyn.

Wir stellten zu Anfang des §. die Hypothese auf, daß die Gränzstaaten möchten in Anspruch nehmen gewisse Exemtionen und Bevorrechtungen, als Schadloshaltung für Einbußen oder Ausgleichung von positiven Nachtheilen, die ihnen, zu Folge ihrer limitrophen Lage, aus der

Vereinigung und der durch diese herbeigeführten Einrichtung sonst erwachsen würden. Durch diese Voraussetzung wurden die vorstehenden Beweisführungen und Herleitungen veranlaßt. Ihre Tendenz war darzuthun, daß jenen Ansprüchen, in so weit sie begründet, ein Genüge zu leisten sey, ohne wesentliche Abweichung von Maasregeln, deren Ergreifung der, von allen Staaten gleichmäßig gewollte, Zweck dringend erforderte. Beschauen wir jetzt, anderer Seits, die Vortheile, die gerade den Gränzstaaten, insbesondere aber dem Großherzogthum Baden, sowohl wegen seiner sonderbaren geographischen Gestaltung, als weil es geschieden wird vom Auslande durch einen großen schiffbaren Strom, von dem Vereine und durch ihn zufließen. Dieser Gränzstaat von unverhältnißmäßiger Länge zur Tiefe bietet dem Auslande viele Berührungspunkte dar. Isolirt und von andern Mauthen umschlossen, wurden ihm seither die Vortheile gar sehr geschmälert, die er aus dieser Lage hätte ziehen können. Sie beschränkten sich meistens auf die unsichern Gewinnste eines mißlichen Schleichhandels. Durch den Verein erhält dieses schmale Gränzland eine verhältmäßigere Tiefe und erlangt folglich durch denselben einen gar nicht zu berechnenden Nutzen.

Den Rheinstrom, obwohl dessen Ausfluß ins Meer außerhalb dem Gebiete der deutschen Staaten fällt, betrachten wir mit seinen schiffbaren Seitenflüssen, als eine deutsche Handelsprovinz. Er bildet darin eine Handelsstraße für Ein- und Ausfuhr. Seine Häfen sind der gemeinschaftliche Markt für den unmittelbaren Handel dieser Provinz. Im Besitz einer weit ausgedehnten Uferstrecke, muß Badens Flußhandel um so bedeutender und gewinnreicher

werden, als an Größe und Reichthum die ihn nährende Landtiefe wächst, deren Erzeugnisse und Bedürfnisse, ohne durch Mauthanstalten gehindert zu werden, er frei aus- und einführt. Nach unserer Ansicht wiegt dieser Gewinn allein alle Nachtheile und Strörungen des Verkehrs der Gränzbewohner auf, selbst wenn auch den vorerwähnten Verwickelungen durch Localeinrichtungen nicht sollte vorgebeugt werden können.

Werfen wir am Schlusse des §. noch einen Rückblick auf dessen Inhalt und Tendenz, so werden wir finden, daß die vorausgesetzte, aus Motiven politischen Egoismus von den Gränzstaaten angesprochene, Exemtion zwar der scheinbaren Gründe nicht ermangelt, daß aber dieselbe, bei genauerer Prüfung, durchaus als unnothwendig erscheine. In wenigen Worten wollen wir noch darthun, daß jene Exemtion, wenigstens nicht in der befragten Ausdehnung, zulässig, ohne das im Voraus angenommene Grundprinzig der Unterhandlungen der Staaten, in seiner doppelten Beziehung, aufzugeben. Wir unterstellten diesen eine zweifache Rücksicht: die finanzielle und die nationalökonomische. Wenn nun aber alle unmittelbaren und mittelbaren Erzeugnisse der Landwirthschaft, ohne Rücksicht, ob sie Gegenstände eines kleinen Gränzverkehrs oder des Großhandels sind, und alle rohen Produkte des Bergbaues ganz zollfrei ausgehen sollten, so würde der Verein auf jeden Ausgangszoll Verzicht leisten müssen, da jene Artikel beinahe die einzigen Gegenstände der Ausfuhr in den befragten Staaten sind. Würde aber auf diese Weise der Verein in seiner Finanzeinnahme verkürzt, so möchte sein nationalökonomischer Zweck nicht weniger verfehlt werden,

weil die Belegung solcher Ausfuhrartikel, welche für die ausländischen Fabriken ein nothwendiges Bedürfniß sind, eines der in Anwendung zu setzenden Mittel ist, um die Konkurrenz der Fabrikerzeugnisse des Inlandes mit denen des Auslandes auf dem heimischen Markte zu sichern. Ist aber die Exemtion wenigstens der meisten jener Gegenstände, aus beiden Gesichtspunkten betrachtet, verwerflich, so kann auch von einem Vorbehalte der Gränzstaaten, solche für eigne Rechnung mit einer Abgabe zu belegen, so lange nicht die Rede seyn, als nicht erwiesen ist, daß sie wirklich berechtigt sind, etwas im Voraus zu verlangen und daß, wenn ein desfallsiger Anspruch wirklich zu rechtfertigen wäre, demselben auf keine andere Weise genügt werden könne.

§. 38.

Es führt uns der Schluß des vorigen §. zur Erörterung der Grundsätze, die bei Ausmittlung des Maasstabes für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinkünfte, nach unserer Ansicht festzustellen sind. Wenn man den Gegenstand genau untersucht, und von allen Seiten in reifliche Erwägung gezogen hat, so wird man doch zuletzt finden, daß nichts andres übrig bleibt, als die Bevölkerung zu diesem Maasstabe zu wählen, und von allen anderweitigen Modifikationen desselben abzusehen. Zur Beweisführung folgern wir so:

Es ist unläugbar, daß die Größe der Zolleinnahme von der Lebhaftigkeit des Verkehrs abhängt, diese aber ihrerseits bedingt wird, nicht blos durch die Bevölkerung, sondern auch durch die geographische und ökonomische Lage eines Landes. Hiernach wäre nun zwar ein richtiger Maas-

stab für den befragten Gegenstand in der Größe des Handels gegeben, jedoch ist es schwer, ja selbst unmöglich, denselben in Zahlen auszudrücken. Um daher der Wahrheit ziemlich nahe zu kommen, bliebe nichts anders übrig, als eine Vergleichung der seitherigen Zolleinnahme benachbarter Staaten anzustellen und so zu ermessen, in wie fern dem Einen oder dem Andern ein Mehrantheil der gemeinschaftlichen Zolleinnahme zuzugestehen seyn möchte. Es ist indessen augenfällig, daß auch die Richtigkeit dieses Maasstabes auf der Voraussetzung beruht, daß die seitherigen Zollsysteme der betheiligten Staaten und die darauf gegründeten Tarife nach gleichen Prinzipien festgestellt wären. Denn außerdem würde sich aus deren Verschiedenheit sehr leicht die Ursache einer Differenz in der Zolleinnahme erklären lassen.

Der berühmte Swift stellt die Maxime auf, daß in der Arithmetik des Zollwesens zweimal 2 nicht 4, sondern oftmals nur 1 geben; und so könnte auch wohl hier der Fall eintreten, daß irgend ein Land, bei gleichen klimatischen und ökonomischen Verhältnissen und größerer Volksmenge, seines höhern Zolltarifs ungeachtet, eine geringere Zolleinnahme hätte, als ein anderes. Der Grund dieses Mißverhältnisses würde dann leicht darin zu finden seyn, daß eben jene höhern Zollsätze, bei geringer Aufsicht, den Schleichhandel hervorrufen, mithin auf die öffentliche Einnahme einen sie vermindernden Einfluß äußern. Tritt nun noch der Fall ein, daß beide Staaten sich gegenseitig begränzen, so wird der eine Staat gerade das an Ein- und Ausgangszöllen gewinnen, was der andere an Konsumozöllen verliert, da durch des Erstern Gebiet der

Schleichhandel seinen Weg nehmen wird. Zollverfassungen sind kein Staatsgeheimniß und wir wissen daher, daß unter denen der bedeutendsten paciscirenden Staaten, nämlich Baierns und Würtembergs einer-, Badens aber andererseits, eine solche Verschiedenheit der einzelnen Bestimmungen statt findet, daß ein etwaiges Mißverhältniß ihrer respektiven Zolleinnahme sich aus den angegebenen Ursachen leicht erklären ließe. Allein hieraus geht noch keinesweges die rechtliche Begründung hierauf sich stützender Ansprüche hervor, weil die gegebene Bedingung derselben nicht dauernd ist, sondern von willkührlichen Umständen abhängt. Denn sobald Baiern und Würtemberg ihr bisheriges System, den Grundsätzen nach, änderten, oder eine strengere Bewachung der Gränzen veranstalteten, so würde Baden in sein natürliches Verhältniß zurücktreten und sein Zollertrag das der Bevölkerung auch nicht mehr überschreiten.

Wir halten diese Rücksichten für hinreichend, um daraus die Unmöglichkeit herzuleiten, für jene Lebhaftigkeit des Verkehrs einen genauern und bleibendern Maasstab zu finden, als den der Bevölkerung. Ein berühmter Staatsmann und Schriftsteller *) hat ja selbst bei einer öffentlichen Gelegenheit klar auseinander gesetzt, wie sehr überhaupt die Lebhaftigkeit des Handels durch die Maasregeln der benachbarten Länder sich bestimmt. Auf jeden Fall

*) Der Großherzogl. Badische Bevollmächtigte beim Handelskongresse zu Darmstadt, H. Geh. Referendär Nebenius, in der badischen Ständeversammlung. S. Heft 2. Seite 214, 217, und 218.

aber würde ein jeder süddeutsche Staat in seinem isolirten Zustande sehr verlieren, sobald die Nachbarstaaten ein angemessenes System annehmen, wogegen er hoffen darf, in der Gemeinschaft mit ihnen, durch alsdann mögliche Erhöhung der Zölle, einen reichlichen Ersatz für jede andere Einbuße zu erhalten.

Der räsonnirenden Beweisführung für die ausschließliche Zulässigkeit der geforderten Vertheilungsnorm der gemeinschaftlichen Zolleinkünfte kommt noch ein thatsächlicher Grund zu Hülfe. Es ist dieser: jener Maasstab erscheint bei einer Mangelhaftigkeit, die man ihm auch vorwerfen möchte, schon deswegen als ein gerechter, weil es derselbe ist, nach welchem, ebenfalls für einen gemeinsamen Zweck, die Kontingente der einzelnen deutschen Staaten zum Bundesheer und alle sonstigen Bundesleistungen bestimmt werden.

§. 39.

Wir haben bereits im §. 35. gezeigt, daß, bei Bestimmung der Höhe der gemeinschaftlichen Zollsätze, in Erwägung der subjektiven Verhältnisse der unterhandelnden Staaten, der Kongreß sich wahrscheinlich würde genöthigt sehen, auf Einhaltung eines gewissen Mittelweges sich zu beschränken. Als Grund dieses Bemessens haben wir unterstellt, die dermalen vorliegende Nothwendigkeit, financielle Zwecke mit den nationalökonomischen zu vereinbaren, weil die ausschließliche Bezielung des Einen oder des Andern den verschiedenen Staatsinteressen nicht zusagen dürfte. Es ist indessen die Lösung dieser Aufgabe nicht so leicht und daher ein Versuch, die hierbei zu nehmenden Rücksichten zu entwickeln, und sodann die hieraus sich erge-

benden Resultate zusammenzustellen, ein die Mühe belohnendes Unternehmen.

Dem Finanzier liegt es auf, zur Erreichung seines Zwecks, die Zölle so zu ordnen, daß er von jeder Handelsbewegung ein Einkommen bezieht und die Zollsätze so zu bestimmen, daß, um ihrentwillen, keine einzige Handelsbewegung ins Stocken gerathe. Er huldigt in der That dem Grundsatze der unbedingten Handelsfreiheit. Denn da er die Handelsbewegungen nur deshalb mit einer Abgabe belegt, weil er die Mängel einer direkten Besteurung, und an deren Beseitigung er verzweifelt, auf diesem Wege auszugleichen beabsichtigt, so wird er, mit sich selbst konsequent, in der Regel keine Handelsbewegung hemmen, um nicht das Objekt seiner Besteuerung zu verlieren. Allein er wird keinen Anstand nehmen, in dem Falle von der Regel abzuweichen, in welchem er durch Unterdrückung einer, seinen Zwecken minder entsprechenden, Handelsbewegung den Ertrag einer ihm größern Gewinn bringenden erhöhen und sichern zu können glaubt. Hierin liegt zum Theil der Grund, weshalb die Staatsfinanz, wie wir an andern Orten gezeigt haben, oft so störend auf die Nationalökonomie einwirkt, und zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse oftmals zu Maasregeln schreitet, die zwar zur augenblicklichen Erreichung ihrer Zwecke führen, dagegen aber in ihren Folgen dem allgemeinen Wohlstande nicht minder, wie der Staatseinnahme, zum Schaden gereichen. Daher wird auch mit jener Regel der ächte Staatswirth sich leichter einverstanden erklären, als mit dieser Ausnahme. Denn auch er wird den verderblichen Glauben der Merkantilisten, daß ein Volk bloß einen sogenannten Aktiv-

handel haben und auf Kosten aller übrigen Völker reich werden und auch bleiben könne, als einen leeren Wahn erkennen und verdammen. Er wird demnach dem Grundsatze der unbedingten Verkehrsfreiheit mit allen handelnden Nationen so lange huldigen, als der Absatz der einheimischen Erzeugnisse ins Ausland zureicht, um die von da bezogenen Güter zu bezahlen. Allein er wird der Ueberzeugung sich nicht versagen, daß die Völker, deren Waaren die fremden Märkte verschlossen sind, verarmen müssen, wenn der Fall eintritt, daß sie auf diesen nur kaufen und nichts, oder doch nicht in zureichender Menge, auf denselben verkaufen können. In Gemäßheit dieser Ansichten wird demnach der Staatswirth eine Verkehrsfreiheit, die keine gegenseitige ist, nicht um der Finanzen willen zum Grundsatze annehmen. Er wird jene Freiheit vielmehr bis auf den Punkt beschränkt wissen wollen, daß die inländische Industrie durch Vorkehrungen, die eine Verminderung des außerordentlichen Uebergewichts des Auslandes gegen das Inland bezwecken, in so viel geschützt werde, daß sie mit der ausländischen, wenigstens auf eignem Markte, die Konkurrenz bestehen kann. Er wird also wünschen, daß das financielle Interesse, im Kollisionsfalle, dem nationalökonomischen nachstehe.

Sind es nun diese beiderlei Grundsätze, auf denen muthmaaslich das gemeinschaftliche Zollsystem beruhet, so wären die Anforderungen an dasselbe: es soll eine ergiebige Finanzquelle öffnen, die Gewerbsthätigkeit des Inlandes wecken und gegen das Ausland schützen, auch den Transit- und Zwischenhandel erhalten.

Die erste Forderung findet ihre Gränze in dem

Punkte,

Punkte, über welchen hinaus der Handel, ohne gehemmt zu werden, die Abgabe nicht mehr tragen kann. Diesen Gränzpunkt darf der Finanzier, auch für seine Zwecke, nicht überschreiten; er erreicht dieselben aber desto vollständiger, je nachdem er ihm nahe kommt. Hierzu wird derselbe, durch Berücksichtigung der gegebenen Umstände, um so dringender aufgefordert, da hinsichtlich der unterhandelnden Staaten der Fall des Bedürfnisses eintritt, obwohl in verschiedenen Graden. Denn mehrere derselben müssen auf bedeutende Zolleinkünfte rechnen, weil deren Ausfall auf andern Wegen ohne Besorgniß übler Folgen nicht sogleich gedeckt werden kann; und denjenigen, welche bis jetzt noch keine Mauthen hatten, bleibt es, bei den gegenwärtigen Verhältnissen des ackerbauenden Standes, immer wünschenswerth, die auf demselben lastenden Grundsteuern vermindern zu dürfen, weshalb auch ihnen eine nicht unbeträchtliche Zolleinnahme willkommen seyn wird. Allgemeine Theorie, so wie specielle Praxis stimmen demnach vollkommen überein, die gemeinschaftlichen Zollsätze auf die zulässige Höhe zu bringen. Es erscheint aber dem Finanzier jeder Zollsatz als zulässig, bei welchem entweder keine Handelsbewegung gehemmt, oder doch nur die minder vortheilhafte der gewinnreichern aufgeopfert wird.

Hiergegen tritt nun der Nationalökonom mit der zweiten Forderung auf. Er verlangt Ermunterung der inländischen Gewerbsthätigkeit und deren Schutz gegen das anmaasliche Uebergewicht des Auslandes. Wenn gleich dem Grundsatze der unbedingten Verkehrsfreiheit huldigen zu dürfen, er wünschen muß, so wird er zu jener, denselben geradezu widersprechenden, Forderung durch die

Betrachtung genöthigt, daß die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes bedingt ist durch ein demselben gleichfalls angemessenes Benehmen anderer Staaten. Denn ein Handel, welcher fruchtbar und dauernd seyn soll, muß ein durch Geld vermittelter Tauschhandel seyn. Wenn die eignen Erzeugnisse aufhören, für fremde Länder Tauschobjekte zu seyn, so kann er nur mit Hinopferung der früchtebringenden Fonds selbst betrieben werden und er hört auf, wenn auch diese erschöpft sind.

Wir haben bereits in der ersten Abtheilung unsere Ansicht dahin geäußert, daß Deutschland einem Verschwender gleiche, der die Ueberreste seines Vermögens im Auslande verzehre. Es entgeht uns indessen nicht, daß auch andrer Seits schon oftmals die mit unserer Ansicht übereinstimmende Behauptung, daß Deutschland von dem Auslande mehr kaufe, als es an dasselbe absetze, bestritten und dagegen eingewandt worden, daß, wenn es zu arm würde, um fremde Güter zu kaufen, dieser Trafic von selbst ein Ende nehmen werde. Es ist aber, erwidern wir, zwischen Staaten und handeltreibenden Individuen ein großer Unterschied. Das Individuum kann zu jedem Zeitpunkte erfahren, ob es im Handel gewinnt oder verliert, ob es mehr einnimmt, als es ausgiebt. Das handelnde Volk kann zu dieser Einsicht in seine Handelsbilanz vielleicht erst dann gelangen, wenn solche es von der Verarmung in Masse nicht mehr zu retten vermag. Die Ungleichheit in der Vertheilung des Vermögens hat zur natürlichen Folge die Erscheinung, daß in dem Augenblicke, wo die Mehrzahl im Volke bereits in Jammer und Noth versunken ist, der Reichthum der Einzelnen nicht nur desto

greller hiergegen absticht, sondern auch in der That noch anwachsen kann auf Kosten der immer mehr verarmenden Menge.

Und Deutschland befindet sich thätlich in dieser Lage. Folgendes sind die Gesichtspunkte, unter denen man solche auffassen muß, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß es an Dem, des Nationalökonomen Forderung ernstliche Berücksichtigung zu schenken: Es gab allerdings einen Zeitpunkt, wo der Wohlstand Süddeutschlands auf Landwirthschaft und auf dem Handel mit den Erzeugnissen derselben gebaut war; damals erschienen Manufakturen und Fabriken nur als untergeordnete Faktoren seiner Nationalwirthschaft. Allein die Veränderungen, welche seitdem in dem Haushalte der andern Völker und in dem Handelsgange mit denselben statt gefunden, erlauben es nicht mehr, jene Behauptung in ihrer Allgemeinheit anzunehmen. Diejenigen europäischen Länder, die sonst für den Absatz der Cerealien, mit deren Ertrag Deutschland den Preis seiner Bedürfnisse an Fabrikaten und Manufakten bezahlte, die wichtigsten waren, hindern denselben durch strenge Korngesetze täglich mehr. Die deutschen an Flüssen und Meeren gelegenen Staaten ersticken beinahe in ihrem Naturreichthum. Die russischen Häfen sind überdies in neuern Zeiten mit den deutschen in eine bedeutende Konkurrenz getreten. Kein Nachschub aus den getreidereichen deutschen Binnenländern ist also gedenkbar. Schon aus diesem Grunde, obwohl es auch noch andere mitwirkende Ursachen giebt, müssen die Getreidepreise täglich sinken, und mithin der Tagelohn geringer werden.

Werfen wir einen Rückblick auf die Geschichte des

Ursprungs der Fabriken und Manufakturen in den europäischen Ländern, wo dieselben am meisten blühen, so werden wir finden, daß nicht Alle Kinder des auswärtigen Handels waren. Eine fruchtbare Gegend im Innern des Landes, ohne bequeme Gelegenheit die überflüssigen Erzeugnisse an ersten Lebensbedürfnissen in die Ferne zu versenden, reizte oftmals eine Menge von Werkleuten, der Wohlfeilheit wegen, sich in deren Nachbarschaft niederzulassen. Sie verarbeiteten die Materialien des Landes, dessen Bebauer mit ihnen im gegenseitigen Verkehr und Umtausch der Früchte ihrer Arbeit traten und die ihrer Seits wieder, durch den erweiterten Markt, zur Erhöhung ihrer Produktion veranlaßt wurden. Bald verschönerten auch die Manufakturisten ihre Waaren und machten sie tauglich die Frachtkosten nach entfernteren Märkten zu bezahlen. Manufakturen dieser Art sind Kinder des Landbaues; wir finden deren in Flandern und England, wo mehrere der bedeutendsten Fabrikstädte im Innern des Landes gelegen sind. Auch Nürnberg, Augsburg und mehrere andere Landstädte Deutschlands, wo Gewerbe blühen, sind ähnlichen Ursprungs. Allein zur Zeit ihres Entstehens und ihrer schönsten Blüthe sonderten noch keine Mauthlinien die Gebiete der deutschen Landesherrn von einander ab. Aber nunmehr, da diese unnatürlichen Schranken fallen, scheint auch aus oben angeführten Ursachen der Zeitpunkt eingetreten zu seyn, in welchem, Falls es nicht schon an den erforderlichen Kapitalien fehlen sollte, inländische Manufakturen und Fabriken, die dem Landbauer gegen sein unverkäufliches Getreide Waaren liefern, entstehen können und wahrscheinlich entstehen müssen. Werden anders die

hierzu erforderlichen Bedingungen in Erfüllung gebracht, so unterliegt es ebenfalls keinem Zweifel, daß wir den uns eigenthümlichen Industrieerzeugnissen einen solchen Grad der Güte zu ertheilen vermögen, daß sie auf auswärtigen Märkten in Konkurrenz treten können und Absatz finden. Es dahin zu bringen, erscheint aber nothwendig, weil der Absatz unserer Cerealien entweder gänzlich stockt oder doch immer nicht hinreicht, um diejenigen ausländischen Natur- und Kunsterzeugnisse, deren wir bedürfen, damit bezahlen zu können.

Aus dieser Ansicht, die wohl ziemlich ausnahmslos auf sämmtliche unterhandelnde Staaten anwendbar ist, leiten wir das Erforderniß ab, die Sorge für das Manufaktur- und Fabrikinteresse der für das landwirthschaftliche nicht mehr unter- sondern beizuordnen. In Uebereinstimmung mit dieser Strebniß und als Folge derselben, ergiebt sich die Nothwendigkeit das finanzielle Benutzungssystem einen gemäßigten Leitungssysteme unterzuordnen, und demnach manche Handelsbewegung zwischen dem In- und Auslande zu hemmen; die Konsumtion ausländischer Güter zu erschweren und den unvergoltenen Geldausfluß zu vermindern.

§. 40.

Die im vorigen §. erörterten Rücksichten und aufgestellten Gesichtspunkte leiten uns zur Untersuchung, auf welche Weise der beabsichtigte Zweck, in seiner zweyfachen Beziehung, durch Bestimmung der Zollsätze zu erreichen ist. Die Abweichungen der Praxis von der Theorie, die bei Vergleichung beider Abtheilungen unserer Schrift dem Scharfblicke des Lesers nicht entgehen werden, rechtfertigen

sich hinlänglich durch die bereits angegebenen Motive. Wir besorgen daher auch nicht, daß Letztere überhaupt für verwerflich wird erachtet werden, weil unter den vorwaltenden Umständen ihr das Kriterium der Ausführbarkeit abgeht.

Bei Bestimmung der Einfuhrzölle für alle ausländischen Gegenstände des innern Verbrauchs legen wir folgende Principien zum Grunde: Erzeugnisse des Auslandes, sie mögen klimatische oder exotische seyn, die entweder nothwendige Lebensmittel sind, oder die zur Befriedigung irgend eines inländischen Fabrikbedürfnisses dienen, möchten ganz frei zu lassen, oder doch nur mit einer Kontrolgebühr zu belegen seyn. Diejenigen Erzeugnisse des Auslandes aber, welche Gegenstände des unmittelbaren Verzehrs, ohne jedoch zur Kategorie der nothwendigen Bedürfnisse zu gehören, wären, nach unserer Meinung, im Verhältnisse ihrer Entbehrlichkeit, zwar mit verschiedenen, jedoch jederzeit mit so hohen Einfuhrzöllen zu belegen, als dieselben nur immer vertragen können, ohne dem finanziellen Interesse, das, aus schon erwähnten Gründen, hier mit dem nationalökonomischen verbunden werden soll, zu nahe zu treten. Hinsichtlich der Mannfaktur- und Fabrikwaaren lassen wir ähnliche Rücksichten eintreten. In dem Grade also, als die inländische Industrie dieselben in gleicher Güte und hinreichender Menge hervorzubringen im Stande ist, würden wir sie hoch belegt zu sehen wünschen. Bei allen Arten der Einfuhrartikel, erscheint es übrigens als zweckmäßig, Rücksicht auf deren specifisches Gewicht, im Verhältniß zu ihrem Werthe, wodurch die Kosten ihrer Verführbarkeit bestimmt werden, wie auch darauf zu neh-

men, ob dieselben ganz roh oder bereits mehr oder weniger durch die Hand der Industrie gegangen sind; so wie auch, ob diese Gegenstände zur Befriedigung der Bedürfnisse der niedern Volksklassen, oder zum Luxus der Vornehmen und Reichern dienen.

Wir wollen diese allgemeinen Principien jetzt auf einige specielle Gegenstände anwenden, die als Hauptartikel der Einfuhr anzusehen sind. Wir werden hierdurch zu der Einsicht geführt werden, bis zu welchem Punkte dieselben, zur Erreichung des beabsichtigten nationalökonomischen Zwecks der Zollauflage zu untergeben sind, ohne das zu berücksichtigende finanzielle Interesse aus dem Auge zu verlieren. Wir wählen hierzu unter den ausländischen Naturerzeugnissen Kaffee und Zucker, weil diese Artikel, obwohl sie keinesweges zu den unentbehrlichen Bedürfnissen gehören, doch gegenwärtig Verbrauchsgegenstände unter den geringern Volksklassen geworden sind. Die Geldkraft, die uns das Ausland, das uns diese Artikel verkauft, dafür entzieht, wird uns auf keine andere Weise von demselben ersetzt. Eine sehr hohe Auflage auf deren Verbrauch, wie wir solche §. 29. gefordert haben, wäre also, an sich betrachtet, wohl um so mehr gerechtfertigt, als die Konsumtion derselben, in den höhern und reichern Ständen verhältnißmäßig stärker, als unter den niedern und ärmern Volksklassen und überdies in allen Vereinsstaaten ziemlich gleichmäßig ist. Erreichte demnach die hohe Auflage den dadurch beabsichtigten nationalökomischen Zweck auch nicht ganz, so würde sie dem finanziellen Zweck auf die unnachtheiligste Weise zusagen; hätte dieselbe aber eine Verminderung der Konsumtion zur Folge, so würde die Nationalökonomie desto mehr

dabei gewinnen und die Abgabe in immer höherm Grade nur von denen bezahlt werden, die nicht entbehren zu müssen glauben.

Wir haben den baierischen Zolltarif vor uns liegen und finden, daß hiernach die beiden befragten Artikel mit einem Einfuhrzolle von 3 fl. 20 kr. pr. Centner für den innern Verbrauch belegt sind. Wir hegen die Ueberzeugung, daß die nationalökonomischen Rücksichten einen noch höhern Zoll verlangen, die finanziellen Interessen aber denselben verstatten. Nehmen wir den Durchschnittspreis der verschiedenen Gattungen des Zuckers zu 50 fl. den des Kaffee zu 75 fl. pr. Centner an, so beträgt jene Auflage auf erstern Artikel 6⅔tel, auf den letztern aber nur 4⁴⁄₉tel Procent; bei Zucker und Kaffe also nur 2 kr. pr. Pfund. In Beziehung auf den Gegenstand, ist diese Abgabe von verschwindendem Werthe. Man würde sie verdoppeln und vielleicht noch höher bestimmen können, ohne daß aus dieser Ursache die Konsumtion sich in dem Maaße verringerte, daß die Finanzeinnahme darunter litte. Die Erhöhung der Abgabe bis zu 4 kr. pr. Pfund dürfte wohl nur wenige Konsumenten zur Beschränkung auffordern. Werfen wir indessen einen Blick auf die möglichen Folgen.

Die Preise dieser Waaren sind keineswegs so fest bestimmt, daß nicht auch sie dem Wechsel der Zeitereignisse unterworfen wären. Es ist daher wohl möglich, daß dieselben unter die angenommenen Durchschnittspreise sinken und daß selbst eine, durch die Auflage verminderte, Nachfrage diese Folge nach sich zieht. Denn ein Markt von 8 Millionen Konsumenten ist schon immer bedeutend. Allein die Ursache einer Preisverminderung dieser Waaren

möge auch seyn, welche sie wolle, so würde dadurch die Last der Abgabe noch unmerklicher werden, und wenn sie aus dem beschränkten Verbrauch sich ergeben hätte, dieser bald wieder seinen ehemaligen Umfang erreichen. Sollte hingegen aus irgend einer andern Ursache der Einkaufspreis dieser Waare steigen, so würde dies allerdings eine Verminderung ihres Verbrauchs zur Folge haben, und der Wunsch des Nationalökonomen in Erfüllung gehen, ohne daß der Finanzier ihm die Schuld der verringerten Einnahme beimessen könnte.

Nehmen wir nun an, daß, nach einer Durchschnitts-Berechnung, die Konsumtion des Zuckers in den unterhandelnden Staaten sich auf 225,000, die des Kaffee aber auf 75,000 Centner beliefe, so hätte man, statt einer Million Gulden nach dem baierischen Tarif, zwei Millionen Gulden Einnahme für die gemeinschaftliche Zollkasse. Dieser Unterschied von einer Million Gulden ist von zu hoher Bedeutung, um nicht zur Prüfung der Gründe aufzufordern, welche gegen einen höhern Zollsatz, als der baierische, angeführt werden möchten.

Hohe Zollsätze, wendet man zum Ersten ein, reizen zum Schleichhandel, wogegen, je niedriger diese, desto sicherer und verhältnißmäßig größer die Zolleinnahme ist. Um jenem Uebel vorzubeugen, bedarf es aber strengerer Aufsichtsanstalten, die, da sie verwickelter sind, auch einen größern, unfruchtbaren und am Ende doch nicht zum Zwecke führenden Aufwand verursachen.

Mit Hinweisung auf den §. 30., wo dieser Gegenstand schon zur Sprache gekommen ist, erwidern wir hier nachträglich: Bei der gegenwärtigen isolirten Lage der unterhandelnden Staaten ist der Fall wohl gedenkbar, daß

ein, durch seine Lage begünstigter, Staat, bei niedrigern Zollsätzen, eine verhältnißmäßig größere Zolleinnahme, als die Nachbarstaaten, bezogen haben mag. Mit der Ursache hört indessen nothwendiger Weise auch die Wirkung auf: in so fern demnach die seitherige Isolirung als der Hauptgrund jener Erscheinung anzusehen, dürfte diese, nach hergestelltem Vereine, nicht mehr wahrnehmbar seyn. Beschauen wir die geographische Lage des Vereins. Es ist dessen Gebiet entweder von Staaten begränzt, die, wie Oesterreich, Preußen und Frankreich, die Kolonialwaaren mit Zöllen belegt haben, die den von uns in Frage gestellten Ansatz noch übersteigen, oder von solchen, die, wie Hannover und Sachsen, noch geringere Zölle haben, als der baierische Tarif sie bestimmt. Von jenen Staaten her hat also der Verein keine Einschwärzungen zu besorgen; von diesen her immer, selbst wenn man den baierischen Zoll noch um ein Drittel ermäßigen wollte.

In jedem Falle nun, man mag den Zoll auf 3 fl. 20 kr. per Centner, oder auf das Doppelte festsetzen, so wird dem Schleichhandel nur durch die Aufsichtsanstalten vorgebeugt werden. Um aber von dieser Seite her gegen Pflichtversäumniß oder gar Verletzung gesichert zu seyn, ist eine sorgfältige Auswahl moralisch befähigter Subjekte selbst für die untern Stellen erforderlich; nächstdem eine zureichende Besoldung derselben, damit nicht Noth zu pflichtwidrigen Handlungen dieselben verlocke. Sind diese Bedingungen erfüllt, so werden eine nachdrückliche Aufsicht von oben her und eine zweckmäßige Strafgesetzgebung einen genügenden Effekt hervorzubringen nicht ermangeln. Sonstigen Falls aber ist derselbe nimmer zu erreichen.

Denn geben wir auch zu, daß der Reiz zur Kontrebande durch die Höhe der Zollsätze hervorgerufen werde, so ist selbst ein Zoll von 3 fl., 2 fl. oder auch 1 fl. pr. Centner kein so niedriger Satz, um daß der minder gewissenhafte Kaufmann der Abgabe sich nicht sollte zu entziehen suchen. Es wird demnach, man mag die Zölle noch so niedrig bestimmen, immer derselbe Grad von Aufsicht gefordert werden, um deren Eingang der Staatskasse zu sichern. Die Regel ist allerdings, daß die Größe der mit einer verbrecherischen Handlung verknüpften Lust, oder der dadurch zu erzielende Gewinn den Menschen mehr oder weniger dazu bestimmen. Allein hier tritt der besondere Fall ein, daß Zollverbrechen zu denjenigen Gesetzesübertretungen gehören, die man um so eher, selbst zur Erreichung der unbedeutendsten Vortheile, sich zu erlauben kein Bedenken trägt, als, nach der fast allgemein verbreiteten Denkweise, sie das Sittlichkeitsgefühl weniger kompromittiren. Es ist demnach hauptsächlich der Grad der Gefahr entdeckt zu werden, und die hiermit verknüpfte Strafandrohung, welche die Prämie des Schleichhandels bestimmt; und je nachdem die Wahrscheinlichkeit ersterer zu entgehen und die mit der Gesetzesübertretung verknüpften Folgen mehr oder weniger abschreckend sind, werden Zolldefraudationen begangen werden.

Wenn, wie wir uns schmeicheln, diese Ansicht die Probe einer unbefangenen Beurtheilung bestehen sollte, so verliert auch die aus dem ersten Einwande gegen hohe Zölle abgeleitete Folgerung gar viel von ihrem Gewichte. Denn die Aufsichtsanstalten bei niedrigen Zollsätzen müssen um nichts weniger sichernd eingerichtet und nicht weniger

streng gehandhabt werden, als dies bei höhern Zöllen geschehen muß, wenn der desfalsige Aufwand nicht in jeder Hinsicht ein unfruchtbarer werden soll. Man wird diesen Zweck mehr oder weniger vollständig erreichen, je nachdem die untern Zollbeamten ihre Schuldigkeit thun, und die obern ihre Pflicht nicht hintan setzen. Wir haben bereits der Bedingungen erwähnt, unter denen man erwarten kann, daß jener Forderung ein Genüge geleistet werde. Ganz wird zwar der Schleichhandel, auch bei der gewissenhaftesten Aufsicht und der strengsten Kontrole, niemals unterbleiben. Erwägt man indessen, daß, bei einem doppelten Zollansatze, die Hälfte des ganzen Verbrauchs an den befragten Artikeln, also die ungeheure Frachtlast von 150,000 Centner auf dem Wege der Kontrebande müßte eingebracht werden, um die Zolleinnahme in dem Grade zu betrügen, daß kein höheres Ergebniß sich herausstellte, als wenn bei Annahme des baierischen Tarifs gar nicht geschmuggelt würde: so erscheint jene Voraussetzung als höchst ungereimt, oder man müßte annehmen, daß alle Zollämter mit Schurken besetzt und die Oberbehörden an allen ihren Sinnen gelähmt wären. Es fällt überdies in die Augen, daß nicht an allen Gränzstädten bedeutende Einschwärzungen statt finden können, und es möchte ein geringer Grad von Scharfsinn hinreichen, um diejenigen auszumitteln, wo man sie betreibt. Da nun das Interesse der Kaufleute, die an dem Schleichhandel keinen Theil nehmen können, selbst mit ins Spiel tritt, um denselben zu verhüten, so werden auch diese hierzu mitwirken, und es wird demnach nicht an allen Orten, sondern nur an gewissen Punkten eine verstärkte temporäre Wachsamkeit

erforderlich seyn, um der Kontrebande Einhalt zu thun und die Schuldigen zu entdecken.

Einen zweiten Einwand, den man gegen die Erhöhung des baierischen Einfuhrzolles vorbringen möchte, beträfe den Transit- und Zwischenhandel, in so fern man von der Ansicht ausgienge, daß die Beförderung dieser Handelszweige von den Einfuhrzöllen abhienge. Geben wir indessen auch zu, daß die Schlußfolgerung richtig ist, so können wir die Prämisse nicht gelten lassen. Denn nimmer kann man Waaren, die als Gegenstände des Zwischenhandels und des Transits über die Gränze eingehen, um einem fremden Volke zugeführt zu werden, mit eben denselben Zöllen belegen, womit man sie beim inländischen Verbrauch beschwert. Wir haben diese Behauptung bereits im §. 20. aufgestellt und bewiesen, und werden auf die Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes auch noch in der Folge wieder zurückkommen. Bevor wir aber zu der desfallsigen Untersuchung vorgehen, wollen wir zeigen, welche Bestimmungen hinsichtlich der ausländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren zu treffen seyn möchten, für den angenommenen Fall, daß weder die §. 28. von uns geforderten Maasregeln für ausführbar, noch viel weniger ein absolutes Verbot derselben für zuläßig zu erachten wäre.

§. 41.

Wir würden einer chimärischen Hoffnung uns hingeben, vermeinend durch Zollbestimmungen, wie die Berücksichtigung des finanziellen Interesse sie gestattet, die Einfuhr der ausländischen Fabrikate und Manufakte in der

Art zu beschweren, daß hierdurch der inländischen Industrie derjenige Schutz in genügendem Grade zu Theil würde, den der National-Oekonom in Anspruch nehmen muß. Es entsteht sogar überhaupt die Frage, ob auf jenem Wege selbst ohne alle Rücksicht auf die Finanzeinnahme, der beabsichtigte Zweck zu erreichen ist. Wir glauben vielmehr, daß endlich auch die deutschen Vereinstaaten zu der Ueberzeugung gelangen werden, daß nur, indem sie dem Beispiele Frankreichs und Oesterreichs folgen, sie sich gegen den Mißbrauch des Handelsübergewichts einer Nation zu schützen vermögen, die durch die feindliche Stellung welche sie gegen alle andere handeltreibenden Völker angenommen hat, diese selbst zur Reciprocität heraus zu fordern scheint. Zu jenen Betrachtungen kommt noch diese hinzu, daß ohnedieß der Schleichhandel mit fabricirten Waaren weit schwerer zu verhüten ist, als der mit Kolonialwaaren. — Bei Obwaltung einer Verschiedenheit der Ansichten unter den paciscirenden Regierungen, hinsichtlich der Zollansätze für diese Gattung ausländischer Produkte, erscheint es daher um so leichter, dieselben zu vereinbaren, als hier eine Modifikation jener Bestimmungen dem finanziellen Interesse zusagt, und selbst durch hohe Zölle der nationalökonomische Zweck gar nicht, oder nur schwer zu erreichen seyn würde.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes wird es rechtfertigen, wenn wir zur Beweisführung unserer Behauptung, in eine nähere Erörterung desselben eingehen. Doch wollen wir diese hier auf die Baumwollenwaaren beschränken, weil sie es vornehmlich sind, deren Verbrauch, selbst unter den minder wohlhabenden Klassen, von allen aus-

ländischen Fabrikaten und Manufakten bei weitem der bedeutendste ist und wofür ein, viele Millionen betragender ganz unvergoltener Geldabfluß ins Ausland geht. Wie hoch dieser sich belaufe und wie groß die Quantität Arbeit ist, welche die deutschen Hände dadurch entbehren, daß man die verarbeitete Baumwolle kauft, läßt sich, bei der Unzuverlässigkeit der desfallsigen Notizen zwar nicht mit Genauigkeit bestimmen. Wenn aber eine analoge Schlußfolgerung von Frankreich auf Deutschland erlaubt ist — und dies glauben wir um so eher, als der Deutsche, im Ganzen genommen, in den mittlern und niedern Ständen sich besser, als der Franzose kleidet, — so muß das Resultat einer solchen Vergleichung di jenigen, welche mit dem Haushalt der Nationen sich beschäftigen, nothwendig zu den ernsthaftesten Betrachtungen auffordern. Die Grundzüge zu dieser Vergleichung entlehnen wir aus einer Denkschrift über die Baumwollenspinnereien und Fabriken, worauf die Handelskammer von Rouen Bezug nimmt und deren Angaben daher auf einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit Anspruch machen dürfen. Hiernach ergiebt sich, daß Frankreich jährlich mehr als 20 Millionen Pfund Baumwolle verbraucht, die, das Pfund zu 2 Franken gerechnet, die Summe von 40 Millionen Fr. betragen, welche dafür ins Ausland bezahlt werden. Man kann annehmen, daß durch die Manipulirung diese 20 Millionen Pfund einen Abfall von 10 Procent erleiden, so daß die verschiedenen daraus fabricirten Stoffe noch ein Gewicht von 18 Millionen Pfund liefern. Ihr Verkaufspreis steigt, nach der Verschiedenheit ihrer Feine, von 8 Fr. bis zu 100 Fr. das Pfund. Nimmt man nun einen

Mittelpreis von 15 Fr. für das Pfund an, so stellt sich ein Betrag von . . . . . . 270,000,000 Fr. heraus, wovon, nach Abzug des rohen Materials, mit . . . . . 40,000,000 Fr.

die Summe von . . . . . 230,000,000 Fr. übrig bleibt, worin die Tagewerker, Fabrikanten und die übrigen Mittelspersonen zwischen Verkäufern und Konsumenten sich theilen.

Bestimmen wir nun, andererseits, die Bevölkerung der Vereinstaaten auch nur auf den vierten Theil der Bevölkerung Frankreichs, so würde doch, unter gleichen Verhältnissen, der Werth ihrer eignen produktiven Arbeit dem Betrage von 57½ Millionen Franken gleich kommen. Wenn wir denselben jedoch sogar bis auf die Hälfte ermäßigen, so bleibt die Summe, welche wir hierfür an auswärtige Arbeiter zahlen, während die inländischen feiern, noch immer groß genug, um daß man nicht wünschen sollte, ihnen dieselbe überweisen zu können. Frankreich behauptet mit seinen Baumwollfabriken 600,000 Arbeiter zu beschäftigen; wir dürften daher wohl 100,000 oder 150,000 nach gleichen Maximen beschäftigen zu können hoffen.

Aehnliche Resultate, wie jene aus der angezogenen Denkschrift, ergeben sich aus einer andern, welche die Fabrikanten des Königreichs der Niederlande gegen die projektirte Aufhebung der Gesetzgebung von 1814 eingereicht haben. Es wird hierin angeführt, daß in den mittäglichen Provinzen dieses Königreichs ungefähr 50 Baumwollenspinnereien, die Handmaschinen ungerechnet, sich befinden, die jährlich 15,600 Ballen amerikanischer Baumwolle

wolle oder 4,040,000 Pfund verarbeiten. Aus diesem Stoffe entwickelten die Fabrikation, das Bleichen, Drucken oder Färben 811,200 Stük Kattune oder andere Waaren, Baumwollengewebe und Gespinnste oder Strumpfwirkerarbeit, wodurch wenigstens 60,000 Personen beiderlei Geschlechts nützlich beschäftigt wurden. Wir setzen den Fall, daß alle Garne zu Calicots verwendet und jedes Stück den mäßigen Preis von 63 Franken erhalte, so geben die 811,200 Stück, welche die niederländischen Fabriken liefern,

einen Werth von	51,105,600 Fr.
Wird nun der Werth der rohen Baumwolle, das Pfund zu 2 Fr. gerechnet, zu	8,112,000 —
angenommen, der Werth der zum Druck verwendeten fremden Farbestoffe das Stück zu 1 Fr., also zu . .	811,200 —
so beträgt, nach Abzug von . .	8,923,200 —
der Ueberschuß die Summe von .	42,182,400 —

welche durch die einheimische Handarbeit dem Werthe des rohen Stoffes zugesetzt werden und deren Abfluß ins Ausland dadurch verhindert wird.

Trägt man das Verhältniß der Niederlande auf die hier befragten Staaten Deutschlands über, so liefert mit Berücksichtigung der respektiven Bevölkerung, die Vergleichung ein Ergebniß von mehr als 30 Millionen Gulden, welche diese Staaten, außer dem Preise für das rohe Material, jährlich an das Ausland zahlen. Wir verkennen nicht die Vortheile, die es dem Inlande gewähren würde, vermöchte man es, dessen Industerie in diesem

Zweige derselben gegen die Umtriebe der ausländischen zu schützen. Denn unstreitig ist jene Summe beträchtlich genug, um daß es nicht höchst wünschenswerth wäre, deren Abfluß in das Ausland zu verhindern und sie zur Belebung der einheimischen Gewerbe in Umlauf zu setzen. Allein es stehen der Erreichung dieses Ziels zu große Schwierigkeiten im Wege, als daß wir deren Beseitigung, selbst wenn Deutschland Mittel fände, sich das rohe Material auf wohlfeilern Wegen, als seither, zu verschaffen, unter den obwaltenden Umständen und durch Ergreifung gewöhnlicher Maasregeln, für möglich halten könnten. Eine Uebersicht derjenigen Mittel, die dem Auslande gegen die inländische Industrie zu Gebote stehen und die es auch wirklich bis jetzt mit Erfolg dagegen angewendet, wird, wie wir glauben, den Leser mit uns zu dieser Ueberzeugung führen.

Es sind jene Mittel hauptsächlich folgende: 1) Der Ueberfluß an Handels- und Gewerbskapitalien und der, hieraus sich ergebende, niedrigere Zinsfuß, welcher insbesondere dem englischen Fabrikanten es erlaubt, wohlfeiler die Waare herzustellen, als der deutsche. Denn durch diesen Zinsfuß bestimmen sich die Gewinnste derjenigen Personen, durch deren Hände die Waare geht. Es ist aber ein bekannter Erfahrungssatz der Nationalökonomie, daß die Höhe dieser Gewinnste es vornehmlich ist, die auf die Waarenpreise den entscheidendsten Einfluß äussern und sie in eben demselben Verhältnisse zu erhöhen streben, als eine Schuld durch Zinsen von Zinsen anwächst; wogegen hoher Arbeitslohn sie nur in dem Grade vertheuert, als eine Schuld durch einfachen Geldzins vermehrt

wird *). Es ist aber 2) der Arbeitslohn in England, obwohl seinem Nennpreise nach höher, doch im Realpreise niedriger, als in Deutschland. Wir finden uns zu dieser Behauptung durch die Erwägung veranlaßt, daß dort das Geld überhaupt wohlfeiler ist, der Tagewerker mehr Arbeitsstunden hat und derselbe überdies auch noch aus den Armenkassen Unterstützung erhält. Allein es bedarf dieser, auf den Preis der Arbeit mittelbar einfließender, Umstände gar nicht, um daß deren Produkt ein wohlfeileres werde. Denn 3) die Ausdehnung und Vervollkommnung, welche besonders in England das Maschinenwesen erhalten hat, und die gleichfalls als eine Folge der größern Kapitalien und des schon gewonnenen Marktes anzusehen sind, bewirken, nebst der, bis auf das Aeußerste getriebenen, Arbeitstheilung, eine so starke Verminderung des Kostenbetrags bei den verschiedenen Operationen der Fabrikation, daß kein anderes Volk, dem diese Vortheile entgehen, es hierin den Engländern gleich thun kann. Es sind aber 4), auch noch die Regierungen des Auslandes schon früher, als die deutschen, hinzugetreten und haben auf das

---

*) Hoher Profit steigert nothwendig den Preis der Waaren mehr, als hoher Arbeitslohn, da dieser das rohe Produkt nicht trifft und, beim Vertriebe der Waaren aus einer Hand in die andere, nur einfach nebst dem verhältnißmäßigen Profit von der Auslage dem jedesmaligen Verleger wieder zu erstatten ist, jener hingegen auf die ganze Summe des verwandten Verlags fällt und beim jedesmaligen Umsatz von demselben in gleichem Verhältniß erhoben wird. S. Krauß Staatswirthschaft 2c. 2c. Erstes Buch; 5tes Kap. II. Abtdl.

Fabrik- und Manufakturwesen in ihren Ländern ihre Aufmerksamkeit gerichtet. Und so ist es denn geschehen, daß die ausländischen Fabrikanten schon den Markt gewonnen haben, den die deutschen erst in kleinen Kreisen allmälig zu erringen suchen müssen. Die Engländer insonderheit können um so eher auf einen großen Absatz ins Ausland rechnen und daselbst wohlfeiler verkaufen, weil ihnen auf inländischen Märkten ein hoher Preis gesichert ist, der deutsche Fabrikant dagegen nur auf einen kleinen, im In- und Auslande gleich unsichern, Absatz rechnen darf. Endlich 5) hat sich die englische Regierung nicht darauf beschränkt, von der Konkurrenz auf inländischem Markte jede fremde Industrie auszuschließen, sondern sie zahlt, wie bekannt, um die Ausfuhr zu begünstigen, Drawbacks mit 10 Procent des Werths und unterstützt die inländische Industrie durch künstlich in einander geschobene Ein- und Ausfuhrverbote auf wirksame Weise. So zahlen z. B. alle im englischen Ostindien gefertigten Waaren, für den Fall, daß sie in England abgesetzt werden, einen Impost, der in der Regel 51 Procent, ausnahmsweise aber sogar 68 Procent des Werths beträgt, also hoch genug ist, um den größten Theil dieser Waare nach Deutschland zu verweisen. Allein 6), nicht blos die Regierung strebt in England durch ihre Maasregeln den einheimischen Gewerbfleiß zu befördern und ihm eine überwiegende Konkurrenz auf allen Weltmärkten, wo demselben der Zutritt verstattet ist, zu sichern; auch Privatpersonen haben zu eben diesem Zwecke sich in Gesellschaften verbunden. Unter diesen zeichnet sich besonders die sogenannte Manchestergesellschaft aus, deren sehr reiche Mitglieder im ganzen Königreiche vertheilt sind und

die für die deutsche Industrie höchst verderblich wirkt. Die Tendenz dieser Gesellschaft geht dahin, den bedrängten Fabriken des Landes Unterstützung zu gewähren. Zu dem Ende kauft sie ihnen ihre Vorräthe um den Fabrikpreis ab, der aus bereits angeführten Gründen schon niedriger ist, als die deutschen Fabrikanten ihn setzen können. Diese Vorräthe werden auf dem Wege einer Lotterie, deren Loose unter sich sehr ungleich sind, ausgespielt. Die Haupttreffer sind von Bedeutung. Die Neigung der Engländer zu Glücksspielen dieser Art und der ihnen eigenthümliche Gemeingeist begünstigen außerordentlich dieses Spiel, nach dessen Gesetzen der Gewinner entweder die Hälfte des Fabrikpreises der Waare in baarem Gelde erhält, oder, wenn er solche selbst zu verkaufen vorzieht, dieselbe sofort ins Ausland versenden muß. Auf diese Weise erklärt sich die Erscheinung, daß zu Hamburg, Leipzig, Frankfurt rc. rc. englische Waaren, selbst von vorzüglicherer Güte, öfters um einen Spottpreis verkauft werden, wodurch der deutsche Gewerbsmann vollends niedergedrückt wird. Wir lassen es dahin gestellt seyn, bis zu welchem Gränzpunkte die Engländer dieses Spiel fortzutreiben vermögen. Erwägt man aber die großen Vortheile, welche ihnen zur Seite stehen, so ist wohl nicht zu bezweifeln, daß sie den dadurch beabsichtigten Ruin der deutschen und niederländischen Fabriken, denen eine ähnliche Gefahr drohet, bewirken werden. Haben sie aber diesen Zweck einmal erreicht, so steht es in ihrer Gewalt, wieder höhere Preise zu bestimmen und hierdurch für die frühern Verluste sich zu entschädigen.

Betrachtet man nun die überwiegenden Vortheile, welche die Gunst der Zeiten und die Politik der Regierung

der englischen Industrie verschafften und fortdauerd zu erhalten suchen, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß in Deutschland weder die noch bestehenden Baumwollenfabriken ihrem gänzlichen Ruin zu entgehen vermögen, noch daß deren neue aufkommen können, wenn nicht von Seiten der respectiven Regierungen ein wirksamer Schutz nicht blos zugesagt, sondern auch thätlich verliehen wird. Es scheint uns augenfällig, daß dieser Zweck durch Zölle, nach den Bestimmungen des baierschen Tarifs, der die Baumwollenwaaren mit 20 fl. belegt, nicht zu erreichen ist. Immerhin mag das finanzielle Interesse dabei seine Rechnung finden; der nationalökonomische Gesichtspunkt — Schutz und Unterstützung der inländischen Industrie — ist auf keinen Fall als dadurch festgehalten zu betrachten. Unsere Behauptung beruhet auf nachfolgenden Berechnungen.

Glaubwürdige Notizen geben den Werth des Centners an feinen, ganz ausgearbeiteten Gattungen baumwollener Waaren, wie z. B. der Musseline, Gazen, buntgewebten Fabrikaten, Schnupftücher ꝛc. ꝛc. zu 800 fl. an. Der Eingangszoll von 20 fl. pr. Centner beträgt demnach 2 ½ Procent. Um aber die Konkurrenz auf dem inländischen Markte zwischen dem deutschen Fabrikanten und einem soliden englischen Fabrikanten herzustellen, wäre wenigstens eine Zollabgabe von 160 fl. bis 200 fl. pr. Centner oder, was dasselbe ist, von 20 bis 25 Procent des Werths der Waare erforderlich, weil die oben angegebenen Vortheile dem Letztern erlauben die Brabanter Elle von solcher guten gedruckten Waare um 30 bis 40 kr. zu verkaufen, die der Erstere nicht unter 40 bis 50 kr. hingeben kann, ohne

zu Grunde zu gehen. Des Deutschen Lage wird aber dadurch noch mißlicher, daß er nicht blos mit soliden Fabrikanten, sondern ungleich öfter noch mit Pfuschern und Schwindlern zu kämpfen hat, die ihre schlechtere Waare um 12 bis 15 kr. losschlagen. Man kann auch nicht hoffen, durch einen Zoll, wie der baiersche Tarif ihn bestimmt, die Consumtion solcher Artikel zu beschränken und das hieraus sich ergebende Ersparniß auf inländische Fabrikation verwendet zu sehen; denn derselbe ist bei weitem unzureichend, um durch eine merkliche Erhöhung des Verkaufspreises jener Waaren eine solche Wirkung auf deren Verbrauch hervorzubringen. Ein Stück englischer Druckwaaren von 37 brabanter Ellen z. B. wiegt 3½ Pfund, 100 Pfund messen demnach 1035 Ellen. Wenn nun auf den Centner dieser Waare 20 fl. gelegt werden, so zahlt der Käufer für die Elle eine Abgabe, die nicht viel mehr als 1 kr. beträgt.

Nicht minder unwirksam erscheinen die Bestimmungen des baierschen Tarifs hinsichtlich des Verbrauchs der Seidenwaaren. Von der gezwirnten und Nähseide kostet gegenwärtig der Centner ungefähr 800 fl.; eine Abgabe von 20 fl. auf denselben gewährt demnach dem Inländer einen Vorschub von 2½ Procent. Der Centner halbseidener fabricirter Zeuge kostet etwa 1200 fl. und von seidenen Stoffen aller Art, von Strümpfen, Petinet, Bandwaaren, Sammet 2c. 2c. 2000 fl.; dieselbe Abgabe beträgt daher hinsichtlich dieser Artikel 1⅔ und resp. 1 Procent. Man wird wohl nicht in Abrede stellen, daß ein solcher Zoll kaum hinreicht, um die Kontrolgebühr zu decken, und verhältnißmäßig nicht so viel beträgt, als der, welcher auf

mehrere rohe Erzeugnisse gelegt ist, die für Fabriken Bedürfniß sind.

Den Eingangszoll von Wollenwaaren jeder Gattung, sie mögen mit andern Stoffen vermengt oder unvermengt seyn, bestimmt der baiersche Zolltarif zu 20 fl. für den Centner. Nimmt man nun an, daß der Centner gewalkter Wollenwaaren, feiner Tücher, Kasimire, Gesundheitsflanelle rc. rc. 700 fl. kostet, so beträgt jener Zoll 2 6/7 Procent des Werths. Auf den Centner geringerer Gattung, wie Kamelotte, Merinos, Bombassins, grober Flanelle, Strumpfstrickerwaaren, Fußdecken rc. rc., ihn zu 400 fl. gerechnet, beträgt derselbe Zoll 5 Procent; auf ungewalkte Tücher und unausgemachte Zeuge, welche etwa 250 fl. kosten, 8 Procent. Nach demselben Tarif bezahlen, unter der Rubrik Leinwand, rohe, ungebleichte Drillich, Zwillich, Packtuch rc. rc. 3 fl. 20 kr.; gebleichte, doch ungefärbte, 10 fl.; alle andre linnene Waaren und gefärbte Leinwand, mit andern Stoffen vermengt und unvermengt, 20 fl. für den Centner. Ordnen wir nun alle bielefelder, holländische und schlesische feine Leinwand, Battist, leinene Bänder rc. rc., an Werth 350 fl. pr. Centner, unter die dritte Klasse, so beträgt der Zoll von diesen 5 5/7 Procent; von feiner Handleinwand, Strümpfe, Tischzeug, an Werth 200 fl. pr. Centner, 10 Procent; von mittelfeiner, gebleichter Leinwand, an Werth 100 fl., 20 Procent.

Aus den obenstehenden Angaben wird der Leser ersehen, daß die Bestimmungen des baierschen Zollsystems, hinsichtlich der Einfuhr fabrizirter Erzeugnisse des Auslandes, der Erreichung des nationalökonomischen Zwecks keineswegs förderlich seyn können. Denn ihre Höhe ist nicht zu-

reichend, um daß sie der einheimischen Industrie wirksamen Schutz gegen das Ausland gewähren sollten. Auch verletzen sie überhaupt das Princip, wonach, zu eben jenem Zwecke, die ausländischen Waaren, im Verhältnisse ihrer Vollendung, höher oder niedriger belegt werden sollten. Doch verkennen wir nicht die Schwierigkeiten, die damit verknüpft seyn würden, wenn man Waaren, die leicht ins Gewicht fallen und von großem Werthe sind, mit Zöllen belegen wollte, die der Zweck fordert. Die strengste Gränzbewachung möchte nicht zureichend seyn, um ihre Einfuhr auf dem Wege des Schleichhandels zu verhüten. Bei hohen Zöllen auf jene Gattung von Waaren schiene es erforderlich, dieselben etwa in der Art, wie dies, zur Zeit der französischen Herrschaft in Italien, zu Mailand gebräuchlich war, zu bezeichnen und von Zeit zu Zeit Ladenvisitationen anzustellen. Jedoch dürfte ein solches Verfahren vielleicht noch schwerer Eingang finden, als selbst, nach dem Beispiele Frankreichs und Englands, ein absolutes Verbot; obwohl wir uns nicht verhehlen können, daß dieses nicht mehr würde zu umgehen seyn, wenn sich die Regierungen von der Wahrheit unserer anderweitigen Behauptung überzeugen sollten, daß die Masse der Deutschen nicht mehr von dem Ertrage des Gesamtkapitals, sondern von diesem Kapitale selbst zehrt.

Am Schlusse des §. erhalten wir demnach das Resultat, worauf wir am Eingange desselben bereits hingedeutet haben: Es erscheint in nationalwirthschaftlicher Hinsicht um so gleichgültiger, ob der auf die befragten fremden Erzeugnisse, welche uns ein Object fruchtbarer Thätigkeit und ein großes Umlaufskapital rauben, gelegte Zoll die Höhe

des baierschen Tarifs erreiche oder hinter demselben zurückbleibe, als selbst die hier gegebenen Bestimmungen in keinerlei Weise den Forderungen des Nationalökonomen genügen.

§. 42.

In Betreff der Ausgangszölle, dürfte wohl die §. 37. bereits in Erörterung gezogene Hypothese, daß nämlich die Gränzstaaten gewisse Erzeugnisse, namentlich die rohen Produkte der Landwirthschaft und des Bergbaues, von der gemeinschaftlichen Zollbelegung möchten befreiet zu sehen wünschen, hier nochmals in Erwähnung zu stellen seyn. Wir glauben aber die Gründe, womit jene Staaten ihre diesfallsigen Ansprüche zu unterstützen suchen könnten, bereits einer erschöpfenden Prüfung untergeben zu haben, und werden daher was noch über diesen Gegenstand zu sagen ist, hier ganz kurz fassen. Wir setzen demnach voraus, daß auf die gänzliche Freilassung der befragten Erzeugnisse von den gemeinschaftlichen Zöllen, nicht ferner bestanden werde, auch daß die Gränzstaaten von der angesprochenen Befugniß, dieselben für ihre besondere Rechnung belegen zu dürfen, abstehen. Nichtsdestoweniger aber scheint es uns erforderlich zwischen nothwendigen Lebensmitteln und solchen Erzeugnissen, die zu jener Kategorie nicht gehören, und sodann hinsichtlich letzterer noch zu unterscheiden, ob dieselben auf weitere oder kürzere Strecken in den Verkehr treten.

In Gemäßheit der baierschen Zollgesetzgebung sind die Viktualien in der Regel frei; sie werden aber ausnahmsweise mit einem Ausgangszolle belegt, wenn eine verstärkte Nachfrage von Seiten des Auslandes ihren gewöhnlichen

Marktpreis steigert, und somit die Möglichkeit beweist, ohne Beschränkung des Absatzes der Producenten von dem fremden Verzehrer eine Abgabe zu erheben. Es scheint uns diese Maxime beherzigungswerth. Ihre Befolgung schließt aber keinesweges die Berücksichtigung der Ansicht aus, in allen Fällen die Ausfuhr mit einer kleinen Kontrolgebühr zu belegen, da diese Maasregel jederzeit zu einer zusammenhängenden Uebersicht des Verkehrs führt, diese aber um deswillen wünschenswerth ist, um, nach Erforderniß der Umstände, die nöthigen Modifikationen eintreten zu lassen. Es scheint ebenfalls im Systeme der baierschen Regierung zu liegen, diese Art der Zollbefreiung auch auf diejenigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse auszudehnen, die, ohne zur Klasse der nothwendigen Lebensbedürfnisse zu gehören, nur auf kurze Strecken in den Gränzverkehr treten. Ohne Zweifel erhielt dieser dadurch eine Erleichterung, wofür auch in der Gemeinschaft durch Lokalanordnungen gesorgt werden kann, ohne dadurch diejenigen Schwierigkeiten hervorzurufen, die wir an schon angezogenem Orte einer genügenden Prüfung unterstellt zu haben glauben.

Allein die Befreiung derjenigen Erzeugnisse des Land- und Bergbaues, die Gegenstände des Großhandels sind, von jedem Ausfuhrzolle, würde nicht nur das aufgestellte finanzielle, sondern auch, für den Fall daß jene Produkte ein nothwendiges Bedürfniß solcher ausländischer Fabriken sind, mit denen die inländischen in Konkurrenz treten, das nationalökonomische Prinzip empfindlich verletzen. Denn dieses erfordert, das Interesse des inländischen Fabrikanten niemals aus dem Auge zu verlieren, in so weit als

dessen Berücksichtigung nicht das des Landbauers in zu hohem Grade schmälert.

Wir besorgen kaum, daß, um die hier aufgestellte Forderung zu umgehen, man uns endlich noch den Einwurf machen werde, daß der Verein vor der Hand sich darauf beschränken müsse, die Freiheit des Verkehrs unter den Staaten selbst herzustellen, da es faktisch unthunlich ist, der einheimischen Industrie den benöthigten Schutz in zureichendem Grade gegen das Ausland zu gewähren. Wir wollen indessen auch diesen Einwand nicht unbeachtet lassen, sondern erwidern darauf in wenigen Worten: der eine Zweck des Vereins geht allerdings dahin eine vollkommene Verkehrsfreiheit unter den ihn bildenden Staaten herzustellen, und es ist nicht zu verkennen, daß hieraus schon für den allgemeinen Wohlstand ihrer Bewohner ein großes Resultat sich ergeben muß, weil den Produkten ihrer Werkthätigkeit, sie seyen Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie, dadurch ein größerer Markt, als bisher, eröffnet wird. Augenfällig ist es jedoch, daß auf die Erreichung dieses Zwecks der Verein sich nicht beschränken darf, ohne die allgemeinen Erwartungen, deren Erfüllung man sich von ihm verspricht, empfindlich zu täuschen. Zu diesen gehören aber auch, daß er den inländischen Gewerben eine jede Art von Schutz gewähre, die unter den obwaltenden Verhältnissen möglich ist. Unter die, Behufs dieses Zwecks von den Verhältnissen gebilligten, Maasregeln gehören aber unstreitig die von uns geforderten Ausgangszölle; und hiergegen findet um so weniger irgend eine gegründete Einwendung Platz, als in dem Begriffe jener Handelsfreiheit keineswegs die

Forderung, eine gewisse Anzahl von Gegenstanden ganz von Ausgangszöllen zu befreien, begründet ist. Nur die Rücksicht auf die Verhältnisse der Gränzbewohner kann eine Erleichterung für den kleinen Gränzverkehr verlangen; in der Natur des Vereins liegt aber kein zwingender Grund diesen Verkehr, der schon durch die Aufhebung der Zölle im Innern des Vereins bedeutend gewinnt, mehr zu begünstigen, als dies in den ihn projektirenden Staaten, welche Mauthanstalten haben, bis jetzt schon der Fall war.

§. 43.

Es dürfte, bevor wir zur Erörterung derjenigen Maasregeln übergehen, welche unter Erwägung der Verhältnisse, zur Erhaltung des für Deutschland so wichtigen Speditions- und Zwischenhandels nothwendig sind, hier an seinem Orte seyn, diejenigen Rücksichten, die der Verein bei Aufstellung des, seinen Zwecken angemessenen, Zollsystems auf die Nachbarstaaten zu nehmen hat, in allgemeine Betrachtung zu ziehen. Es werden dieselben uns in die Behandlung jenes andern Gegenstandes einführen.

Wir sehen es als ein zweites Haupterforderniß des gemeinschaftlichen Zolltarifs an, daß derselbe nach Grundsätzen entworfen werde, die für die, mit den Nachbarstaaten in der Folge anzuknüpfenden, Unterhandlungen eine feste Basis gewähren. Auch scheint es die Staatsklugheit zu billigen, vor der Feststellung dieser Grundlagen, in keine Traktaten mit denselben sich einzulassen, obwohl der Beitritt zum Vereine selbst, auch noch während des Laufs der Kongreßverhandlungen zu Darmstadt, einem jeden andern deutschen Bundesgliede gestattet werden möge. Die Verhältnisse, die zwischen den Vereinstaaten und ihren

Gränznachbarn bestehen, und die, wenn auch nicht als die erste, doch als die zweite Ursache jener Verhandlungen zu betrachten sind, können nur durch Verträge, auf eine beiden Theilen gleich vortheilhafte Art regulirt werden. Es erscheint daher nothwendig, daß in dem Systeme selbst solche Anordnungen getroffen werden, die es den Nachbarn wünschenswerth und möglich, dem Vereine aber nützlich machen, Unterhandlungen anzuknüpfen und Verträge abzuschließen. Alle freiwilligen Verträge aber sind durch den, beiden Theilen daraus erwachsenden, Nutzen bedingt, und hinsichtlich ihrer Dauer gesichert.

Beschauet man nun die Systeme, welche von den, den Verein umschließenden, Staaten bis jetzt befolgt worden sind, so wird man die größte Verschiedenheit unter denselben finden. Einige haben Prohibitivsysteme in mannigfaltigen Abstufungen angenommen; andere gewähren unbedingte Handelsfreiheit. Nimmt nun der Verein selbst letztere an, so werden diejenigen Staaten, welche Prohibitivsystemen huldigen, nicht nur keine Nöthigung, sondern es sogar mit der konsequenten Durchführung ihrer Systeme unvereinbar finden, mit denselben in Unterhandlungen zu treten. Es könnte für einen solchen Fall z. B. Frankreich sich niemals auf diese einlassen, ohne das Interesse seiner eignen Manufakturen und Fabriken zu gefährden, weil es alsdann besorgen müßte, daß ihm von dem Gebiete des Vereins aus englische Waaren zugeführt würden. Ein Gleiches fände hinsichtlich Preußens statt. Denn obwohl dieser Staat kein absolutes Verbotsystem angenommen hat, so ist durch dasselbe doch der Schutz der inländischen Industrie bis auf einen gewissen Grad berücksich-

tigt worden. Nehmen die Vereinstaaten diese Rücksicht nicht, so würde Herstellung eines freien Verkehrs zwischen ihnen und den preußischen Provinzen hier die Klagen der einheimischen Gewerbsleute hervorrufen. Wenn daher bis jetzt dieser Staat gegen seine deutsche Mitstaaten noch strengere Maasregeln, als gegen fremde, hat eintreten lassen, so ist der Grund hiervon darin zu suchen, daß diese entweder gar keine Systeme, oder doch nur solche haben, bei welchen das preußische keine Berührungspunkte zur Ausgleichung des wechselseitigen Interesse findet.

Mit Hinweisung auf die im §. 35. aufgestellten Principien ziehen wir demnach den Schluß, daß, wenn der Verein für ein rein finanzielles System sich bestimmen sollte, gar keine Momente zur Ausgleichung jener Interessen mit Staaten, die Prohibitivsysteme haben, erhält. Gegentheils erscheint auch in dieser Beziehung nichts zweckmäßiger, als den Forderungen des Nationalökonomen, in so weit als die Berücksichtigung der Finanzbedürfnisse es nur immer gestattet, zu genügen und demnach ein finanziell-nationalökonomisches System, unter Beachtung der bestehenden Verhältnisse, herzustellen. Nur unter dieser Bedingung wird das gemeinschaftliche System die Möglichkeit enthalten, mit benachbarten Staaten in Unterhandlungen einzugehen und auf den Grund wechselseitiger Zugeständnisse und Befreiungen mit ihnen Verträge abzuschließen. Zu diesem Zwecke wird man aber niemals gelangen, wenn man, ohne Berücksichtigung der Verhältnisse und ohne eine gewisse Assimilation der Systeme in ihrem Geist und Wesen, den eignen Bau anordnen wollte.

In so fern vorstehende Betrachtungen aus der Natur

der Sache geschöpft erscheinen, und die aus ihnen hergeleiteten Folgerungen des Merkmals der Konsequenz nicht ermangeln, möchte es sich auch noch als Nothwendigkeit ergeben, die Einfuhrverbote nicht bloß, nach dem Muster des baierschen Systems auf das Salz zu beschränken und unter den Ausfuhrverboten solche Gegenstände zu befassen, die in der Folge zu einem Ausgleichungsmittel dienen könnten. Desto beherzigungswerther erscheint der, in diesem Systeme bestimmte, Vorbehalt, außergewöhnliche Maasregeln in den geeigneten Fällen zu treffen, da bei einem Staatenvereine derselbe ohne Zweifel noch nothwendiger ist, als bei einem einzelnen Staate, der nur sich allein Rechnung abzulegen hat.

§. 44.

Aus den §§. 20 und 21. wird der Leser gesehen haben, welche Wichtigkeit wir dem Zwischen- und Speditionshandel einräumen. Der Zeichnung der verschiedenen Methoden, unter denen der Praxis, sollte sie die Ausführbarkeit der von uns an jenem Orte geforderten nicht anerkennen, die Wahl frei steht, schicken wir voran einige, durch die thätlichen Verhältnisse des präsumptiven Vereins veranlaßte, Reflexionen. Sie haben den allgemeinen Zweck darzuthun, daß, jener Verhältnisse ungeachtet, die befragten Handelszweige noch immer wichtig genug sind, um die besondere Aufmerksamkeit der Regierungen zu verdienen. Diese aber nehmen wir für sie um so mehr in Anspruch, als ihr Flor abhängig ist von der Liberalität und Angemessenheit der politischen Einrichtungen, insbesondere in fiskalischer Hinsicht.

Man

Man würde irren, wenn man annehmen wollte, daß der Zwischenhandel durch die geographische Lage eines Landes allein sich bestimme. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, würde man allerdings zu der Schlußfolgerung gelangen, daß es für den Verein, in der Mitte von Osten und Westen, Norden und Süden, auf allen Seiten von den größern Seeplätzen gleich weit entfernt, zwar von allen Richtungen her einen Einfuhrhandel, aber keinen Durchgangs- und somit auch keinen Zwischenhandel von Bedeutung mehr gebe, da alle Konkurrenzstraßen in das Gebiet desselben fallen. Indessen, so scheinbar diese Schlußfolgerung auch seyn mag, so ist sie doch mehr in der Theorie, als in der Anwendung richtig. Des Kaufmanns Handlungsweise bestimmt sich nicht nach räsonnirenden Abstraktionen, sondern nach concreten Berechnungen. Diese aber werden modificirt durch die Umstände des Augenblicks. Daher nimmt der Spekulant in seine Berechnung auf nicht bloß die Entfernung der Oerter, den Betrag der Transportkosten, die Waarenpreise an verschiedenen Plätzen, sondern auch noch die Beschaffenheit der Erndten, die Wechsel der Witterung, Kriegs- und Friedensbotschaften, das Steigen und Fallen der Kourse auf fünf und zehn Plätzen, Schiffbrüche, die, die Nachfrage übersteigende oder nicht erreichende, Zufuhr auf einem Platze, durch welche Zufälle sie auch möge veranlaßt worden seyn und was immer für andere augenblickliche Verhältnisse und Konjunkturen, deren Verwickelung im Voraus nicht anzugeben ist und die täglich eintreten können. Alle diese Ereignisse veranlassen oftmals einen Waarenzug, worüber der Theoretiker erstaunt und dessen wirkende Ursachen der damit ver-

traute Kaufmann ihm zwar leicht erklären könnte, doch aber geheim hält, wenn sie ihm Vortheil bringen. So wird ein Kaufmann zu Augsburg, obwohl ein Vergleich der Waarenpreise zwischen Triest und Bremen, mit Berücksichtigung des Transports, der Zölle rc. ein gleiches Resultat ihm liefert, durch eine Koursveränderung auf den dritten, vierten und fünften Platz, der ihm zur Wahl Gelegenheit giebt und ihm in der Bezahlung der Waare zu Triest einen Vortheil von vier und mehreren Prozenten gewährt, sich bestimmt finden, hier seine Einkäufe zu machen, die er noch mit Gewinn selbst bis nach Sachsen und Preußen hin absetzen kann. Durch solche Umstände, die unendlich verschieden sind, wird der Mainzer Kaufmann in den Stand gesetzt, in Marseille Kolonialwaaren einzuthun und sie mit Vortheil in Kölln, das den holländischen Häfen nahe liegt, zu verkaufen. Aus dieser Beweisführung möchte sattsam hervorgehen, wie sehr oftmals im Handel die Resultate der Praxis den Theoremen der Spekulation widersprechen.

Vielleicht dürfte aber, eben seiner geographischen Lage wegen, in der Mitte des Welttheils, kein Land in demselben zu so vielfältigen Handelsoperationen nach allen Richtungen hin die Gelegenheit darbieten, als gerade das Gebiet des Vereins. Es ist der Punkt, wo sich die Konkurrenz gewöhnlich begegnet und wo mithin auch am füglichsten und besten jede Abweichung vortheilhaft benutzt werden kann, wenn positive Einrichtungen die Spekulationen des Handelsstandes beschützen. Der weltbürgerliche Sinn des großen Kaufmanns kennt keinen Punkt, wo es aufhört, vortheilhaft zu seyn, Waaren von einer entgegen-

gesetzten Richtung zu beziehen, und sie nach einer andern zu versenden; und nicht dieser Punkt, sondern die Verwickelung der in verschiedenen Ländern und Reichen vorwaltenden Umstände des Tages und Augenblicks bestimmen ihn. Allein, nicht bloß von großen und außerordentlichen Ereignissen werden diese Umstände herbeigeführt, sondern die Natur derselben bringt es schon mit sich, daß sie oftmals ganz unabhängig von diesen sich ergeben. Daher rührt denn dieses Schwanken in den Handelsbewegungen, wovon der Uneingeweihete oder auch selbst der, auf die Konjunkturen minder aufmerksame, Kaufmann die Ursachen nicht aufzufinden vermag. Dieses Schwanken, beträgt es gleich oftmals nur wenige Procente, ist im Handel immer von Bedeutung, indem es stets oder doch häufig mit vielen andern Umständen zusammentrifft, die es bedeutend machen, wäre es auch dieses an und für sich nicht gewesen. Wir glauben demnach in unsern Erwartungen von dem gemeinschaftlichen Zollsysteme uns nicht zu täuschen, wenn wir voraussetzen, daß in seiner organischen Einrichtung auf die Möglichkeit werde Bedacht genommen werden, von dem Eintritte großer entscheidender Konjunkturen in der Handelswelt augenblickliche Vortheile zu ziehen. Denn sind für dergleichen Fälle nicht im Voraus die erforderlichen und zweckdienlichen Maasregeln getroffen, so werden sie für den Handelsstand in den Vereinstaaten fast immer unbenutzt vorübergehen, da hier der Moment gewöhnlich entscheidend ist.

Um beurtheilen zu können, ob das, was in Beziehung auf die hier befragten Handelszweige in Baiern seither geschah, sich auf den Verein ausdehnen lasse oder nicht, ob

es als überflüssig fortan erscheine oder mit Modifikationen angewendet werden könne, ist es nothwendig, den Verein auch in dieser Hinsicht als ein Ganzes zu betrachten, so wie er seyn wird, ohne Rücksicht auf das, was nicht mehr seyn soll. Als Resultat hiervon wird alsdann freilich als eine unbestreitbare Wahrheit sich herausstellen, daß man im Vereine andere Rücksichten zu nehmen und nach andern Gründen zu handeln habe, als es jeder einzelne Staat bis jetzt thun konnte. Bei der ersten Bestimmung der gemeinsamen Anordnungen wird man allerdings die in den Gränzstaaten bestehenden Einrichtungen berücksichtigen müssen, jedoch auch hierbei, wie bei allen andern zum Schutze des Handels und der Gewerbe zu treffenden Anstalten, die Befugniß sich vorbehalten müssen, dieselben nach Maasgabe der hier etwa eintretenden Veränderungen, gleichfalls modificiren zu können. Es rechtfertigt sich dieser Vorbehalt schon um deswillen, weil Zwischenhandel und Spedition, in ihren beiden Abtheilungen, von allen Handelsgattungen am wenigsten unter der Gewalt des sie betreibenden Staates selbst stehen, sondern am meisten von der Willkühr der Nachbarstaaten abhängig sind. Man wird daher bei allen, die befragten Handelszweige betreffenden, Anordnungen sich darauf beschränken müssen, das zu thun, wozu die Gränznachbarn Ursache und Anlaß geben, um entweder Nutzen daraus zu ziehen, oder ein Uebel zu verhindern.

Wir haben bereits an einem andern Orte erwähnt, daß durch den projektirten Verein mehrere Handelsartikel, die seither für die einzelnen Staaten Gegenstände des Zwischenhandels oder der Spedition waren, aus dieser Kate-

gorie für den Verein heraustreten; daher werden jene Handelszweige allerdings an relativer Wichtigkeit verlieren. Allein, wenn gleich der Verein, als ein Ganzes betrachtet, sich größtentheils von Staaten unmittelbar umgränzt befindet, deren Mauthgesetze den Zugang der Erzeugnisse fremder Industrie oder anderer Handelsobjekte verbieten, so folgt hieraus noch nicht, daß diese Waaren in Zukunft aufhören werden, durch das Gebiet des Vereins zu transitiren, oder selbst Gegenstände seines Zwischenhandels zu seyn. Denn einmal gestattet z. B. Oesterreich allen Waaren den Transit unter gewissen Bedingungen, und auch selbst in Frankreich ist er nach gewissen Richtungen für Kolonialwaaren ꝛc. erlaubt. Sodann kann es der Gemeinschaft vollkommen gleichgültig seyn, ob Waaren, die durch ihr Gebiet gehen, in den Gränzstaaten gesetzlichen Eingang finden oder nicht. Ihr genügt, daß die für Durchgangs- oder Zwischenhandelsgut erklärten Waaren auch wirklich wieder aus dem Lande gehen, gleichviel wohin und unter welchen Bedingungen.

Um unsern Gegenstand erschöpfend zu behandeln, müssen wir noch auf eine andere Rücksicht hinweisen, deren wir bereits §. 21. erwähnt haben, und welche bei allen zur Beförderung der befragten Handelszweige zu treffenden Veranstaltungen niemals aus der Acht gelassen werden darf. Nach Herstellung des Vereins hören zwar alle diejenigen Besorgnisse der Rivalität auf, welche bei der seitherigen isolirten Lage, einem jeden einzelnen Staate die Konkurrenzstraßen, die neben den seinigen auf allen Seiten sich hinzogen, einflößen mußten, und die Gesamtheit wird auch in dieser Beziehung viel gewinnen. Nichts

desto weniger aber könnte die Voraussetzung, daß der Verein fortan gewisse Straßen ganz beherrsche, zu sehr unzweckmäßigen Maasregeln führen. So würde es z. B., wenn Frankreich den Transit bewilligte, was hinsichtlich des Elsaßes vor einigen Jahren beinahe geschehen wäre, eine große Veränderung im Waarenzuge durch die Vereinstaaten bewirken, welche die Macht des Vereins nicht zu hindern vermöchte. Auch ist es eine bereits erwähnte Thatsache, daß Baiern den Transit aus Italien nach dem Norden, seiner geographischen Lage ungeachtet, die ihm denselben zu sichern scheint, größtentheils eingebüßt, indem die größere Wohlfeilheit der böhmischen Straßen ihm denselben entrissen hat. So wahr es demnach auch ist, daß der Verein, so wie überhaupt, auch hinsichtlich des Zwischen- und Speditionshandels weit wirksamere, kräftigere und durchgreifendere Maasregeln und Anstalten wird treffen können, als es bisher den einzelnen Staaten möglich war, so hat man dennoch wohl zu überlegen, welche man treffen könne und müsse, um nicht gerade darum, weil man nun kräftiger wirken kann und muß, solche anzuordnen, die, so nützlich sie auch für einen einzelnen Staat gewesen seyn mögen, in ihrer Anwendung auf den Verein ungemein schädlich seyn könnten.

§. 45.

Als wir §. 30. der Lösung der Frage uns unterzogen: wie die Regierungen sich zu benehmen, um dem Zwischenhandel den benöthigten Schutz und Begünstigung in den Vereinstaaten zu gewähren? stellten wir eine, Behufs der Erreichung dieses Zwecks von ihnen einzuhaltende, Methode dar, von deren Ausführbarkeit wir voll-

kommen überzeugt sind. Gleichwohl geben wir zu, wie der Fall eintreten könnte, daß aus subjektiven Gründen, die außer dem Bereiche der Spekulation liegen, oder selbst aus objektiven, die sie in ihre Berechnungen nicht alle aufzunehmen vermag, den Bedingungen jener Methode kein Genüge geschähe. Wir würden aber hinter dem Ziele zurückbleiben, dessen Erreichung wir durch unsere Schrift beabsichtigen, wenn wir in dieser Abtheilung, wo es um die Anwendung sich handelt, nicht noch andere Methoden in Erörterung zögen, mit denen die Praxis es versuchen möchte, um zu eben jenem Zwecke zu gelangen. Den Gegenstand unserer Untersuchung wohl erwägend, finden wir solcher Auskunftsmittel mehrere, welche wir in ihren speziellen Bestimmungen, Motiven und Wirkungen der Prüfung untergeben wollen.

Wir giengen am angezogenen Orte von einer zweifachen Voraussetzung aus: einmal, daß die Einfuhrzölle bis zu einer dem nationalökonomischen Bedürfniß des Vereins genügenden Höhe würden bestimmt werden; und zweitens, daß der Zwischenhandel durchaus keine Abgabe ertragen könne, die das gewöhnliche Maas der Durchgangsgebühren überstiege. Als verwerflich erkannten wir aber, zur Begünstigung dieses Handels diejenigen Schutzmaasregeln zu entkräften, welche wir für die inländische Industrie gefordert hatten. Demungeachtet, um jedem Vorwurfe der Einseitigkeit zu entgehen, wollen wir hier entwickeln, wie die Dinge sich gestalten würden, wenn, um den Schwierigkeiten auszuweichen, welche einer Vereinbarung über die Wahl eines andern Wechselfalls entgegen stehen sollten, man ernstlich zur Erwägung brächte, die Durchgangszölle in der Regel

dem Betrage der Ein- und Ausgangszölle gleich zu setzen, und allenfalls nur die Waaren, welche das Gebiet des Vereins auf kurze Strecken durchziehen, zu begünstigen.

Die geforderte Gleichstellung, geben wir zu, kann allerdings statt finden hinsichtlich solcher Gegenstände, die nach finanziellen und nationalökonomischen Rücksichten schon an sich mit niedrigen Zöllen belegt sind. Auch die in Anspruch genommene Begünstigung kann ertheilt werden, in so fern in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, daß die Unterschleife, zu deren Verhütung der Durchgangszoll dem Betrage der Ein- und Ausgangszölle gleich gesetzt werden soll, auf kurzen Straßen nicht zu befürchten sind, daß jene Begünstigung den Transit auf längeren Straßen im Gebiete des Vereins nicht verdrängt, und daß endlich dieselbe irgend einen Zweig des Zwischenhandels nicht auf eine Weise erleichtert, wodurch der Zwischenhandel eines andern Vereinstaats gefährdet wird.

Allein wohl erwogen die Anforderungen, welche wir an dem gemeinschaftlichen Zollsysteme gemacht haben, und selbst vorausgesetzt, daß es in seinen speciellen Bestimmungen die Höhe des baierischen Tarifs niemals überschreiten, dieselbe vielleicht nicht einmal erreichen möchte, so ist doch nicht gedenkbar, daß, will man nicht auf alle nationalökonomische und selbst finanzielle Zwecke dabei verzichten, es jemals verstattet seyn würde, hinsichtlich der meisten Gegenstände die Zölle bis zu dem Grade zu ermäßigen, daß der Zwischenhandel oder die Spedition dieselben ertragen könnte. Gleichwohl gebietet nicht minder dringend die Handelspolitik, die Vortheile jener Handelszweige dem Vereine zu erhalten. Ohne Gefahr, der Defraudation ein freies

Spiel zu gestatten, kann diesem Gebote auch nicht durch Herabsetzung des Durchgangszolles unter den Betrag der Aus- und Eingangszölle geradehin ein Genüge geleistet werden. Es ist demnach an dem, auf Mittel zu denken, mit Umgehung dieser Gefahr, beide Zwecke zugleich zu erreichen; in diesem Dilemma bieten sich der Praxis noch zwei Auswege zur Wahl dar: das Rückvergütungssystem und das Lagerhaussystem. Nach dem Erstern wird, beim Eingange an der Landesgränze, auch von denjenigen Waaren, die für Wiederausfuhr bestimmt sind, der volle Betrag des Einfuhrzolles zwar entrichtet, jedoch bei deren Ausgang ein Theil desselben wieder zurück erstattet. Nach dem Zweiten werden auf verschiedenen, nach der Lage der Handelsstraßen zu bestimmenden, Punkten Niederlagsplätze errichtet, wo die eingeführten Gegenstände des Zwischenhandels oder der Spedition so lange unter Aufsicht der Zollbeamten aufbewahrt werden, bis dieselben nach dem Orte ihrer weitern Bestimmung ins Ausland verführt werden sollen.

Die politische Oekonomie, je nachdem die Principien, denen sie huldigt, vertheidigt oder verwirft das Eine oder das Andere jener Systeme. Um dem prüfenden Urtheile die Entscheidung zu erleichtern, wollen wir sie daher beide im Folgenden vergleichend einander gegenüber stellen.

§. 46.

Das Rückvergütungssystem fordert eine vollständige Behandlung aller zollbaren Gegenstände an der Landesgränze. Das Lagerhaussystem nimmt diese Behandlung theils an der Gränze, theils am Niederlagsplatze vor. Eben so verhält es sich auch mit der Erhebung der Zölle.

Als wir §. 36. das baierische Zollsystem in seinen Grundzügen darstellten, zeigten wir bereits, daß die Lagerhäuser aus dem Wesen desselben hervorgehen und eine damit nothwendig verknüpfte Anstalt sind. Zur Erschöpfung des hier von uns zu behandelnden Gegenstandes wollen wir die mauthamtliche Behandlung angeben, die mit dem Rückvergütungssystem verbunden ist, und zur Erleichterung der Vergleichung gelegenheitlich auf die Prinzipien jenes andern Systems hinweisen.

Unter der mauthamtlichen Behandlung, welche, nach dem Systeme der Rückvergütungen, bei der Einfuhrstation an der Gränze vorgenommen werden muß, sind folgende verschiedene Operationen zu verstehen: das Abladen des Wagens, das Abwägen der Kolli oder Fässer und die Eintheilung der dazu gehörigen Wagscheine; das Oeffnen und die innerliche Visitation der zum Konsumo bestimmten Kolli, die dem höchsten Zollsatze nicht unterworfen sind oder äußerlich erkannt werden können; die Versicherung der zum Transit bestimmten Kolli und endlich das Wiedereinpacken, Zumachen und Wiederaufladen sämmtlicher Kolli und Fässer, in denen die Fracht des Fuhrmanns besteht. In Uebereinstimmung mit jenen Manipulationen erfordert demnächst die befragte Behandlung: Vortrag im Wagbuch, Wagscheine, Zollmanualvortrag und Zollscheine und außerdem noch die Bezeichnung der Gränzämter, an welche die Durchgangsgüter zum Ausgange angewiesen werden. Wenn man nun auch das Daseyn eines gewandten Ladpersonals und aller zur schnellen Ab- und Aufladung benöthigten Vorrichtungen, als Krahne und Schoppen voraussetzen wollte, so erfordern doch alle jene Handverrich-

tungen einen Zeitaufwand von wenigstens einem Tage, der sich noch vergrößert, wenn mehrere Fuhrleute bei einer Station zusammentreffen.

Nach dem Lagerhaussysteme, so wie die desfallsigen Bestimmungen der baierischen Zollordnung es modificiren, übergiebt der Fuhrmann, bei seiner Ankunft an der Gränze, seine Frachtbriefe und während der Zeit, wo der Wagen verschnürt wird, besorgt der Mauthbeamte den Manualvortrag, den Zollschein und die Legitimationsurkunde. Innerhalb einer Viertelstunde ist der Fuhrmann abgefertigt. Es wird aber dieser kurze Aufenthalt nicht etwa durch einen desto längern am Hallamte, d. i. dem Niederlagsplatze, aufgewogen. Denn da dieser zugleich der Bestimmungsort der Ladung ist, so hat der Fuhrmann hier weiter nichts zu thun, als seinen Wagen abzuladen. Selbst wenn Rückfracht für ihn vorhanden ist, so kann er diese, ohne weitern Zeitverlust, sofort wieder aufladen, da sein Wirth oder Bestätter die desfalls erforderliche mauthamtliche Behandlung schon für die im Voraus berechnete Stunde seiner Ankunft besorgen kann.

Bei ausgehenden Gütern erfordert das Rückvergütungssystem, zur Vermeidung der Unterschleife, die abermalige Vornahme der Arbeit des Ab- und Aufladens, der Abwägung und Besichtigung, die bei dem Eingange statt fand. Nach dem baierischen Systeme werden diese Operationen ebenfalls bei dem nächsten Hallamte, das jene Güter berühren, vorgenommen, und an der Gränze wird blos die Verschnürung des Wagens recognoscirt und abgenommen.

Ziehen wir die mit der Ausführung beiderlei Systeme

verknüpften Kosten in Erwägung, so möchte es auf den ersten Anblick den Anschein gewinnen, als wenn die Zollbehandlung an der Gränze mit einem geringern Personale bestritten werden könne, als bei den Hallämtern, weil dort die Arbeit sich weniger häuft. Allerdings ist es eine unbestreitbare Wahrheit, daß in jeder Handelsstadt an gewissen festgesetzten Tagen die Fuhrleute von gewissen Richtungen herankommen, und sich gegenseitig Ladungen zuführen. Allein eben dieses Umstandes wegen findet auch ein gleichzeitiges Eintreffen mehrerer Fuhrleute aus derselben Gegend bei den respektiven Gränzämtern statt. Alle die Erleichterungen aber, wodurch an den Hallorten der Zeitverlust bei der Mauthbehandlung abgekürzt wird, fallen dort weg. Es ist demnach augenfällig, daß an den Gränzstationen eine verhältnißmäßige Vermehrung des ganzen untern Personals erforderlich seyn wird, welches, nach seiner Totalität, in keinerlei Hinsicht dem bei den Hallämtern angestellten an Zahl und folglich an Kostenbetrag wird nachstehen können. Derselbe erscheint aber noch als bedeutender, wenn man erwägt, daß mehrere gegenwärtig im Innern derjenigen Staaten, die ein Lagerhaussystem haben, wie z. B. Baiern und Baden, schon vorhandene Veranstaltungen Behufs der Zollbehandlung, fortan unbenutzt bleiben und dagegen andere ihnen entsprechende an den Gränzen müssen errichtet werden. Es gehören hierher die erforderlichen Vorrichtungen zum schnellen Auf- und Abladen, Schoppen, Gebäude zur Aufnahme des Personals rc. Dieser Personal- und Realaufwand an den Gränzämtern ist bei dem Lagerhaussysteme nur sehr mäßig, weil in dessen Gemäßheit nur sehr selten der Fall eintreten kann, daß

daselbst eine vollständige Zollbehandlung statt findet. Wir verweisen in dieser Beziehung auf den im §. 36. vom baierschen System gegebenen Abriß. Wollte man hiergegen noch in Anregung bringen, daß die, Behufs der Zollbehandlung an den Gränzen angestellten, Personen zugleich zur Gränzbewachung dienen würden, so konnte diese Ansicht nur auf eine Verwechselung der Funktionen jener Zollbedienten mit denen des Aufsichtspersonals beruhen. Beiderlei Gattungen von Angestellten liegen aber ganz verschiedene Geschäfte auf und die Erstern können schon um deswillen zur Gränzbewachung nichts beitragen, weil hierzu ein mobiles Personale erfordert wird, sie aber an den Ort ihrer Berufsverrichtungen gebunden sind.

Stellt das Rückvergütungssystem, bei einer Vergleichung mit dem Lagerhaussysteme, sich in den, oben zur Erörterung gezogenen, Beziehungen keineswegs als vorzüglicher dar, so erscheint dasselbe in einem nachtheiligen Lichte, wenn man die Vexationen erwägt, die von demselben unzertrennlich sind, und die bei allen, den Handel betreffenden, Veranstaltungen die höchste Berücksichtigung verdienen, da sie allein oftmals schon hinreichen, ihm den Untergang zu bringen. Hierher rechnen wir hauptsächlich die, mit der mauthamtlichen Behandlung an der Gränze verknüpfte, innere Besichtigung der Kolli. Diese Operation, welche, um Unterschleife zu verhüten, in den meisten Fällen vorgenommen werden muß, geschieht in Abwesenheit des Eigenthümers, und es läßt sich wohl denken, daß der Fuhrmann oder dessen Knecht oder fremde, von ihnen hiezu gebrauchte, Leute nicht die erforderliche Sorgfalt anwenden möchten, um die Waaren vollkommen gut wieder

zu verpacken. Es werden daher dieselben in den meisten Fällen defekt oder beschädigt an den Ort ihrer Bestimmung gelangen und häufige Anstände zwischen Versender und Empfänger hiervon die Folge seyn. Aus diesen Verhältnissen wird als Resultat hervorgehen, daß an den Gränzorten, wo sich Hauptstationen befinden, Spediteurs sich niederlassen, die den Besichtigungen beiwohnen, und für die gute Wiedereinpackung und Weitersendung Sorge tragen. Es ist wohl klar, daß durch den, von diesen in Anspruch genommenen, Gewinn die Waare vertheuert wird, wodurch der inländische Konsument derselben nicht minder, wie der rückwärts liegende Kaufmann leiden und dem Zwischenhandel Abbruch geschieht. Für die Einfuhrpunkte erwächst aus dieser, blos im Gefolge der Zolleinrichtung sich ergebenden, Veränderung des Handelsganges allerdings ein bedeutender Vortheil; denn sind diese Orte nur einigermaßen durch ihre Lage begünstigt, so wird sich dahin auch bald ein bedeutender Handel ziehen *).

---

*) So würde z. B. die Stadt Kehl, wegen ihrer Lage, Strasburg gegenüber, sich bald zu einem der wichtigsten Handelsplätze nicht nur des Großherzogthums Baden, sondern des ganzen südwestlichen Deutschlands erheben. Es ist bekannt, daß Strasburg einer der Hauptausgangsplätze Frankreichs für seine nach den Vereinstaaten, Oesterreich, Sachsen, Polen, ja selbst bis nach Rußland gehende Erzeugnisse und Fabrikate ist. Auch empfängt jenes Reich auf eben diesem Wege viele derjenigen Artikel, deren Einfuhr seine Zollgesetzgebung verstattet. Wollte man nun die vollständige mauthamtliche Behandlung an die Gränzen verlegen, so würde Kehl ein solcher Haupt-Ein- und Ausgangspunkt diesseits und, aus den angegebenen Ursachen, der Sitz eines

Man wird wohl nicht verkennen, daß, unter Berücksichtigung dieser Umstände, diejenigen Staaten, welche im Verhältniß ihrer Tiefe viel Gränze nach dem Auslande haben, ein besonderes Interesse dabei finden dürften, diesem Systeme vor dem baierischen Lagerhaussysteme den Vorzug einzuräumen, weil sie sich hierdurch ein, den rückwärts liegenden Staaten allerdings nachtheiliges, Speditionsmonopol sichern. Um jene, mit der mauthamtlichen Behandlung an der Gränze verknüpften, vexatorischen Folgen abzuwenden, bliebe freilich noch der Ausweg übrig, jene Behandlung überhaupt zu vereinfachen, und, statt der geforderten innerlichen Besichtigung der Kolli, den Mauthbeamten die Befugniß zuzugestehen, unter Umständen mit einer, unter dem auf Defraudation gesetzten Präjudiz ab-

---

höchst bedeutenden Speditionshandels werden. Geben wir indessen auch zu, daß Kehl, unter allen Verhältnissen, theils wegen des französischen Douanensystens, theils wegen der dortigen Schiffbrücke, die von großen Frachtwagen nicht befahren werden kann, immer ein Hauptabstoßplatz zwischen Frankreich und Deutschland seyn wird, so giebt es noch andere Orte, die blos im Gefolge jener Anordnung zu einem hohen Grade commerzieller Wichtigkeit gelangen würden. Unter diesen nennen wir das Dorf Eimeldingen auf der Straße von Basel und der Schweiz nach Deutschland. Dieses würde in kurzer Zeit das seyn, was der, bei Basel auf der französischen Gränze gelegene, Ort St. Louis in wenigen Jahren geworden ist. Es würde sich bald von einem unbedeutenden Dorfe zum großen, von reichen Familien bewohnten Orte, zu einem bedeutenden Speditions- und Handelsplatze und zum Sitze für Kontrebandiers erheben.

gegebenen Deklaration, bei der Ankunft der Güter sich zu begnügen. Allein dies hieße ihrer Diskretion ein zu freies Spiel verstatten. Es würde hierdurch der gemeinschaftlichen Zolleinrichtung eines der wesentlichsten Erfordernisse aller gesetzlichen Bestimmungen abgehen, indem man die Vollziehung des Gesetzes selbst der Willkühr dieser Beamten überließe; hiernächst aber ergäbe sich aus jener Verfügung eine fruchtbare Gelegenheit zu Unterschleifen und zum Betruge der Staatskassen.

Allein das System der Rückvergütungen hat noch einen andern großen Nachtheil zur Folge, der den Zwischen- und selbst den Kommissionshandel unmittelbar trifft. Es erfordert dasselbe, wie wir gezeigt haben, die Hinterlegung des vollen Betrags des Konsumozolles, wovon der, nach Abzug des festgesetzten Durchgangszolles übrig bleibende, Theil bei der bewirkten Wiederausfuhr der Waaren ins Ausland dem Kaufmanne zurück erstattet wird. Der Spekulant, welcher Waaren kommen läßt, oder auch selbst der Kommissionär, der dieselben für fremde Rechnung zugesandt erhält, weiß oftmals binnen Jahresfrist noch nicht mit Bestimmtheit, ob er seine Waare im In- oder Auslande absetzen wird. Nach dem befragten Systeme wird er aber von seinem ganzen Lager den Einfuhrzoll entrichten müssen, und folglich, wenn er auch nachmals ihren Mehrbetrag über den Durchgangszoll rückvergütet erhält, doch durch die lange Entbehrung der von ihm geleisteten Vorschüsse, in so große Schäden versetzt werden, daß ihm die Konkurrenz mit dem Auslande dadurch sehr erschwert wird.

Es ist ferner nicht zu verkennen, daß durch die, mit dem System verknüpfte Forderung: bei der Einfuhr die Ausgangsstation für die Transitgüter mit Bestimmtheit anzugeben, die freie Bewegung des Handels gehemmt wird. Denn da es sich wohl oftmals zutragen möchte, daß an dem Orte, wo der Fuhrmann abladet, sich nicht sofort die Gelegenheit findet, das Gut über die angegebene Ausgangsstation nach seinem Bestimmungsorte ins Ausland zu versenden, so muß die Waare liegen bleiben, weil keine andere dahin führende Straße, die jene Ausgangsstation nicht berührt, zu deren Verführung benutzt werden darf.

Endlich verdient auch noch Erwähnung die, aus dem Aufenthalte der Fuhrleute an den Gränzstationen sich ergebende, unangenehme Folge, daß sie die bestimmten Tage ihrer Ankunft und Abfahrt nicht mehr einhalten können. Hieraus entspringt aber die andere, daß oftmals Güter mehrere Wochen liegen bleiben, je nachdem die gewöhnlichen Fuhrgelegenheiten wieder zurückzukehren pflegen. Hierdurch aber wird die Nothwendigkeit hervorgerufen, selbst die reinen Transitgüter, wenn solche nicht von demselben Frachter durchgeführt werden, der vollständigen Zollbehandlung und dem Konsumozoll an der Eintrittsstation zu unterwerfen, will man sich nicht der Gefahr der Unterschleife, auch von dieser Seite her, aussetzen.

Stellt man nun alle diese Thatumstände zusammen, so erhält man in wenigen Worten folgendes Facit: das Rückvergütungssystem vertheuert die Fracht, schmälert die Gewinnste des Handels, stört, ihn in seinen Bewegungen hemmend, dessen Ordnung, und gefährdet endlich das Interesse der Staatskassen.

§. 47.

Wenn wir nun, anderer Seits, die gegen das System der Lagerhäuser etwa zu machenden Einwendungen in Erörterung ziehen, so dürfte sich hieraus nachstehendes Resultat ergeben. Man wendet ein:

daß den Hallorten für die Geschäfte des innern und äußern Verkehrs ein gehässiges Monopol ertheilt werde.

Es erhalten, nach dem baierischen System, diejenigen Orte Lagerhäuser, welche Zwischenhandel und Spedition betreiben. Jedoch sind weder Kommissions- noch reine Transitgüter an denselben unbedingt gebunden und auch Auswärtige können die Lagerhäuser benutzen. Der Einheimische hat bloß den Vortheil, daß er die Arbeit, welche der Abwesende durch seinen Kommissionär besorgen läßt, selbst verrichten kann. Zwar muß Letzterer diesen dafür bezahlen, wogegen ihm aber der Vortheil erwächst, daß er an Zeit gewinnt und weniger Leute in seinem Dienste zu unterhalten braucht. Es kommt überdies jener Vortheil des Einheimischen beim Großhandel, welches der redliche Zwischenhandel immer seyn wird, wohl nur wenig in Betrachtung.

Da nun Lagerhäuser sich an allen denjenigen Orten befinden, die, ihrer Lage und sonstigen Verhältnisse wegen, Zwischen- und Speditionshandel betreiben, so haben diejenigen, die aus ebendenselben Ursachen dieser Handelszweige entbehren, keinen zulässigen Grund zur Beschwerde über ein, jenen ertheiltes, Monopol.

In Betreff der, durch diese Institute dem innern Handel ertheilte, Begünstigung, so möchte der Betrag der La-

gerungskosten wohl bei weitem den Vortheil aufwiegen, den der Spekulant dadurch erhält, daß er den Vorschuß des, beim Eingange der Waaren zu bezahlenden, Konsumozolles erspart und hierdurch die gleiche Konkurrenz auf dem inländischen Markte keineswegs beeinträchtigt werden. Denn setzen wir, daß A. 100 Centner Waare erhielte, die er an der Grenze mit 500 fl. verzollte, B. hingegen eine gleiche Quantität von derselben Beschaffenheit; beide aber fänden erst nach Ablauf von 6 Monaten deren Verkauf ihren Interessen gemäß, so würde A. einen Zinsverlust, — den Zinsfuß zu 6 Procent gerechnet — von 15 fl. erleiden; B. hingegen an Lagerungsgebühren — diese zu ⅛ kr. pr. Tag und Centner angenommen — 37 fl. 15 kr. bezahlen müssen.

Als einen, mit dem Lagerhaussysteme verknüpften, Uebelstand möchte man ferner anführen:

> daß, um den dadurch beabsichtigten Zweck, die Erleichterung des Zwischenhandels zu erreichen, es erforderlich ist, neben den, unter öffentlicher Aufsicht stehenden, Niederlagsplätzen, auch noch Privatniederlagen zu gestatten, in welchen der Zwischenhändler seine Waaren frei behandeln könne. Es würde hieraus aber eine Rechtsungleichheit entstehen, überdies auch zu Unterschleifen die Veranlassung gegeben werden.

Wenn wir auch außer Zweifel stellen, daß diese Bewilligungen eine nothwendige Folge der Lagerhäuser sind, so ergiebt sich hieraus noch keine Rechtsungleichheit, wenn

man dieselben denjenigen Handelsleuten ertheilt, die zur Kategorie der Großhändler gehören und als solche besteuert werden. Denn diese treten mit den Vereinzelern in gar keine Konkurrenz, die doch bei einer etwaigen Rechtsungleichheit vorausgesetzt werden müßte. Es ist auch keinesweges die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß diese Privatniederlagen den Unterschleif begünstigen möchten, weil die Waaren jederzeit, bevor dieselben in das Magazin bezogen werden, und nachmals, vor deren Versendung ins Ausland, einer amtlichen Untersuchung unterworfen sind.

Eine das Maas des Bedarfs überschreitende Vervielfältigung der Lagerhäuser, nach Herstellung des Vereins, dürfte aber aus dem Grunde nicht zu besorgen seyn, weil die mit diesem Zeitpunkte in Wirksamkeit tretende Central-Mauthkommission über deren Zweckmäßigkeit zu entscheiden hat, diese jedoch ohne Schwierigkeit sich hiervon die Ueberzeugung verschaffen könnte. Das Bedürfniß dieser Anstalten nämlich wird durch den von einem Orte aus betriebenen, Zwischen- und Kommissionshandel bestimmt. Da nun dessen Bedeutsamkeit, nach Verlauf von kurzer Zeit, aus der bei einem Lagerhause stattfindenden mauthamtlichen Behandlung zu ersehen ist, so würde jene Kommission hiernach ihre Beschlüsse modifiziren.

Wenn man überhaupt dem Lagerhaussysteme noch den Vorwurf machen sollte,

daß durch dasselbe den Unterschleifen Vorschub und Gelegenheit gegeben und schon aus diesem Grunde eine vollstän-

dige Behandlung an den Gränzstationen vorzuziehen sey,

so wollen wir hier, zur eignen Prüfung des Lesers über den Grund oder Ungrund dieser Behauptung, das, nach dem baierischen System eingehaltene, mauthamtliche Verfahren analysiren. Nach den diesfallsigen Bestimmungen erhält der Fuhrmann bei seiner Ankunft an dem Gränzamte, einen, die Anzahl der Kolli, der Frachtbriefe und das Gewicht besagenden, Anweiszollschein zur Ablage bei demjenigen Hallamte, wo er abzuladen gedenkt. Sein Wagen wird verschnürt. Bei der Halle angekommen, wird die Verschnürung von dem Hallverwalter recognoscirt, der Wagen abgeladen und die Güter in der Halle hinterlegt. Es erfolgt sodann Eintragung in das Lagerzollbehandlungsbuch, nach Ziffer, Zeichen und Gewicht eines jeden Kollo. Der gränzamtliche Zollschein wird beigelegt. Die Kontrole jener Eintragung ergiebt sich aus der Behandlung an der Gränze und die der Ladung, durch Anerkenntniß der Verschnürung. Ohne Nachweisung der geeigneten Behandlung können aus dem Lagerzollbehandlungsbuche keine, in dasselbe eingetragenen, Güter ausgeschrieben werden. Verfügt der Kaufmann über seine Waaren, so wird, je nachdem deren Bestimmung, der Verbrauchs- oder Durchgangszoll in jenem Buche in Einnahme gestellt, und für letztern Fall der Zollschein bei der Austrittsstation zur Ablage angewiesen. Werden aber diese Güter an andere Hallorte versendet, dann werden die Anweiszollscheine an diese ausgestellt und dieses Verfahren so oft wiederholt, als deren Versendung an ein Hallamt geschieht. Verschnürung der Waare findet sowohl in diesem Falle,

als beim Transito statt. Es ist augenfällig, daß, nach dieser Methode, alle noch nicht vollständig verzollte Güter sich demungeachtet nach allen Richtungen hin frei bewegen können, ohne die fiskalischen Interessen dadurch zu gefährden. Eine, mit der Rechnungsbehörde verbundene, Pollatten-Kommission hat darauf zu sehen, daß ein jeder Zollschein dort, wohin er angewiesen wird, abgelegt und eingetragen wurde. Sollte nun, wie wir glauben, aus der hier gegebenen Darstellung hervorgehen, daß das befragte System, hinsichtlich der Sicherheit, welche dasselbe gegen Unterschleife gewährt, nichts von allen dem vermissen läßt, wodurch überhaupt denselben vorgebeugt werden kann, so bliebe noch zu erörtern,

in wie weit durch dasselbe die Administrationskosten vergrößert, oder aber es auch in dieser Hinsicht eine Vergleichung ohne Nachtheil mit dem im vorigen §. gezeichneten Systeme bestehen könnte.

Da wir indessen bereits dort gezeigt, daß letzteres wirklich der Fall, so bleibt nur noch die Bemerkung übrig, wie die Gerechtigkeit es erfordere, daß auch hier der Kostenbetrag von der Gemeinschaft getragen werde. Denn es ist augenfällig, daß, wenn auch, nach dem Gutachten der Centralkommission, der eine zum Verein gehörige Staat, dem Erforderniß seiner Handelsverhältnisse gemäß, eine größere Anzahl Lagerhäuser in seinem Umschluß erhalten sollte, als er nach dem Verhältnisse seiner Bevölkerung in Anspruch nehmen könnte, doch auch der andere Staat daraus Vortheil zieht, weil diese Anstalten die Gefälle der

gemeinschaftlichen Kasse sichern und die Freiheit der Handelsbewegungen überhaupt befördern. Es verdient der zuletzt erwähnte Vortheil aber um so mehr Berücksichtigung, als, nach der geographischen Lage der Vereinstaaten, manche dieselbe berührende Durchgangsstraße schon vermieden werden möchte, wenn auch gar kein Zoll erhoben würde, bloß um den mit der vollständigen Mauthbehandlung an der Gränze verknüpften Vexationen zu entgehen. Es gilt dies z. B. hinsichtlich der Elbegüter, die zweifelsohne, nur um der mit der Colliweisen Verschnürung an der Gränze verknüpften Unannehmlichkeit des Ab- und Aufladens sich zu entziehen, Baiern umgehen und den Weg durch Böhmen nehmen würden.

§. 48.

Das Lagerhaussystem im vorigen §. zur Prüfung ziehend, stützen wir uns auf allgemeine statistische und kommercielle Gründe. Man würde uns aber mißverstehen, wenn man darin eine unbeschränkte Vertheidigung des baierischen Systems finden, oder wohl gar die Schlußfolge daraus ableiten sollte, daß wir dessen unbedingte Uebertragung auf die neu sich gestaltenden Verhältnisse des Vereins zu fordern gedächten. Allerdings haben wir schon an einem andern Orte uns dahin geäußert, daß es wünschenswerth sey, jenes System als Basis der Unterhandlungen, zur Feststellung einer gemeinschaftlichen Einrichtung, anzunehmen; jedoch werden hierdurch keine, von den Umständen gebilligten, Modifikationen desselben ausgeschlossen.

Ganz konsequent ist es daher, wenn wir auch, in Beziehung auf den in den letzten §§. behandelten Gegenstand, dasjenige in Erwägung ziehen, was wir aus den

Protokollen der landständischen Verhandlungen zweier süddeutschen Staaten, Baierns und Badens, hierüber erfahren. In diesen nämlich wird die Behauptung aufgestellt, daß der offene und redliche Zwischenhandel, in seinem Unterschiede von Contrebandhandel, in dem größten Theile der unterhandelnden Staaten, selbst in ihrem bisherigen isolirten Zustande, von keiner sonderlichen Bedeutung sey. Es möchte hieraus nun die analoge Schlußfolge sich von selbst ableiten, daß derselbe von dem Augenblicke an, wo der Verein geschlossen ist und die innern Mauthlinien wegfallen, noch mehr an relativer Bedeutsamkeit verlieren und sich dagegen größtentheils in einen innern, auf keine Weise belästigten Handel verwandeln werde.

Den Grund oder Ungrund jener Prämisse vermögen wir nicht nachzuweisen. Nimmt man dieselbe aber als richtig an, so ergiebt sich daraus, als eine weitere Folgerung, daß das Bedürfniß von Schutzmaasregeln zu Gunsten des Zwischenhandels minder dringend und die Errichtung von Lagerhäusern zu diesem Behufe, hinsichtlich ihres Nutzens, um so mehr problematisch erscheint, als diese Anstalten sich nur als locales und temporäres Bedürfniß etwa noch darstellen möchten. Kommt noch hinzu, daß die ausländischen Waaren, mit Ausnahme des Kaffee und Zuckers und der Fabrikate, wovon letztere aber bekanntermaaßen kein Gegenstand des Zwischenhandels für die Vereinstaaten sind, sondern direkte transitiren, mit so niedrigen Zöllen belegt werden, daß deren Maas den Betrag der Durchgangszölle nicht übersteigt, so handelt es sich zuletzt noch bloß um die Mittel, dem Zwischenhandel mit jenen Artikeln den erforderlichen Vorschub zu leisten.

Jene Rücksicht, mehr aber noch diese, daß es sich bei allen Einrichtungen der Gemeinschaft vornehmlich darum handelt, eine feste Basis zu gewinnen, auf welcher der neue Bau zu gründen, veranlassen uns, eine etwaige Vereinbarung beiderlei, in den vorigen §§. gezeichneten, Systeme durch ein gegebenes Dritte zu versuchen. Wir erblicken hierin einen Mittelweg, wodurch mehrere der Einwendungen, die gegen das Eine oder das Andere vorzubringen sind, beseitigt werden, jener Hauptforderung aber im Wesentlichen ein Genüge geschieht.

Wir sehen demnach zwar ab von der Errichtung und Unterhaltung der Lagerhäuser auf Kosten der Gemeinschaft, finden aber das Daseyn derselben, sowohl zur Beförderung des wirklich existirenden Zwischenhandels, wie auch mit Bezugnahme auf die Veränderlichkeit der Handelskonjunkturen, um so wünschenswerther, als sie zur Erleichterung der Spekulation und zur dereinstigen Begründung eines selbstständigen Handels für die rückwärts liegenden Staaten des Vereins dienen. Niederlagsanstalten der befragten Art bezwecken nur den Nutzen der Privaten, die von ihnen nach Zeit, Lage und Umständen Gebrauch machen, daher es auch diesen überlassen bleibt, sich zu deren Errichtung und Unterhaltung an beliebigen Orten zu vereinigen. Zur Verhütung der Unterschleife erscheint es jedoch als nothwendig, daß auch diese Anstalten der Aufsicht der gemeinschaftlichen Mauthbehörde untergeben werden, welche solche durch unmittelbar von ihr anzustellende Beamte auszuüben hat. Um in dieser Hinsicht nichts vermissen zu lassen, wäre die Bestimmung zu treffen, daß jene Beamte niemals aus den Bürgern des Orts, wo die Nieder-

lage sich befindet, zu bestellen seyn dürften und einer derselben jederzeit einem benachbarten Vereinstaate angehören müßte. Die Kosten der Besoldung und, eintretenden Falls, der Pensionirung, hätten diejenigen Kaufleute zu tragen, die zur Errichtung eines Lagerhauses sich vereinigten und dazu die Befugniß erhalten hätten, und die dagegen, ihrer Seits, auch die Lagerungsgebühren bezögen, jedoch von der Benutzung der Anstalt gegen deren Entrichtung Niemand ausschließen dürften. Da diese Niederlagen bloß zur Begünstigung des Zwischen- und Kommissionshandels gereichen sollen, so dürfen auch nur solche Waaren in denselben aufgenommen werden, von denen es notorisch oder nachzuweisen ist, daß sie Gegenstände jener Handelszweige sind, ohne zur Klasse derjenigen Artikel zu gehören, die auch ohne Rückvergütung in den Zwischenhandel treten können.

Lagerhäuser dieser Art sind keine gezwungenen Umladungsplätze; es kann daher bei ihnen keine Zollbehandlung statt finden, sondern diese muß an den Gränzen vorgenommen werden. Aus dieser, von der befragten Maasregel unzertrennlichen, Bedingung ergiebt sich die wichtige Frage: ob und in wie weit die hiermit verknüpften Vexationen und Nachtheile, deren wir an einem andern Orte erwähnten, beseitigt oder doch wenigstens in der Art vermindert werden können, daß sie kein Haupthinderniß ihrer Realisirung werden. Bei Entwerfung jener Maasregel gieng man, wie wir gesehen haben, von gewissen Voraussetzungen aus, die überhaupt als Resultat gewährten, daß die Lagerhäuser nur zur Aufnahme des Zuckers und Kaffees bestimmt seyn würden. Alsdann möchte freilich das System

der Zollbehandlung bei den Hallämtern einen, unverhältnißmäßigern und sich nicht hinlänglich belohnenden, Kostenaufwand verursachen, als wenn der Schutz eines vielbefassenden Transit- und Zwischenhandels dadurch bedingt wäre. Wir wollen demnach auf die Analyse derjenigen Operationen eingehen, die der hier zur Erörterung gezogene Mittelweg erfordert, um so den Leser auf einen Standpunkt zu führen, von wo aus er selbst beurtheilen kann, ob durch dessen Ergreifung diejenigen Einwendungen beseitigt werden, welche wir am andern Orte gegen das System der Rückvergütungen zur Sprache gebracht haben. Das Verfahren ist folgendes:

Die Deklaration der Waaren, die zum Zwischenhandel bestimmt sind, geschieht bei deren Ankunft an der Gränzstation, vermittelst Frachtbriefes, der die Namen des Absenders und Empfängers, die Bezeichnung des Orts, wo sie gelagert werden sollen die Gattung der Kolli, Fässer, Ballen 2c. 2c., deren Zeichen, Nummer und Gewicht, und endlich ihren Inhalt, nach Stücken und Qualität, besagen muß. Nach prüfender Vergleichung der Angaben der Frachtbriefe und Frachtcharte mit den Kolli 2c. 2c., ihrer Visitation und Abwägung, wenn solche erforderlich sind, wird für die Waare der Durchgangszoll zwar angesetzt, jedoch der Betrag des ganzen Eingangszolles entweder baar oder in Anweisungen auf bekannte Häuser hinterlegt, die für denselben eingestehen. Sodann werden die Frachtbriefe versiegelt und mit Bemerkung der Zahl und Zeichen der Kolli 2c. 2c. an die Lagerhausbeamten adressirt. Diese nehmen, nach Ankunft der Ladung, diejenige Behandlung mit derselben vor, welche nöthig ist, um sich

die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behandlung an der Gränze zu verschaffen. Sie stellen hierauf einen doppelt ausgefertigten Empfangschein aus, wovon das eine Exemplar dem Eigenthümer der Waare zum Niederlagsscheine, das andere aber zur Anweisung dient, worauf ihm der deponirte Eingangszoll, nach verhältnißmäßigem Abzug der Transitgebühr, zurückerstattet wird. Sollen nun die gelagerten Waaren ins Ausland abgeführt werden, so wird die desfalsige Deklaration von den Lagerhausbeamten visirt, die jedoch, bevor sie Stempel und Unterschrift ertheilen, für den vollen Betrag des Eingangszolles eine abermalige Sicherheitsleistung von dem Kaufmanne bestellen lassen müssen. Sollen aber die, ursprünglich zum Zwischenhandel bestimmten und gelagerten, Waaren in den inländischen Verkehr übergehen, so erfordert es die Verhütung jeden Mißbrauchs, daß für dieselben, außer dem gesetzlichen Eingangszolle, noch ein Mehrbetrag von 10 oder 15 Procent darüber entrichtet wird. Ist dieser Bedingung genügt, so kann der Kaufmann über die Güter zum innern Absatz verfügen, die Beamten aber haben solches in ihr Journal und resp. Manual zu bemerken und das betreffende Gränzamt davon in Kenntniß zu setzen. Bei der Ankunft der, nach dem Auslande gehenden, Waaren an der Ausgangsstation, wird von dieser, nach vorgenommener Vergleichung der Ladung mit der Deklaration, solche als Transitgut in das Journal specificirt eingetragen, und sodann, nach Entrichtung des Transitzolles *), eine Bescheinigung des Ausganges dem Fuhr-

*) Es bedarf wohl kaum der erläuternden Bemerkung, daß hier

Fuhrmanne doppelt ausgefertigt, auf deren Grund die dem Lagerhausbeamten für den Betrag des Eingangszolles bestellte Sicherheit aufgehoben wird.

Wir haben an andern Orten unserer Schrift zwischen Transito- und Kommissionshandel wesentlich unterschieden. So verhält es sich auch bei der Zollbehandlung. Hinsichtlich des Transitguts, genügt die, der Prüfung ihrer Richtigkeit zu untergebende, Deklaration und die Angabe ihrer Bestimmung; nächstdem Bezeichnung der Straße und der Ausfuhrstation. Beim Kommissionsgut müssen noch der Name des inländischen Spediteurs und, wenn die Fracht nach verschiedenen Richtungen bestimmt ist, die einzelnen Austrittsstationen angegeben werden. Für Kommissions- sowohl als für Transitgüter muß für den Betrag des vollen Eingangszolles, wenn die Durchgangsgebühr hinter demselben zurückbleibt, bei der Eingangsstation Sicherheit bestellt werden, bis daß deren Ausfuhr bescheinigt ist.

Die hier projectirten Lagerhausanstalten, nebst den damit in Verbindung stehenden fernerweitigen Anordnungen beruhen, wie wir Eingangs des §. gesehen haben, auf die Realität gewisser Voraussetzungen. Findet nun diese statt, so scheint es uns, daß selbst die entschiedensten Gegner dieses Systems den zur Erörterung gezogenen Einrichtungen die im vorigen §. untersuchten Einwürfe nicht mehr füglich

---

hier nicht von Bezahlung eines doppelten Transitzolles die Rede seyn kann, sondern daß dieser, beim Eingang der Waare, im Verhältniß der Entfernung von der Eintrittsstation bis zum Lagerungsplatze, beim Ausgange aber, nach der Entfernung von diesem Platze bis zur Austrittsstation, berechnet wird.

werden entgegensetzen können. Der Vorwurf des Monopols, das den Hallorten dadurch zu Theil würde, fällt ganz weg, da die Lagerhäuser von einheimischen und fremden, nahe oder entfernt wohnenden Handelsleuten überall benutzt werden können, wo immer auch die Speculation sie zu errichten für gut befinden möchte. — Da nur der Zwischenhandel im Großen Begünstigung verdient, sich dieser aber, nach obigen Prämissen, vor der Hand auf Kaffee und Zucker beschränken möchte, so fällt auch der Einwurf weg, daß das öffentliche Lagerhaus seinen Zweck nicht erreiche, weil derjenige, welcher mit Kolonialwaaren dieser Art im Großen handelt, dieselben gar nicht zu sortiren braucht, also auch unter keinerlei Vorwand eine Niederlage in seiner Privatwohnung verlangen kann. — Die Vertheilung der Lagerhäuser bleibt dem Interesse der Kaufleute überlassen, daher erscheint das Suchen eines Maasstabes für dieselben überflüssig. Aus eben diesem Grunde ist aber auch deren übermäßige Vermehrung nicht zu besorgen, weil durch die damit verknüpften Kosten derselben Schranken gesetzt werden. — Da nun diese überdies dem Fiskus nicht zur Last fallen, so bleibt zuletzt nur noch das Verfahren zu zeichnen übrig, wodurch eine, zur Verhütung aller Unterschleife erkleckliche, Aufsicht ins Leben zu rufen ist. Die desfalls erforderlichen Veranstaltungen an den Niederlagsplätzen, so wie das, bei den Ein- und Ausgangsstationen an den Gränzen einzuhaltende, Verfahren haben wir bereits oben angegeben. Um demnach unsern Gegenstand zu erschöpfen, sind nur noch in kurzen Worten diejenigen Normen zu bestimmen, die bei der Organisirung der obersten Aufsichts- und Revisionsstelle zum Grunde gelegt werden müssen.

Damit diese ihrem Zwecke ein vollkommenes Genüge leiste, erscheint es als nothwendiges Erforderniß bei dieser Stelle die Geschäfte der Rechnungskammer in zwei abgesonderten Sectionen dergestallt zu behandeln, daß der Einen die Revision der Rechnungen, der Andern aber die Vergleichung der Ein- Durch- und Ausgangs-Journale und Manuale übertragen wird. Es müßten zu dem Ende diese von den verrechnenden Zoll- und Niederlagsämtern zu gewissen Zeitpunkten im Jahr regelmäßig eingesandt werden, damit man sich stets von dem richtigen Ineinandergreifen der Zollbehandlung an den Gränzen und bei den Niederlagen überzeugen, die Revision aber immer gleichen Schritt mit derselben halten könnte. Die Wichtigkeit dieses eigentlich administrativen Theils des Rechnungswesens dürfte wohl nicht zu verkennen seyn und daher etwaigen Ersparnissen bei demselben nicht der Hauptzweck aufgeopfert werden müssen. Es kann dieser aber nur alsdann mit Sicherheit erreicht werden, wenn die Beamten an den Gränzen und bei den Niederlagen, stets in so gespannter Aufmerksamkeit erhalten werden, daß die objective Nöthigung da, wo die subjective ermangeln sollte, jeder Pflichtverletzung vorbeugt. In dem Grade, als die Wahrscheinlichkeit, daß eine solche unentdeckt bleiben möchte, sich mindert, wird der beabsichtigte Effekt erzielt, mithin auf dem angegebenen Wege desto vollständiger, da, durch die vorgenommene Vergleichung, die Centralstelle zu der Einsicht, wo Lokaluntersuchungen erforderlich sind, gleichsam gezwungen wird.

Schluß §.

Der heilige Bund ist geschlossen worden, in so weit dessen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gekommen

sind, damit der äußere Rechtszustand der Reiche und Staaten bewirkt, ihr äußerer Friede erhalten und menschliche Leidenschaften die Grundbedingungen ihres Nebeneinanderbestehens nicht erschüttern. Hiermit soll verbunden seyn die Aufrechthaltung derjenigen staatsrechtlichen Principien, von denen, nach der Weisheit seiner Stifter, die Erreichung des Staatszwecks abhängig erachtet worden. Allein könnte man wohl behaupten, daß man zu diesem Ziele gelangt ist, indem man blos die politischen Rechte der Fürsten und Völker festgesetzt hat, wenn auch alle Souveräne der Erde mit vereinten Kräften über deren Erhaltung wachen? Wir wollen es uns selbst versagen, zu untersuchen, in wie fern die desfallsigen Bestrebungen der heiligen Allianz ein ganz vollkommenes Resultat zu erzielen vermögen. Es dürfte vielleicht nicht unschwer fallen, einige factische Zweifel dagegen in Anregung zu bringen. Zugegeben indessen, daß dem so sey, daß dieser präsumptive Zweck erreichbar, und dessen Erreichbarkeit für die betreffenden Staaten von den heilsamsten Folgen seyn mag, so möchte doch zur Beförderung des Glücks und der Wohlfahrt ihrer Völker auch noch in andern Beziehungen beizutragen, der allgemeine Wunsch der Verständigen und Aufgeklärten in allen Nationen den hohen Verbündeten wichtig erscheinen. Es gehet dieser dahin, daß sie es in ihrer Weisheit für angemessen erachten dürften, überall die Fesseln zu lösen, welche dem Gewerbfleiße und dem Handel ihrer Unterthanen, durch die bestehenden Staats- und nationalwirthschaftlichen Einrichtungen angelegt sind, und welche dem wechselseitigen freien Verkehr unter den civilisirten Nationen und somit ihrem höhern Wohlstande

so große Hindernisse in den Weg legen. Denn daß die Beseitigung dieser Hindernisse eine allgemeine Bereicherung zur Folge haben würde, dies ist längst erwiesen; wir überheben uns daher aller desfallsigen Beweisführung. Es sind aber die Völker um so mehr befugt, jene Wohlthat von der väterlichen Fürsorge und Großmuth ihrer erhabenen Beherrscher zu erwarten, als ohne allgemein verbreiteten Wohlstand, oder, was dasselbe, Entfernung der Armuth, kein dauernder Rechtszustand weder im einzelnen Staate, noch in einem zur Erreichung desselben identischen Zwecks gebildeten, Staatensysteme begründet werden kann. Ist diese Herleitung richtig, wie wir es glauben, so liegt es um so gewisser innerhalb der Sphäre der von den verbündeten Souveränen gegenseitig eingegangenen, Verpflichtungen, den Wohlstand ihrer respectiven Unterthanen zum Hauptaugenmerke ihrer Bestrebungen zu machen, als unbezweifelt der glücklichste Erfolg dieselben krönen wird. Denn das allgemein gefühlte Interesse der Völker verbürgt ihn im Voraus, und die Bestimmung überall gültiger Normen kann, in dieser Beziehung, in den Abstufungen ihrer staatsrechtlichen Bildung kein Hinderniß finden.

Schwerlich mag indessen diese, allen civilisirten Nationen so heilbringende, Epoche auf einmal, in einem schaffenden Augenblicke eintreten. Ja! Frankreichs so eben getroffenen Maasregeln, die den letzten Rest von Deutschlands Produktenhandel dahin vernichten, beweisen, daß die Staaten fortfahren, sich in nationalökonomischer Hinsicht immer mehr von einander abzusondern. Natürlicher ist es daher, daß jene Epoche sich allmählig entwickeln, in Deutschland z. B., indem einzelne Regierungen zusammentre-

ten zur Erreichung des befragten großen Zwecks und ihn in der, ihrer Wirksamkeit überwiesenen, Sphäre verfolgen, wozu sie aber um so dringender aufgefordert werden, je enger sich die Nachbarstaaten verschließen. Denn obwohl jene Sphäre im Verhältnisse zu dem Vereine aller gesitteten Staaten oder derer, die der heilige Bund umfaßt, nur sehr beschränkt ist, so kann doch in ihr schon die freie Bewegung des Gewerbfleißes und der Betriebsamkeit ein wohlthätiges Resultat gewähren, dessen Anschauung anliegende Staaten bestimmen kann, durch ihren Beitritt den Urverein zu erweitern und ein größeres Gewicht in seine Schaale zu legen. Notorisch ist es dieser edle Gesichtspunkt, den die Berathungen zu Darmstadt vornehmlich ins Auge gefaßt haben und an dem die Einsichten der kenntnißvollen Staatsmänner sich üben, um aus dem Conflikt der Principien und der Gewohnheit des Obwaltenden eine Mittelstraße zu finden, die mit der Zeit die Ausübung der, als richtig anerkannten, Theorie immer näher bringt.

Es ist in gleichem Betracht und aus ähnlichen Rücksichten, daß wir in dieser Schrift, bei deren zweiten Abtheilung wir die, über den behandelten Gegenstand uns mitgetheilten, handschriftlichen Notizen nicht unbenutzt gelassen haben, zur Beförderung des Volkswohls in dem gezeichneten engern Kreise Maasregeln in Erwähnung stellten, welche mit den allgemeinen Maximen für die politische Oekonomie wohl möchten im Widerspruch stehen. Der konkrete Fall der befragten Staaten und deren Stellung zur übrigen Welt erforderten eine besondere Berücksichtigung und wenn gleich wir für alle Nationen eine unbeschränkte Handelsfreiheit verlangen, so dürften wir für jene Staaten

dieselbe nur bedingt in so lange fordern, bis jenem Begehr in seiner größten Allgemeinheit Genüge geschehen ist.

So haben wir repressive Maasregeln billigen müssen, ja, Verbindungen mit Fremden, die man als unpatriotisch verläumden kann. Wer mag sie aber uns verargen, wenn die Mitstaaten Deutschlands feindseliger gegen unsern Handel verharren, als der Fremde, uns durch ihre Sperren und Belastungen zwingen, unsere Zuflucht auswärts zu nehmen, um dem vollendeten Ruin eigener Unterthanen zuvorzukommen. Mögen die drückenden Mitstaaten den Versuch machen, nur eben so billig gegen uns zu verfahren, als der Fremde, so werden wir ihnen mit offenen Armen entgegen kommen. Und daß wir nicht ihre leidenden Opfer mehr seyn wollen, ja, sie ernstlich nöthigen, die Gleichheit der Rechte zu ehren und anzuerkennen, daß wir in diesem Falle ihnen alle Vortheile aus unserm National-Wirkungskreise zuwenden wollen, — aber auch unter keiner andern Bedingung, — wie könnte uns deshalb noch ein Vorwurf treffen!

Noch einmal: Freiheit des Welthandels, — Princip gleichen allgemeinen Reichthums aller Nationen. Nur der Faule kann alsdann darben, und da er umgeben ist von dem Beispiele der Fleißigen und ihren reichen Genüssen, so muß unbedingt der regste aller Naturtriebe, das Streben nach Genüssen, erwachen; Niemanden ist es mehr erlaubt, faul zu seyn. Im Gegensatz: Handelsbeschränkung — Prinzip der Armuth, in dem Grade als die Beschränkung sich verengt. Man denke sich das Extrem der Verengung auf Ortschaften, in Distrikten: das

isolirte Völklein müßte verderben. In weiterer Ausdehnung kann in Deutschlands 39 Staaten die Verengung neben Europas größeren Nationen am tödtlichsten seyn. Das Verderben muß abnehmen mit der Ausdehnung. Zehn kleine Staaten, in ein Ganzes verschmolzen, müssen sich zehnfach in der Bedrängniß erleichtert fühlen, und zwanzigfach, wenn zwanzig Staaten zu demselben Zwecke zusammentreten. — Da, Leser, ist der Schlüssel zu den Anschlägen und dem Streben des Darmstädter Congresses.

E n d e.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meseritz, Ludwig F. von

Ueber die gegenwärtige Volksnoth in Deutschland und die Mittel zu deren Abhülfe mit besonderer Beziehung auf die von den Verhandlungen des zu Darmstadt versammelten Handelskongresses zu erwartenden Resultate

Stuttgart u.a. 1822

Germ.g. 311 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016584-3